

Stand: 27.06.2026 02:55:46

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/20425

"Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/20425 vom 30.01.2018
2. Plenarprotokoll Nr. 123 vom 07.02.2018
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/21971 des KI vom 26.04.2018
4. Beschluss des Plenums 17/22102 vom 15.05.2018
5. Beschluss des Plenums 17/22124 vom 15.05.2018
6. Plenarprotokoll Nr. 132 vom 15.05.2018
7. Plenarprotokoll Nr. 132 vom 15.05.2018
8. Plenarprotokoll Nr. 132 vom 15.05.2018
9. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24.05.2018
10. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19.06.2018

Initiativdrucksache 17/20425 vom 30.01.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Franz Schindler

Abg. Dr. Florian Herrmann

Abg. Eva Gottstein

Abg. Katharina Schulze

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 d** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG- Neuordnungsgesetz) (Drs. 17/20425)

- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf begründet Herr Staatsminister Joachim Herrmann. Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sie haben eine umfassende Novellierung des Bayerischen Polizeirechts vor sich. Das erste der drei Ziele dieser Novelle ist die Umsetzung des EU-Datenschutzrechts bei der Polizei. Konkret bedeutet das eine Erweiterung der Benachrichtigungs-, Auskunft- und Löschpflichten zugunsten von durch Polizeimaßnahmen betroffenen Personen. Der Leitgedanke dabei ist, diese hochkomplexe Materie so zu regeln, dass alle Beamten im täglichen Dienst praxisgerecht arbeiten können.

Das zweite Ziel der Novelle ist es, unsere Regelungen an die verschärften Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anzupassen. Das bedeutet zum Beispiel Richtervorbehalte, etwa für längerfristige Observationen, verdeckte Ermittler und für Vertrauenspersonen. Daneben brauchen wir dezidierte Regelungen für die eingeschränkte Weiterverwendung und Übermittlung personenbezogener Daten aus verdeckten Maßnahmen. Darüber hinaus müssen Daten aus besonders sensiblen Maßnahmen, zum Beispiel aus der Aufzeichnung überwachter Telefongespräche, durch eine unabhängige Stelle vorab darauf gesichtet werden, ob darin der Kernbereich privater Lebensführung betroffen ist. Hierzu soll eine neue Zentralstelle für Datenprüfung beim Polizeiverwaltungsamt geschaffen werden.

Das dritte und gleichfalls wesentliche Ziel der Novelle ist die Weiterentwicklung der präventiv-polizeilichen Eingriffsbefugnisse, unter anderem mit Blick auf die fortschrei-

tende technische Entwicklung und die Notwendigkeit effizienter Terrorabwehr. Lassen Sie mich einige Beispiele aus dem umfangreichen Gesetzespaket vorstellen: Wir wollen das Instrument der DNA-Untersuchung besser für die Gefahrenabwehr nutzen. In bestimmten Fällen ist eine sichere Identifizierung von Gefährdern nicht möglich. In diesen Ausnahmefällen soll die Polizei die Befugnis zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters als Ergänzung zu normalen erkennungsdienstlichen Maßnahmen, zum Beispiel der Abnahme von Fingerabdrücken usw., haben.

Daneben wollen wir eine klare Rechtsgrundlage für die DNA-Untersuchung von Spurenmaterial unbekannter Herkunft. Konkret bedeutet das: Werden in einer Wohnung Materialien für eine Bombe gefunden, ohne dass zunächst erkennbar ist, wer der Gefährder ist, kann der Kreis der potenziellen Gefährder mittels der DNA-Untersuchung eingegrenzt und damit die Identifizierung erleichtert werden. In einem derartigen Fall, aber auch bei vielen anderen polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen, besteht außerdem die Gefahr, dass das gewünschte Ergebnis durch so genannte Trugspuren zunichte gemacht wird. Es kommt immer wieder vor, dass versehentlich die DNA eines Tatortermittlers in die Untersuchungen gerät. Aufgrund dieser falschen Spuren geht dann bei den Ermittlungen wertvolle Zeit verloren.

Um diese Gefahr auszuschließen, soll jetzt eine klare Rechtsgrundlage für eine so genannte Trugspurendatei geschaffen werden. Das bedeutet, dass die DNA von Personen, die regelmäßig Umgang mit Spurenmaterial haben, zum Beispiel Personen aus der Rechtsmedizin oder aus dem Landeskriminalamt, mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung in die Datenbank aufgenommen werden kann. So können aufwendige Ermittlungen in die falsche Richtung vermieden werden.

Auch beim Thema Sicherstellung müssen wir mit der Zeit gehen. Zukünftig soll die offene Sicherstellung auch bei nichtkörperlichen Dingen möglich sein. Im Finanzbereich sind das etwa unbare Vermögenswerte, zum Beispiel Forderungen, virtuelle Währungen wie zum Beispiel Bitcoins, aber auch Daten. Diese virtuellen Materialien sollen sichergestellt werden können. Beispielsweise kann eine solche Sicherstellung erforder-

lich sein, um einen rechtmäßigen Inhaber vor Verlust zu schützen oder um zu verhindern, dass Bitcoins für illegale Käufe genutzt werden. Gerade im Finanzbereich darf es keinen Unterschied machen, ob es sich um inkriminiertes Bargeld oder um Buchgeld handelt. Liebe Kolleginnen und Kollegen, obwohl sich die Kriminalität immer stärker ins Internet verlagert, wollen wir im präventiven Bereich bei Gefahren für bedeutende Rechtsgüter die sogenannte Postsicherstellung ermöglichen. Gerade bei verdeckten Bestellungen von Waffen über das Darknet wird für die Auslieferung häufig der konventionelle Postweg genutzt. Diese Postsendungen müssen natürlich sichergestellt werden, wenn die Polizei darauf aufmerksam wird.

Im Hinblick auf den Grenzschutz wird nun ausdrücklich klargestellt, dass die bayerische Polizei die gleichen Befugnisse wie die Bundespolizei hat, wenn sie im Auftrag oder mit Zustimmung des Bundes grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt. Dies ist im Hinblick auf die Wiedereinführung einer bayerischen Grenzpolizei schon jetzt sehr wichtig.

Auch im technischen Bereich muss die bayerische Polizei fit für die Zukunft sein. Deshalb ist eine klare Regelung für die Anfertigung offener Bild- und Tonaufnahmen mittels Bodycam vorgesehen. Die Bodycams wurden in einem vielversprechenden Pilotversuch getestet und sollen dem Eigenschutz der Polizeibeamten und dem Schutz Dritter dienen. Ich werde die Ergebnisse des Pilotprojekts dem Bayerischen Landtag in absehbarer Zeit vorlegen. Ohne vorgreifen zu wollen, sage ich: Die ersten Ergebnisse deuten klar darauf hin, dass ein potenzieller Täter gegenüber einem Beamten, wenn er die polizeilichen Aufnahmen wahrnimmt, häufig weniger aggressiv reagiert. Allein die Tatsache, dass ein Polizeibeamter eine Bodycam trägt und die Aussagen und Handlungen eines potenziellen Täters aufnimmt, führt dazu, dass sich mancher Täter eher zurückzieht, statt mit der Faust zuzuschlagen.

Auch bei der sonstigen Videokameratechnik gibt es neue Entwicklungen, etwa bei der automatischen Bilderkennung. Wir wollen daher zukunftsicher und rechtsklar regeln, dass bestimmte Muster automatisch erkannt werden können. Dies könnte zum Bei-

spiel ein allein stehender Koffer am Bahnsteig oder ein bestimmtes verdächtiges Verhalten von Personen sein. Unter strengeren Voraussetzungen wollen wir mittels Echtzeitlichtbildabgleichs die Identität eines eventuellen Gefährders feststellen.

Schließlich wollen wir mit dieser Gesetzesnovelle auch eine klare Regelung für den Einsatz von Drohnen schaffen. Drohnen stellen eine wichtige Ergänzung der Hilfsmittel der Polizei dar, etwa bei der Videoüberwachung, bei der Ortung von Handysignalen oder bei der Vermisstensuche. In solchen und anderen Fällen können Drohnen eine wichtige und ergänzende Hilfe leisten. Drohnen können eingesetzt werden, wenn beispielsweise ein Polizeihubschrauber witterungsbedingt nicht zur Verfügung steht.

Meine Damen und Herren, diese und eine Fülle weiterer Details sind in dieser umfassenden Polizeirechtsnovelle enthalten, die Ihnen vorliegt. Es ist bekanntlich seit jeher Bayerns Markenkern, alles Menschenmögliche für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land zu tun. Diese Gesetzesnovelle schreibt diesen Erfolgsweg fort. Ich bitte Sie herzlich um Ihre Unterstützung, damit wir diesen Weg weiter erfolgreich gehen können.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Staatsminister. – Ich eröffne die Aussprache. Als erster Redner hat der Kollege Schindler von der SPD das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Franz Schindler (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf umfasst 110 Seiten. Deswegen wird er gar nicht verteilt. Er ist sehr umfangreich, und Sie sollen offensichtlich nicht mit 110 Seiten eines PAG-Neuordnungsgesetzes belästigt werden. Es ist nicht möglich, innerhalb der sechs Minuten, die mir zur Verfügung stehen, zu diesem Riesengesetzentwurf auch nur einigermaßen umfassend Stellung zu nehmen. Deswegen möchte ich in der Ersten Lesung nur folgende Anmerkungen machen:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine EU-Richtlinie umgesetzt werden; das ist ausgeführt worden. Zudem soll die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den verfassungsgerichtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung polizeilicher Eingriffsbefugnisse aus dem sogenannten BKA-Gesetz-Urteil in das Polizeiaufgabengesetz implementiert werden. Das betrifft neben dem, was der Herr Staatsminister schon angesprochen hat, auch Fragen des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung und Fragen des Schutzes von Berufsgeheimnisträgern und Richtervorbehalten usw. So weit, so gut.

Das sind wichtige Neuregelungen. Sie dürfen aber den Blick darauf nicht trüben, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch die polizeilichen Befugnisse in einem Umfang ausgeweitet werden sollen, wie das seit Einführung der Wohnraumüberwachung und der Telekommunikationsüberwachung vor mittlerweile zehn, fünfzehn Jahren nicht mehr der Fall war. Ich rede von der Ausweitung von Befugnissen wie der Anordnung von DNA-Analysen bis hin zu biogeografischen Identifizierungsmustern. Das ist eine Befugnis, die der Staatsanwalt nicht hat, wenn eine Straftat vorliegt. Der Staatsanwalt darf das nicht. Die bayerische Polizei soll es künftig dürfen. Ich rede von der Durchsuchung von Speichermedien bis hin zur Cloud. Ich rede vom Einsatz von Dashcams und Bodycams. Ich rede vom Einsatz von Verhaltens- und Gesichtserkennungssystemen. Ich rede von der Postbeschlagnahme und der Sicherstellung, vom Tracking und vom Betretungs- und Durchsuchungsrecht als Annexkompetenz.

Ich darf daran erinnern, dass die CSU das 2009 zusammen mit der FDP abgeschafft hat. Jetzt wird die Annexkompetenz wieder eingeführt. Die Möglichkeiten hierzu erscheinen in diesen Monaten noch günstig. Ich gehe davon aus, dass Sie diese Gelegenheit in wenigen Monaten nicht mehr haben werden. Also nutzen Sie die Gelegenheit noch schnell, um das wiedereinzuführen, was Sie vor ein paar Jahren auf Druck anderer herausgestrichen haben. Ich rede vom Einsatz verdeckter Ermittler und von V-Leuten im präventiven Bereich. Wir sind nicht dabei, Straftaten aufzuklären. Wir reden lediglich vom präventiven Bereich. Ich freue mich, dass nun eingeräumt wird, dass wir

bislang keine Rechtsgrundlage für den Einsatz von V-Leuten im präventiven Bereich hatten. Wir hatten bisher lediglich die Meinung des Landespolizeipräsidenten, dass das schon in Ordnung geht. Eine gesetzliche Regelung gab es bisher nicht. Das soll nun gemacht werden. Wir reden über den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen, dem Zugriff auf informationstechnische Systeme und die Ermöglichung des Einsatzes von Handgranaten und sonstigen Explosivmitteln. Diese werden im Gesetz im Einzelnen genannt.

Meine Damen und Herren, das alles gilt im präventiven Bereich. Damit soll eine Gefahr bzw. eine drohende Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut abgewehrt werden. Bedeutende Rechtsgüter können nach der Neufassung des Artikels 11 PAG durch das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen auch Eigentumspositionen und Sachen sein. Ich weiß natürlich, dass man gut argumentieren kann, dass die Abwehr von Gefahren wichtiger ist als die Verfolgung begangener Straftaten. Wer das aber zu Ende denkt, der landet notwendigerweise bei einem Präventionsstaat, der die Freiheit seiner Bürger einschränken muss, wenn er verhindern will, dass Straftaten überhaupt entstehen oder begangen werden. Hier stellt sich schon die Frage, ob wir das wollen.

Der vorliegende Gesetzentwurf kann nicht für sich alleine beurteilt werden, sondern muss im Zusammenhang mit dem bereits beschlossenen Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen und dem ebenfalls bereits beschlossenen neuen Bayerischen Verfassungsschutzgesetz vom Frühjahr 2016 gesehen werden. Auch mit den genannten Gesetzen sind Befugnisse ausgeweitet und Eingriffsschwellen abgesenkt worden. Begründet wurde und wird das Ganze, so auch dieser Gesetzentwurf, mit der allgegenwärtigen Bedrohungslage durch den islamistischen Terrorismus. Jedoch wird ausgeblendet, dass Bayern Gott sei Dank und dank unserer Polizei das sicherste Bundesland Deutschlands und Deutschland das sicherste Land in Europa und Europa die sicherste Region in der Welt ist. Die Sicherheitslage ist so gut, weil wir eine gute Polizei haben, ohne die Befugnisse, die Sie jetzt neu einführen wollen.

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Die Welt ändert sich!)

Meine Damen und Herren, übertüncht wird auch, dass die neuen Befugnisse nicht nur der Abwehr von terroristischen Gefahren dienen sollen, sondern generell zur Abwehr von Gefahren bzw. sogar von drohenden Gefahren.

Meines Erachtens kann die sehr umfangreiche und detaillierte Kritik des Herrn Prof. Dr. Petri nicht einfach als "typisch Datenschützer", "typisch Täterschützer" abgetan werden. Das kennen wir ja. Er führt aus, dass die Ausweitung des polizeilichen Befugniskatalogs und die konsequente Herabsenkung der Einschreitschwellen Sorge bereiten. Er stellt die Frage, ob die sogenannte Überwachungsgesamtrechnung noch stimmt. Meine Damen und Herren, wir werden dieser Frage nachgehen. Wir werden dazu auch eine Anhörung durchführen.

Zum Schluss möchte ich noch sagen: Das ist kein Gesetz für den polizeilichen Alltag. Das ist ein Gesetz für die 4. Qualifikationsebene. Das ist ein Gesetz für Leitende Polizeidirektoren. Da bekommen wir auch zwölf neue Stellen. Wir bekommen auch zwölf neue Richterstellen. Das ist ein Gesetz für diejenigen ganz oben in der Polizei, die dann, wenn Gefahr in Verzug ist, Befugnisse bekommen sollen, die ein Staatsanwalt und ein Richter nicht haben. Das bitte ich bei der weiteren Diskussion zu bedenken.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat der Kollege Dr. Herrmann von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Florian Herrmann (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, lieber Kollege Schindler! Es wird Sie nicht wundern, aber ich bin im Gegensatz zu Ihnen der Auffassung, dass der Innenminister mit dem umfangreichen Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, den man in der Tat als vorbildlich bezeichnen muss.

Das Polizeiaufgabengesetz ist das Herzstück des Polizeirechts. Es stellt die gesetzliche Grundlage für das Handeln von über 40.000 Polizistinnen und Polizisten in Bayern dar. Es ist gewissermaßen der rechtliche Werkzeugkasten und das rechtliche Handwerkszeug der Polizei, da es regelt, welche Befugnisse die Polizistinnen und Polizisten haben, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Der Gesetzentwurf, der in der Tat sehr umfangreich und kompliziert ist, ist im Detail natürlich Spezialmaterie für Polizisten und andere Experten des Polizeirechts, des Datenschutzrechts und des Verfassungsrechts. Wenn man die Sprache der Juristen in die Praxis übersetzt, dann bedeutet diese Neufassung des PAG, dass sich der Freistaat einer doppelten und gewissermaßen gegensätzlich anmutenden Herausforderung stellt.

Die eine Herausforderung lautet: Welche Befugnisse geben wir unserer Polizei an die Hand – und zwar heute, nicht vor 70 Jahren, nicht vor 20 Jahren, sondern heute und mit Blick auf die nahe Zukunft –, um Kriminalitätsphänomenen so zu begegnen, dass Straftaten, so gut es möglich ist, gar nicht erst begangen werden können, dass Rechtsgüter der Bürgerinnen und Bürger, vor allem Leib und Leben sowie Gesundheit, Eigentum und andere Grund- und Freiheitsrechte, nicht verletzt, sondern durch den Staat wirksam geschützt werden?

Die andere Herausforderung lautet: Wie sind diese Befugnisse auszugestalten, damit sie unseren hohen Anforderungen an rechtsstaatliches Handeln gerecht werden? Wie wird dabei die Privatsphäre, zu der auch der möglichst weitreichende Schutz der persönlichen Daten der Menschen gehört, gewährleistet? Es geht also um nichts Geringeres als um das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit, das im Rechtsstaat immer wieder aufs Neue austariert werden muss. Sicherheit und Freiheit sind ein ungleiches Geschwisterpaar, aber trotzdem zwei Seiten derselben Medaille. Wir sagen: Freiheit braucht Sicherheit; denn die Sicherheit ist die Voraussetzung für die Freiheit.

Es ist also in der Tat eine Frage der politischen Schwerpunktsetzung und der politischen Grundeinstellung, ob es sich der Staat zum Ziel setzt, alles Menschenmögliche zu tun, um die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

Der Gesetzentwurf muss dabei folgende Aspekte berücksichtigen und zu einem praxistauglichen Ausgleich bringen, wobei die richtige Lagebewertung gerade im Sicherheitsbereich ganz wichtig ist: Da sind einerseits die neuen Herausforderungen angesichts neuer Kriminalitätsphänomene. Die zunehmende Digitalisierung aller Lebensbereiche trägt dazu bei, dass viele Kriminelle nur noch digitale Spuren hinterlassen und dass es mit IT-Netzwerken neue Tatmittel, aber auch neue Ziele von Straftaten gibt. Als Stichwort nenne ich nur Kritische Infrastruktur. – Andererseits bedroht auch der internationale Terrorismus zunehmend unsere Sicherheit.

Schließlich gibt es neue Technologien, deren Einsatz für die Abwehr von Straftaten möglich und sinnvoll ist. Diesen Einsatz erwarten die Bürgerinnen und Bürger, weil wir neue technische Möglichkeiten eben nicht nur den Straftätern überlassen dürfen. Dies alles muss in einem zeitgemäßen und wirksamen Polizeiaufgabengesetz berücksichtigt werden; denn wir wollen wirksame Gesetze und keine Gesetzesattrappen.

Gleichzeitig müssen auch die Herausforderungen des Datenschutzes und die Anforderungen unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung berücksichtigt werden. Big Data und das Internet der Dinge bestimmen schon heute unsere Lebenswirklichkeit. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten von den staatlichen Stellen zu Recht ein Höchstmaß an Schutz und Rechtsstaatlichkeit.

Unser Anspruch lautet also: Wir wollen alles Menschenmögliche tun, um die Menschen vor Straftaten in der realen und in der digitalen Welt zu schützen, und dabei gleichzeitig ein Höchstmaß an Rechtsstaatlichkeit gewährleisten. Ich meine, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist das sehr gut gelungen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt einerseits die EU-Richtlinie 2016/680, die den Schutz bei der behördlichen Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der

Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten stärken soll. Es geht dabei unter anderem um die Einführung umfassenderer Rechte betroffener Personen zur Datenlöschung und Datenberichtigung, zur Auskunft von gespeicherten Daten sowie um umfängliche Hinweis- und Belehrungspflichten.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt außerdem – das wurde bereits angesprochen – die Maßgaben der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Stichwort BKAG-Urteil von 2016. Dies bedeutet konkret die Einführung weiterer Richtervorbehalte für längerfristige Observationen, explizite Regelungen und Vorgaben betreffend den Einsatz von Vertrauenspersonen im PAG sowie eine Stärkung des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Zusammenhang mit verdeckter Datenerhebung. Auch in diesem Zusammenhang sind uns Transparenz und Datenschutz sehr wichtig. Es muss aber auch hierbei das richtige Maß gefunden werden. Dies gelingt mit dem Gesetzesentwurf, da der Datenschutz zwar Bürgerschutz sein muss, aber eben nicht zum Täterschutz werden darf.

Mir sind bei diesem Gesetzesentwurf aber besonders die neuen polizeilichen Befugnisse sehr wichtig. Wir setzen mit ihnen die Erfolgsgeschichte der robusten bayerischen Sicherheitsarchitektur konsequent fort. Ich verweise dabei zum Beispiel auf den Begriff der drohenden Gefahr, den wir bereits im letzten Jahr gesetzlich normiert haben; denn der Rechtsstaat darf nicht warten, bis Rechtsgüter der Menschen verletzt wurden, bis schwerste Straftaten – Stichwort Terroranschläge – eingetreten sind, sondern er muss rechtlich dazu in der Lage sein, dies im Vorfeld zu verhindern. Ich verweise auf die zukünftige Möglichkeit eines präventiven DNA-Abgleichs. Ich verweise auf die Regelungen zur Sicherstellung unbarer Vermögenswerte, Stichwort Bitcoins. Ich verweise auf die explizite gesetzliche Regelung für den Einsatz von Bodycams. Schließlich verweise ich auf die konkrete Regelung zum Einsatz von Drohnen.

Darüber hinaus wird nunmehr eine Vielzahl von Befugnissen konkret geregelt. Das sorgt für Rechtssicherheit des polizeilichen Handels und verbessert nachhaltig die Schlagkraft unserer Polizei. Der Gesetzentwurf stellt also neue Befugnisse und rechts-

staatliche Kontrollen in ein praxisgerechtes Verhältnis zueinander. Aus meiner Sicht handelt es sich daher um einen Meilenstein polizeirechtlicher Gesetzgebung.

Wir werden das umfangreiche Gesetz natürlich im Innenausschuss intensiv diskutieren. Gestern haben wir bereits eine Expertenanhörung gemeinsam mit dem Rechtsausschuss beschlossen, die wir durchführen werden. Am Ende werden wir über die Details diskutieren und möglicherweise die eine oder andere Ergänzung vornehmen. Wir werden jedenfalls eine dem Thema angemessene Diskussion führen.

Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen in Berlin wurde vereinbart, ein neues Muster-PAG auf den Weg zu bringen. Wenn dieses Muster-PAG dem künftigen bayerischen PAG entsprechen würde und die anderen Länder diese Regelungen auch noch übernehmen würden, dann wären wir sicherheitspolitisch in ganz Deutschland ein sehr gutes Stück vorangekommen. In Bayern gehen wir diesbezüglich voran, weil wir es können, und vor allem, weil wir es politisch wollen, zum Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger; denn Freiheit braucht Sicherheit!

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste hat die Frau Kollegin Gottstein von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Eva Gottstein (FREIE WÄHLER): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte mich den letzten Worten des Kollegen Dr. Florian Herrmann anschließen. Wenn es zu einer Koalition kommt, werden Sie an dieser Koalitionsregierung beteiligt sein, und dann werden wir Sie an Ihren Worten messen. Wenn Sie also sagen, das wird das große Vorbild für ein Muster-Polizeiaufgabengesetz werden, dann werden wir mal schauen.

Zunächst zur Ersten Lesung heute:

(Zuruf von der CSU: Wir sind nicht im Bundestag!)

– Na ja, aber wenn ich in der Koalition bin – – Wir werden sehen, was dann im Prinzip übrig bleibt!

Wir haben einen Gesetzentwurf vor uns liegen, der sehr umfangreich ist. Gott sei Dank wurde jetzt eine Expertenanhörung angekündigt. Ich denke, die ist sehr notwendig. Wir haben – das haben wir inzwischen bei vielen Diskussionen festgestellt – durch Expertenanhörungen einen Erkenntnisgewinn. Ich denke, hier wird noch manches sehr ausführlich diskutiert werden.

Zunächst geht es darum, dass wir uns mit diesem Gesetz an die europäischen Datenschutzvorgaben anpassen. Es geht auch um Vorschriften, die uns durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgegeben werden. Es geht aber auch ganz klar um zahlreiche Ergänzungen bei den polizeilichen Befugnisnormen. Das sind sogar jede Menge, sonst wäre es nicht ein so großer Katalog geworden. Einiges muss man kritisch hinterfragen, auch wenn eines ganz klar ist: Wir FREIEN WÄHLER begrüßen grundsätzlich alle Bestrebungen, die eine effiziente und erfolgreiche Ermittlungsarbeit der Polizei fördern und verbessern. Es ist unumstritten: Wir haben zu tun mit Terrorismus, Extremismus, akuten Bedrohungslagen wie Wohnungseinbruchskriminalität, Drogenkriminalität und mit vielem mehr. Hier müssen die Befugnisse der Polizei selbstverständlich optimiert werden. Wir müssen dabei aber aufpassen, dass keine Überfrachtung polizeilicher Aufgaben stattfindet, zumal im Kontext der Tatsache, dass wir noch immer einen Personalmangel bei der Polizei haben. Den können wir nicht wegdiskutieren, auch wenn es Bemühungen gibt, ihn zu beseitigen. Wir reden von einem akuten Personalmangel bei der Polizei, der die nächsten zwei bis drei Jahre noch nicht aufgehoben ist. Das muss man natürlich in einem Zusammenhang sehen.

Man muss noch einen anderen Zusammenhang sehen: Wenn man mehr Daten erheben darf – auch wenn das in vielen Teilen sinnvoll ist –, wird die polizeiliche Ermittlungsarbeit dadurch nicht immer einfacher. Vor vielen Daten sieht man manchmal den Wald nicht mehr. Bei vielen Daten muss man deshalb fragen: Was braucht die Polizei?

– Zu viele Daten führen eher zu einer Überfrachtung und stehen manchmal sogar im Widerspruch zu datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Erweiterung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen, die Sicherung von DNA-Spuren, Einführung einer polizeilichen Meldeanordnung, Entbehrlichkeit rechtlichen Gehörs – also mit Richter – aufgrund bestimmter Umstände des Betroffenen, Durchsuchung von weitergehenden Speichermedien, offene Bild- und Tonaufnahmen, Postsicherstellung auch bei Kontaktpersonen, Speicherungen, Veränderungen, Nutzung von Daten, Kennzeichenerkennungssysteme – das alles klingt sehr gut. Es muss aber – so meine ich – sehr wohl mit konstruktiver Kritik begleitet werden. Das betrifft auch den Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme. Sehr vieles davon ist ohne Frage wünschenswert, und das Sicherheitsbedürfnis unserer Bevölkerung ist in all diesen Punkten sehr ernst zu nehmen. Die polizeiliche Ermittlungsarbeit vor Ort muss aber gut funktionieren können. Bei den vielen Aufgaben, die in diesem Katalog stehen, darf man Folgendes nicht aus den Augen verlieren: Nicht alles, was heute technisch machbar ist, macht Sinn. Was technisch möglich ist, muss dann aber auch für den Einsatz geschult werden. Hier stoßen wir auf immer größere Defizite. Der beste Taser, die beste Waffe nützt nichts, wenn man kaum mehr dazu kommt, die eigenen Leute daran zu schulen. Anfragen an die Staatsregierung belegen: Hier haben wir einen Schulungsbedarf, der teilweise nicht mehr gedeckt werden kann.

Nach wie vor ist die Präsenz der Polizei vor Ort entscheidend. Wir brauchen Qualität der Polizei, wir brauchen aber auch Quantität der Polizei. Das heißt, man braucht viele und bestausgebildete Polizisten. Hier sind viele Zusatzaufgaben sinnvoll. Wie gesagt, wir warten auf die Expertenanhörung und werden uns dann zu manchen Dingen konstruktiv, aber auch kritisch äußern.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächste hat nun Frau Kollegin Schulze vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön.

Katharina Schulze (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! "Auf ein Neues!", würde ich sagen. Immer wenn die CSU Änderungen in der Innenpolitik vorbringt, werde ich erst einmal hellhörig. Ihnen gelingt der Spagat zwischen Schutz der Grundrechte auf der einen und der sinnvollen Unterstützung unserer Polizei auf der anderen Seite nicht immer optimal, um es einmal vorsichtig auszudrücken. Ich möchte an den Juli 2017 erinnern, als durch Sie im Bayerischen Landtag das sogenannte Präventivhaftgesetz durchgedrückt wurde. Wir GRÜNEN waren die einzige Fraktion, die dagegen gestimmt hat, weil wir das Gesetz für verfassungswidrig erachten. Mit dem Gesetz werden zum einen Bürgerrechte eingeschränkt, zum anderen bekommt die Polizei weniger sinnvolle Maßnahmen an die Hand. Ich nenne als Stichwort nur die elektronische Fußfessel für Gefährder oder die Einführung des Begriffs der sogenannten drohenden Gefahr, die bis heute keiner richtig definieren kann.

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Doch, natürlich!)

Hier haben wir die Novelle zum Polizeiaufgabengesetz vor uns liegen. Ich kündige Ihnen jetzt schon an: Wir GRÜNEN werden die Debatte sehr kritisch begleiten. Mit großer Sorge sehen wir, dass die polizeilichen Eingriffsbefugnisse noch einmal massiv ausgedehnt werden, unter anderem auch aufbauend auf dem Begriff der drohenden Gefahr. Außerdem überschreitet dieses Gesetz in vielen Punkten alle Stopp-Schilder der Verfassung. Wir begrüßen es deshalb sehr, dass es die Expertenanhörung geben wird. Ich glaube, das ist der richtige Ort, um gewisse inhaltliche Punkte genauer zu definieren.

Für uns GRÜNE ist klar: Wir möchten, dass alle Menschen in Bayern frei und sicher leben können. Dazu müssen wir unsere Gesetze konsequent anwenden. Wir müssen die Polizei personell und ressourcenmäßig gut ausstatten, und vor allem braucht die Polizei Zeit für Weiter-, Aus- und Fortbildung, anstatt ständig neue Waffen und neue Befugnisse zu bekommen die vielleicht sogar verfassungswidrig sind.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wie schon angesprochen: Diese Gesetzesnovelle umfasst drei große Punkte, sie steht auf drei Säulen: einmal die Umsetzung der EU-Richtlinie für den Datenschutz bei Polizei und Justiz. Wir werden natürlich darauf achten, dass nicht nur die europäischen Mindeststandards umgesetzt werden.

Was die Anpassung des Polizeiaufgabengesetzes an die Neuordnung des BKA-Gesetzes angeht, so werden wir die kritischen Punkte, die wir schon auf Bundesebene vorgebracht haben, auch hier im Bayerischen Landtag einfordern, damit sie abgestellt werden. Ich möchte daran erinnern: Nur aufgrund der Klage, an der unter anderem die GRÜNEN beteiligt waren, ist es überhaupt erst zu den Veränderungen des BKA-Gesetzes gekommen. Wir haben also schon damals die Fahne der Bürgerrechte hochgehalten, und das werden wir auch hier, im Bayerischen Landtag, tun.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Jetzt möchte ich exemplarisch noch auf zwei Punkte eingehen, die der bayerischen Polizei weitere Befugnisse auf Landesebene geben. Das eine ist die sogenannte intelligente Videoüberwachung. Die möchten Sie jetzt einsetzen, und das finde ich, ehrlich gesagt, schon ein starkes Stück. Erst neulich haben wir im Innenausschuss genau über dieses Thema geredet. Wir haben gesagt, dafür brauchen wir erst einmal einen Bericht, erst dann können wir inhaltlich darüber entscheiden, ob diese sogenannte intelligente Videoüberwachung auch wirklich so intelligent ist oder ob sie vielleicht einfach nur eine Massenüberwachung ist. Ich zitiere hier kurz den Datenschutzbeauftragten. Prof. Petri sagte ganz klar – ich zitiere –:

Jeder, der sich in einem überwachten Bereich befindet, muss damit rechnen, umfassend in seinen Bewegungsabläufen erfasst zu werden. Damit können Bewegungs- und Persönlichkeitsprofile erstellt werden, deren Informationswert weit über die bloße Videoaufzeichnung hinausgeht.

Ehrlich gesagt, Kolleginnen und Kollegen, das ist ein Problem.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Darüber hinaus muss ich auch Zweifel an der Praxistauglichkeit der sogenannten intelligenten Videoüberwachung anmerken. Es gab eine Studie am Mainzer Hauptbahnhof. Dabei kam heraus – halten Sie sich fest! –, dass bei Tageslicht eine Erkennungsleistung von 60 % erreicht wurde. Zu den Abend- und Nachtzeiten, als weniger Licht zur Verfügung stand, lag die Trefferquote bei gerade einmal 10 bis 20 %. Sorry, das finde ich nicht gerade überzeugend, um zu sagen: Yeah, eine intelligente Videoüberwachung ist genau das, was wir in Bayern brauchen.

Wir haben auch ein Problem mit der Erweiterung der DNA-Untersuchungen. Wir sagen ganz klar, dass es hier um einen sehr stark geschützten Bereich der Persönlichkeitsrechte geht. Nicht nur soll das Geschlecht erkannt werden, sondern auch die Augenfarbe oder die Haarfarbe. Das sind aber Dinge, bei denen nicht nur Herr Petri, sondern auch viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Stopp-Signale senden und sagen: Man muss gut überlegen, ob man solche massiven Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte überhaupt möchte.

Damit komme ich zum Fazit. Mit uns haben Sie einen kritischen Begleiter bei diesem Gesetz an Ihrer Seite. Wir möchten die Datensouveränität für alle. Wir möchten unsere Sicherheitsbehörden gut unterstützen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können. Dafür brauchen sie vor allem Personal, Zeit und die richtigen Ressourcen.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Florian Herrmann (CSU))

– Ja, dann müssen wir die Gesetze einmal konsequent anwenden. Sie wissen doch genauso gut wie ich, dass wir in Deutschland und in Bayern nicht zu wenige Gesetze haben, sondern dass wir die bestehenden konsequent anwenden müssen. Das ist einer der Hauptpunkte. Genau darum geht es.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich freue mich auf die weitere Debatte im Ausschuss und bei der Expertenanhörung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist es so beschlossen.

Bevor ich den nächsten Tagesordnungspunkt aufrufe, möchte ich Sie davon in Kenntnis setzen, dass zur Listennummer 13 der nicht einzeln zu beratenden Anträge – das ist der Antrag der Abgeordneten Karl, Kohnen, Lotte und anderer betreffend "Sonderprogramm Premiumoffensive Tourismus für kleine Betriebe ab 5 Betten öffnen" – auf der Drucksache 17/18357 von der CSU gesondert namentliche Abstimmung beantragt worden ist.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere
Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/20425

für ein Gesetz zur Neuordnung des bayeri-
schen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Manf- red Ländner, Norbert Dünkel, Alexander Flierl u.a. CSU

Drs. 17/21514

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Poli-
zeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
(Drs. 17/20425)

hier: Berufsheimnisträger

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Manf- red Ländner, Norbert Dünkel, Alexander Flierl u.a. CSU

Drs. 17/21515

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Poli-
zeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
(Drs. 17/20425)

hier: Pre-Recording

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Manf- red Ländner, Norbert Dünkel, Alexander Flierl u.a. CSU

Drs. 17/21516

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Poli-
zeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
(Drs. 17/20425)

hier: Überwindung besonderer Sicherungen

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/21563

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Poli-
zeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Datenerhebung
(Drs. 17/20425)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/21564

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Poli-
zeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Allgemeine Vorschriften für den Schuss-
waffengebrauch
(Drs. 17/20425)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/21565

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Poli-
zeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Schusswaffengebrauch gegen Personen
und Sprengmittel
(Drs. 17/20425)

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Clau- dia Stamm

Drs. 17/21580

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Poli-
zeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Recht auf Pflichtverteidigung bei Vorbeu-
gehaft im PAG verankern
(Drs. 17/20425)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/21750

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Sicherstellung
(Drs. 17/20425)

10. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/21751

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Postsicherstellung - Öffnungsbefugnis
(Drs. 17/20425)

11. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/21752

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Besondere Mittel der Datenerhebung
(Drs. 17/20425)

12. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Tobias Reiß u.a. CSU

Drs. 17/21885

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: DNA-Analyse
(Drs. 17/20425)

13. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Tobias Reiß u.a. CSU

Drs. 17/21886

zum Änderungsantrag der Abgeordneten Ländner, Dünkel, Flierl u.a. zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) - Drs. 17/20425

hier: Pre-Recording
(Drs. 17/21515)

14. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Tobias Reiß u.a. CSU

Drs. 17/21887

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Intelligente Videoüberwachung
(Drs. 17/20425)

15. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Tobias Reiß u.a. CSU

Drs. 17/21888

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Nachrichtenmittler, Kontakt- und Begleitpersonen
(Drs. 17/20425)

16. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Tobias Reiß u.a. CSU

Drs. 17/21889

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Postsicherstellung
(Drs. 17/20425)

17. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Tobias Reiß u.a. CSU

Drs. 17/21890

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Einsatz von unbemannten Luffahrtssystemen
(Drs. 17/20425)

I. **Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Nr. 1 Buchst. c wird nach der Angabe zu Art. 47 folgende Angabe eingefügt:
„Art. 47a Überwindung besonderer Sicherungen“.
2. In Nr. 15 Buchst. b wird in Art. 25 Abs. 3 Satz 2 die Angabe „Art. 49 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 8“ ersetzt.
3. In Nr. 25 Buchst. e wird Art. 33 Abs. 4 wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Polizei kann bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr an öffentlich zugänglichen Orten Personen offen mittels automatisierter Bild- und Tonaufzeichnung, insbesondere auch mit körpernah getragenen Aufnahmegeräten, kurzfristig technisch erfassen, wenn dies zum Schutz von Polizeibeamten oder Dritten erforderlich ist. ²Verarbeitungsfähige Aufzeichnungen dürfen gefertigt werden, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeibeamten oder Dritten vor Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist. ³Satz 1 gilt für die Dauer des Aufenthalts polizeilicher Dienstkräfte in einer Wohnung entsprechend. ⁴Verarbeitungsfähige Aufzeichnungen dürfen in einer Wohnung nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person und nur gefertigt werden, sofern damit nicht die Überwachung der Wohnung verbunden wird. ⁵Es ist sicherzustellen, dass im Fall einer kurzfristigen technischen Erfassung im Sinn der Sätze 1 und 3, an die sich keine unverzügliche Fertigung verarbeitungsfähiger Aufzeichnungen im Sinn von Satz 2 anschließt, die betroffenen personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden.“

4. In Nr. 27 werden in Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Wörter „ohne diesbezüglich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53, 53a StPO zu haben,“ gestrichen.
5. In Nr. 28 Buchst. d Doppelbuchst. bb wird in Art. 36 Abs. 3 Satz 2 die Angabe „Art. 49 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 7“ ersetzt.
6. In Nr. 30 wird Art. 41 wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. b Doppelbuchst. bb werden in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a die Wörter „über ihren Inhalt das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnten“ durch die Wörter „auf Grund ihres Inhalts eine dort genannte Maßnahme nach Art. 49 Abs. 1 bis 4 unzulässig wäre“ ersetzt.
 - b) In Buchst. c Doppelbuchst. bb wird in Abs. 2 Satz 2 die Angabe „Art. 49 Abs. 3

Satz 1“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.

- c) In Buchst. d wird Abs. 3 wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchst. aa wird Satz 2 wie folgt geändert:
 - aaa) Dem Dreifachbuchst. aaa wird folgender Dreifachbuchst. aaa vorangestellt:
„aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „es nicht Wohnungen von Berufsheimnisträgern nach §§ 53, 53a StPO sind und“ gestrichen.“
 - bbb) Die bisherigen Dreifachbuchst. aaa bis ccc werden die Dreifachbuchst. bbb bis ddd.
 - bb) Es wird folgender Doppelbuchst. cc angefügt:
„cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Art. 49 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.““

7. In Nr. 31 Buchst. b Doppelbuchst. aa werden in Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a die Wörter „ohne insoweit das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53, 53a StPO zu haben,“ gestrichen.
8. In Nr. 35 wird nach Art. 47 folgender Art. 47a eingefügt:

„Art. 47a

Überwindung besonderer Sicherungen

(1) ¹Soweit Maßnahmen auf Grund besonderer Sicherungen an Sachen, durch die der Zutritt von Personen verhindert werden soll, nicht hinreichend durchgeführt werden können, kann die Polizei diejenigen dritten Personen, welche die besondere Sicherung geschaffen oder deren Schaffung beauftragt haben, im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, die Sicherung selbst zu überwinden oder der Polizei die zur Überwindung der Sicherung erforderlichen Daten oder Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein nach der jeweiligen Befugnisnorm zu schützendes Rechtsgut unerlässlich ist. ²Die Verpflichtung nach Satz 1 ist auf den zur Überwindung der Sicherung unverzichtbaren Umfang zu beschränken. ³Sie kann mit der Verpflichtung verbunden werden, im Rahmen des Zumutbaren dafür Sorge zu tragen, dass eine Maßnahme verdeckt vorbereitet oder durchgeführt werden kann.

(2) ¹Eine Verpflichtung nach Abs. 1 darf nur durch den Richter angeordnet werden, bei

Gefahr im Verzug auch durch diejenigen Personen, die die Maßnahme nach diesem Unterabschnitt, zu deren Durchführung die Verpflichtung erforderlich geworden ist, anordnen dürfen.²Die Anordnung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen.³Sie muss Namen und Anschrift des Adressaten und soweit möglich den konkreten Umfang der benötigten Mitwirkung enthalten.⁴Die Umstände, die die Verpflichtung unerlässlich machen, sind darzulegen.

(3)¹Die Polizei darf die übermittelten Daten oder Hilfsmittel nur zur Überwindung der Sicherung im konkreten Einzelfall nutzen und verarbeiten.²Nach Beendigung der Maßnahme sind die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen.³Von den Verpflichteten überlassene Hilfsmittel sind auf deren Verlangen zurückzugeben, zu vernichten oder unbrauchbar zu machen.⁴Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 sind zu dokumentieren.

(4) Für die Entschädigung der Verpflichteten ist § 23 Abs. 2 JVEG entsprechend anzuwenden.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung von Daten oder Hilfsmitteln zur Überwindung von besonderen Sicherungen, die der Polizei unabhängig von einer Verpflichtung nach Abs. 1 oder auf Grund des Einverständnisses der Verpflichteten zur Verfügung stehen, bleibt unberührt.“

9. In Nr. 35 wird Art. 49 wie folgt ändert:

a) Die Abs. 1 und 2 werden durch die folgenden Abs. 1 bis 5 ersetzt:

„(1)¹Die folgenden Maßnahmen sind unzulässig, soweit sie sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder Nr. 4 StPO genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte:

1. offene Bild- oder Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen in Wohnungen nach Art. 33 Abs. 4 Satz 3 und 4,
2. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
3. längerfristige Observation, Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen oder das Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes nach Art. 36 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. a oder Buchst. c, Abs. 2,
4. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1,
5. Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten nach Art. 43 Abs. 2 Satz 2,
6. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1.

²Satz 1 gilt entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder Nr. 4 genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.³Für Personen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gelten die Sätze 1 und 2 nur, soweit es sich um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(2)¹Soweit durch eine Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 3a, 3b oder Nr. 5 StPO genannte Person betroffen ist und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen.²Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken.³Für Personen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO gelten die Sätze 1 und 2 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53a StPO genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.

(5)¹Ist eine Maßnahme nach den Abs. 1 bis 3 unzulässig, ist eine bereits laufende Datenerhebung unverzüglich und solange erforderlich zu unterbrechen.²Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht weiterverarbeitet werden.“

b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 6 und 7 und im neuen Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Art. 33 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 33 Abs. 4 Sätze 3 und 4“ ersetzt.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 8 und im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „über die das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte, dass sie einem Vertrauensverhältnis mit anderen Berufsgeheimnisträgern zuzuordnen sind“ durch die Wörter „auf Grund derer die

- Maßnahme nach den Abs. 1 bis 4 unzulässig wäre“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 9 und in Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 10 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 9 Satz 2“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 11.
10. In Nr. 35 werden in Art. 52 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
 11. In Nr. 37 Buchst. d werden in Art. 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a die Wörter „über die das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte“ durch die Wörter „auf Grund derer die Erhebung nach Art. 49 Abs. 1 bis 4 unzulässig wäre“ ersetzt.
 12. In Nr. 40 werden in Art. 58 Abs. 6 Satz 1 die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
 13. In Nr. 48 werden in Art. 65 Abs. 3 Satz 3 die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
 14. In Nr. 66 Buchst. a werden in Art. 86 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
 15. In Nr. 73 werden in Art. 94a Abs. 2 Satz 2 die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.

Berichterstatter zu 1-4: **Manfred Ländner**
 Berichterstatterin zu 5-7: **Eva Gottstein**
 Berichterstatter zu 8: **Franz Schindler**
 Mitberichterstatter zu 1-4: **Franz Schindler**
 Mitberichterstatter zu 5-8: **Manfred Ländner**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 17/21514, Drs. 17/21515, Drs. 17/21516, Drs. 17/21563, Drs. 17/21564, Drs. 17/21565, und Drs. 17/21580 eingereicht. Nach der federführenden Beratung wurden zusätzlich noch die Änderungsanträge Drs. 17/21750, Drs. 17/21751, Drs. 17/21752, Drs. 17/21885, Drs. 17/21886, Drs. 17/21887, Drs. 17/21888, Drs. 17/21889 und Drs. 17/21890 eingereicht.

Vor der Endberatung des Gesetzentwurfes wurde der Änderungsantrag Drs. 17/21514 zurückgezogen.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/21514, Drs. 17/21515, Drs. 17/21516, Drs. 17/21563, Drs. 17/21564, Drs. 17/21565 und Drs. 17/21580 in seiner 91. Sitzung am 11. April 2018 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: 3 Ablehnung,
 1 Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21516 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: 2 Zustimmung,
 2 Ablehnung

FREIE WÄHLER: 1 Ablehnung,
 1 Enthaltung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21515 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: 2 Zustimmung,
 2 Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21514 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/21563, 17/21564 und 17/21565 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: 3 Zustimmung,
1 Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21580 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/21514, Drs. 17/21515, Drs. 17/21516, Drs. 17/21563, Drs. 17/21564, Drs. 17/21565, Drs. 17/21580, Drs. 17/21750, Drs. 17/21751 und Drs. 17/21752 in seiner 193. Sitzung am 19. April 2018 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21516 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21514 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21515 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/21563, 17/21564, 17/21565, 17/21750, 17/21751 und 17/21752 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21580 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/21515, Drs. 17/21516, Drs. 17/21563, Drs. 17/21564, Drs. 17/21565, Drs. 17/21580, Drs. 17/21750, Drs. 17/21751, Drs. 17/21752, Drs. 17/21885, Drs. 17/21886, Drs. 17/21887, Drs. 17/21888, Drs. 17/21889 und Drs. 17/21890 in seiner 90. Sitzung am 26. April 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung mit der Maßgabe empfohlen,
dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 1 Buchst. c wird nach der Angabe zu Art. 47 folgende Angabe eingefügt:
„Art. 47a Überwindung besonderer Sicherungen“.
2. In § 1 Nr. 6 Buchst. d wird Art. 14 wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung wird die Angabe „Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 3 bis 6“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „; bei der Untersuchung darf eine andere Feststellung als die genannte nicht getroffen werden“ gestrichen.
 - c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
„(4) ¹Die molekulargenetische Untersuchung darf sich allein auf das DNA-Identifizierungsmuster erstrecken. ²Anderweitige Untersuchungen oder anderweitige Feststellungen sind unzulässig.“
 - d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6.
3. § 1 Nr. 23 Buchst. b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung werden die Wörter „Sätze 2 und 3“ durch die Wörter „Sätze 2 bis 4“ ersetzt.
 - b) Dem Art. 32 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.“
4. In § 1 Nr. 25 Buchst. e wird Art. 33 Abs. 4 wie folgt gefasst:
„(4) ¹Die Polizei kann bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr an öffentlich zugänglichen Orten Personen offen mittels automatisierter Bild- und Tonaufzeichnung, insbesondere auch mit körpernah getragenen Aufnahmegegeräten, kurzfristig technisch erfassen, wenn dies zum Schutz von Polizeibeamten oder Dritten erforderlich ist. ²Verarbeitungsfähige Aufzeichnungen dürfen gefertigt werden, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeibeamten oder eines Dritten vor Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist. ³In Wohnungen dürfen Maß-

nahmen nach diesem Absatz nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erfolgen, sofern damit nicht die Überwachung der Wohnung verbunden ist. ⁴In Wohnungen darf zudem keine kurzfristige technische Erfassung ohne unverzügliche Fertigung verarbeitungsfähiger Aufzeichnungen erfolgen. ⁵Es ist sicherzustellen, dass im Falle einer kurzfristigen technischen Erfassung im Sinn von Satz 1, an die sich keine unverzügliche Fertigung verarbeitungsfähiger Aufzeichnungen anschließt, die betroffenen personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden.“

5. In § 1 Nr. 25 Buchst. e wird Art. 33 Abs. 5 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und wird wie folgt gefasst:
„Bei Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 3 dürfen Systeme zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern bezogen auf Gegenstände einschließlich der automatischen Systemsteuerung zu diesem Zweck verwendet werden, soweit dies die jeweilige Gefahrenlage auf Grund entsprechender Erkenntnisse erfordert.“
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
6. In § 1 Nr. 27 wird in Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 das Wort „mutmaßlich“ gestrichen.
7. In § 1 Nr. 27 wird dem Art. 35 Abs. 4 folgender Satz 3 angefügt:
„³Bestehen Zweifel hinsichtlich der Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse, hat die Entscheidung hierüber im Benehmen mit der in Art. 41 Abs. 5 Satz 1 genannten Stelle zu erfolgen.“
8. In § 1 Nr. 28 Buchst. c wird Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt gefasst:
„2. Kontakt- und Begleitpersonen, wenn bestimmte Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie mit der Gefahrenlage in Zusammenhang stehen oder“.
9. In § 1 Nr. 35 werden dem Art. 47 folgende Abs. 3 und 4 angefügt:
„(3) Soweit in den Fällen des Abs. 1 eine richterliche Anordnung erforderlich ist, muss diese auch den Einsatz von unbemannten Luffahrtsystemen umfassen.
(4) Diese unbemannten Luffahrtsysteme dürfen nicht bewaffnet werden.“

10. In § 1 Nr. 35 wird nach Art. 47 folgender Art. 47a eingefügt:

„Art. 47a

Überwindung besonderer Sicherungen

(1) ¹Soweit Maßnahmen auf Grund besonderer Sicherungen an Sachen, durch die der Zutritt von Personen verhindert werden soll, nicht hinreichend durchgeführt werden können, kann die Polizei diejenigen dritten Personen, welche die besondere Sicherung geschaffen oder deren Schaffung beauftragt haben, im Rahmen des Zumutbaren verpflichten, die Sicherung selbst zu überwinden oder der Polizei die zur Überwindung der Sicherung erforderlichen Daten oder Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein nach der jeweiligen Befugnisnorm zu schützendes Rechtsgut unerlässlich ist. ²Die Verpflichtung nach Satz 1 ist auf den zur Überwindung der Sicherung unverzichtbaren Umfang zu beschränken. ³Sie kann mit der Verpflichtung verbunden werden, im Rahmen des Zumutbaren dafür Sorge zu tragen, dass eine Maßnahme verdeckt vorbereitet oder durchgeführt werden kann.

(2) ¹Eine Verpflichtung nach Abs. 1 darf nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch diejenigen Personen, die die Maßnahme nach diesem Unterabschnitt, zu deren Durchführung die Verpflichtung erforderlich geworden ist, anordnen dürfen. ²Die Anordnung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. ³Sie muss Namen und Anschrift des Adressaten und soweit möglich den konkreten Umfang der benötigten Mitwirkung enthalten. ⁴Die Umstände, die die Verpflichtung unerlässlich machen, sind darzulegen.

(3) ¹Die Polizei darf die übermittelten Daten oder Hilfsmittel nur zur Überwindung der Sicherung im konkreten Einzelfall nutzen und verarbeiten. ²Nach Beendigung der Maßnahme sind die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen. ³Von den Verpflichteten überlassene Hilfsmittel sind auf deren Verlangen zurückzugeben, zu vernichten oder unbrauchbar zu machen. ⁴Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 sind zu dokumentieren.

(4) Für die Entschädigung der Verpflichteten ist § 23 Abs. 2 JVEG entsprechend anzuwenden.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung von Daten oder Hilfsmitteln zur Überwindung von besonderen Sicherungen, die der Polizei unabhängig von einer Verpflichtung nach Abs. 1 oder auf Grund des Einverständnisses der

Verpflichteten zur Verfügung stehen, bleibt unberührt.“

11. In § 1 Nr. 35 wird in Art. 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 jeweils die Angabe „Art. 33 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 33 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.“
12. In § 1 Nr. 35 werden in Art. 52 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
13. In § 1 Nr. 40 werden in Art. 58 Abs. 6 Satz 1 die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
14. In § 1 Nr. 48 werden in Art. 65 Abs. 3 Satz 3 die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
15. In § 1 Nr. 66 Buchst. a werden in Art. 86 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
16. In § 1 Nr. 73 werden in Art. 94a Abs. 2 Satz 2 die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
17. In § 1 Nr. 73 wird in Art. 94a Abs. 1 und in Art. 94a Abs. 3 Satz 2 jeweils das Datum „24. Mai 2018“ ergänzt.
18. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „25. Mai 2018“ und in § 7 Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens der „24. Mai 2018“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 17/21515 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/21516, 17/21885, 17/21886, 17/21887, 17/21888, 17/21889 und 17/21890 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in die Stellungnahme ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/21563, 17/21564, 17/21565, 17/21580, 17/21750, 17/21751 und 17/21752 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Eva Gottstein

Stellvertretende Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und in Zweiter Lesung beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/20425, 17/21971

Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)¹

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 16 wird wie folgt gefasst:
„Art. 16 Platzverweis, Kontaktverbot, Aufenthalts- und Meldeanordnung“.
 - b) Die Angaben zu den Art. 26 bis 28 werden wie folgt gefasst:
„Art. 26 Verwahrung sichergestellter Sachen
Art. 27 Verwertung und Vernichtung sichergestellter Sachen
Art. 28 Beendigung der Sicherstellung, Kosten“.
 - c) Die Angaben zum III. Abschnitt werden wie folgt gefasst:
„III. Abschnitt
Datenverarbeitung
Art. 30 Allgemeine Grundsätze
1. Unterabschnitt
Datenerhebung
Art. 31 Grundsätze der Datenerhebung
Art. 32 Datenerhebung

2. Unterabschnitt Besondere Befugnisse und Maßnahmen der Datenerhebung

- Art. 33 Offene Bild- und Tonaufnahmen
 - Art. 34 Elektronische Aufenthaltsüberwachung
 - Art. 35 Postsicherstellung
 - Art. 36 Besondere Mittel der Datenerhebung
 - Art. 37 Einsatz Verdeckter Ermittler
 - Art. 38 Einsatz von Vertrauenspersonen
 - Art. 39 Automatisierte Kennzeichenerkennungssysteme
 - Art. 40 Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung
 - Art. 41 Einsatz technischer Mittel in Wohnungen
 - Art. 42 Eingriffe in den Telekommunikationsbereich
 - Art. 43 Mitwirkungspflichten der Diensteanbieter
 - Art. 44 Besondere Verfahrensregelungen für Maßnahmen nach den Art. 42 und 43
 - Art. 45 Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme
 - Art. 46 Rasterfahndung
 - Art. 47 Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen
 - Art. 47a Überwindung besonderer Sicherungen
 - Art. 48 Weiterverarbeitung von Daten, Datenübermittlung, Kennzeichnung und Sicherung
 - Art. 49 Schutz von Berufsgeheimnisträgern und des Kernbereichs privater Lebensgestaltung
 - Art. 50 Benachrichtigungspflichten
 - Art. 51 Protokollierung, Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz
 - Art. 52 Parlamentarische Kontrolle, Unterrichtung der Öffentlichkeit
- #### 3. Unterabschnitt Datenspeicherung, -übermittlung und sonstige Datenverarbeitung

¹ Dieses Gesetz dient zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

- Art. 53 Allgemeine Regeln der Datenspeicherung und sonstigen Datenverarbeitung
- Art. 54 Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten
- Art. 55 Allgemeine Regelungen der Datenübermittlung
- Art. 56 Übermittlung an öffentliche Stellen im Inland
- Art. 57 Übermittlung an öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten und an Organisationen der Europäischen Union
- Art. 58 Übermittlung an öffentliche Stellen in Drittstaaten und an internationale Organisationen
- Art. 59 Übermittlung an nichtöffentliche Stellen
- Art. 60 Datenempfang durch die Polizei
- Art. 61 Datenabgleich innerhalb der Polizei
- Art. 62 Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung von Daten
- Art. 63 Automatisiertes Abrufverfahren
- Art. 64 Errichtungsanordnung für Dateien, Datenschutz-Folgenabschätzung
- Art. 65 Auskunftsrecht
4. Unterabschnitt
Anwendung des
Bayerischen Datenschutzgesetzes
- Art. 66 Anwendung des Bayerischen Datenschutzgesetzes“.
- d) Die Angaben zu den bisherigen Art. 50 bis 73 werden die Angaben zu den Art. 67 bis 90.
- e) Die Angabe zum bisherigen Art. 74 wird durch die folgenden Angaben zu den Art. 91 und 92 ersetzt:
„Art. 91 Einschränkung von Grundrechten
Art. 92 Verfahren und Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen, Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen“.
- f) Die Angabe zum bisherigen Art. 76 wird die Angabe zu Art. 93 und wird wie folgt gefasst:
„Art. 93 Verhältnis zum Kostengesetz, Verordnungsermächtigung“.
- g) Die Angabe zum bisherigen Art. 77 wird durch die folgenden Angaben zu den Art. 94 und 94a ersetzt:
„Art. 94 Opferschutzmaßnahmen
Art. 94a Übergangsbestimmungen“.
- h) Die Angabe zum bisherigen Art. 78 wird die Angabe zu Art. 95 und wird wie folgt gefasst:
„Art. 95 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Wörter „Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei“ durch die Wörter „Im Rahmen ihrer Aufgabe nach Abs. 1 obliegt der Polizei der Schutz privater Rechte“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „(Art. 50 bis 52)“ durch die Angabe „(Art. 67 bis 69)“ ersetzt.
3. In Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Angabe „(BGB)“ eingefügt.
4. Art. 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung und werden die Wörter „(Gebühren und Auslagen)“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. In Art. 11 Abs. 1 und 3 Satz 1 Satzteil nach Nr. 2 wird jeweils die Angabe „Art. 12 bis 48“ durch die Angabe „Art. 12 bis 65“ ersetzt.
6. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und die Nrn. 1a bis 3 werden die Nrn. 2 bis 4.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- d) Es werden die folgenden Abs. 3 bis 6 angefügt:
- „(3) ¹Die Polizei kann dem Betroffenen zu dem Körperzellen entnehmen und diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und andere erkennungsdienstliche Maßnahmen nicht hinreichend sind. ²Ein körperlicher Eingriff darf dabei nur von einem Arzt vorgenommen werden. ³Die entnommenen Körperzellen sind unverzüglich nach der Untersuchung zu vernichten, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften aufbewahrt werden dürfen. ⁴Eine Maßnahme nach Satz 1 darf nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen.
- (4) ¹Die molekulargenetische Untersuchung darf sich allein auf das DNA-Identifizierungsmuster erstrecken. ²Anderweitige Untersuchungen oder anderweitige Feststellungen sind unzulässig.
- (5) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 3 entfallen, sind die erkennungsdienstlichen Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

- (6) Für Maßnahmen nach den Abs. 1 und 3 gilt Art. 13 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.“
7. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „oder einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Gefahr“ die Wörter „oder einer drohenden Gefahr“ eingefügt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zur Durchführung der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Maßnahmen.“
8. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 16
Platzverweis, Kontaktverbot,
Aufenthalts- und Meldeanordnung“.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Unter den in Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen kann sie eine Person auch verpflichten, in bestimmten zeitlichen Abständen bei einer Polizeidienststelle persönlich zu erscheinen (Meldeanordnung).“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
9. In Art. 17 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „Art. 32a“ durch die Angabe „Art. 34“ ersetzt.
10. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 5“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 5 eingefügt:

„²Die richterliche Entscheidung kann ohne persönliche Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person ergehen, wenn diese rauschbedingt nicht in der Lage ist, den Gegenstand der persönlichen Anhörung durch das Gericht ausreichend zu erfassen und in der Anhörung zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen beizutragen. ³In diesen Fällen wird die richterliche Entscheidung mit Erlass wirksam und bedarf hierzu nicht der Bekanntgabe an die in Gewahrsam genommene Person. ⁴Dauert die Freiheitsentziehung länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, ist in den Fällen des Satzes 2 unverzüglich eine erneute richterliche Entscheidung herbeizuführen. ⁵Ist eine Anhörung hierbei nicht möglich, hat
- sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von der in Gewahrsam genommenen Person zu verschaffen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 6 und nach dem Wort „Herbeiführung“ wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „nach Absatz 3 Satz 2 zuständigen Amtsgericht“ durch die Wörter „zuständigen Gericht“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Gerichtskosten gelten die Vorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes entsprechend, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.“
11. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 5“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „Art. 32 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 33 Abs. 6“ ersetzt.
12. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. es sich um eine bewegliche Sache handelt, die sich an einer Kontrollstelle nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 befindet.“
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Betrifft die Durchsuchung ein elektronisches Speichermedium, können auch vom Durchsuchungsobjekt räumlich getrennte Speichermedien durchsucht werden, soweit von diesem aus auf sie zugegriffen werden kann. ²Personenbezogene Daten dürfen darüber hinaus nur dann weiterverarbeitet werden, wenn dies gesetzlich zugelassen ist.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „von Sachen“ durch die Wörter „vor Ort“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - d) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen.“
13. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist.“
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „Absatzes 1 nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert“ durch die

Wörter „Abs. 1 nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut“ ersetzt.

14. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar“ durch die Wörter „, ein erwachsener Angehöriger oder ein nicht beteiligter Zeuge“ ersetzt.

15. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. zur Abwehr
 - a) einer gegenwärtigen Gefahr oder
 - b) einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut.“

- b) Es werden die folgenden Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Polizei durch Pfändung auch eine Forderung sowie sonstige Vermögensrechte sicherstellen. ²Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind sinngemäß anzuwenden.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Polizei auch Daten sicherstellen und erforderlichenfalls den weiteren Zugriff auf diese ausschließen, wenn andernfalls die Abwehr der Gefahr, der Schutz vor Verlust oder die Verhinderung der Verwendung aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ²Art. 22 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 48 Abs. 5 bis 7 und Art. 49 Abs. 5 gelten entsprechend. ³Daten, die nach diesen Vorschriften nicht weiterverarbeitet werden dürfen, sind zu löschen, soweit es sich nicht um Daten handelt, die zusammen mit dem Datenträger sichergestellt wurden, auf dem sie gespeichert sind; Löschungen sind zu dokumentieren. ⁴Die Bestimmungen in den Art. 26, 27 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 2 hinsichtlich Verwahrung, Benachrichtigung, Vernichtung und Herausgabe gelten unter Berücksichtigung der unkörperlichen Natur von Daten sinngemäß.“

16. Die Überschrift zu Art. 26 wird wie folgt gefasst:

„Art. 26
Verwahrung sichergestellter Sachen“.

17. Art. 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - „Art. 27
Verwertung und Vernichtung
sichergestellter Sachen“.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 979 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „§ 979 Abs. 1 bis 1b BGB“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
 - „⁵Bei der Verwertung von Datenträgern ist sicherzustellen, dass zuvor personenbezogene Daten dem Stand der Technik entsprechend gelöscht wurden.“
- c) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

18. Art. 28 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - „Art. 28
Beendigung der Sicherstellung, Kosten“.
- b) Abs. 1 wird durch die folgenden Abs. 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die Sicherstellung ist zu beenden, sobald ihre Voraussetzungen entfallen sind.

(2) ¹Sachen sind an denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt wurden. ²Ist das nicht möglich, können sie an jeden herausgegeben werden, der eine Berechtigung an der Sache glaubhaft macht. ³Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

(3) ¹Die Sicherstellung im Sinn des Art. 25 Abs. 2 darf nicht länger als ein Jahr aufrechterhalten werden. ²Kann das Vermögensrecht nicht freigegeben werden, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten, kann die Sicherstellung mit gerichtlicher Zustimmung um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „die“ durch das Wort „sichergestellte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „BGB“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und in Satz 1 werden die Wörter „(Gebühren und Auslagen)“ gestrichen.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ werden durch die Angabe „BGB“ ersetzt.

19. Art. 29 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben kann die Polizei“.
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Nimmt die Polizei grenzpolizeiliche Aufgaben wahr, hat sie auch diejenigen Befugnisse, die hierzu durch Bundesrecht speziell einer mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde eingeräumt werden.“

20. Die Überschrift des III. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„III. Abschnitt
Datenverarbeitung“.

21. Nach der Überschrift des III. Abschnitts wird folgender Art. 30 eingefügt:

„Art. 30
Allgemeine Grundsätze

(1) Vorbehaltlich abweichender Regelung gelten die Vorschriften dieses Abschnitts für alle Datenverarbeitungen der Polizei nach diesem Gesetz, unabhängig davon, ob diese in Akten, Dateien oder anderer Form erfolgen.

(2) ¹Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist zulässig,

1. soweit andernfalls die Erfüllung polizeilicher Aufgaben, insbesondere die Verhütung oder Unterbindung von Straftaten, gefährdet oder wesentlich erschwert ist,
2. zur Abwehr von
 - a) Gefahren oder
 - b) drohenden Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut,
3. wenn der Betroffene der Datenverarbeitung schriftlich zugestimmt hat und die Daten nur für den Zweck verarbeitet werden, zu dem die Zustimmung erteilt wurde; vor Erteilung der Zustimmung ist der Betroffene über den Zweck der Verarbeitung sowie darüber aufzuklären, dass er die Zustimmung verweigern sowie jederzeit widerrufen kann,
4. wenn der Betroffene sie bereits offensichtlich öffentlich gemacht hat oder
5. wenn dies zu Zwecken der Eigensicherung erforderlich ist.

²Solche Daten sollen besonders gekennzeichnet und der Zugriff darauf besonders ausgestaltet werden, wenn und soweit dies der Schutz des Betroffenen erfordert.

(3) Soweit möglich soll erkennbar werden, ob Daten auf Tatsachen oder persönlichen Einschätzungen beruhen.

(4) Bei einer Datenverarbeitung im Zusammenhang mit einer begangenen oder drohenden

Straftat soll nach Möglichkeit unterschieden werden, ob die Daten

1. Verdächtige,
2. Verurteilte,
3. Opfer oder
4. andere Personen betreffen.“

22. Der bisherige Art. 30 wird Art. 31 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Polizei darf personenbezogene Daten nur erheben, soweit dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.“

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Personenbezogene Daten des Betroffenen können auch bei Behörden, öffentlichen Stellen“ durch die Wörter „Sie können auch bei Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Die Polizei informiert in allgemeiner und jedermann zugänglicher Form über

1. die Zwecke, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden,
2. den Namen und die Kontaktdaten der erhebenden Stelle und des behördlichen Datenschutzbeauftragten,
3. das Recht, sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (Landesbeauftragter) zu wenden sowie dessen Kontaktdaten und
4. die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten.

³Die Polizei informiert auf Verlangen darüber hinaus in geeigneter Weise über die Rechtsgrundlage der Datenerhebung sowie eine im Einzelfall bestehende gesetzliche Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunft.“

d) Die Abs. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) ¹Eine Datenerhebung, die nicht als polizeiliche Maßnahme erkennbar sein soll, ist zulässig, wenn

1. die Erfüllung polizeilicher Aufgaben auf andere Weise gefährdet oder wesentlich erschwert würde oder
2. anzunehmen ist, dass dies überwiegenden Interessen oder Belangen des Betroffenen oder Dritter dient.

²Die Information nach Abs. 3 Satz 3 kann in diesen Fällen zunächst unterbleiben. ³Sind die Voraussetzungen für eine Datenerhebung im Sinn des Satzes 1 entfallen, ist der Betroffene zu benachrichtigen und sind unterbliebene Informationen unverzüglich zu erteilen. ⁴Dies

kann in den Fällen des Satzes 1 auch auf Dauer unterbleiben, wenn es sich nur um einen kurzfristigen Eingriff handelt, an den sich keine Folgemaßnahmen anschließen.⁵ Die Benachrichtigung hat zumindest die Angaben nach Abs. 3 Satz 2, die Rechtsgrundlage der Datenerhebung und gegebenenfalls der weiteren Verarbeitung, Informationen über die mutmaßliche Dauer der Datenspeicherung oder, falls diese Angabe nicht möglich ist, Kriterien hierfür sowie gegebenenfalls über die Kategorien der Empfänger der Daten zu enthalten.⁶ Bezieht sich die Benachrichtigung auf die Herkunft personenbezogener Daten von oder deren Übermittlung an Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, den Bundesnachrichtendienst oder den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur nach Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(5) Die Vorschriften des 2. Unterabschnitts über besondere Befugnisse und Maßnahmen der Datenerhebung bleiben unberührt.“

23. Der bisherige Art. 31 wird Art. 32 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zur Gefahrenabwehr (Art. 2 Abs. 1), insbesondere

a) zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten sowie

b) zu Zwecken des Personenschutzes, soweit sich die diesbezügliche Gefahrenabwehr auf ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut bezieht.“

bb) Im Satzteil nach Nr. 4 wird die Angabe „Art. 11 bis 48“ durch die Angabe „Art. 11 bis 65“ ersetzt.

b) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 kann die Datenerhebung durch die molekulargenetische Untersuchung aufgefundenen Spurenmaterials unbekannter Herkunft zum Zwecke der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters, des Geschlechts, der Augen-, Haar- und Hautfarbe, des biologischen Alters und der biogeographischen Herkunft des Spurenverursachers erfolgen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.³ Bei der Untersuchung dürfen andere Feststellungen als die in Satz 2 genannten nicht getroffen werden.⁴ Hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.“

24. Nach Art. 32 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2. Unterabschnitt
Besondere Befugnisse
und Maßnahmen der Datenerhebung“.

25. Der bisherige Art. 32 wird Art. 33 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 33
Offene Bild- und Tonaufnahmen“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen personenbezogene Daten offen

1. auch durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen über die für eine Gefahr Verantwortlichen erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dabei Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden, oder

2. mittels

a) Bildaufnahmen oder Übersichtsaufnahmen oder

b) Übersichtsaufzeichnungen

erheben, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Örtlichkeit erforderlich ist; die gezielte Feststellung der Identität einer auf der Übersichtsaufzeichnung abgebildeten Person ist nur unter den Voraussetzungen der Nr. 1 zulässig.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.

bbb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Bedeutung“ die Wörter „oder Straftaten“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) In Abs. 3 wird nach den Wörtern „genannten Objekten“ das Wort „offen“ eingefügt.

e) Nach Abs. 3 werden die folgenden Abs. 4 bis 7 eingefügt:

„(4) ¹Die Polizei kann bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr an öffentlich zugänglichen Orten Personen offen mittels automatisierter Bild- und Tonaufzeichnung, insbesondere auch mit körpernah getragenen Aufnahmegegeräten, kurzfristig technisch erfassen, wenn dies zum Schutz von Polizeibeamten oder Dritten erforderlich ist. ²Verarbeitungsfähige Aufzeichnungen dürfen gefertigt werden, wenn

dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeibeamten oder eines Dritten vor Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist. ³In Wohnungen dürfen Maßnahmen nach diesem Absatz nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erfolgen, sofern damit nicht die Überwachung der Wohnung verbunden ist. ⁴In Wohnungen darf zudem keine kurzfristige technische Erfassung ohne unverzügliche Fertigung verarbeitungsfähiger Aufzeichnungen erfolgen. ⁵Es ist sicherzustellen, dass im Falle einer kurzfristigen technischen Erfassung im Sinn von Satz 1, an die sich keine unverzügliche Fertigung verarbeitungsfähiger Aufzeichnungen anschließt, die betroffenen personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden.

(5) Bei Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 3 dürfen Systeme zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern bezogen auf Gegenstände einschließlich der automatischen Systemsteuerung zu diesem Zweck verwendet werden, soweit dies die jeweilige Gefahrenlage auf Grund entsprechender Erkenntnisse erfordert.

(6) ¹Die Polizei weist bei Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 4 in geeigneter Weise auf die Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen hin, soweit diese nicht offenkundig sind oder Gefahr im Verzug besteht. ²Auf die Verwendung von Systemen im Sinn von Abs. 5 ist dabei gesondert hinzuweisen.

(7) Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 5 dürfen auch dann durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidlich betroffen werden.“

f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 8 und wird wie folgt gefasst:

„(8) ¹Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens zwei Monate nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, soweit diese nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten,
2. zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme, wenn eine solche Überprüfung zu erwarten steht, oder
3. zum Zwecke der Benachrichtigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn die Erhebung nach Abs. 5 Satz 2 erfolgt ist.

²Die Löschung ist zu dokumentieren.“

g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 9.

26. Der bisherige Art. 32a wird Art. 34 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 genannten Personen.“

bb) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

b) Die Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die nach Abs. 1 erhobenen Daten sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, soweit sie nicht zulässigerweise für andere Zwecke verarbeitet werden.“

bb) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

27. Nach Art. 34 wird folgender Art. 35 eingefügt:

„Art. 35
Postsicherstellung

(1) ¹Die Polizei kann ohne Wissen des Betroffenen Postsendungen sicherstellen, wenn sich diese im Gewahrsam von Personen oder Unternehmen befinden, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (Postdienstleister), und von einer Person versandt wurden oder an eine Person gerichtet sind,

1. die für eine Gefahr oder eine drohende Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut verantwortlich ist, oder
2. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nr. 1 bestimmte oder von dieser herrührende Postsendungen entgegennimmt oder weitergibt und sie daher in Zusammenhang mit der Gefahrenlage steht, ohne diesbezüglich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53, 53a StPO zu haben,

sofern die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ²Postdienstleister haben die Sicherstellung zu ermöglichen und unter den Voraussetzungen des Satzes 1 der Polizei auf Verlangen Auskünfte über derzeit oder ehemals in ihrem Gewahrsam befindliche oder angekündigte Postsendungen zu erteilen.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 genannten Personen.

(3) ¹In der schriftlichen Anordnung sind einzelfallabhängig anzugeben:

1. der Adressat der Maßnahme, möglichst mit Namen und Anschrift,
2. die Dauer,

3. eine möglichst genaue Bezeichnung des Auskunftsverlangens und der der Sicherstellung unterliegenden Postsendungen sowie
4. die wesentlichen Gründe.
- ²Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.
- (4) ¹Die Öffnung der ausgelieferten Postsendungen steht dem Gericht zu. ²Es kann diese Befugnis widerruflich auf die Polizei übertragen, soweit dies in zeitlicher Hinsicht erforderlich ist. ³Bestehen Zweifel hinsichtlich der Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse, hat die Entscheidung hierüber im Benehmen mit der in Art. 41 Abs. 5 Satz 1 genannten Stelle zu erfolgen.
- (5) ¹Ist eine Übertragung nach Abs. 4 Satz 2 nicht erfolgt, legt die Polizei die ihr ausgelieferten Postsendungen unverzüglich ohne vorherige inhaltliche Kenntnisnahme und ungeöffnet dem Gericht vor. ²Dieses entscheidet unverzüglich über die Öffnung.
- (6) Postsendungen sind unverzüglich an den vorgesehenen Empfänger weiterzuleiten, soweit
1. ihre Öffnung nicht angeordnet wurde oder
 2. nach der Öffnung die Zurückbehaltung zur Gefahrenabwehr nicht mehr erforderlich ist.“
28. Der bisherige Art. 33 wird Art. 36 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. a wird das Komma durch die Wörter „außerhalb von Wohnungen, auch unter Verwendung von Systemen zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern im Sinn von Art. 33 Abs. 5 und zum automatischen Datenabgleich,“ ersetzt.
- bbb) In Buchst. c werden nach dem Wort „des“ die Wörter „außerhalb von Wohnungen“ eingefügt und wird das Komma durch einen Punkt am Ende ersetzt.
- bb) Nr. 3 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut personenbezogene Daten mit den besonderen Mitteln nach Abs. 1 erheben über
1. die hierfür Verantwortlichen,
 2. Kontakt- und Begleitpersonen, wenn bestimmte Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie mit der Gefahrenlage in Zusammenhang stehen oder
3. unter den Voraussetzungen des Art. 10 über die dort genannten Personen, wenn andernfalls die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „den Absätzen 2 und 3“ werden durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Bei dem Einsatz von Mitteln nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b gelten, soweit dieser nicht ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen erfolgt (Personenschutzmaßnahme), Art. 34 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 3 sowie Art. 49 Abs. 4 entsprechend.“
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:
- „¹Maßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. c dürfen nur durch den Richter angeordnet werden. ²Bei Gefahr im Verzug dürfen die Maßnahmen auch durch den Leiter des Landeskriminalamts oder eines Präsidiums der Landespolizei angeordnet werden.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „Die“ wird durch das Wort „Diese“ ersetzt.
- cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden durch die folgenden Sätze 4 und 5 ersetzt:
- „⁴In der schriftlichen Anordnung sind Adressat und Art sowie einzelfallabhängig Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben. ⁵Die jeweilige Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.“
- f) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden durch folgenden Abs. 5 ersetzt:
- „(5) ¹Maßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach
1. Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, soweit sie nicht auf die Fertigung von Bildaufnahmen beschränkt sind, sowie
 2. Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b
- dürfen nur durch die in Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen angeordnet werden.

²Der verdeckte Einsatz technischer Mittel nach Abs. 1 Nr. 2 als Personenschutzmaßnahme darf durch die in Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen, bei Gefahr im Verzug auch durch einen vom Leiter des Landeskriminalamts oder eines Präsidiums der Landespolizei bestellten Beauftragten der Behörde oder den verantwortlichen Einsatzleiter angeordnet werden.
³Abs. 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“

29. Nach Art. 36 werden die folgenden Art. 37 bis 40 eingefügt:

„Art. 37

Einsatz Verdeckter Ermittler

(1) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 2 durch den Einsatz von Polizeibeamten unter einer Legende (Verdeckte Ermittler) erheben. ²Derartige Datenerhebungen dürfen auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

(2) ¹Richtet sich der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers gegen eine bestimmte Person oder soll eine nicht allgemein zugängliche Wohnung betreten werden, dürfen die Maßnahmen nur durch den Richter angeordnet werden. ²Art. 36 Abs. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ³Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen und kann um jeweils längstens sechs Monate verlängert werden.

(3) ¹In anderen als den in Abs. 2 Satz 1 genannten Fällen dürfen die Maßnahmen nur durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen angeordnet werden. ²Art. 36 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen und kann um jeweils längstens sechs Monate verlängert werden.

(4) ¹Soweit es für den Aufbau und die Aufrechterhaltung der Legende erforderlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert oder gebraucht werden. ²Ein Verdeckter Ermittler darf mit Einverständnis des Berechtigten unter der Legende dessen Wohnung betreten. ³Er darf zur Erfüllung seines Auftrages unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für

1. das Auftreten und Handlungen eines Verdeckten Ermittlers in elektronischen Medien und Kommunikationseinrichtungen sowie
2. die polizeilichen Führungspersonen eines Verdeckten Ermittlers, soweit dies zur Vorbereitung, Durchführung, Lenkung oder Absicherung von dessen Einsatz erforderlich ist.

⁵Im Übrigen richten sich die Befugnisse eines Verdeckten Ermittlers nach den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der StPO.

Art. 38

Einsatz von Vertrauenspersonen

(1) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 2 durch den Einsatz von Privatpersonen erheben, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen), wenn dies im Einzelfall zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. ²Ein solcher Einsatz liegt nicht vor, soweit sich eine, auch wiederkehrende, polizeiliche Datenerhebung auf die Erlangung von bei dieser Person bereits vorhandenen und von dieser angebotenen Daten beschränkt. ³Datenerhebungen nach Satz 1 dürfen auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) ¹Richtet sich der Einsatz einer Vertrauensperson gegen eine bestimmte Person oder soll eine nicht allgemein zugängliche Wohnung betreten werden, dürfen die Maßnahmen nur durch den Richter angeordnet werden. ²Die Art. 36 Abs. 4 Satz 2 bis 4 und Art. 37 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend. ³Die Anordnung kann insbesondere auch nähere Maßgaben zur Führung der Vertrauensperson enthalten.

(3) ¹In anderen als den in Abs. 2 Satz 1 genannten Fällen dürfen die Maßnahmen nur durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen angeordnet werden. ²Die Art. 36 Abs. 4 Satz 4 und Art. 37 Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(4) Vertrauenspersonen dürfen insbesondere nicht eingesetzt werden, um

1. in einer Person, die nicht zur Begehung von Straftaten bereit ist, den Entschluss zu wecken, solche zu begehen,
2. eine Person zur Begehung einer über ihre erkennbare Bereitschaft hinausgehenden Straftat zu bestimmen oder
3. Daten mit Mitteln oder Methoden zu erheben, die die Polizei nicht einsetzen dürfte.

(5) Als Vertrauensperson darf nicht eingesetzt werden, wer

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig ist,
2. an einem Aussteigerprogramm teilnimmt,
3. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder diesbezüglicher Mitarbeiter eines solchen Mitglieds ist oder
4. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuchs – StGB) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat eingetragen ist.

(6) ¹Eine Vertrauensperson ist fortlaufend auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen. ²Die von der Vertrauensperson bei einem Einsatz gewonnenen

Informationen sind unverzüglich auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.³Ergeben sich begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit, ist der Einsatz nicht durchzuführen oder zu beenden.⁴Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die einzusetzende Vertrauensperson

1. von den Geld- und Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als überwiegende Lebensgrundlage abhängen würde oder
2. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, eingetragen ist.

(7) Art. 37 Abs. 4 Satz 1 und 3 findet auf die polizeilichen Führungspersonen einer Vertrauensperson Anwendung, soweit dies zur Vorbereitung, Durchführung, Lenkung oder Absicherung ihres Einsatzes erforderlich ist.

Art. 39

Automatisierte Kennzeichenerkennungssysteme

(1)¹Die Polizei kann durch den verdeckten Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme bei Vorliegen entsprechender Lageerkenntnisse in den Fällen des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Kennzeichen von Kraftfahrzeugen sowie Ort, Datum, Uhrzeit und Fahrtrichtung erfassen.²Zulässig ist der Abgleich der Kennzeichen mit polizeilichen Fahndungsbeständen, die erstellt wurden

1. über Kraftfahrzeuge oder Kennzeichen,
 - a) die durch Straftaten oder sonst abhandengekommen sind oder
 - b) hinsichtlich derer auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie bei der Begehung von Straftaten benutzt werden,
2. über Personen, die ausgeschrieben sind
 - a) zur polizeilichen Beobachtung, gezielten Kontrolle oder verdeckten Registrierung,
 - b) aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung, Auslieferung oder Überstellung,
 - c) zum Zweck der Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen,
 - d) wegen gegen sie veranlasster polizeilicher Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

³Ein Abgleich mit polizeilichen Dateien, die zur Abwehr von im Einzelfall oder im Hinblick auf bestimmte Ereignisse allgemein bestehenden Gefahren errichtet wurden, ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer solchen Gefahr erforderlich ist und diese Gefahr Anlass für die Kennzeichenerfassung war.⁴Die Kennzeichenerfassung darf nicht flächendeckend eingesetzt werden.

(2)¹Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur von den in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen angeordnet werden.²Art. 36 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(3)¹Die nach Abs. 1 erfassten Kennzeichen sind nach Durchführung des Datenabgleichs unverzüglich zu löschen.²Soweit ein Kennzeichen in den abgeglichenen Fahndungsbeständen oder Dateien enthalten und seine Speicherung oder Nutzung im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr oder für Zwecke, zu denen die Fahndungsbestände erstellt oder die Dateien errichtet wurden, erforderlich ist, gelten abweichend hiervon Art. 54 Abs. 1 und 2 sowie die Vorschriften der StPO.³Außer in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a dürfen Einzelerfassungen nicht zu einem Bewegungsbild verbunden werden.⁴Abgleiche nach Abs. 1 dürfen nicht protokolliert werden.

Art. 40

Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person sowie Kennzeichen eines von ihr benutzten Fahrzeugs, zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle ausschreiben, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person einschließlich ihrer bisher begangenen Straftaten erwarten lässt, dass von ihr auch künftig eine Gefahr für bedeutende Rechtsgüter ausgeht,
2. sie für eine drohende Gefahr für bedeutende Rechtsgüter verantwortlich ist oder
3. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass es sich um eine mutmaßlich mit der Gefahrenlage im Zusammenhang stehende Kontaktperson einer Person nach Nr. 1 oder Nr. 2 handelt.

(2)¹Im Fall eines Antreffens der Personen im Sinn des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder des Fahrzeugs können Erkenntnisse über das Antreffen sowie über mutmaßlich in Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehende Begleitpersonen, Fahrzeugführer und mitgeführte Sachen an die ausschreibende Polizeidienststelle übermittelt werden.²Ist die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle erfolgt, gilt dies insbesondere auch für die aus Maßnahmen nach den Art. 13, 21 und 22 gewonnenen Erkenntnisse.

(3)¹Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle darf nur durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen angeordnet werden.²Art. 36 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.³Die Maßnahme ist auf höchstens ein Jahr zu befristen und kann um jeweils längstens ein Jahr verlängert werden.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle unverzüglich zu löschen.“

30. Der bisherige Art. 34 wird Art. 41 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 41
Einsatz technischer Mittel in Wohnungen“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person“ durch die Wörter „ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„²Eine Maßnahme nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn und soweit die dort genannten Gefahren nicht anders abgewehrt werden können und

1. falls zu privaten Wohnzwecken genutzte Räumlichkeiten betroffen sind, in denen sich die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, allein oder ausschließlich mit engsten Familienangehörigen, mit in gleicher Weise Vertrauten oder mit Berufsheimnisträgern nach den §§ 53, 53a StPO aufhält,

a) tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Gespräche geführt werden, die einen unmittelbaren Bezug zu den in Satz 1 genannten Gefahren haben, ohne dass über ihren Inhalt das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte, oder

b) die Maßnahme sich auch gegen die Familienangehörigen, Vertrauten oder Berufsheimnisträger richtet, oder

2. falls sich die Maßnahme gegen einen Berufsheimnisträger nach den §§ 53, 53a StPO selbst richtet und die zu seiner Berufsausübung bestimmten Räumlichkeiten betroffen sind, die Voraussetzungen der Nr. 1 Buchst. a vorliegen.

³Die Daten können erhoben werden, indem das nichtöffentlich gesprochene Wort ab-

gehört oder aufgezeichnet oder Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen, auch unter Verwendung von Systemen zur automatischen Steuerung, angefertigt werden.⁴ Wort- und bildbezogene Maßnahmen dürfen nur dann gemeinsam erfolgen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1, in Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn. 2 und 3“ durch die Angabe „Nr. 1 und 2“ ersetzt und Halbsatz 2 wird gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Soweit begründete Zweifel bestehen, ob ein Fall des Art. 49 Abs. 3 Satz 1 vorliegt, oder wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Gespräche geführt werden, die einen unmittelbaren Bezug zu den in Abs. 1 Satz 1 genannten Gefahren haben, darf eine Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 in Form einer ausschließlich automatischen Aufzeichnung fortgeführt werden.“

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Informationen gewonnen werden können, die für die Abwehr der Gefahr von Bedeutung sind.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.“

e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 genannten Personen.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

dd) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Anordnung darf auch zum Betreten der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies erforderlich ist, um Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen.“

- ee) In Satz 4 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „einzelfallabhängig“ eingefügt und werden die Wörter „nicht mehr als“ durch das Wort „längstens“ ersetzt.
- ff) Satz 5 wird aufgehoben.
- f) Die Abs. 5 bis 7 werden durch folgenden Abs. 5 ersetzt:
- „(5) ¹Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Abs. 1 erlangt wurden, dürfen nur verarbeitet werden, soweit die hierfür eingerichtete unabhängige Stelle oder, soweit dieses angerufen wurde, das zuständige Gericht sie freigegeben hat. ²Zur Herbeiführung ihrer Entscheidung sind der unabhängigen Stelle die erhobenen Daten vollständig vorzulegen, in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 möglichst bereits ohne vorhergehende inhaltliche Kenntnisnahme. ³Die unabhängige Stelle gibt die Daten für die Weiterverarbeitung durch die Polizei frei, soweit sie nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ⁴Nicht freigegebene Daten löscht die unabhängige Stelle, sobald die Frist für einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung der von ihr getroffenen Entscheidung abgelaufen ist, ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt wurde, oder das zuständige Gericht die Löschung angeordnet hat. ⁵Löschungen sind zu dokumentieren. ⁶Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung nach Satz 1 auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen getroffen werden. ⁷Für die nachträgliche Kontrolle der Entscheidung durch die unabhängige Stelle gilt Art. 92 Abs. 3 sinngemäß.“
- g) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 6 und wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „¹Die Anordnung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen als Personenschutzmaßnahme obliegt den in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 Satz 2 genannten Personen. ²Außer in Fällen der Gefahr im Verzug ist eine anderweitige Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse zu Zwecken der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung erst zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist.“
- bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3.
- h) Die bisherigen Abs. 9 und 10 werden aufgehoben.
31. Der bisherige Art. 34a wird Art. 42 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 42
Eingriffe in den Telekommunikationsbereich.“
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „1. über die für eine Gefahr oder eine drohende Gefahr Verantwortlichen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist, oder
2. über Personen, soweit bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
- a) sie für Personen nach Nr. 1 bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, ohne insofern das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53, 53a StPO zu haben, oder
- b) die unter Nr. 1 genannten Personen deren Kommunikationssysteme benutzen werden und sie daher mutmaßlich in Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehen.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Die Maßnahme darf dabei auch auf Kommunikationssysteme erstreckt werden, die räumlich von den durch die Betroffenen genutzten Kommunikationssystemen getrennt sind, soweit sie im Rahmen des Telekommunikationsvorgangs verwendet werden.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „Satz 1“ wird durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
- dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Abs. 1a wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 5 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und die Angabe „Art. 34d“ wird durch die Angabe „Art. 45“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Die Löschung ist zu dokumentieren.“
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Polizei kann bei Gefahr oder drohender Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 genanntes bedeutendes Rechtsgut hinsichtlich des Betroffenen“.
- bbb) In Nr. 1 werden die Wörter „über diese Person“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 34b Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „Art. 43 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
- f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „¹Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut unter den übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 Kommunikationsverbindungen durch den Einsatz technischer Mittel unterbrechen oder verhindern oder die Verfügungsgewalt darüber in anderer geeigneter Weise entziehen.“
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 darf auch der Zugang der in Abs. 1 genannten Personen zu Rundfunk und Fernsehen sowie zu vergleichbaren Medien vorübergehend unterbrochen werden, auch wenn Dritte hiervon unvermeidlich mitbetroffen werden.“
- g) Es werden die folgenden Abs. 6 und 7 angefügt:
 „(6) ¹Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 5 dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen. ²Soweit Maßnahmen nach Abs. 4 ausschließlich dazu dienen, den Aufenthaltsort einer dort genannten Person zu ermitteln, dürfen sie durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 genannten Personen angeordnet werden.
 (7) Für personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Abs. 1 im Wege einer automatischen Aufzeichnung ohne zeitgleiche Prüfung, ob der Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt ist, erlangt wurden, gilt Art. 41 Abs. 5 entsprechend.“
32. Der bisherige Art. 34b wird Art. 43 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Art. 34a Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Art. 42 Abs. 1, auch mit Mitteln des Art. 42 Abs. 2, oder Art. 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 „Unter den Voraussetzungen des Art. 42 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 kann die Polizei von Diensteanbietern verlangen,“.
- bbb) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „im Zusammenhang mit einer Telekommunikation“ durch die Wörter „bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes“ und die Wörter „erhoben und erfasst“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
- d) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
 „(4) ¹Unter den Voraussetzungen des Art. 42 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 kann die Polizei von denjenigen, die geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln, Auskunft über dort gespeicherte Nutzungsdaten im Sinn des § 15 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG) verlangen. ²Das Auskunftsverlangen kann auch auf künftige Nutzungsdaten erstreckt werden.“
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „¹Die Polizei kann von Diensteanbietern verlangen, dass diese ihr Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 TKG sowie § 14 Abs. 1 TMG erhobenen Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 113 Abs. 1 Satz 2 TKG)“ gestrichen.
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und die Angabe „Abs. 4“ wird durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt und die Angabe „(§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG)“ wird gestrichen.
- g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und die Angabe „Abs. 2, 4 und 5“ wird durch die Angabe „den Abs. 2 und 4 bis 6“ ersetzt.

- h) Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:
- „(8) ¹Maßnahmen nach den Abs. 2, 4 und 5 Satz 2 dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen. ²Dies gilt nicht im Fall des Abs. 5 Satz 2, wenn der Betroffene von dem Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist aktenkundig zu machen.“
- i) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9 und wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ wird die Angabe „(JVEG)“ eingefügt.
- bb) Das Wort „Telekommunikationsgesetz“ wird durch die Wörter „TKG oder dem TMG“ ersetzt.
33. Der bisherige Art. 34c wird Art. 44 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 44
Besondere Verfahrensregelungen
für Maßnahmen nach den Art. 42 und 43“.
- b) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 1 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Anordnungen nach den Art. 42 und 43 Abs. 2, 4 und 5 Satz 2 sind schriftlich zu erlassen.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „, soweit möglich,“ eingefügt und wird die Angabe „Art. 34a Abs. 1a“ durch die Angabe „Art. 42 Abs. 2“ ersetzt.
- bbb) Halbsatz 2 wird gestrichen.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „³Es genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern andernfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- ee) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden durch folgenden Satz 5 ersetzt:
- „⁵Die Anordnung von Maßnahmen nach Art. 42 darf auch zur nicht offenen Durchsichtung von Sachen sowie zum verdeck-
- ten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist.“
- d) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden durch folgenden Abs. 2 ersetzt:
- „(2) ¹Die Anordnung ist einzelfallabhängig wie folgt zu befristen:
1. im Fall des Art. 42 Abs. 5 Satz 1 auf höchstens zwei Wochen,
 2. in den Fällen des Art. 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 auf höchstens drei Tage,
 3. in allen anderen Fällen auf höchstens drei Monate.
- ²In der Anordnung sind Adressat, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben. ³Eine Verlängerung um jeweils längstens den in Satz 1 genannten Zeitraum ist möglich, soweit die Voraussetzungen fortbestehen.“
34. Der bisherige Art. 34d wird Art. 45 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Die Polizei kann mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um Zugangsdaten und gespeicherte Daten zu erheben,
1. von den für eine Gefahr oder drohende Gefahr Verantwortlichen, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 genanntes bedeutendes Rechtsgut oder für Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder
 2. von anderen Personen, soweit bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die unter Nr. 1 genannten Personen deren informationstechnischen Systeme benutzen oder benutzt haben und die Personen daher mutmaßlich in Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehen.
- ²Auf informationstechnische Systeme und Speichermedien, die räumlich von dem von dem Betroffenen genutzten informationstechnischen System getrennt sind, darf die Maßnahme erstreckt werden, soweit von dem unmittelbar untersuchten informationstechnischen System aus auf sie zugegriffen werden kann oder diese für die Speicherung von Daten des Betroffenen genutzt werden. ³Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ⁴Sie dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte

unvermeidbar betroffen werden. ⁵Die eingesetzten Mittel sind entsprechend dem Stand der Technik gegen unbefugte Benutzung zu schützen. ⁶Bei dringender Gefahr für ein in Satz 1 in Bezug genommenes Rechtsgut darf die Polizei Daten unter den übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 löschen oder verändern, wenn die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. ⁷Im Übrigen dürfen Veränderungen am informationstechnischen System nur vorgenommen werden, wenn sie für die Datenerhebung unerlässlich sind. ⁸Vorgenommene Veränderungen sind, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig zu machen, wenn die Maßnahme beendet wird.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 1 bis 5“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Die Löschung ist zu dokumentieren.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 genannten Personen.“
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2 und die Wörter „von Maßnahmen nach Abs. 1 und 2“ werden durch die Wörter „der Maßnahmen“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3 und die Wörter „Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet,“ werden durch das Wort „Adressaten“ ersetzt.
- ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 4.
- ff) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
„⁵Die Anordnung darf auch zur nicht offenen Durchsuchung von Sachen sowie zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies zur Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 oder Abs. 2 erforderlich ist.“
- gg) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6 und nach dem Wort „ist“ wird das Wort „einzelfallabhängig“ und nach dem Wort „befristen“ werden die Wörter „und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden“ eingefügt.
- hh) Die bisherigen Sätze 8 und 9 werden aufgehoben.

- d) Die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden durch folgenden Abs. 4 ersetzt:

„(4) Art. 41 Abs. 5 gilt für die durch Maßnahmen nach Abs. 1 erlangten personenbezogenen Daten entsprechend.“

35. Die bisherigen Art. 35 und 36 werden durch die folgenden Art. 46 bis 52 ersetzt:

„Art. 46

Rasterfahndung

(1) ¹Öffentliche und nichtöffentliche Stellen können verpflichtet werden, der Polizei personenbezogene Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen zu übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist. ²Eine Verpflichtung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, des Bundesnachrichtendienstes sowie des Militärischen Abschirmdienstes zur Übermittlung nach Satz 1 erfolgt nicht.

(2) ¹Das Ersuchen um Übermittlung ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt und andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschränken. ²Soweit die zu übermittelnden Daten von anderen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, sind auf Anordnung auch die anderen Daten zu übermitteln; die Nutzung dieser Daten ist nicht zulässig. ³Berufsheimlichkeitsbesitzer nach den §§ 53, 53a StPO sind nicht verpflichtet, personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, zu übermitteln; hierauf ist im Ersuchen um Übermittlung hinzuweisen.

(3) ¹Die Maßnahmen dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 genannten Personen. ²Die Anordnung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. ³Sie muss den zur Übermittlung Verpflichteten bezeichnen und ist auf die Daten und Prüfungsmerkmale zu beschränken, die für den Einzelfall benötigt werden. ⁴Von der Maßnahme ist der Landesbeauftragte unverzüglich zu unterrichten.

(4) ¹Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten unverzüglich zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für eine nach Art. 48 Abs. 1 bis 3 zulässige Verarbeitung erforderlich sind, unverzüglich zu vernichten. ²Die Löschung und Vernichtung ist zu dokumentieren.

Art. 47

Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen

(1) Bei den nachfolgenden Maßnahmen dürfen Daten unter den dort genannten Voraussetzungen auch durch den Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme erhoben werden:

1. offene Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen nach Art. 33 Abs. 1 bis 3,
2. Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 1,
3. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1,
4. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 bis 5 und
5. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und 2.

(2) ¹In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 dürfen unbemannte Luftfahrtsysteme nur dann eingesetzt werden, wenn die Offenheit der Maßnahme gewahrt bleibt. ²In diesen Fällen soll auf die Verwendung unbemannter Luftfahrtsysteme durch die Polizei gesondert hingewiesen werden.

(3) Soweit in den Fällen des Abs. 1 eine richterliche Anordnung erforderlich ist, muss diese auch den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen umfassen.

(4) Diese unbemannten Luftfahrtsysteme dürfen nicht bewaffnet werden.

Art. 47a

Überwindung besonderer Sicherungen

(1) ¹Soweit Maßnahmen auf Grund besonderer Sicherungen an Sachen, durch die der Zutritt von Personen verhindert werden soll, nicht hinreichend durchgeführt werden können, kann die Polizei diejenigen dritten Personen, welche die besondere Sicherung geschaffen oder deren Schaffung beauftragt haben, im Rahmen des Zumutbaren verpflichten, die Sicherung selbst zu überwinden oder der Polizei die zur Überwindung der Sicherung erforderlichen Daten oder Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein nach der jeweiligen Befugnisnorm zu schützendes Rechtsgut unerlässlich ist. ²Die Verpflichtung nach Satz 1 ist auf den zur Überwindung der Sicherung unverzichtbaren Umfang zu beschränken. ³Sie kann mit der Verpflichtung verbunden werden, im Rahmen des Zumutbaren dafür Sorge zu tragen, dass eine Maßnahme verdeckt vorbereitet oder durchgeführt werden kann.

(2) ¹Eine Verpflichtung nach Abs. 1 darf nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch diejenigen Personen, die die Maßnahme nach diesem Unterabschnitt, zu deren Durchführung die Verpflichtung erforderlich geworden ist, anordnen dürfen. ²Die Anordnung

ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. ³Sie muss Namen und Anschrift des Adressaten und soweit möglich den konkreten Umfang der benötigten Mitwirkung enthalten. ⁴Die Umstände, die die Verpflichtung unerlässlich machen, sind darzulegen.

(3) ¹Die Polizei darf die übermittelten Daten oder Hilfsmittel nur zur Überwindung der Sicherung im konkreten Einzelfall nutzen und verarbeiten. ²Nach Beendigung der Maßnahme sind die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen. ³Von den Verpflichteten überlassene Hilfsmittel sind auf deren Verlangen zurückzugeben, zu vernichten oder unbrauchbar zu machen. ⁴Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 sind zu dokumentieren.

(4) Für die Entschädigung der Verpflichteten ist § 23 Abs. 2 JVEG entsprechend anzuwenden.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung von Daten oder Hilfsmitteln zur Überwindung von besonderen Sicherungen, die der Polizei unabhängig von einer Verpflichtung nach Abs. 1 oder auf Grund des Einverständnisses der Verpflichteten zur Verfügung stehen, bleibt unberührt.

Art. 48

Weiterverarbeitung von Daten, Datenübermittlung, Kennzeichnung und Sicherung

(1) Die Polizei darf die durch folgende Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten für Zwecke der Gefahrenabwehr zum Schutz eines Rechtsguts, das in der jeweiligen Befugnisnorm enthalten ist, weiterverarbeiten:

1. elektronische Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34 Abs. 1,
2. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
3. Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 2,
4. Einsatz Verdeckter Ermittler nach Art. 37 Abs. 1,
5. Einsatz von Vertrauenspersonen nach Art. 38 Abs. 1,
6. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 und 3 bis 4 oder Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach Art. 43 Abs. 2 und 4 oder
7. Rasterfahndung nach Art. 46 Abs. 1;

ausreichend ist dabei auch ein Ansatz für weitere Sachverhaltsaufklärungen.

(2) Die Polizei darf die in Abs. 1 bezeichneten Daten an andere für die Gefahrenabwehr zuständige Behörden nur übermitteln, wenn dies zum Schutz eines Rechtsguts, das in der jeweiligen Befugnisnorm enthalten ist, erforderlich ist und die Daten insoweit einen konkreten Ermittlungsansatz erkennen lassen.

(3) Die Polizei darf personenbezogene Daten, die durch in Abs. 1 genannte Maßnahmen erhoben wurden, für Zwecke der Strafverfolgung weiterverarbeiten und an andere Strafverfolgungsbehörden übermitteln, wenn die Daten insoweit einen konkreten Ermittlungsansatz erkennen lassen und

1. wenn die Daten mittels elektronischer Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34 Abs. 1 erhoben wurden,
 - a) und die Voraussetzungen des § 68b Abs. 1 Satz 3 StGB vorliegen, zur
 - aa) Feststellung des Verstoßes gegen eine Führungsaufsichtsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB,
 - bb) Ergreifung von Maßnahmen der Führungsaufsicht, die sich an einen Verstoß gegen eine Führungsaufsichtsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB anschließen können, oder
 - cc) Ahndung eines Verstoßes gegen eine Führungsaufsichtsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB oder
 - b) zur Verfolgung von Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art, oder
2. wenn die Daten durch eine der in Abs. 1 Nr. 2 bis 7 genannten Maßnahmen erhoben wurden, zur Verfolgung von Straftaten, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach den entsprechenden strafprozessualen Befugnissen angeordnet werden dürfte.

(4) ¹Die Polizei darf die erhobenen Daten bei folgenden Maßnahmen in dem jeweiligen Verfahren verarbeiten:

1. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1, auch wenn dieser nach Art. 41 Abs. 6 als Personenschutzmaßnahme erfolgt ist, und
2. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und 2.

²Wenn die Daten einen konkreten Ermittlungsansatz erkennen lassen, darf sie die Polizei

1. unter den in der jeweiligen Befugnisnorm genannten Erhebungsvoraussetzungen für Zwecke der Gefahrenabwehr auch in anderen Verfahren weiterverarbeiten und an andere für die Gefahrenabwehr zuständige Behörden übermitteln sowie
2. für Zwecke der Strafverfolgung weiterverarbeiten und an eine andere Strafverfolgungsbehörde übermitteln, sofern die Daten der Verfolgung von Straftaten dienen, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach den entsprechenden strafprozessualen Befugnissen angeordnet werden dürfte, in den Fällen des

Satzes 1 Nr. 1 jedoch nur, soweit die Erhebung durch das ausschließlich akustische Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes erfolgt ist.

(5) ¹Personenbezogene Daten, die durch die in den Abs. 1 und 4 bezeichneten Maßnahmen erhoben wurden, sind besonders zu kennzeichnen. ²Bei Daten, die unter Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach Art. 43 Abs. 2 erlangt wurden, ist dabei auch zwischen Daten nach § 96 Abs. 1 TKG und Daten nach § 113b TKG zu unterscheiden. ³Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnung auch nach einer Übermittlung an eine andere Stelle erhalten bleibt.

(6) Jede Zweckänderung ist festzustellen, zu kennzeichnen und zu dokumentieren.

(7) Personenbezogene Daten, die durch die in den Abs. 1 und 4 bezeichneten Maßnahmen erhoben wurden, sind entsprechend dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung besonders zu sichern.

(8) Die Weiterverarbeitung von Daten, die mittels automatischer Kennzeichenerkennungssysteme nach Art. 39 Abs. 1 erhoben wurden, richtet sich ausschließlich nach Art. 39 Abs. 3 Satz 2.

Art. 49

Schutz von Berufsgeheimnisträgern und des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) ¹Ist oder wird bei folgenden Maßnahmen erkennbar, dass in ein durch ein Berufsgeheimnis nach den §§ 53, 53a StPO geschütztes Vertrauensverhältnis eingegriffen wird, ist die Datenerhebung insoweit unzulässig, es sei denn, die Maßnahme richtet sich gegen den Berufsgeheimnisträger selbst:

1. offene Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen in Wohnungen nach Art. 33 Abs. 4 Satz 3,
2. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
3. längerfristige Observation, Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen oder Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes nach Art. 36 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. a oder Buchst. c, Abs. 2,
4. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 oder
5. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1.

²Eine bereits laufende Datenerhebung ist unverzüglich und solange erforderlich zu unterbrechen oder zu beenden. ³Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht weiter verarbeitet werden. ⁴Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bleiben unberührt.

(2) ¹Telekommunikationsverkehrsdaten nach Art. 43 Abs. 2 Satz 2, durch deren Verarbeitung in ein durch ein Berufsgeheimnis nach den §§ 53, 53a StPO geschütztes Vertrauensverhältnis eingegriffen würde, dürfen nicht erhoben werden, es sei denn, die Maßnahme richtet sich gegen den Berufsgeheimnisträger selbst. ²Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht weiterverarbeitet werden.

(3) ¹Ist oder wird bei folgenden Maßnahmen erkennbar, dass dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnende Daten (Kernbereichsdaten) betroffen sind und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Daten dazu dienen sollen, ein Erhebungsverbot herbeizuführen, ist die Datenerhebung unzulässig:

1. offene Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen in Wohnungen nach Art. 33 Abs. 4 Satz 3,
2. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
3. längerfristige Observation, Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen oder Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes nach Art. 36 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. a oder c, Abs. 2,
4. Einsatz Verdeckter Ermittler nach Art. 37 Abs. 1,
5. Einsatz von Vertrauenspersonen nach Art. 38 Abs. 1,
6. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1,
7. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 oder
8. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1.

²Eine bereits laufende Datenerhebung ist

1. bei den in Satz 1 Nr. 4 und 5 genannten Maßnahmen sobald dies ohne Gefährdung der eingesetzten Personen möglich ist,
2. bei den übrigen in Satz 1 genannten Maßnahmen unverzüglich

und solange erforderlich zu unterbrechen oder zu beenden. ³Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht weiter verarbeitet werden. ⁴Art. 41 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. ⁵Bei den in Satz 1 Nr. 8 genannten Maßnahmen hat die Polizei, soweit dies informations- und ermittlungstechnisch möglich ist, sicherzustellen, dass die Erhebung von Kernbereichsdaten unterbleibt. ⁶Können in diesen Fällen Kernbereichsdaten vor oder bei der Datenerhebung nicht ausgesondert werden, darf auf das informationstechnische System auch dann zugegriffen werden, wenn hierbei eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass dabei in untergeordnetem Umfang höchstpersönliche Daten miterfasst werden.

(4) Werden bei Maßnahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34 Da-

ten im Sinn von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 erhoben, dürfen diese nicht verarbeitet werden.

(5) Ergibt sich bei der Auswertung von Daten, die durch die nachfolgend benannten Maßnahmen erhoben wurden, dass sie Inhalte betreffen, über die das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte, dass sie einem Vertrauensverhältnis mit anderen Berufsgeheimnisträgern zuzuordnen sind oder dass es sich um Kernbereichsdaten handelt und die Daten keinen unmittelbaren Bezug zu den in der jeweiligen Befugnisnorm genannten Gefahren haben, dürfen diese nicht weiterverarbeitet werden:

1. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
2. Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 2,
3. Einsatz Verdeckter Ermittler nach Art. 37 Abs. 1,
4. Einsatz von Vertrauenspersonen nach Art. 38 Abs. 1,
5. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1, auch wenn dieser nach Art. 41 Abs. 6 als Personenschutzmaßnahme erfolgt ist,
6. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 und 3 oder Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach Art. 43 Abs. 2 und 4 oder
7. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und 2.

(6) ¹Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind und nicht verarbeitet werden dürfen, sind unverzüglich zu löschen. ²Im Übrigen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch die in Abs. 5 genannten Maßnahmen erlangt wurden und

1. die für eine nach Art. 48 Abs. 1 bis 4 zulässige Verarbeitung nicht erforderlich sind oder
2. für die ein Verbot der Weiterverarbeitung besteht,

einzuschränken, wenn sie zum Zweck der Information der Betroffenen oder zur gerichtlichen Überprüfung der Erhebung oder Verwendung der Daten noch benötigt werden. ³Andernfalls sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(7) ¹Wurde der von einer Maßnahme Betroffene nach Art. 50 unterrichtet, sind Daten im Sinn des Abs. 6 Satz 2 zu löschen, wenn der Betroffene sich nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Benachrichtigung mit einem Rechtsbehelf gegen die Maßnahme gewendet hat. ²Auf die Frist ist in der Benachrichtigung hinzuweisen. ³Wurde ein Rechtsbehelf nach Satz 1 eingelegt, sind die Daten nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens zu löschen.

(8) Löschungen sind zu dokumentieren.

Art. 50
Benachrichtigungspflichten

(1) ¹Bei folgenden Maßnahmen sind die dort jeweils benannten Personen unverzüglich zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, der eingesetzten Polizeibeamten oder Vertrauenspersonen oder der in der jeweiligen Befugnisnorm genannten Rechtsgüter geschehen kann:

1. bei offenen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen mit automatischem Abgleich nach Art. 33 Abs. 5 Satz 2 die Betroffenen, wenn im Rahmen der Maßnahmen Aufzeichnungen von ihnen gefertigt wurden,
2. bei elektronischer Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34 Abs. 1 die Adressaten der Maßnahme, wenn Bewegungsbilder nach Art. 34 Abs. 2 Satz 3 erstellt wurden, wobei die Benachrichtigung spätestens zwei Monate nach deren Beendigung zu erfolgen hat,
3. bei Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1 der Absender und der Adressat der Postsendung,
4. bei Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 2, Einsatz Verdeckter Ermittler nach Art. 37 Abs. 1 oder Einsatz von Vertrauenspersonen nach Art. 38 Abs. 1
 - a) die Adressaten der Maßnahme,
 - b) diejenigen, deren personenbezogene Daten erhoben und weiterverarbeitet wurden, und
 - c) diejenigen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung betreten wurde,
5. bei Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle nach Art. 40
 - a) die Adressaten der Maßnahme und
 - b) diejenigen, deren personenbezogene Daten erhoben und weiterverarbeitet wurden,
6. bei Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 die von der Maßnahme Betroffenen, auch wenn die Maßnahme nach Art. 41 Abs. 6 als Personenschutzmaßnahme erfolgt ist,
7. bei Eingriffen in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1, 3 und 5, Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach Art. 43 Abs. 2, 4 und 5 Satz 2 oder verdecktem Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und 2
 - a) die Adressaten der Maßnahme und
 - b) diejenigen, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer solchen Maßnahme erhoben und weiterverarbeitet wurden, und
8. bei Rasterfahndung nach Art. 46 Abs. 1 die Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen durchgeführt wurden.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 und, wenn die Maßnahme nach Art. 41 Abs. 6 als Personenschutzmaßnahme erfolgt ist, des Satzes 1 Nr. 6, ist auch eine Gefährdung der weiteren Verwendung von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern als bedeutender Belang zu berücksichtigen. ³Erfolgen Maßnahmen mit Mitteln des Art. 42 Abs. 2, sind die in Satz 1 Nr. 7 genannten Personen auch darüber zu unterrichten, dass mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugegriffen wurde. ⁴Die Benachrichtigung unterbleibt, soweit überwiegende schutzwürdige Belange eines Betroffenen entgegenstehen. ⁵Zudem kann die Benachrichtigung einer in Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 7 bezeichneten Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurde. ⁶Nachforschungen zur Feststellung der Identität oder des Aufenthaltsortes einer in Satz 1 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist.

(2) Art. 31 Abs. 4 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung im Sinn des Abs. 1 in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt.

(4) ¹Die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung im Sinn des Abs. 1 bedarf der richterlichen Zustimmung, wenn sie nicht innerhalb des folgenden Zeitraums erfolgt:

1. sechs Monate nach Beendigung des Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 oder des verdeckten Zugriffs auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 oder Abs. 2 oder
2. ein Jahr nach Beendigung der übrigen in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 8 bezeichneten Maßnahmen.

²Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, so beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme. ³Die richterliche Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen richterlichen Anordnung jeweils nach einem Jahr erneut einzuholen. ⁴Eine Unterrichtung kann mit richterlicher Zustimmung frühestens nach dem Ablauf von fünf Jahren auf Dauer unterbleiben, wenn

1. überwiegende Interessen eines Betroffenen entgegenstehen oder

2. die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden

und eine Verwendung der Daten gegen den Betroffenen ausgeschlossen ist.⁵In diesem Fall sind die Daten zu löschen und ist die Löschung zu dokumentieren.⁶Im Fall des Abs. 3 richten sich die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren nach den Regelungen der StPO.

(5) Die Gründe für die Zurückstellung oder das Unterbleiben der Benachrichtigung sind zu dokumentieren.

Art. 51

Protokollierung, Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1)¹Die nach den Art. 34 bis 46 durchgeführten Maßnahmen sind zu protokollieren, soweit dies ohne Gefährdung der jeweiligen Maßnahme möglich ist.²Aus den Protokollen müssen ersichtlich sein:

1. der für die Maßnahmen und Datenerhebungen Verantwortliche,
2. Ort, Zeitpunkt und Dauer der Maßnahme,
3. Zweck und Art der Ausführung,
4. Angaben über die Weiterverarbeitung der erhobenen Daten,
5. Angaben zu den nach Art. 50 Abs. 1 Satz 1 zu unterrichtenden Personen, wobei Art. 50 Abs. 1 Satz 6 entsprechend gilt, und
6. das wesentliche Ergebnis der Maßnahme.

³Die Protokolldaten dürfen nur zur Erfüllung der Benachrichtigungspflichten nach Art. 50 Abs. 1 und der Unterrichtungspflichten nach Art. 52 sowie zu den in Art. 63 Abs. 3 Satz 1 genannten Zwecken verwendet werden; Art. 63 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(2)¹Der Landesbeauftragte führt im Bereich der Maßnahmen nach den Art. 34 bis 46 im Abstand von längstens zwei Jahren eine Kontrolle durch.²Zu diesem Zweck sind ihm die Protokolle nach Abs. 1 sowie die Dokumentationen von Datenlöschungen und Vernichtungen von Unterlagen in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen.³Sobald sie hierfür oder für die weiteren in Abs. 1 Satz 3 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, sind sie zu löschen.

Art. 52

Parlamentarische Kontrolle, Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1)¹Das Staatsministerium des Innern und für Integration unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) jährlich über folgende durchgeführte Maßnahmen:

1. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
2. Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 2,
3. Einsatz Verdeckter Ermittler nach Art. 37 Abs. 1,
4. Einsatz von Vertrauenspersonen nach Art. 38 Abs. 1,
5. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1, auch wenn dieser nach Art. 41 Abs. 6 als Personenschutzmaßnahme erfolgt ist,
6. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 und 5 oder Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach Art. 43 Abs. 2 und, soweit dort auf Art. 42 Abs. 1 Bezug genommen wird, Art. 43 Abs. 4,
7. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und
8. Rasterfahndung nach Art. 46 Abs. 1,

in den Fällen der Nrn. 5 bis 7 einschließlich etwaiger Betretungen und Durchsuchungen.²In den Berichten ist darzustellen, in welchem Umfang von den Befugnissen aus Anlass welcher Art von Gefahrenlagen Gebrauch gemacht wurde und Betroffene informiert wurden.³Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht auf der Grundlage der Unterrichtung nach den Sätzen 1 und 2.⁴Die Grundsätze des Art. 9 Abs. 1 PKGG sind zu beachten.

(2) Das Staatsministerium des Innern und für Integration unterrichtet in geeigneter Weise jährlich die Öffentlichkeit über die Anzahl der in Abs. 1 Satz 1 genannten Maßnahmen.“

36. In Abschnitt III wird der bisherige 2. Unterabschnitt der 3. Unterabschnitt und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„3. Unterabschnitt
Datenspeicherung, -übermittlung
und sonstige Datenverarbeitung“.

37. Der bisherige Art. 37 wird Art. 53 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 53
Allgemeine Regeln der Datenspeicherung
und sonstigen Datenverarbeitung“.

- b) In Abs. 1 werden die Wörter „ , verändern und nutzen, soweit dies durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften“ durch die Wörter „und anderweitig verarbeiten, soweit dies durch Rechtsvorschrift“ ersetzt.

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ , Veränderung oder Nutzung“ durch die Wörter „und anderweitige Verarbeitung“ und das Wort „erlangt“ durch das Wort „erhoben“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „²Die Verarbeitung einschließlich einer erneuten Speicherung und einer Veränderung sowie die Übermittlung zu einem anderen polizeilichen Zweck ist zulässig, soweit die Polizei die Daten zu diesem Zweck erheben dürfte oder dies anderweitig besonders gestattet ist.“
- d) Nach Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 und 4 eingefügt:
 „(3) ¹Daten, die erhoben wurden, ohne dass die Voraussetzungen für ihre Erhebung vorgelegen haben, dürfen nur dann weiterverarbeitet werden, wenn
1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 genanntes bedeutendes Rechtsgut oder für Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, erforderlich ist und
 2. die hierfür eingerichtete unabhängige Stelle oder das zuständige Gericht sie freigegeben hat, weil nach deren Prüfung
 - a) keine Inhalte betroffen sind, über die das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte, und
 - b) die Daten nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder einem Vertrauensverhältnis mit anderen Berufsgeheimnisträgern zuzuordnen sind.
- ²Hinsichtlich der Entscheidung nach Satz 1 Nr. 2 gilt Art. 41 Abs. 5 Satz 4 bis 7 entsprechend.
- (4) Die Polizei darf folgende Grunddaten einer Person stets verarbeiten, um die Identität der Person festzustellen:
1. Familiennamen,
 2. Vornamen,
 3. Geburtsnamen,
 4. sonstige Namen wie Spitznamen und andere Namensschreibweisen,
 5. Geschlecht,
 6. Geburtsdatum,
 7. Geburtsort,
 8. Geburtsstaat,
 9. derzeitige Staatsangehörigkeit und frühere Staatsangehörigkeiten,
 10. gegenwärtiger Aufenthaltsort und frühere Aufenthaltsorte,
 11. Wohnanschrift,
 12. Sterbedatum sowie
 13. abweichende Angaben zu den Nrn. 1 bis 12.“
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „werden muß, ob die suchfähige“ durch die Wörter „wird, ob die“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 „⁴Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:
 1. der Umstand, dass es sich um Daten handelt, die besonderen Kategorien im Sinn des Art. 30 Abs. 2 zugehören,
 2. der Umstand, ob es sich um tatsachen- oder einschätzungs-basierte Daten im Sinn des Art. 30 Abs. 3 handelt,
 3. die verschiedenen Kategorien Betroffener im Sinn des Art. 30 Abs. 4,
 4. der Speicherungszweck und
 5. Art und Bedeutung des Anlasses der Speicherung.“
 - cc) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
 „⁵Es ist ein Verfahren festzulegen, das die Einhaltung der Fristen sicherstellt.“
 - f) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.
38. Der bisherige Art. 38 wird Art. 54 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „ , verändern und nutzen“ durch die Wörter „und anderweitig verarbeiten“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ , verändern und nutzen“ durch die Wörter „und anderweitig verarbeiten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Daten“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „Art. 37 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 53 Abs. 5“ ersetzt und das Wort „(Regelfristen)“ gestrichen.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird die Angabe „Art. 36“ durch die Angabe „Art. 40“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „nutzen“ durch die Wörter „oder zu statistischen Zwecken weiterverarbeiten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „offensichtlich“ gestrichen.
 - cc) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
 „³Zu wissenschaftlichen Zwecken können personenbezogene Daten durch die Polizei weiterverarbeitet werden, soweit eine

Verwendung anonymisierter oder pseudonymisierter Daten nicht möglich ist und das öffentliche Interesse das schutzwürdige Interesse des Betroffenen erheblich überwiegt. ⁴Ausgenommen sind personenbezogene Daten, die mittels Maßnahmen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 sowie Art. 45 Abs. 1 und 2 erhoben wurden.“

- f) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Die Polizei soll angemessene Maßnahmen ergreifen, dass gespeicherte personenbezogene Daten sachlich richtig, vollständig und erforderlichenfalls auf dem neusten Stand sind, und zu diesem Zweck die Qualität der Daten überprüfen.“
39. Der bisherige Art. 39 wird Art. 55 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „sowie anderen Behörden und“ durch die Wörter „und sonstigen“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) ¹Die übermittelnde Stelle unterlässt die Übermittlung personenbezogener Daten, die erkennbar unrichtig, unvollständig oder nicht mehr auf dem gegenwärtigen Stand sind. ²Soweit möglich unterzieht sie die Daten vor Übermittlung einer diesbezüglichen Überprüfung. ³Die empfangende Stelle beurteilt die Richtigkeit, Vollständigkeit, die Zuverlässigkeit und Aktualität der Daten in eigener Zuständigkeit. ⁴Die übermittelnde Stelle fügt nach Möglichkeit die zur Prüfung erforderlichen Informationen bei.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Die empfangende Stelle darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt worden sind.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Bestehen für die Verarbeitung besondere Bedingungen, ist die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, soweit dieses Gesetz dies nicht besonders regelt.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „darauf“ wird durch die Wörter „auf die Sätze 1 und 2“ ersetzt.
- dd) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
- „⁴Erweist sich die Übermittlung der Daten als unrechtmäßig, ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. ⁵Die

Daten dürfen von dieser nicht mehr verarbeitet werden und sind unverzüglich in der Verarbeitung einzuschränken, wenn sie zu Zwecken der Dokumentation noch benötigt werden, andernfalls sind sie von dieser unverzüglich zu löschen.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
 e) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.
40. Der bisherige Art. 40 wird durch die folgenden Art. 56 bis 58 ersetzt:

„Art. 56

Übermittlung an öffentliche Stellen im Inland

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten übermitteln

1. von sich aus oder auf Ersuchen an andere Polizeidienststellen, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist,
2. von sich aus an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, soweit dies der Erfüllung polizeilicher Aufgaben oder der Gefahrenabwehr durch die empfangende Stelle dient,
3. auf Ersuchen an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, soweit dies der
 - a) Wahrnehmung von Aufgaben der Gefahrenabwehr durch die empfangende Stelle,
 - b) Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder
 - c) Wahrung sonstiger schutzwürdiger Interessen
 dient, oder
4. von sich aus oder auf Ersuchen an Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst, wenn die Daten zugleich konkrete Erkenntnisse zu einer Gefährdung der jeweiligen Rechtsgüter erkennen lassen, die für die Lagebeurteilung nach Maßgabe der Aufgaben der genannten Behörden bedeutsam sind.

(2) ¹Art. 48 Abs. 1 bis 4 bleibt unberührt. ²Die in Abs. 1 Nr. 4 genannten Behörden sind andere für die Gefahrenabwehr zuständige Behörden im Sinn des Art. 48.

Art. 57

Übermittlung an öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten und an

Organisationen der Europäischen Union

Die Polizei kann personenbezogene Daten unter den gleichen Voraussetzungen wie im Inland an Behörden und sonstige öffentliche Stellen

1. eines Mitgliedstaats oder einer Organisation der Europäischen Union oder
2. eines Staats, der die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes auf Grund eines As-

soziierungsübereinkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwendet (Schengenassoziiertes Land) übermitteln.

Art. 58

Übermittlung an öffentliche Stellen in Drittstaaten und an internationale Organisationen

(1) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen anderer als der in Art. 57 genannten Staaten (Drittstaaten) sowie an internationale Organisationen übermitteln, wenn dies auf Grund eines konkreten Ermittlungsansatzes zur Verhütung, Unterbindung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr von sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist, die empfangende Stelle für diese Zwecke zuständig ist und

1. die Europäische Kommission einen Beschluss gefasst hat, wonach der Drittstaat oder die internationale Organisation ein angemessenes Datenschutzniveau bietet,
2. auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder anderer geeigneter Garantien der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt ist oder,
3. soweit die Voraussetzungen der Nr. 1 oder Nr. 2 nicht vorliegen, die Übermittlung erforderlich ist
 - a) zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt,
 - b) zur Wahrung schutzwürdiger Interessen oder Belange des Betroffenen, sofern Rechte oder Interessen Dritter nicht überwiegen, oder
 - c) zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittstaats.

²Art. 48 Abs. 1 bis 4 bleibt unberührt. ³Eine Übermittlung unterbleibt, soweit im konkreten Einzelfall

1. begründete Zweifel an der Angemessenheit des Datenschutzniveaus im Empfängerstaat bestehen,
2. schutzwürdige Interessen oder Belange des Betroffenen das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen oder
3. begründete Zweifel bestehen, ob die Weiterverarbeitung nach Übermittlung der Daten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union oder der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten steht.

⁴Die Polizei berücksichtigt die in der Aufstellung nach § 28 Abs. 3 des Bundeskriminalamtgesetzes aufgeführten Erkenntnisse.

(2) ¹Für Übermittlungen nach Abs. 1 gilt Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 entsprechend. ²Informationen über die Art der übermittelten personenbezogenen Daten sind in die Protokolle aufzunehmen. ³Die Protokollinhalte können angemessen kategorisiert werden. ⁴Für die Verwendung der Protokolldaten gilt Art. 63 Abs. 3 Satz 1 und 4, für die Kontrolle durch den Landesbeauftragten gilt Art. 51 Abs. 2 entsprechend.

(3) ¹In Fällen, in denen personenbezogene Daten aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übermittelt wurden, muss dieser der Übermittlung durch die Polizei zuvor nach seinem Recht zugestimmt haben. ²Ohne Zustimmung ist eine Übermittlung durch die Polizei nur dann zulässig, wenn diese erforderlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für

1. die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittstaats oder
2. die wesentlichen Interessen des Bundes, eines Landes oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union

abzuwehren und die Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. ³Die Behörde oder Stelle des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, die für die Erteilung der Zustimmung zuständig ist, wird im Fall des Satzes 2 unverzüglich unterrichtet. ⁴Die Polizei stellt in geeigneter Weise sicher, dass ein empfangender Drittstaat oder eine empfangende internationale Organisation personenbezogene Daten nur dann an einen anderen Drittstaat oder eine andere internationale Organisation weiterleitet, wenn hierfür eine Zustimmung der übermittelnden Stelle vorliegt.

(4) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten im Einzelfall unmittelbar an andere als in Abs. 1 Satz 1 genannte öffentliche Stellen in Drittstaaten übermitteln, wenn

1. dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist,
2. eine Übermittlung an eine in Abs. 1 Satz 1 genannte Behörde oder sonstige öffentliche Stelle wirkungslos, nicht rechtzeitig möglich oder zur Gefahrenabwehr ungeeignet wäre,
3. Grundrechte des Betroffenen das öffentliche Interesse an der Übermittlung nicht überwiegen und
4. die übrigen für die Übermittlung von Daten in Drittstaaten geltenden Voraussetzungen vorliegen.

²Die Polizei teilt dem Empfänger die festgelegten Zwecke mit, zu denen die Verarbeitung der Daten erfolgen darf. ³Soweit vorhanden, soll die Polizei unverzüglich die an sich nach Abs. 1 Satz 1 zu-

ständige Behörde oder öffentliche Stelle des Drittstaats über die Übermittlung unterrichten. ⁴Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Abs. 1, 2 und 4 sind auch anzuwenden, wenn ein Ersuchen der Polizei an die dort genannten Behörden, Stellen und Organisationen die Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich macht.

(6) ¹Das Staatsministerium des Innern und für Integration unterrichtet das Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich über erfolgte Übermittlungen nach den Abs. 1 und 4. ²Art. 52 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ³Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit gilt Art. 52 Abs. 2 entsprechend.“

41. Der bisherige Art. 41 wird Art. 59 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 59
Übermittlung an nichtöffentliche Stellen“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Polizei kann von sich aus personenbezogene Daten an nichtöffentliche Stellen im Inland übermitteln, soweit dies erforderlich ist“.

bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zur Wahrung schutzwürdiger Interessen oder Belange Einzelner, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen oder Belange des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Polizei kann nichtöffentlichen Stellen im Inland auf Antrag personenbezogene Daten übermitteln, soweit diese Stellen“.

bb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft machen und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen oder Belange des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen oder“.

cc) In Nr. 2 wird das Wort „macht“ durch das Wort „machen“ ersetzt.

d) Es werden die folgenden Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) ¹Daten, die durch eine der in Art. 48 Abs. 1 genannten Maßnahmen erhoben wur-

den, dürfen an nichtöffentliche Stellen nur übermittelt werden, wenn dies zum Schutz eines in der jeweiligen Befugnisnorm genannten Rechtsguts erforderlich ist. ²Daten die durch eine der in Art. 48 Abs. 4 Satz 1 genannten Maßnahmen erhoben wurden, dürfen darüber hinaus nur dann übermittelt werden, wenn der in der jeweiligen Befugnisnorm enthaltende Gefahrengrad erreicht wird und die Übermittlung erforderlich macht.

(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an nichtöffentliche Stellen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Schengenassoziierten Staats gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(5) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen des Art. 58 Abs. 4 an nichtöffentliche Stellen in Drittstaaten übermitteln. ²Art. 58 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend.“

42. Der bisherige Art. 42 wird Art. 60 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 60
Datenempfang durch die Polizei“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2 und nach dem Wort „Prüfung“ werden die Wörter „des Ersuchens“ eingefügt.

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3.

d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Polizei kann die Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst um Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten nur ersuchen,

1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut oder

2. wenn die Informationen auch mit eigenen Befugnissen in gleicher Weise hätten erhoben werden können.“

43. Der bisherige Art. 43 wird Art. 61 und wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Maßnahmen im Sinn des Abs. 1 können auch unter Verwendung bildverarbeitender Systeme und durch Auswertung biometri-

scher Daten erfolgen, wenn andernfalls die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

44. Der bisherige Art. 44 wird aufgehoben.

45. Der bisherige Art. 45 wird Art. 62 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 62
Berichtigung, Löschung und
Verarbeitungseinschränkung von Daten“.

b) In Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze 2 bis 6 ersetzt:

„²Die Berichtigung kann auch eine Ergänzung der Daten erforderlich machen, wenn eine mangelnde Vollständigkeit die Unrichtigkeit der Daten für den Verarbeitungszweck zur Folge hat. ³Wurden die Daten zuvor an die Polizei übermittelt, ist der übermittelnden Stelle die Berichtigung mitzuteilen, soweit dies möglich und zumutbar ist. ⁴Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung durch die Polizei als unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber der empfangenden Stelle zu berichtigen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist. ⁵Ist die Berichtigung nicht möglich oder nicht hinreichend, ist eine weitere Verarbeitung der Daten unzulässig. ⁶Die Daten sind durch die empfangende Stelle unverzüglich zu löschen oder, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich in der Verarbeitung einzuschränken.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten sind“ durch die Wörter „gespeicherte personenbezogene Daten sind unverzüglich“ ersetzt.

bbb) Nr. 1 wird durch die folgenden Nrn. 1 und 2 ersetzt:

„1. ihre Erhebung oder weitere Verarbeitung unzulässig war,
2. sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen oder“.

ccc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und in Satz 2 werden die Wörter „Art. 38 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gelten“ durch die Wörter „Art. 54 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Wurden die Daten übermittelt, ist dem Empfänger die Löschung unverzüglich mitzuteilen.“

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „wenn“ durch die Wörter „soweit und solange“ ersetzt.

bbb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Daten für Beweis Zwecke einer weiteren Aufbewahrung bedürfen,“.

ccc) Nr. 3 wird aufgehoben.

ddd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und die Wörter „wegen der besonderen Art der Speicherung“ werden durch die Wörter „im Einzelfall“ und der Punkt am Ende wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

eee) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. ein Fall des Art. 53 Abs. 3 oder Art. 54 Abs. 4 vorliegt.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen“ durch die Wörter „in der Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 Nrn. 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 Nr. 2 und 4“ ersetzt.

dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Wurden die Daten übermittelt, ist dem Empfänger die Verarbeitungseinschränkung unverzüglich mitzuteilen.“

e) Abs. 4 wird durch die folgenden Abs. 4 bis 6 ersetzt:

„(4) ¹Der Betroffene kann nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 die unverzügliche Berichtigung oder Löschung verlangen. ²Im Fall von Aussagen, Beurteilungen oder anderweitigen Wertungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht deren Inhalt, sondern die Tatsache, ob die Aussage, Beurteilung oder anderweitige Wertung so erfolgt ist. ³Kann die Richtigkeit der Daten nicht erwiesen werden, werden die Daten in der Verarbeitung eingeschränkt. ⁴In diesem Fall wird der Betroffene unterrichtet, bevor die Verarbeitungseinschränkung aufgehoben wird. ⁵Bestehen begründete Zweifel an der Identität der antragstellenden Person, kann die Bearbeitung ihres Anliegens von der Erbringung geeigneter Nachweise abhängig gemacht werden.“

(5) ¹Der Betroffene wird unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt, wie mit dem Antrag nach Abs. 4 verfahren wird, falls über ihn nicht unverzüglich entschieden wird. ²Soweit ein Antrag abgelehnt wird, ist der Betroffene hierüber schriftlich und unter Mitteilung der Gründe zu unterrichten. ³Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass er Beschwerde bei dem Landesbeauftragten einlegen, seine Rechte auch über diesen ausüben oder gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann. ⁴Unterrichtungen können unterbleiben, soweit und solange hierdurch

1. die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde,
2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde oder
3. überwiegende Rechte Dritter gefährdet würden.

(6) Bei offensichtlich unbegründeten oder in ungebührlichem Umfang gestellten Anträgen können angemessene Kosten erhoben werden, soweit nicht ausnahmsweise schon von der Bearbeitung abgesehen werden kann.“

46. Der bisherige Art. 46 wird Art. 63 und wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „das die“ die Wörter „Verarbeitung, insbesondere die“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) ¹Folgende Verarbeitungsvorgänge nach Abs. 1 müssen protokolliert werden:

1. Erhebung,
2. Veränderung,
3. Abruf,
4. Offenlegung einschließlich Übermittlung,
5. Verknüpfung und
6. Löschung.

²Die Protokolle über Abrufe und Offenlegungen müssen die dafür maßgeblichen Gründe nennen sowie Datum und Uhrzeit dieser Vorgänge enthalten und, soweit möglich, die Feststellung der Identität der abrufenden oder offenlegenden Person sowie des Empfängers ermöglichen.

(3) ¹Die nach Abs. 2 erstellten Protokolle dürfen nur verwendet werden zur

1. Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, einschließlich der Eigenüberwachung,
2. Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten,
3. Verhütung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und

4. Kontrolle durch den Landesbeauftragten.

²Sie sind dem Landesbeauftragten auf Anforderung in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen. ³Soweit sie für Zwecke des Satzes 1 nicht mehr benötigt werden, sind sie zu löschen. ⁴Die Auswertung für Zwecke des Satzes 1 Nr. 3 bedarf der Anordnung einer der in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 oder Satz 3 genannten Personen.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

47. Der bisherige Art. 47 wird Art. 64 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 64
Errichtungsanordnung für Dateien,
Datenschutz-Folgenabschätzung“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Nr. 10 durch die folgenden Nrn. 10 bis 12 ersetzt:

„10. Protokollierung von Verarbeitungsvorgängen nach Art. 63 Abs. 2,

11. besondere Regelungen über die Verarbeitung von Daten, die nach dem 2. Unterabschnitt erhoben wurden, insbesondere zum Verhältnis von Speicherinhalt und Abrufberechtigung, und

12. Angaben nach Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „gemäß Satz 1“ ersetzt und die Wörter „für den Datenschutz“ gestrichen.

c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Birgt eine Datenverarbeitung oder deren Änderung auf Grund ihrer Art, ihres Umfangs, ihres Zwecks, des Einsatzes neuer Technologien oder sonstiger Umstände voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte natürlicher Personen, führt die Polizei vor ihrer erstmaligen Anwendung eine Abschätzung der Folgen für den Schutz personenbezogener Daten durch. ²In den Fällen des Art. 61 Abs. 2 gilt dies insbesondere dann, wenn durch den Abgleich Bild- oder anderweitige Aufnahmen automatisch gesteuert werden können. ³Der Landesbeauftragte kann zudem festlegen, welche Verarbeitungsvorgänge vor ihrer erstmaligen Anwendung einer Folgenabschätzung bedürfen. ⁴Die Folgenabschätzung muss den Rechten und schutzwürdigen Interessen Betroffener Rechnung tragen und eine allgemeine Beschreibung der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge und -zwecke, eine Bewertung der Risiken im Hinblick auf die Rechte der Be-

troffenen sowie eine Darstellung der vorgesehenen Abhilfe- und Schutzmaßnahmen enthalten. ⁵Ist zugleich eine Errichtungsanordnung nach Abs. 1 erforderlich, so ist vor deren Erstellung eine entsprechende Folgenabschätzung vorzunehmen; die Angaben nach Satz 4 sind in die Errichtungsanordnung aufzunehmen. ⁶Abs. 1 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass dem Landesbeauftragten vor der erstmaligen Anwendung vorgesehener Verarbeitungsvorgänge Gelegenheit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu geben ist, wobei diese Frist auf dessen Ersuchen hin auf zehn Wochen verlängert werden kann. ⁷Bei Gefahr im Verzug findet Satz 6 keine Anwendung; die Mitteilung an den Landesbeauftragten ist in diesen Fällen unverzüglich nachzuholen. ⁸Ihm sind auf Anforderung alle für seine Kontrolle erforderlichen und für die Polizei verfügbaren Informationen zu übermitteln.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei berücksichtigt sie auch die Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 30 Abs. 2 bis 4.“

e) Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.

48. Der bisherige Art. 48 wird Art. 65 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 65
Auskunftsrecht

(1) ¹Die Polizei teilt einer Person auf Antrag mit, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. ²Ist dies der Fall, erhält die Person ihrem Antrag entsprechend Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten und über

1. die Rechtsgrundlage und die Zwecke der Verarbeitung,
2. verfügbare Informationen zur Herkunft der Daten oder, falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, zu den Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
3. die Empfänger, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden,
4. die für deren Speicherung vorgesehene Dauer oder, falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, die Kriterien für deren Festlegung,
5. die bestehenden Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Verarbeitungseinschränkung und
6. die Kontaktdaten des Landesbeauftragten und die Möglichkeit, bei ihm Beschwerde einzulegen.

³Bestehen begründete Zweifel an der Identität der antragstellenden Person, kann die Erteilung der

Auskunft von der Erbringung geeigneter Nachweise abhängig gemacht werden. ⁴Auskunft zur Herkunft personenbezogener Daten von oder zu deren Übermittlung an Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, den Bundesnachrichtendienst oder den Militärischen Abschirmdienst, wird nur mit Zustimmung dieser Stellen erteilt.

(2) ¹Die Auskunft kann unterbleiben, soweit und solange andernfalls

1. die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde,
2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde oder
3. die im Einzelfall erforderliche Geheimhaltung verarbeiteter Daten gefährdet würde und das Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung nicht überwiegt.

²Art. 50 bleibt unberührt.

(3) ¹Art. 62 Abs. 5 gilt entsprechend. ²Die Gründe für die Ablehnung eines Antrags sind von der Polizei zu dokumentieren. ³Sie sind dem Landesbeauftragten für dessen Kontrolle in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen, soweit nicht das Staatsministerium des Innern und für Integration im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. ⁴Eine Mitteilung des Landesbeauftragten an den Betroffenen im Beschwerdeverfahren darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Polizei zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(4) Art. 62 Abs. 6 gilt entsprechend.“

49. In Abschnitt III wird der bisherige 3. Unterabschnitt der 4. Unterabschnitt.

50. Der bisherige Art. 49 wird Art. 66 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 66
Anwendung
des Bayerischen Datenschutzgesetzes

¹Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) findet für den Bereich der Polizei ergänzend Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts Besonderes geregelt ist. ²Art. 24 BayDSG gilt ausschließlich in Ausübung des Hausrechts.“

51. Die bisherigen Art. 50 bis 53 werden die Art. 67 bis 70.

52. Der bisherige Art. 54 wird Art. 71 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 55“ durch die Angabe „Art. 72“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 56“ durch die Angabe „Art. 73“ ersetzt.

- cc) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 58“ durch die Angabe „Art. 75“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 59 und 64“ durch die Angabe „Art. 76 und 81“ ersetzt.
53. Der bisherige Art. 55 wird Art. 72 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „(vertretbare Handlung)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „(Gebühren und Auslagen)“ gestrichen.
54. Der bisherige Art. 56 wird Art. 73 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „mindestens fünf und höchstens zweitausendfünfhundert Euro“ durch die Wörter „mindestens fünfzehn und höchstens fünftausend Euro“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „(Gebühren und Auslagen)“ gestrichen.
55. Der bisherige Art. 57 wird Art. 74 und in Abs. 2 werden die Wörter „der Zivilprozeßordnung“ durch die Angabe „ZPO“ ersetzt.
56. Der bisherige Art. 58 wird Art. 75 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „gelten die Art. 60 ff“ durch die Wörter „gilt der 2. Unterabschnitt“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „(Gebühren und Auslagen)“ gestrichen.
57. Der bisherige Art. 59 wird Art. 76 und in Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „(Gebühren und Auslagen)“ gestrichen.
58. Der bisherige Art. 60 wird Art. 77 und in Abs. 1 wird die Angabe „Art. 61 bis 69“ durch die Angabe „Art. 78 bis 86“ ersetzt.
59. Der bisherige Art. 61 wird Art. 78 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „und durch Waffen“ durch die Wörter „, Waffen und Explosivmittel“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Dienstfahrzeuge,“ die Wörter „Luftfahrzeuge,“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „, Maschinengewehr und Handgranate“ durch die Wörter „und Maschinengewehr“ ersetzt.
- d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) ¹Explosivmittel sind besondere Sprengmittel, namentlich Handgranaten, Sprenggeschosse, die aus Schusswaffen verschossen werden können und sonstige explosionsfähige Stoffe, die vor Umsetzung von einem festen Mantel umgeben sind. ²Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
60. Die bisherigen Art. 62 und 63 werden die Art. 79 und 80.
61. Der bisherige Art. 64 wird Art. 81 und in Abs. 2 wird das Wort „Handgranaten“ durch das Wort „Explosivmittel“ ersetzt.
62. Der bisherige Art. 65 wird Art. 82.
63. Der bisherige Art. 66 wird Art. 83 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit“ durch die Wörter „Gefahr für Leib oder Leben einer Person“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Lebensgefahr“ durch die Wörter „Gefahr für das Leben einer Person“ ersetzt.
64. Der bisherige Art. 67 wird Art. 84 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird das Wort „Explosivmitteln“ durch das Wort „Sprengmitteln“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 Buchst. b und Nr. 4 Buchst. b wird jeweils das Wort „Explosivmittel“ durch das Wort „Sprengmittel“ ersetzt.
65. Der bisherige Art. 68 wird Art. 85 und in Abs. 2 wird die Angabe „(Art. 66 Abs. 4)“ gestrichen.
66. Der bisherige Art. 69 wird Art. 86 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Abs. 1 und 2 werden durch die folgenden Abs. 1 bis 3 ersetzt:
- „(1) ¹Maschinengewehre dürfen gegen Personen nur in den Fällen des Art. 84 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 angewendet werden, wenn
1. diese Personen von Schusswaffen oder Sprengmitteln Gebrauch gemacht haben und
 2. der vorherige Gebrauch anderer Waffen erfolglos geblieben ist.
- ²Der Einsatz von Explosivmitteln gegen Personen ist bereits dann zulässig, wenn diese selbst erkennbar den unmittelbaren Gebrauch von Schusswaffen, Sprengmitteln oder anderer, im Einzelfall vergleichbar gefährlicher Mittel beabsichtigen und der vorherige Gebrauch anderer Waffen durch die Polizei ersichtlich aussichtslos oder unzureichend ist.
- (2) ¹Einsätze nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Landespolizeipräsidenten als Leiter der zuständigen Abteilung im Staatsministerium des Innern und für Integration oder eines von ihm hierfür besonders Beauftragten. ²Explosivmittel dürfen bei Gefahr im Verzug auch ohne vorhergehende Zustimmung eingesetzt werden; das Staatsministerium des In-

nern und für Integration ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) ¹Maschinengewehre und Explosivmittel dürfen nicht gebraucht werden,

1. um fluchtunfähig zu machen oder
 2. gegen Personen in einer Menschenmenge.
- ²Andere Sprengmittel dürfen nicht gegen Personen angewendet werden.“

- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.

67. Der bisherige Art. 70 wird Art. 87 und in Abs. 3 werden die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „BGB“ ersetzt.

68. Der bisherige Art. 71 wird Art. 88 und in den Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Art. 70“ durch die Angabe „Art. 87“ ersetzt.

69. Der bisherige Art. 72 wird Art. 89 und wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 70“ durch die Angabe „Art. 87“ und wird die Angabe „Art. 71“ durch die Angabe „Art. 88“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 71“ durch die Angabe „Art. 88“ ersetzt.

70. Der bisherige Art. 73 wird Art. 90 und wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 70“ durch die Angabe „Art. 87“ ersetzt und nach dem Wort „Gerichte“ werden die Wörter „nach den Vorschriften der ZPO“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 71“ durch die Angabe „Art. 88“ und wird die Angabe „Art. 72“ durch die Angabe „Art. 89“ ersetzt und nach dem Wort „Verwaltungsgerichte“ werden die Wörter „nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung“ eingefügt.

71. Der bisherige Art. 74 wird durch die folgenden Art. 91 und 92 ersetzt:

„Art. 91

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 92

Verfahren und Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen,

Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen

(1) ¹Soweit Vorschriften dieses Gesetzes eine gerichtliche Entscheidung vorsehen, gelten vorbehaltlich abweichender Regelung die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. ²Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

(2) ¹Für die gerichtliche Entscheidung ist vorbehaltlich abweichender Regelung das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Abweichend hiervon ist zuständig

1. für die Entscheidung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Freiheitsentziehung vollzogen wird, und
2. für die Entscheidung nach Art. 18 Abs. 2 das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person von der Polizei in Gewahrsam genommen wurde.

(3) ¹Wurde bei Maßnahmen, die einem Richtervorbehalt unterliegen, bei Gefahr im Verzug jedoch durch bestimmte Polizeivollzugsbeamte angeordnet werden können, von der Eilfallkompetenz Gebrauch gemacht, ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung der Maßnahme einzuholen. ²Satz 1 gilt außer in Fällen des Art. 41 Abs. 1 nicht, wenn die Maßnahme bereits vorher erledigt ist. ³Die Maßnahme tritt außer Kraft, soweit sie nicht binnen drei Werktagen richterlich bestätigt wird.

(4) ¹Maßnahmen, die eine richterliche Anordnung oder Bestätigung erfordern, sind unverzüglich zu beenden, sobald die Anordnungsvoraussetzungen entfallen. ²Besondere Regelungen dieses Gesetzes bleiben unberührt. ³Die Beendigung einer Maßnahme nach dem III. Abschnitt 2. Unterabschnitt, die richterlicher Anordnung bedarf, und das Ergebnis der Maßnahme sind dem anordnenden Gericht mitzuteilen.“

72. Der bisherige Art. 76 wird Art. 93 und wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungs-ermächtigung“ angefügt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „(Gebühren und Auslagen) gestrichen.
- c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „²In diesen Fällen können Kosten auch dann erhoben werden, wenn auf Grund desselben Lebenssachverhalts neben Maßnahmen nach diesem Gesetz auch Maßnahmen nach der StPO oder dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) getroffen werden, wobei etwaige für die zuletzt genannten Maßnahmen erhobene Kosten in Abzug zu bringen sind.“

d) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

73. Der bisherige Art. 77 wird durch die folgenden Art. 94 und 94a ersetzt:

„Art. 94

Opferschutzmaßnahmen

(1) ¹Für eine Person, die Opfer einer Straftat wurde oder bei der davon auszugehen ist, dass sie in absehbarer Zeit Opfer einer Straftat werden kann, dürfen auf Anordnung der in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen Urkunden und sonstige Dokumente zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität hergestellt, vorübergehend verändert und die entsprechend geänderten Daten verarbeitet werden, wenn

1. dies zu ihrem Schutz vor einer Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 oder Nr. 3 genanntes bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und
2. die Person für diese Schutzmaßnahme geeignet ist.

²Die zu schützende Person darf unter der vorübergehend geänderten Identität am Rechtsverkehr teilnehmen.

(2) Soweit erforderlich, können Maßnahmen nach Abs. 1 auch auf Angehörige einer in Abs. 1 genannten Person oder ihr sonst nahe stehende Personen erstreckt werden.

(3) Art. 37 Abs. 4 Satz 1 und 3 findet auf die mit dem Schutz betrauten Polizeibeamten Anwendung, soweit dies zur Vorbereitung, Durchführung, Lenkung oder Absicherung der Schutzmaßnahmen erforderlich ist.

Art. 94a

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von Art. 30 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 48 Abs. 5 dürfen personenbezogene Daten auch ohne eine dort vorgesehene Kennzeichnung nach den am 24. Mai 2018 für die betreffenden Dateien und automatisierten Verfahren geltenden Errichtungsanordnungen weiterverarbeitet, insbesondere übermittelt werden.

(2) ¹Protokollierungen im Sinn von Art. 63 Abs. 2 müssen bei vor dem 6. Mai 2016 eingerichteten, automatisierten Verarbeitungssystemen erst bis zum 6. Mai 2023 erfolgen, wenn andernfalls ein unverhältnismäßiger Aufwand entstände. ²Die Anwendung von Satz 1 ist zu begründen, zu dokumentieren und dem Staatsministerium des Innern und für Integration mitzuteilen. ³Der Landesbeauftragte ist über das betroffene Verarbeitungssystem und die Gründe für die Anwendung von Satz 1 zu unterrichten.

(3) ¹Der Turnus für Prüfungen nach Art. 51 Abs. 2 Satz 1 und Unterrichtungen nach den Art. 52, 58 Abs. 6 und Art. 59 Abs. 5 Satz 2 beginnt erstmals am 1. Januar 2019. ²Bis zum 31. Dezember 2018 finden Art. 34 Abs. 9 sowie Art. 34d Abs. 8 in der am 24. Mai 2018 geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.“

74. Der bisherige Art. 78 wird Art. 95 und wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Außer Kraft treten:

 1. Art. 94a Abs. 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2020,
 2. Art. 94a Abs. 2 mit Ablauf des 6. Mai 2023 sowie
 3. Art. 94a Abs. 1 mit Ablauf des 25. Mai 2028.“

§ 2

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 10b Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Staatlichen“ gestrichen.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu Art. 4 wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Der Angabe zu Art. 6 wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - c) Der Angabe zu Art. 10 wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - d) Die Angaben zu den Art. 13 und 14 werden wie folgt gefasst:

„Art. 13 Zentrale Datenprüfstelle
Art. 14 Verfahren der Zentralen Datenprüfstelle“.
3. In Art. 2 Abs. 2 wird die Fußnote 1 gestrichen.
4. In Art. 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 1“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Abs. 4 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - In Abs. 5 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
7. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
³Das Landeskriminalamt ist weiterhin zugleich zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei im Sinn des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG), Zentralstelle für die polizeiliche Datenverarbeitung einschließlich Datenübermittlung, Fernmeldeleitstelle für die polizeiliche Nachrichtenübermittlung sowie zentrale Stelle für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Bayern (Autorisierte Stelle).“
 - Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - Es wird folgende Nr. 8 angefügt:
⁸. die Aufgaben nach dem Fluggastdatengesetz sowie einer sich daraus ergebenden polizeilichen Datenverarbeitung wahrzunehmen.“
 - In Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 werden die Wörter „Art. 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes⁶⁾“ durch die Wörter „§ 1 des NATO-Truppen-Schutzgesetzes“ ersetzt.
 - Abs. 5 wird aufgehoben.
8. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 werden die Wörter „Gerichtsverfassungsgesetzes⁸⁾, der Strafprozeßordnung⁹⁾ und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten¹⁾“ durch die Wörter „Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozeßordnung (StPO) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.
 - In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
9. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - In Abs. 1 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
 - In Abs. 2 werden die Wörter „den Fällen des Art. 11 Abs. 3 dieses Gesetzes und des Art. 91 Abs. 2 des Grundgesetzes¹⁰⁾“ durch die Wörter „den Art. 11 Abs. 3 entsprechenden Fällen und nach Art. 91 Abs. 2 des Grundgesetzes“ ersetzt.
10. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird die Fußnote 10 gestrichen.
- In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Satz 1 BKAG“ ersetzt.
 - In Abs. 3 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „in Bayern“ durch die Wörter „im Zuständigkeitsbereich des Freistaates Bayern“ ersetzt.
 - In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt und wird das Wort „Staatliche“ gestrichen.
 - Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „Die Absätze 3 und 4“ durch die Wörter „Die Abs. 3 und 4“ und wird das Wort „Zolldienstbeamte“ durch das Wort „Zollbedienstete“ ersetzt.
 - In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „die Absätze 3 und 4“ durch die Wörter „die Abs. 3 und 4“ ersetzt.
11. In Art. 12 Abs. 1 werden die Fußnoten 11 und 12 gestrichen.
12. Nach Art. 12 werden die folgenden Art. 13 und 14 eingefügt:
- „Art. 13
Zentrale Datenprüfstelle
- (1) ¹Die Zentrale Datenprüfstelle nimmt die Aufgaben wahr, die nach dem Polizeiaufgabengesetz der Entscheidung einer hierfür eingerichteten unabhängigen Stelle bedürfen. ²Sie übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig und in eigener Verantwortung aus und gilt als oberste Dienstbehörde im Sinn des § 96 Satz 1 StPO und des Art. 6 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes.
- (2) ¹Die Zentrale Datenprüfstelle wird von einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt geleitet, der durch das Staatsministerium für die Dauer von fünf Jahren bestellt wird. ²Die Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Bestellung kann ohne die schriftliche Zustimmung des Beamten nur widerrufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes über die Versetzung oder die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies zulässt. ⁴Der Leiter der Zentralen Datenprüfstelle untersteht der Dienstaufsicht durch das Staatsministerium; Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) ¹Die Stellen der Bediensteten sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Zentralen Datenprüfstelle zu besetzen. ²Die Bediensteten können gegen ihren Willen nur im Einvernehmen mit dem Leiter versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. ³Sie sind in ihrer Tätigkeit im Sinn des Abs. 1 nur an die Weisungen des Leiters gebunden. ⁴Der

Leiter und die Bediensteten nehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Zentrale Datenprüfstelle keine darüber hinausgehenden Aufgaben wahr.⁵ Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) gilt entsprechend.

(4)¹ Die Zentrale Datenprüfstelle kann sich zur Aufgabenerfüllung der Unterstützung von Polizeidienststellen bedienen.² Die inhaltliche Prüfung und Entscheidungsverantwortung obliegt allein der Zentrale Datenprüfstelle.³ Die nach Satz 1 eingesetzten Dienstkräfte sind hinsichtlich der ihnen bekannt gewordenen Umstände auch ihren Dienststellen gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.⁴ Art. 19 Abs. 5 Satz 2 BayDSG gilt entsprechend.

(5) Die Zentrale Datenprüfstelle wird an das Polizeiverwaltungsamt organisatorisch angegliedert.

Art. 14

Verfahren der Zentralen Datenprüfstelle

(1)¹ Die Zentrale Datenprüfstelle entscheidet über die Freigabe der ihr nach den Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes vorgelegten Daten.² Soweit die Zentrale Datenprüfstelle Daten nicht für die Verarbeitung durch die Polizei freigibt, begründet sie ihre Entscheidung schriftlich.³ Der für die Maßnahme zuständigen Polizeidienststelle gibt sie eine Ausfertigung der Entscheidung ohne Gründe bekannt.

(2)¹ Auf Antrag der zuständigen Polizeidienststelle legt die Zentrale Datenprüfstelle die Entscheidung zusammen mit den Daten, auf die sie sich bezieht, dem Amtsgericht vor, in dessen Bezirk die Zentrale Datenprüfstelle ihren Sitz hat.² Dieses entscheidet in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.³ Eine Beteiligung des durch die polizeiliche Maßnahme Betroffenen unterbleibt, es sei denn der Zweck der polizeilichen Maßnahme wird hierdurch nicht gefährdet.⁴ Der Antrag nach Satz 1 ist binnen einer Woche ab der Bekanntgabe der Entscheidung der Zentralen Datenprüfstelle beim Amtsgericht zu stellen.⁵ Zu seiner Begründung soll die für die Maßnahme zuständige Polizeidienststelle darlegen, warum sie der Kenntnis des Inhalts der Daten bedarf.

(3)¹ Die Entscheidung des Amtsgerichts ist unanfechtbar.² Gibt das Amtsgericht die Daten nicht für die Verarbeitung durch die Polizei frei, soll die Entscheidung den Inhalt der Daten nur offenlegen, soweit dies für die Abgrenzung der vorzunehmenden Löschung erforderlich ist.⁴

13. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die bisherige Fußnote 13 die Fußnote 1.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Sicherheitswachtgesetzes

Das Sicherheitswachtgesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1997 (GVBl. S. 88, BayRS 2012-2-3-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 32 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Satz 2 werden die Wörter „(Name, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit)“ durch die Wörter „ – Name, Vorname, Datum und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit – “ ersetzt.

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „und zum Schutz privater Rechte“ gestrichen.

b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Sie können die dazu erforderlichen Maßnahmen treffen.³Sie können insbesondere die Person anhalten, sie nach ihren Personalien befragen, verlangen, dass sie mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt und Kleidungsstücke sowie Gegenstände, die eine Feststellung der Identität verhindern oder erschweren, abnimmt.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. Dem Art. 7 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Angehörigen der Sicherheitswacht haben ihre Polizeiinspektion hierüber unverzüglich zu informieren.“

4. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Datenschutz“ das Wort „Rechtsbehelfe,“ eingefügt.

b) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und er wird wie folgt gefasst:

„In Bezug auf das Rechtsbehelfsverfahren gegen Maßnahmen der Angehörigen der Sicherheitswacht sowie in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Pflichten, die Geltendmachung der Rechte der Betroffenen und die Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz gelten die Angehörigen der Sicherheitswacht als Angehörige ihrer Polizeiinspektion (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 und Art. 13 Satz 2).“

c) Satz 2 wird aufgehoben.

5. Art. 10 wird aufgehoben.

6. Der bisherige Art. 11 wird Art. 10.

7. Der bisherige Art. 12 wird Art. 11 und wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.
8. Der bisherige Art. 13 wird Art. 12.
9. Der bisherige Art. 14 wird Art. 13 und in Satz 2 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
10. Der bisherige Art. 15 wird Art. 14 und in Abs. 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Zivilkleidung mit einer Kennzeichnung, die ihre Eigenschaft als Angehörige der Sicherheitswacht deutlich macht“ durch die Wörter „die dienstlich zur Verfügung gestellte Bekleidung“ ersetzt.
11. Die bisherigen Art. 16 bis 20 werden die Art. 15 bis 19.

§ 4

Änderung des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes

Das Parlamentarische Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) vom 8. November 2010 (GVBl. S. 722, BayRS 12-4-I), das zuletzt durch Art. 29a Abs. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „, Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG)“ werden gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

²Das Parlamentarische Kontrollgremium übt ferner die Kontrolle über den Vollzug der Maßnahmen im Sinn des Art. 52 Abs. 1 Satz 1 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) sowie die Datenübermittlungen im Sinn der Art. 58 Abs. 6 und Art. 59 Abs. 5 Satz 2 PAG aus.“
2. In Art. 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8“ durch die Wörter „Art. 52 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 58 Abs. 6 Satz 1 und 2 und Art. 59 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 werden die Fußnoten 1 bis 4 gestrichen.
2. In Art. 3 wird die Fußnote 5 gestrichen.

3. In Art. 5 werden die Fußnoten 6 und 5 gestrichen.
4. In Art. 7 Abs. 4 werden die Fußnoten 7 und 8 gestrichen.
5. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 70 des Polizeiaufgabengesetzes⁹⁾“ durch die Angabe „Art. 87 des Polizeiaufgabengesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Fußnote 10 gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird die Fußnote 11 gestrichen.
6. In Art. 21 Abs. 2 wird die Fußnote 5 gestrichen.
7. In Art. 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Fußnote 13 gestrichen.
8. In Art. 24 Abs. 2 Satz 3 wird die Fußnote 14 gestrichen.
9. In Art. 25 Abs. 2 Satz 4 wird die Fußnote 15 gestrichen.
10. In Art. 27 Abs. 3 wird die Fußnote 16 gestrichen.
11. In Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und Art. 29 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils die Fußnote 15 gestrichen.
12. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „(außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen) den Verzehr alkoholischer Getränke in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr“ durch die Wörter „– außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen – den Verzehr alkoholischer Getränke“ ersetzt und die Wörter „von erheblicher Bedeutung“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
13. In Art. 33 Abs. 1 Satz 2 werden die Fußnoten 17 und 5 gestrichen.
14. Art. 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Fußnote 19 gestrichen.
 - b) In Abs. 3 werden die Fußnoten 18 und 16 gestrichen.
15. In Art. 51 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „im Rundfunk, im Fernhsefunk, durch“ durch die Wörter „im Rundfunk oder Fernsehen, im Internet, durch geeignete elektronische Kommunikationsmittel,“ ersetzt.
16. Art. 54 wird aufgehoben.
17. In Art. 62 wird die bisherige Fußnote 20 die Fußnote 1.

§ 6
Änderung des
Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 2018 (GVBl. S. ..., BayRS 204-1-I; (Drs. 17/21920) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Angabe zu Art. 29 das Wort „ , DNA-Untersuchungen“ angefügt.
2. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „ , DNA-Untersuchungen“ angefügt.
 - b) Es werden die folgenden Abs. 3 bis 6 angefügt:

„(3) ¹Zur Vermeidung von DNA-Trugspuren können Personen, die regelmäßig Aufgaben im Rahmen polizeilicher oder strafprozessualer Ermittlungen wahrnehmen und dabei möglicherweise mit Spurenmaterial in Kontakt geraten, mit deren schriftlicher Zustimmung Körperzellen entnommen und molekulargenetisch untersucht werden, um hieraus gewonnene DNA-Identifizierungsmuster zu verarbeiten und mit Spurenmaterial automatisiert abzugleichen. ²Die Entnahme der Körperzellen erfolgt mittels eines Mundschleimhautabstrichs oder eines hinsichtlich seiner Eingriffsintensität vergleichbaren Verfahrens. ³Vor Erteilung der Zustimmung ist die betroffene Person über den Zweck der Verarbeitung sowie das Verfahren der Erkennung von DNA-Trugspuren zu belehren und darüber aufzuklären, dass sie die Zustimmung verweigern sowie jederzeit widerrufen kann. ⁴Die Verwendung der entnommenen Körperzellen ist nur zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters nach Satz 1, die Verarbeitung des DNA-Identifizierungsmusters nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken zulässig.

(4) ¹Die DNA-Identifizierungsmuster werden in einer hierfür eingerichteten polizeilichen Datei gespeichert. ²Eine Datenschutzfolgenabschätzung ist nicht erforderlich.

(5) ¹Die DNA-Identifizierungsmuster sind zu pseudonymisieren. ²Abgleiche mit diesen sind zu protokollieren. ³Die Protokolldaten sind eigenständig zu speichern und dürfen nur zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verwendet werden. ⁴Soweit die Protokolldaten hierfür nicht mehr benötigt werden, spätestens aber nach Ablauf des dritten Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, sind sie zu löschen.

(6) ¹Die nach Abs. 3 gewonnenen Körperzellen sind zu vernichten und die erhobenen Daten zu löschen, wenn sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. ²Die Vernichtung der Körperzellen und die Löschung der erhobenen Daten hat spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die betroffene Person letztmals mit Spurenmaterial in Kontakt treten konnte.“

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 24. Mai 2018 tritt die Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden“ durch die Polizei (PolAufgV) vom 20. Januar 2010 (GVBl. S. 59, BayRS 2012-1-1-1-I) außer Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/20425, 17/21971, 17/22102

Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)¹

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 16 wird wie folgt gefasst:
„Art. 16 Platzverweis, Kontaktverbot, Aufenthalts- und Meldeanordnung“.
 - b) Die Angaben zu den Art. 26 bis 28 werden wie folgt gefasst:
„Art. 26 Verwahrung sichergestellter Sachen
Art. 27 Verwertung und Vernichtung sichergestellter Sachen
Art. 28 Beendigung der Sicherstellung, Kosten“.
 - c) Die Angaben zum III. Abschnitt werden wie folgt gefasst:
„III. Abschnitt
Datenverarbeitung
Art. 30 Allgemeine Grundsätze
1. Unterabschnitt
Datenerhebung
Art. 31 Grundsätze der Datenerhebung
Art. 32 Datenerhebung

2. Unterabschnitt Besondere Befugnisse und Maßnahmen der Datenerhebung

- Art. 33 Offene Bild- und Tonaufnahmen
 - Art. 34 Elektronische Aufenthaltsüberwachung
 - Art. 35 Postsicherstellung
 - Art. 36 Besondere Mittel der Datenerhebung
 - Art. 37 Einsatz Verdeckter Ermittler
 - Art. 38 Einsatz von Vertrauenspersonen
 - Art. 39 Automatisierte Kennzeichenerkennungssysteme
 - Art. 40 Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung
 - Art. 41 Einsatz technischer Mittel in Wohnungen
 - Art. 42 Eingriffe in den Telekommunikationsbereich
 - Art. 43 Mitwirkungspflichten der Diensteanbieter
 - Art. 44 Besondere Verfahrensregelungen für Maßnahmen nach den Art. 42 und 43
 - Art. 45 Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme
 - Art. 46 Rasterfahndung
 - Art. 47 Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen
 - Art. 47a Überwindung besonderer Sicherungen
 - Art. 48 Weiterverarbeitung von Daten, Datenübermittlung, Kennzeichnung und Sicherung
 - Art. 49 Schutz von Berufsgeheimnisträgern und des Kernbereichs privater Lebensgestaltung
 - Art. 50 Benachrichtigungspflichten
 - Art. 51 Protokollierung, Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz
 - Art. 52 Parlamentarische Kontrolle, Unterrichtung der Öffentlichkeit
- #### 3. Unterabschnitt Datenspeicherung, -übermittlung und sonstige Datenverarbeitung

¹ Dieses Gesetz dient zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

- Art. 53 Allgemeine Regeln der Datenspeicherung und sonstigen Datenverarbeitung
- Art. 54 Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten
- Art. 55 Allgemeine Regelungen der Datenübermittlung
- Art. 56 Übermittlung an öffentliche Stellen im Inland
- Art. 57 Übermittlung an öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten und an Organisationen der Europäischen Union
- Art. 58 Übermittlung an öffentliche Stellen in Drittstaaten und an internationale Organisationen
- Art. 59 Übermittlung an nichtöffentliche Stellen
- Art. 60 Datenempfang durch die Polizei
- Art. 61 Datenabgleich innerhalb der Polizei
- Art. 62 Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung von Daten
- Art. 63 Automatisiertes Abrufverfahren
- Art. 64 Errichtungsanordnung für Dateien, Datenschutz-Folgenabschätzung
- Art. 65 Auskunftsrecht
4. Unterabschnitt
Anwendung des
Bayerischen Datenschutzgesetzes
- Art. 66 Anwendung des Bayerischen Datenschutzgesetzes“.
- d) Die Angaben zu den bisherigen Art. 50 bis 73 werden die Angaben zu den Art. 67 bis 90.
- e) Die Angabe zum bisherigen Art. 74 wird durch die folgenden Angaben zu den Art. 91 und 92 ersetzt:
„Art. 91 Einschränkung von Grundrechten
Art. 92 Verfahren und Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen, Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen“.
- f) Die Angabe zum bisherigen Art. 76 wird die Angabe zu Art. 93 und wird wie folgt gefasst:
„Art. 93 Verhältnis zum Kostengesetz, Verordnungsermächtigung“.
- g) Die Angabe zum bisherigen Art. 77 wird durch die folgenden Angaben zu den Art. 94 und 94a ersetzt:
„Art. 94 Opferschutzmaßnahmen
Art. 94a Übergangsbestimmungen“.
- h) Die Angabe zum bisherigen Art. 78 wird die Angabe zu Art. 95 und wird wie folgt gefasst:
„Art. 95 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Wörter „Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei“ durch die Wörter „Im Rahmen ihrer Aufgabe nach Abs. 1 obliegt der Polizei der Schutz privater Rechte“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „(Art. 50 bis 52)“ durch die Angabe „(Art. 67 bis 69)“ ersetzt.
3. In Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Angabe „(BGB)“ eingefügt.
4. Art. 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung und werden die Wörter „(Gebühren und Auslagen)“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. In Art. 11 Abs. 1 und 3 Satz 1 Satzteil nach Nr. 2 wird jeweils die Angabe „Art. 12 bis 48“ durch die Angabe „Art. 12 bis 65“ ersetzt.
6. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und die Nrn. 1a bis 3 werden die Nrn. 2 bis 4.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- d) Es werden die folgenden Abs. 3 bis 6 angefügt:
„(3) ¹Die Polizei kann dem Betroffenen zu dem Körperzellen entnehmen und diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und andere erkennungsdienstliche Maßnahmen nicht hinreichend sind. ²Ein körperlicher Eingriff darf dabei nur von einem Arzt vorgenommen werden. ³Die entnommenen Körperzellen sind unverzüglich nach der Untersuchung zu vernichten, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften aufbewahrt werden dürfen. ⁴Eine Maßnahme nach Satz 1 darf nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen.
(4) ¹Die molekulargenetische Untersuchung darf sich allein auf das DNA-Identifizierungsmuster erstrecken. ²Anderweitige Untersuchungen oder anderweitige Feststellungen sind unzulässig.
(5) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 3 entfallen, sind die erkennungsdienstlichen Unterlagen unverzüglich zu vernichten.“

- (6) Für Maßnahmen nach den Abs. 1 und 3 gilt Art. 13 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.“
7. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „oder einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Gefahr“ die Wörter „oder einer drohenden Gefahr“ eingefügt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zur Durchführung der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Maßnahmen.“
8. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 16
Platzverweis, Kontaktverbot,
Aufenthalts- und Meldeanordnung“.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Unter den in Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen kann sie eine Person auch verpflichten, in bestimmten zeitlichen Abständen bei einer Polizeidienststelle persönlich zu erscheinen (Meldeanordnung).“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
9. In Art. 17 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „Art. 32a“ durch die Angabe „Art. 34“ ersetzt.
10. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 5“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 5 eingefügt:

„²Die richterliche Entscheidung kann ohne persönliche Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person ergehen, wenn diese rauchbedingt nicht in der Lage ist, den Gegenstand der persönlichen Anhörung durch das Gericht ausreichend zu erfassen und in der Anhörung zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen beizutragen. ³In diesen Fällen wird die richterliche Entscheidung mit Erlass wirksam und bedarf hierzu nicht der Bekanntgabe an die in Gewahrsam genommene Person. ⁴Dauert die Freiheitsentziehung länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, ist in den Fällen des Satzes 2 unverzüglich eine erneute richterliche Entscheidung herbeizuführen. ⁵Ist eine Anhörung hierbei nicht möglich, hat
- sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von der in Gewahrsam genommenen Person zu verschaffen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 6 und nach dem Wort „Herbeiführung“ wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „nach Absatz 3 Satz 2 zuständigen Amtsgericht“ durch die Wörter „zuständigen Gericht“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Gerichtskosten gelten die Vorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes entsprechend, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.“
11. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 5“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „Art. 32 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 33 Abs. 6“ ersetzt.
12. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. es sich um eine bewegliche Sache handelt, die sich an einer Kontrollstelle nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 befindet.“
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Betrifft die Durchsuchung ein elektronisches Speichermedium, können auch vom Durchsuchungsobjekt räumlich getrennte Speichermedien durchsucht werden, soweit von diesem aus auf sie zugegriffen werden kann. ²Personenbezogene Daten dürfen darüber hinaus nur dann weiterverarbeitet werden, wenn dies gesetzlich zugelassen ist.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „von Sachen“ durch die Wörter „vor Ort“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - d) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen.“
13. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist.“
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „Absatzes 1 nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert“ durch die

Wörter „Abs. 1 nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut“ ersetzt.

14. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar“ durch die Wörter „, ein erwachsener Angehöriger oder ein nicht beteiligter Zeuge“ ersetzt.

15. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. zur Abwehr
 - a) einer gegenwärtigen Gefahr oder
 - b) einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut.“
- b) Es werden die folgenden Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Polizei durch Pfändung auch eine Forderung sowie sonstige Vermögensrechte sicherstellen. ²Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind sinngemäß anzuwenden.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Polizei auch Daten sicherstellen und erforderlichenfalls den weiteren Zugriff auf diese ausschließen, wenn andernfalls die Abwehr der Gefahr, der Schutz vor Verlust oder die Verhinderung der Verwendung aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ²Art. 22 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 48 Abs. 5 bis 7 und Art. 49 Abs. 5 gelten entsprechend. ³Daten, die nach diesen Vorschriften nicht weiterverarbeitet werden dürfen, sind zu löschen, soweit es sich nicht um Daten handelt, die zusammen mit dem Datenträger sichergestellt wurden, auf dem sie gespeichert sind; Löschungen sind zu dokumentieren. ⁴Die Bestimmungen in den Art. 26, 27 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 2 hinsichtlich Verwahrung, Benachrichtigung, Vernichtung und Herausgabe gelten unter Berücksichtigung der unkörperlichen Natur von Daten sinngemäß.“

16. Die Überschrift zu Art. 26 wird wie folgt gefasst:

„Art. 26
Verwahrung sichergestellter Sachen“.

17. Art. 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - „Art. 27
Verwertung und Vernichtung
sichergestellter Sachen“.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 979 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „§ 979 Abs. 1 bis 1b BGB“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
 - „⁵Bei der Verwertung von Datenträgern ist sicherzustellen, dass zuvor personenbezogene Daten dem Stand der Technik entsprechend gelöscht wurden.“
- c) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

18. Art. 28 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - „Art. 28
Beendigung der Sicherstellung, Kosten“.
- b) Abs. 1 wird durch die folgenden Abs. 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die Sicherstellung ist zu beenden, sobald ihre Voraussetzungen entfallen sind.

(2) ¹Sachen sind an denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt wurden. ²Ist das nicht möglich, können sie an jeden herausgegeben werden, der eine Berechtigung an der Sache glaubhaft macht. ³Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

(3) ¹Die Sicherstellung im Sinn des Art. 25 Abs. 2 darf nicht länger als ein Jahr aufrechterhalten werden. ²Kann das Vermögensrecht nicht freigegeben werden, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten, kann die Sicherstellung mit gerichtlicher Zustimmung um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „die“ durch das Wort „sichergestellte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „BGB“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und in Satz 1 werden die Wörter „(Gebühren und Auslagen)“ gestrichen.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ werden durch die Angabe „BGB“ ersetzt.

19. Art. 29 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben kann die Polizei“.
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Nimmt die Polizei grenzpolizeiliche Aufgaben wahr, hat sie auch diejenigen Befugnisse, die hierzu durch Bundesrecht speziell einer mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde eingeräumt werden.“

20. Die Überschrift des III. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„III. Abschnitt
Datenverarbeitung“.

21. Nach der Überschrift des III. Abschnitts wird folgender Art. 30 eingefügt:

„Art. 30
Allgemeine Grundsätze

(1) Vorbehaltlich abweichender Regelung gelten die Vorschriften dieses Abschnitts für alle Datenverarbeitungen der Polizei nach diesem Gesetz, unabhängig davon, ob diese in Akten, Dateien oder anderer Form erfolgen.

(2) ¹Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist zulässig,

1. soweit andernfalls die Erfüllung polizeilicher Aufgaben, insbesondere die Verhütung oder Unterbindung von Straftaten, gefährdet oder wesentlich erschwert ist,
2. zur Abwehr von
 - a) Gefahren oder
 - b) drohenden Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut,
3. wenn der Betroffene der Datenverarbeitung schriftlich zugestimmt hat und die Daten nur für den Zweck verarbeitet werden, zu dem die Zustimmung erteilt wurde; vor Erteilung der Zustimmung ist der Betroffene über den Zweck der Verarbeitung sowie darüber aufzuklären, dass er die Zustimmung verweigern sowie jederzeit widerrufen kann,
4. wenn der Betroffene sie bereits offensichtlich öffentlich gemacht hat oder
5. wenn dies zu Zwecken der Eigensicherung erforderlich ist.

²Solche Daten sollen besonders gekennzeichnet und der Zugriff darauf besonders ausgestaltet werden, wenn und soweit dies der Schutz des Betroffenen erfordert.

(3) Soweit möglich soll erkennbar werden, ob Daten auf Tatsachen oder persönlichen Einschätzungen beruhen.

(4) Bei einer Datenverarbeitung im Zusammenhang mit einer begangenen oder drohenden

Straftat soll nach Möglichkeit unterschieden werden, ob die Daten

1. Verdächtige,
2. Verurteilte,
3. Opfer oder
4. andere Personen betreffen.“

22. Der bisherige Art. 30 wird Art. 31 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Polizei darf personenbezogene Daten nur erheben, soweit dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.“

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Personenbezogene Daten des Betroffenen können auch bei Behörden, öffentlichen Stellen“ durch die Wörter „Sie können auch bei Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Die Polizei informiert in allgemeiner und jedermann zugänglicher Form über

1. die Zwecke, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden,
2. den Namen und die Kontaktdaten der erhebenden Stelle und des behördlichen Datenschutzbeauftragten,
3. das Recht, sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (Landesbeauftragter) zu wenden sowie dessen Kontaktdaten und
4. die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten.

³Die Polizei informiert auf Verlangen darüber hinaus in geeigneter Weise über die Rechtsgrundlage der Datenerhebung sowie eine im Einzelfall bestehende gesetzliche Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunft.“

d) Die Abs. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) ¹Eine Datenerhebung, die nicht als polizeiliche Maßnahme erkennbar sein soll, ist zulässig, wenn

1. die Erfüllung polizeilicher Aufgaben auf andere Weise gefährdet oder wesentlich erschwert würde oder
2. anzunehmen ist, dass dies überwiegenden Interessen oder Belangen des Betroffenen oder Dritter dient.

²Die Information nach Abs. 3 Satz 3 kann in diesen Fällen zunächst unterbleiben. ³Sind die Voraussetzungen für eine Datenerhebung im Sinn des Satzes 1 entfallen, ist der Betroffene zu benachrichtigen und sind unterbliebene Informationen unverzüglich zu erteilen. ⁴Dies

kann in den Fällen des Satzes 1 auch auf Dauer unterbleiben, wenn es sich nur um einen kurzfristigen Eingriff handelt, an den sich keine Folgemaßnahmen anschließen.⁵ Die Benachrichtigung hat zumindest die Angaben nach Abs. 3 Satz 2, die Rechtsgrundlage der Datenerhebung und gegebenenfalls der weiteren Verarbeitung, Informationen über die mutmaßliche Dauer der Datenspeicherung oder, falls diese Angabe nicht möglich ist, Kriterien hierfür sowie gegebenenfalls über die Kategorien der Empfänger der Daten zu enthalten.⁶ Bezieht sich die Benachrichtigung auf die Herkunft personenbezogener Daten von oder deren Übermittlung an Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, den Bundesnachrichtendienst oder den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur nach Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(5) Die Vorschriften des 2. Unterabschnitts über besondere Befugnisse und Maßnahmen der Datenerhebung bleiben unberührt.“

23. Der bisherige Art. 31 wird Art. 32 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zur Gefahrenabwehr (Art. 2 Abs. 1), insbesondere

a) zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten sowie

b) zu Zwecken des Personenschutzes, soweit sich die diesbezügliche Gefahrenabwehr auf ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut bezieht.“

bb) Im Satzteil nach Nr. 4 wird die Angabe „Art. 11 bis 48“ durch die Angabe „Art. 11 bis 65“ ersetzt.

b) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 kann die Datenerhebung durch die molekulargenetische Untersuchung aufgefundenen Spurenmaterials unbekannter Herkunft zum Zwecke der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters, des Geschlechts, der Augen-, Haar- und Hautfarbe, des biologischen Alters und der biogeographischen Herkunft des Spurenverursachers erfolgen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.³ Bei der Untersuchung dürfen andere Feststellungen als die in Satz 2 genannten nicht getroffen werden.⁴ Hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.“

24. Nach Art. 32 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2. Unterabschnitt
Besondere Befugnisse
und Maßnahmen der Datenerhebung“.

25. Der bisherige Art. 32 wird Art. 33 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 33
Offene Bild- und Tonaufnahmen“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen personenbezogene Daten offen

1. auch durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen über die für eine Gefahr Verantwortlichen erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dabei Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden, oder

2. mittels

a) Bildaufnahmen oder Übersichtsaufnahmen oder

b) Übersichtsaufzeichnungen

erheben, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Örtlichkeit erforderlich ist; die gezielte Feststellung der Identität einer auf der Übersichtsaufzeichnung abgebildeten Person ist nur unter den Voraussetzungen der Nr. 1 zulässig.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.

bbb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Bedeutung“ die Wörter „oder Straftaten“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) In Abs. 3 wird nach den Wörtern „genannten Objekten“ das Wort „offen“ eingefügt.

e) Nach Abs. 3 werden die folgenden Abs. 4 bis 7 eingefügt:

„(4) ¹Die Polizei kann bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr an öffentlich zugänglichen Orten Personen offen mittels automatisierter Bild- und Tonaufzeichnung, insbesondere auch mit körpernah getragenen Aufnahmegegeräten, kurzfristig technisch erfassen, wenn dies zum Schutz von Polizeibeamten oder Dritten erforderlich ist. ²Verarbeitungsfähige Aufzeichnungen dürfen gefertigt werden, wenn

dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeibeamten oder eines Dritten vor Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist. ³In Wohnungen dürfen Maßnahmen nach diesem Absatz nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erfolgen, sofern damit nicht die Überwachung der Wohnung verbunden ist. ⁴In Wohnungen darf zudem keine kurzfristige technische Erfassung ohne unverzügliche Fertigung verarbeitungsfähiger Aufzeichnungen erfolgen. ⁵Es ist sicherzustellen, dass im Falle einer kurzfristigen technischen Erfassung im Sinn von Satz 1, an die sich keine unverzügliche Fertigung verarbeitungsfähiger Aufzeichnungen anschließt, die betroffenen personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden.

(5) Bei Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 3 dürfen Systeme zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern bezogen auf Gegenstände einschließlich der automatischen Systemsteuerung zu diesem Zweck verwendet werden, soweit dies die jeweilige Gefahrenlage auf Grund entsprechender Erkenntnisse erfordert.

(6) ¹Die Polizei weist bei Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 4 in geeigneter Weise auf die Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen hin, soweit diese nicht offenkundig sind oder Gefahr im Verzug besteht. ²Auf die Verwendung von Systemen im Sinn von Abs. 5 ist dabei gesondert hinzuweisen.

(7) Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 5 dürfen auch dann durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidlich betroffen werden.“

f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 8 und wird wie folgt gefasst:

„(8) ¹Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens zwei Monate nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, soweit diese nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten,
2. zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme, wenn eine solche Überprüfung zu erwarten steht, oder
3. zum Zwecke der Benachrichtigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn die Erhebung nach Abs. 5 Satz 2 erfolgt ist.

²Die Löschung ist zu dokumentieren.“

g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 9.

26. Der bisherige Art. 32a wird Art. 34 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 genannten Personen.“

bb) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

b) Die Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die nach Abs. 1 erhobenen Daten sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, soweit sie nicht zulässigerweise für andere Zwecke verarbeitet werden.“

bb) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

27. Nach Art. 34 wird folgender Art. 35 eingefügt:

„Art. 35
Postsicherstellung

(1) ¹Die Polizei kann ohne Wissen des Betroffenen Postsendungen sicherstellen, wenn sich diese im Gewahrsam von Personen oder Unternehmen befinden, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (Postdienstleister), und von einer Person versandt wurden oder an eine Person gerichtet sind,

1. die für eine Gefahr oder eine drohende Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut verantwortlich ist, oder
2. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nr. 1 bestimmte oder von dieser herrührende Postsendungen entgegennimmt oder weitergibt und sie daher in Zusammenhang mit der Gefahrenlage steht, ohne diesbezüglich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53, 53a StPO zu haben,

sofern die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ²Postdienstleister haben die Sicherstellung zu ermöglichen und unter den Voraussetzungen des Satzes 1 der Polizei auf Verlangen Auskünfte über derzeit oder ehemals in ihrem Gewahrsam befindliche oder angekündigte Postsendungen zu erteilen.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 genannten Personen.

(3) ¹In der schriftlichen Anordnung sind einzelfallabhängig anzugeben:

1. der Adressat der Maßnahme, möglichst mit Namen und Anschrift,
2. die Dauer,

3. eine möglichst genaue Bezeichnung des Auskunftsverlangens und der der Sicherstellung unterliegenden Postsendungen sowie
4. die wesentlichen Gründe.
- ²Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.
- (4) ¹Die Öffnung der ausgelieferten Postsendungen steht dem Gericht zu. ²Es kann diese Befugnis widerruflich auf die Polizei übertragen, soweit dies in zeitlicher Hinsicht erforderlich ist. ³Bestehen Zweifel hinsichtlich der Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse, hat die Entscheidung hierüber im Benehmen mit der in Art. 41 Abs. 5 Satz 1 genannten Stelle zu erfolgen.
- (5) ¹Ist eine Übertragung nach Abs. 4 Satz 2 nicht erfolgt, legt die Polizei die ihr ausgelieferten Postsendungen unverzüglich ohne vorherige inhaltliche Kenntnisnahme und ungeöffnet dem Gericht vor. ²Dieses entscheidet unverzüglich über die Öffnung.
- (6) Postsendungen sind unverzüglich an den vorgesehenen Empfänger weiterzuleiten, soweit
1. ihre Öffnung nicht angeordnet wurde oder
 2. nach der Öffnung die Zurückbehaltung zur Gefahrenabwehr nicht mehr erforderlich ist.“
28. Der bisherige Art. 33 wird Art. 36 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. a wird das Komma durch die Wörter „außerhalb von Wohnungen, auch unter Verwendung von Systemen zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern im Sinn von Art. 33 Abs. 5 und zum automatischen Datenabgleich,“ ersetzt.
- bbb) In Buchst. c werden nach dem Wort „des“ die Wörter „außerhalb von Wohnungen“ eingefügt und wird das Komma durch einen Punkt am Ende ersetzt.
- bb) Nr. 3 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut personenbezogene Daten mit den besonderen Mitteln nach Abs. 1 erheben über
1. die hierfür Verantwortlichen,
 2. Kontakt- und Begleitpersonen, wenn bestimmte Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie mit der Gefahrenlage in Zusammenhang stehen oder
3. unter den Voraussetzungen des Art. 10 über die dort genannten Personen, wenn andernfalls die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „den Absätzen 2 und 3“ werden durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Bei dem Einsatz von Mitteln nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b gelten, soweit dieser nicht ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen erfolgt (Personenschutzmaßnahme), Art. 34 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 3 sowie Art. 49 Abs. 4 entsprechend.“
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:
- „¹Maßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. c dürfen nur durch den Richter angeordnet werden. ²Bei Gefahr im Verzug dürfen die Maßnahmen auch durch den Leiter des Landeskriminalamts oder eines Präsidiums der Landespolizei angeordnet werden.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „Die“ wird durch das Wort „Diese“ ersetzt.
- cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden durch die folgenden Sätze 4 und 5 ersetzt:
- „⁴In der schriftlichen Anordnung sind Adressat und Art sowie einzelfallabhängig Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben. ⁵Die jeweilige Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.“
- f) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden durch folgenden Abs. 5 ersetzt:
- „(5) ¹Maßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach
1. Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, soweit sie nicht auf die Fertigung von Bildaufnahmen beschränkt sind, sowie
 2. Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b
- dürfen nur durch die in Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen angeordnet werden.

²Der verdeckte Einsatz technischer Mittel nach Abs. 1 Nr. 2 als Personenschutzmaßnahme darf durch die in Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen, bei Gefahr im Verzug auch durch einen vom Leiter des Landeskriminalamts oder eines Präsidiums der Landespolizei bestellten Beauftragten der Behörde oder den verantwortlichen Einsatzleiter angeordnet werden.
³Abs. 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“

29. Nach Art. 36 werden die folgenden Art. 37 bis 40 eingefügt:

„Art. 37

Einsatz Verdeckter Ermittler

(1) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 2 durch den Einsatz von Polizeibeamten unter einer Legende (Verdeckte Ermittler) erheben. ²Derartige Datenerhebungen dürfen auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

(2) ¹Richtet sich der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers gegen eine bestimmte Person oder soll eine nicht allgemein zugängliche Wohnung betreten werden, dürfen die Maßnahmen nur durch den Richter angeordnet werden. ²Art. 36 Abs. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ³Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen und kann um jeweils längstens sechs Monate verlängert werden.

(3) ¹In anderen als den in Abs. 2 Satz 1 genannten Fällen dürfen die Maßnahmen nur durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen angeordnet werden. ²Art. 36 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen und kann um jeweils längstens sechs Monate verlängert werden.

(4) ¹Soweit es für den Aufbau und die Aufrechterhaltung der Legende erforderlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert oder gebraucht werden. ²Ein Verdeckter Ermittler darf mit Einverständnis des Berechtigten unter der Legende dessen Wohnung betreten. ³Er darf zur Erfüllung seines Auftrages unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für

1. das Auftreten und Handlungen eines Verdeckten Ermittlers in elektronischen Medien und Kommunikationseinrichtungen sowie
2. die polizeilichen Führungspersonen eines Verdeckten Ermittlers, soweit dies zur Vorbereitung, Durchführung, Lenkung oder Absicherung von dessen Einsatz erforderlich ist.

⁵Im Übrigen richten sich die Befugnisse eines Verdeckten Ermittlers nach den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der StPO.

Art. 38

Einsatz von Vertrauenspersonen

(1) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 2 durch den Einsatz von Privatpersonen erheben, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen), wenn dies im Einzelfall zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. ²Ein solcher Einsatz liegt nicht vor, soweit sich eine, auch wiederkehrende, polizeiliche Datenerhebung auf die Erlangung von bei dieser Person bereits vorhandenen und von dieser angebotenen Daten beschränkt. ³Datenerhebungen nach Satz 1 dürfen auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) ¹Richtet sich der Einsatz einer Vertrauensperson gegen eine bestimmte Person oder soll eine nicht allgemein zugängliche Wohnung betreten werden, dürfen die Maßnahmen nur durch den Richter angeordnet werden. ²Die Art. 36 Abs. 4 Satz 2 bis 4 und Art. 37 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend. ³Die Anordnung kann insbesondere auch nähere Maßgaben zur Führung der Vertrauensperson enthalten.

(3) ¹In anderen als den in Abs. 2 Satz 1 genannten Fällen dürfen die Maßnahmen nur durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen angeordnet werden. ²Die Art. 36 Abs. 4 Satz 4 und Art. 37 Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(4) Vertrauenspersonen dürfen insbesondere nicht eingesetzt werden, um

1. in einer Person, die nicht zur Begehung von Straftaten bereit ist, den Entschluss zu wecken, solche zu begehen,
2. eine Person zur Begehung einer über ihre erkennbare Bereitschaft hinausgehenden Straftat zu bestimmen oder
3. Daten mit Mitteln oder Methoden zu erheben, die die Polizei nicht einsetzen dürfte.

(5) Als Vertrauensperson darf nicht eingesetzt werden, wer

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig ist,
2. an einem Aussteigerprogramm teilnimmt,
3. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder diesbezüglicher Mitarbeiter eines solchen Mitglieds ist oder
4. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuchs – StGB) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat eingetragen ist.

(6) ¹Eine Vertrauensperson ist fortlaufend auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen. ²Die von der Vertrauensperson bei einem Einsatz gewonnenen

Informationen sind unverzüglich auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.³Ergeben sich begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit, ist der Einsatz nicht durchzuführen oder zu beenden.⁴Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die einzusetzende Vertrauensperson

1. von den Geld- und Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als überwiegende Lebensgrundlage abhängen würde oder
2. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, eingetragen ist.

(7) Art. 37 Abs. 4 Satz 1 und 3 findet auf die polizeilichen Führungspersonen einer Vertrauensperson Anwendung, soweit dies zur Vorbereitung, Durchführung, Lenkung oder Absicherung ihres Einsatzes erforderlich ist.

Art. 39

Automatisierte Kennzeichenerkennungssysteme

(1)¹Die Polizei kann durch den verdeckten Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme bei Vorliegen entsprechender Lageerkenntnisse in den Fällen des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Kennzeichen von Kraftfahrzeugen sowie Ort, Datum, Uhrzeit und Fahrtrichtung erfassen.²Zulässig ist der Abgleich der Kennzeichen mit polizeilichen Fahndungsbeständen, die erstellt wurden

1. über Kraftfahrzeuge oder Kennzeichen,
 - a) die durch Straftaten oder sonst abhandengekommen sind oder
 - b) hinsichtlich derer auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie bei der Begehung von Straftaten benutzt werden,
2. über Personen, die ausgeschrieben sind
 - a) zur polizeilichen Beobachtung, gezielten Kontrolle oder verdeckten Registrierung,
 - b) aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung, Auslieferung oder Überstellung,
 - c) zum Zweck der Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen,
 - d) wegen gegen sie veranlasster polizeilicher Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

³Ein Abgleich mit polizeilichen Dateien, die zur Abwehr von im Einzelfall oder im Hinblick auf bestimmte Ereignisse allgemein bestehenden Gefahren errichtet wurden, ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer solchen Gefahr erforderlich ist und diese Gefahr Anlass für die Kennzeichenerfassung war.⁴Die Kennzeichenerfassung darf nicht flächendeckend eingesetzt werden.

(2)¹Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur von den in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen angeordnet werden.²Art. 36 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(3)¹Die nach Abs. 1 erfassten Kennzeichen sind nach Durchführung des Datenabgleichs unverzüglich zu löschen.²Soweit ein Kennzeichen in den abgeglichenen Fahndungsbeständen oder Dateien enthalten und seine Speicherung oder Nutzung im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr oder für Zwecke, zu denen die Fahndungsbestände erstellt oder die Dateien errichtet wurden, erforderlich ist, gelten abweichend hiervon Art. 54 Abs. 1 und 2 sowie die Vorschriften der StPO.³Außer in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a dürfen Einzelerfassungen nicht zu einem Bewegungsbild verbunden werden.⁴Abgleiche nach Abs. 1 dürfen nicht protokolliert werden.

Art. 40

Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person sowie Kennzeichen eines von ihr benutzten Fahrzeugs, zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle ausschreiben, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person einschließlich ihrer bisher begangenen Straftaten erwarten lässt, dass von ihr auch künftig eine Gefahr für bedeutende Rechtsgüter ausgeht,
2. sie für eine drohende Gefahr für bedeutende Rechtsgüter verantwortlich ist oder
3. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass es sich um eine mutmaßlich mit der Gefahrenlage im Zusammenhang stehende Kontaktperson einer Person nach Nr. 1 oder Nr. 2 handelt.

(2)¹Im Fall eines Antreffens der Personen im Sinn des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder des Fahrzeugs können Erkenntnisse über das Antreffen sowie über mutmaßlich in Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehende Begleitpersonen, Fahrzeugführer und mitgeführte Sachen an die ausschreibende Polizeidienststelle übermittelt werden.²Ist die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle erfolgt, gilt dies insbesondere auch für die aus Maßnahmen nach den Art. 13, 21 und 22 gewonnenen Erkenntnisse.

(3)¹Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle darf nur durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen angeordnet werden.²Art. 36 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.³Die Maßnahme ist auf höchstens ein Jahr zu befristen und kann um jeweils längstens ein Jahr verlängert werden.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle unverzüglich zu löschen.“

30. Der bisherige Art. 34 wird Art. 41 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 41
Einsatz technischer Mittel in Wohnungen“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person“ durch die Wörter „ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„²Eine Maßnahme nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn und soweit die dort genannten Gefahren nicht anders abgewehrt werden können und

1. falls zu privaten Wohnzwecken genutzte Räumlichkeiten betroffen sind, in denen sich die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, allein oder ausschließlich mit engsten Familienangehörigen, mit in gleicher Weise Vertrauten oder mit Berufsheimnissträgern nach den §§ 53, 53a StPO aufhält,

a) tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Gespräche geführt werden, die einen unmittelbaren Bezug zu den in Satz 1 genannten Gefahren haben, ohne dass über ihren Inhalt das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte, oder

b) die Maßnahme sich auch gegen die Familienangehörigen, Vertrauten oder Berufsheimnissträger richtet, oder

2. falls sich die Maßnahme gegen einen Berufsheimnissträger nach den §§ 53, 53a StPO selbst richtet und die zu seiner Berufsausübung bestimmten Räumlichkeiten betroffen sind, die Voraussetzungen der Nr. 1 Buchst. a vorliegen.

³Die Daten können erhoben werden, indem das nichtöffentlich gesprochene Wort ab-

gehört oder aufgezeichnet oder Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen, auch unter Verwendung von Systemen zur automatischen Steuerung, angefertigt werden.⁴ Wort- und bildbezogene Maßnahmen dürfen nur dann gemeinsam erfolgen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1, in Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn. 2 und 3“ durch die Angabe „Nr. 1 und 2“ ersetzt und Halbsatz 2 wird gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Soweit begründete Zweifel bestehen, ob ein Fall des Art. 49 Abs. 3 Satz 1 vorliegt, oder wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Gespräche geführt werden, die einen unmittelbaren Bezug zu den in Abs. 1 Satz 1 genannten Gefahren haben, darf eine Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 in Form einer ausschließlich automatischen Aufzeichnung fortgeführt werden.“

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Informationen gewonnen werden können, die für die Abwehr der Gefahr von Bedeutung sind.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.“

e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 genannten Personen.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

dd) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Anordnung darf auch zum Betreten der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies erforderlich ist, um Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen.“

- ee) In Satz 4 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „einzelfallabhängig“ eingefügt und werden die Wörter „nicht mehr als“ durch das Wort „längstens“ ersetzt.
- ff) Satz 5 wird aufgehoben.
- f) Die Abs. 5 bis 7 werden durch folgenden Abs. 5 ersetzt:
- „(5) ¹Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Abs. 1 erlangt wurden, dürfen nur verarbeitet werden, soweit die hierfür eingerichtete unabhängige Stelle oder, soweit dieses angerufen wurde, das zuständige Gericht sie freigegeben hat. ²Zur Herbeiführung ihrer Entscheidung sind der unabhängigen Stelle die erhobenen Daten vollständig vorzulegen, in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 möglichst bereits ohne vorhergehende inhaltliche Kenntnisnahme. ³Die unabhängige Stelle gibt die Daten für die Weiterverarbeitung durch die Polizei frei, soweit sie nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ⁴Nicht freigegebene Daten löscht die unabhängige Stelle, sobald die Frist für einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung der von ihr getroffenen Entscheidung abgelaufen ist, ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt wurde, oder das zuständige Gericht die Löschung angeordnet hat. ⁵Löschungen sind zu dokumentieren. ⁶Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung nach Satz 1 auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen getroffen werden. ⁷Für die nachträgliche Kontrolle der Entscheidung durch die unabhängige Stelle gilt Art. 92 Abs. 3 sinngemäß.“
- g) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 6 und wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „¹Die Anordnung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen als Personenschutzmaßnahme obliegt den in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 Satz 2 genannten Personen. ²Außer in Fällen der Gefahr im Verzug ist eine anderweitige Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse zu Zwecken der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung erst zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist.“
- bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3.
- h) Die bisherigen Abs. 9 und 10 werden aufgehoben.
31. Der bisherige Art. 34a wird Art. 42 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 42
Eingriffe in den Telekommunikationsbereich.“
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „1. über die für eine Gefahr oder eine drohende Gefahr Verantwortlichen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist, oder
2. über Personen, soweit bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
- a) sie für Personen nach Nr. 1 bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, ohne insoweit das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53, 53a StPO zu haben, oder
- b) die unter Nr. 1 genannten Personen deren Kommunikationssysteme benutzen werden und sie daher mutmaßlich in Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehen.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Die Maßnahme darf dabei auch auf Kommunikationssysteme erstreckt werden, die räumlich von den durch die Betroffenen genutzten Kommunikationssystemen getrennt sind, soweit sie im Rahmen des Telekommunikationsvorgangs verwendet werden.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „Satz 1“ wird durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
- dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Abs. 1a wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 5 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und die Angabe „Art. 34d“ wird durch die Angabe „Art. 45“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Die Löschung ist zu dokumentieren.“
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Polizei kann bei Gefahr oder drohender Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 genanntes bedeutendes Rechtsgut hinsichtlich des Betroffenen“.
- bbb) In Nr. 1 werden die Wörter „über diese Person“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 34b Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „Art. 43 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
- f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut unter den übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 Kommunikationsverbindungen durch den Einsatz technischer Mittel unterbrechen oder verhindern oder die Verfügungsgewalt darüber in anderer geeigneter Weise entziehen.“
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 darf auch der Zugang der in Abs. 1 genannten Personen zu Rundfunk und Fernsehen sowie zu vergleichbaren Medien vorübergehend unterbrochen werden, auch wenn Dritte hiervon unvermeidlich mitbetroffen werden.“
- g) Es werden die folgenden Abs. 6 und 7 angefügt:
- „(6) ¹Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 5 dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen. ²Soweit Maßnahmen nach Abs. 4 ausschließlich dazu dienen, den Aufenthaltsort einer dort genannten Person zu ermitteln, dürfen sie durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 genannten Personen angeordnet werden.
- (7) Für personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Abs. 1 im Wege einer automatischen Aufzeichnung ohne zeitgleiche Prüfung, ob der Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt ist, erlangt wurden, gilt Art. 41 Abs. 5 entsprechend.“
32. Der bisherige Art. 34b wird Art. 43 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Art. 34a Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Art. 42 Abs. 1, auch mit Mitteln des Art. 42 Abs. 2, oder Art. 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „Unter den Voraussetzungen des Art. 42 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 kann die Polizei von Diensteanbietern verlangen,“.
- bbb) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „im Zusammenhang mit einer Telekommunikation“ durch die Wörter „bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes“ und die Wörter „erhoben und erfasst“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
- d) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
- „(4) ¹Unter den Voraussetzungen des Art. 42 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 kann die Polizei von denjenigen, die geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln, Auskunft über dort gespeicherte Nutzungsdaten im Sinn des § 15 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG) verlangen. ²Das Auskunftsverlangen kann auch auf künftige Nutzungsdaten erstreckt werden.“
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Die Polizei kann von Diensteanbietern verlangen, dass diese ihr Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 TKG sowie § 14 Abs. 1 TMG erhobenen Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 113 Abs. 1 Satz 2 TKG)“ gestrichen.
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und die Angabe „Abs. 4“ wird durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt und die Angabe „(§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG)“ wird gestrichen.
- g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und die Angabe „Abs. 2, 4 und 5“ wird durch die Angabe „den Abs. 2 und 4 bis 6“ ersetzt.

- h) Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:
- „(8) ¹Maßnahmen nach den Abs. 2, 4 und 5 Satz 2 dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen. ²Dies gilt nicht im Fall des Abs. 5 Satz 2, wenn der Betroffene von dem Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist aktenkundig zu machen.“
- i) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9 und wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ wird die Angabe „(JVEG)“ eingefügt.
- bb) Das Wort „Telekommunikationsgesetz“ wird durch die Wörter „TKG oder dem TMG“ ersetzt.
33. Der bisherige Art. 34c wird Art. 44 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 44
Besondere Verfahrensregelungen
für Maßnahmen nach den Art. 42 und 43“.
- b) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 1 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Anordnungen nach den Art. 42 und 43 Abs. 2, 4 und 5 Satz 2 sind schriftlich zu erlassen.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „, soweit möglich,“ eingefügt und wird die Angabe „Art. 34a Abs. 1a“ durch die Angabe „Art. 42 Abs. 2“ ersetzt.
- bbb) Halbsatz 2 wird gestrichen.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „³Es genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern andernfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- ee) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden durch folgenden Satz 5 ersetzt:
- „⁵Die Anordnung von Maßnahmen nach Art. 42 darf auch zur nicht offenen Durchsichtung von Sachen sowie zum verdeck-
- ten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist.“
- d) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden durch folgenden Abs. 2 ersetzt:
- „(2) ¹Die Anordnung ist einzelfallabhängig wie folgt zu befristen:
1. im Fall des Art. 42 Abs. 5 Satz 1 auf höchstens zwei Wochen,
 2. in den Fällen des Art. 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 auf höchstens drei Tage,
 3. in allen anderen Fällen auf höchstens drei Monate.
- ²In der Anordnung sind Adressat, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben. ³Eine Verlängerung um jeweils längstens den in Satz 1 genannten Zeitraum ist möglich, soweit die Voraussetzungen fortbestehen.“
34. Der bisherige Art. 34d wird Art. 45 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Die Polizei kann mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um Zugangsdaten und gespeicherte Daten zu erheben,
1. von den für eine Gefahr oder drohende Gefahr Verantwortlichen, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 genanntes bedeutendes Rechtsgut oder für Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder
 2. von anderen Personen, soweit bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die unter Nr. 1 genannten Personen deren informationstechnischen Systeme benutzen oder benutzt haben und die Personen daher mutmaßlich in Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehen.
- ²Auf informationstechnische Systeme und Speichermedien, die räumlich von dem von dem Betroffenen genutzten informationstechnischen System getrennt sind, darf die Maßnahme erstreckt werden, soweit von dem unmittelbar untersuchten informationstechnischen System aus auf sie zugegriffen werden kann oder diese für die Speicherung von Daten des Betroffenen genutzt werden. ³Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ⁴Sie dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte

unvermeidbar betroffen werden. ⁵Die eingesetzten Mittel sind entsprechend dem Stand der Technik gegen unbefugte Benutzung zu schützen. ⁶Bei dringender Gefahr für ein in Satz 1 in Bezug genommenes Rechtsgut darf die Polizei Daten unter den übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 löschen oder verändern, wenn die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. ⁷Im Übrigen dürfen Veränderungen am informationstechnischen System nur vorgenommen werden, wenn sie für die Datenerhebung unerlässlich sind. ⁸Vorgenommene Veränderungen sind, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig zu machen, wenn die Maßnahme beendet wird.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 1 bis 5“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Die Löschung ist zu dokumentieren.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 genannten Personen.“
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2 und die Wörter „von Maßnahmen nach Abs. 1 und 2“ werden durch die Wörter „der Maßnahmen“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3 und die Wörter „Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet,“ werden durch das Wort „Adressaten“ ersetzt.
- ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 4.
- ff) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
„⁵Die Anordnung darf auch zur nicht offenen Durchsuchung von Sachen sowie zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies zur Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 oder Abs. 2 erforderlich ist.“
- gg) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6 und nach dem Wort „ist“ wird das Wort „einzelfallabhängig“ und nach dem Wort „befristen“ werden die Wörter „und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden“ eingefügt.
- hh) Die bisherigen Sätze 8 und 9 werden aufgehoben.

- d) Die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden durch folgenden Abs. 4 ersetzt:

„(4) Art. 41 Abs. 5 gilt für die durch Maßnahmen nach Abs. 1 erlangten personenbezogenen Daten entsprechend.“

35. Die bisherigen Art. 35 und 36 werden durch die folgenden Art. 46 bis 52 ersetzt:

„Art. 46

Rasterfahndung

(1) ¹Öffentliche und nichtöffentliche Stellen können verpflichtet werden, der Polizei personenbezogene Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen zu übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist. ²Eine Verpflichtung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, des Bundesnachrichtendienstes sowie des Militärischen Abschirmdienstes zur Übermittlung nach Satz 1 erfolgt nicht.

(2) ¹Das Ersuchen um Übermittlung ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt und andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschränken. ²Soweit die zu übermittelnden Daten von anderen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, sind auf Anordnung auch die anderen Daten zu übermitteln; die Nutzung dieser Daten ist nicht zulässig. ³Berufsheimlichkeitsbesitzer nach den §§ 53, 53a StPO sind nicht verpflichtet, personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, zu übermitteln; hierauf ist im Ersuchen um Übermittlung hinzuweisen.

(3) ¹Die Maßnahmen dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 genannten Personen. ²Die Anordnung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. ³Sie muss den zur Übermittlung Verpflichteten bezeichnen und ist auf die Daten und Prüfungsmerkmale zu beschränken, die für den Einzelfall benötigt werden. ⁴Von der Maßnahme ist der Landesbeauftragte unverzüglich zu unterrichten.

(4) ¹Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten unverzüglich zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für eine nach Art. 48 Abs. 1 bis 3 zulässige Verarbeitung erforderlich sind, unverzüglich zu vernichten. ²Die Löschung und Vernichtung ist zu dokumentieren.

Art. 47

Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen

(1) Bei den nachfolgenden Maßnahmen dürfen Daten unter den dort genannten Voraussetzungen auch durch den Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme erhoben werden:

1. offene Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen nach Art. 33 Abs. 1 bis 3,
2. Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 1,
3. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1,
4. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 bis 5 und
5. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und 2.

(2) ¹In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 dürfen unbemannte Luftfahrtsysteme nur dann eingesetzt werden, wenn die Offenheit der Maßnahme gewahrt bleibt. ²In diesen Fällen soll auf die Verwendung unbemannter Luftfahrtsysteme durch die Polizei gesondert hingewiesen werden.

(3) Soweit in den Fällen des Abs. 1 eine richterliche Anordnung erforderlich ist, muss diese auch den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen umfassen.

(4) Diese unbemannten Luftfahrtsysteme dürfen nicht bewaffnet werden.

Art. 47a

Überwindung besonderer Sicherungen

(1) ¹Soweit Maßnahmen auf Grund besonderer Sicherungen an Sachen, durch die der Zutritt von Personen verhindert werden soll, nicht hinreichend durchgeführt werden können, kann die Polizei diejenigen dritten Personen, welche die besondere Sicherung geschaffen oder deren Schaffung beauftragt haben, im Rahmen des Zumutbaren verpflichten, die Sicherung selbst zu überwinden oder der Polizei die zur Überwindung der Sicherung erforderlichen Daten oder Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein nach der jeweiligen Befugnisnorm zu schützendes Rechtsgut unerlässlich ist. ²Die Verpflichtung nach Satz 1 ist auf den zur Überwindung der Sicherung unverzichtbaren Umfang zu beschränken. ³Sie kann mit der Verpflichtung verbunden werden, im Rahmen des Zumutbaren dafür Sorge zu tragen, dass eine Maßnahme verdeckt vorbereitet oder durchgeführt werden kann.

(2) ¹Eine Verpflichtung nach Abs. 1 darf nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch diejenigen Personen, die die Maßnahme nach diesem Unterabschnitt, zu deren Durchführung die Verpflichtung erforderlich geworden ist, anordnen dürfen. ²Die Anordnung

ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. ³Sie muss Namen und Anschrift des Adressaten und soweit möglich den konkreten Umfang der benötigten Mitwirkung enthalten. ⁴Die Umstände, die die Verpflichtung unerlässlich machen, sind darzulegen.

(3) ¹Die Polizei darf die übermittelten Daten oder Hilfsmittel nur zur Überwindung der Sicherung im konkreten Einzelfall nutzen und verarbeiten. ²Nach Beendigung der Maßnahme sind die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen. ³Von den Verpflichteten überlassene Hilfsmittel sind auf deren Verlangen zurückzugeben, zu vernichten oder unbrauchbar zu machen. ⁴Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 sind zu dokumentieren.

(4) Für die Entschädigung der Verpflichteten ist § 23 Abs. 2 JVEG entsprechend anzuwenden.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung von Daten oder Hilfsmitteln zur Überwindung von besonderen Sicherungen, die der Polizei unabhängig von einer Verpflichtung nach Abs. 1 oder auf Grund des Einverständnisses der Verpflichteten zur Verfügung stehen, bleibt unberührt.

Art. 48

Weiterverarbeitung von Daten, Datenübermittlung, Kennzeichnung und Sicherung

(1) Die Polizei darf die durch folgende Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten für Zwecke der Gefahrenabwehr zum Schutz eines Rechtsguts, das in der jeweiligen Befugnisnorm enthalten ist, weiterverarbeiten:

1. elektronische Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34 Abs. 1,
2. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
3. Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 2,
4. Einsatz Verdeckter Ermittler nach Art. 37 Abs. 1,
5. Einsatz von Vertrauenspersonen nach Art. 38 Abs. 1,
6. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 und 3 bis 4 oder Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach Art. 43 Abs. 2 und 4 oder
7. Rasterfahndung nach Art. 46 Abs. 1;

ausreichend ist dabei auch ein Ansatz für weitere Sachverhaltsaufklärungen.

(2) Die Polizei darf die in Abs. 1 bezeichneten Daten an andere für die Gefahrenabwehr zuständige Behörden nur übermitteln, wenn dies zum Schutz eines Rechtsguts, das in der jeweiligen Befugnisnorm enthalten ist, erforderlich ist und die Daten insoweit einen konkreten Ermittlungsansatz erkennen lassen.

(3) Die Polizei darf personenbezogene Daten, die durch in Abs. 1 genannte Maßnahmen erhoben wurden, für Zwecke der Strafverfolgung weiterverarbeiten und an andere Strafverfolgungsbehörden übermitteln, wenn die Daten insoweit einen konkreten Ermittlungsansatz erkennen lassen und

1. wenn die Daten mittels elektronischer Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34 Abs. 1 erhoben wurden,
 - a) und die Voraussetzungen des § 68b Abs. 1 Satz 3 StGB vorliegen, zur
 - aa) Feststellung des Verstoßes gegen eine Führungsaufsichtsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB,
 - bb) Ergreifung von Maßnahmen der Führungsaufsicht, die sich an einen Verstoß gegen eine Führungsaufsichtsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB anschließen können, oder
 - cc) Ahndung eines Verstoßes gegen eine Führungsaufsichtsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB oder
 - b) zur Verfolgung von Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art, oder
2. wenn die Daten durch eine der in Abs. 1 Nr. 2 bis 7 genannten Maßnahmen erhoben wurden, zur Verfolgung von Straftaten, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach den entsprechenden strafprozessualen Befugnissen angeordnet werden dürfte.

(4) ¹Die Polizei darf die erhobenen Daten bei folgenden Maßnahmen in dem jeweiligen Verfahren verarbeiten:

1. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1, auch wenn dieser nach Art. 41 Abs. 6 als Personenschutzmaßnahme erfolgt ist, und
2. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und 2.

²Wenn die Daten einen konkreten Ermittlungsansatz erkennen lassen, darf sie die Polizei

1. unter den in der jeweiligen Befugnisnorm genannten Erhebungsvoraussetzungen für Zwecke der Gefahrenabwehr auch in anderen Verfahren weiterverarbeiten und an andere für die Gefahrenabwehr zuständige Behörden übermitteln sowie
2. für Zwecke der Strafverfolgung weiterverarbeiten und an eine andere Strafverfolgungsbehörde übermitteln, sofern die Daten der Verfolgung von Straftaten dienen, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach den entsprechenden strafprozessualen Befugnissen angeordnet werden dürfte, in den Fällen des

Satzes 1 Nr. 1 jedoch nur, soweit die Erhebung durch das ausschließlich akustische Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes erfolgt ist.

(5) ¹Personenbezogene Daten, die durch die in den Abs. 1 und 4 bezeichneten Maßnahmen erhoben wurden, sind besonders zu kennzeichnen. ²Bei Daten, die unter Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach Art. 43 Abs. 2 erlangt wurden, ist dabei auch zwischen Daten nach § 96 Abs. 1 TKG und Daten nach § 113b TKG zu unterscheiden. ³Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnung auch nach einer Übermittlung an eine andere Stelle erhalten bleibt.

(6) Jede Zweckänderung ist festzustellen, zu kennzeichnen und zu dokumentieren.

(7) Personenbezogene Daten, die durch die in den Abs. 1 und 4 bezeichneten Maßnahmen erhoben wurden, sind entsprechend dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung besonders zu sichern.

(8) Die Weiterverarbeitung von Daten, die mittels automatischer Kennzeichenerkennungssysteme nach Art. 39 Abs. 1 erhoben wurden, richtet sich ausschließlich nach Art. 39 Abs. 3 Satz 2.

Art. 49

Schutz von Berufsgeheimnisträgern und des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) ¹Ist oder wird bei folgenden Maßnahmen erkennbar, dass in ein durch ein Berufsgeheimnis nach den §§ 53, 53a StPO geschütztes Vertrauensverhältnis eingegriffen wird, ist die Datenerhebung insoweit unzulässig, es sei denn, die Maßnahme richtet sich gegen den Berufsgeheimnisträger selbst:

1. offene Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen in Wohnungen nach Art. 33 Abs. 4 Satz 3,
2. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
3. längerfristige Observation, Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen oder Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes nach Art. 36 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. a oder Buchst. c, Abs. 2,
4. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 oder
5. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1.

²Eine bereits laufende Datenerhebung ist unverzüglich und solange erforderlich zu unterbrechen oder zu beenden. ³Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht weiter verarbeitet werden. ⁴Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bleiben unberührt.

(2) ¹Telekommunikationsverkehrsdaten nach Art. 43 Abs. 2 Satz 2, durch deren Verarbeitung in ein durch ein Berufsgeheimnis nach den §§ 53, 53a StPO geschütztes Vertrauensverhältnis eingegriffen würde, dürfen nicht erhoben werden, es sei denn, die Maßnahme richtet sich gegen den Berufsgeheimnisträger selbst. ²Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht weiterverarbeitet werden.

(3) ¹Ist oder wird bei folgenden Maßnahmen erkennbar, dass dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnende Daten (Kernbereichsdaten) betroffen sind und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Daten dazu dienen sollen, ein Erhebungsverbot herbeizuführen, ist die Datenerhebung unzulässig:

1. offene Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen in Wohnungen nach Art. 33 Abs. 4 Satz 3,
2. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
3. längerfristige Observation, Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen oder Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes nach Art. 36 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. a oder c, Abs. 2,
4. Einsatz Verdeckter Ermittler nach Art. 37 Abs. 1,
5. Einsatz von Vertrauenspersonen nach Art. 38 Abs. 1,
6. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1,
7. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 oder
8. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1.

²Eine bereits laufende Datenerhebung ist

1. bei den in Satz 1 Nr. 4 und 5 genannten Maßnahmen sobald dies ohne Gefährdung der eingesetzten Personen möglich ist,
2. bei den übrigen in Satz 1 genannten Maßnahmen unverzüglich

und solange erforderlich zu unterbrechen oder zu beenden. ³Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht weiter verarbeitet werden. ⁴Art. 41 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. ⁵Bei den in Satz 1 Nr. 8 genannten Maßnahmen hat die Polizei, soweit dies informations- und ermittlungstechnisch möglich ist, sicherzustellen, dass die Erhebung von Kernbereichsdaten unterbleibt. ⁶Können in diesen Fällen Kernbereichsdaten vor oder bei der Datenerhebung nicht ausgesondert werden, darf auf das informationstechnische System auch dann zugegriffen werden, wenn hierbei eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass dabei in untergeordnetem Umfang höchstpersönliche Daten miterfasst werden.

(4) Werden bei Maßnahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34 Da-

ten im Sinn von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 erhoben, dürfen diese nicht verarbeitet werden.

(5) Ergibt sich bei der Auswertung von Daten, die durch die nachfolgend benannten Maßnahmen erhoben wurden, dass sie Inhalte betreffen, über die das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte, dass sie einem Vertrauensverhältnis mit anderen Berufsgeheimnisträgern zuzuordnen sind oder dass es sich um Kernbereichsdaten handelt und die Daten keinen unmittelbaren Bezug zu den in der jeweiligen Befugnisnorm genannten Gefahren haben, dürfen diese nicht weiterverarbeitet werden:

1. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
2. Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 2,
3. Einsatz Verdeckter Ermittler nach Art. 37 Abs. 1,
4. Einsatz von Vertrauenspersonen nach Art. 38 Abs. 1,
5. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1, auch wenn dieser nach Art. 41 Abs. 6 als Personenschutzmaßnahme erfolgt ist,
6. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 und 3 oder Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach Art. 43 Abs. 2 und 4 oder
7. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und 2.

(6) ¹Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind und nicht verarbeitet werden dürfen, sind unverzüglich zu löschen. ²Im Übrigen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch die in Abs. 5 genannten Maßnahmen erlangt wurden und

1. die für eine nach Art. 48 Abs. 1 bis 4 zulässige Verarbeitung nicht erforderlich sind oder
2. für die ein Verbot der Weiterverarbeitung besteht,

einzuschränken, wenn sie zum Zweck der Information der Betroffenen oder zur gerichtlichen Überprüfung der Erhebung oder Verwendung der Daten noch benötigt werden. ³Andernfalls sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(7) ¹Wurde der von einer Maßnahme Betroffene nach Art. 50 unterrichtet, sind Daten im Sinn des Abs. 6 Satz 2 zu löschen, wenn der Betroffene sich nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Benachrichtigung mit einem Rechtsbehelf gegen die Maßnahme gewendet hat. ²Auf die Frist ist in der Benachrichtigung hinzuweisen. ³Wurde ein Rechtsbehelf nach Satz 1 eingelegt, sind die Daten nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens zu löschen.

(8) Löschungen sind zu dokumentieren.

Art. 50
Benachrichtigungspflichten

(1) ¹Bei folgenden Maßnahmen sind die dort jeweils benannten Personen unverzüglich zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, der eingesetzten Polizeibeamten oder Vertrauenspersonen oder der in der jeweiligen Befugnisnorm genannten Rechtsgüter geschehen kann:

1. bei offenen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen mit automatischem Abgleich nach Art. 33 Abs. 5 Satz 2 die Betroffenen, wenn im Rahmen der Maßnahmen Aufzeichnungen von ihnen gefertigt wurden,
2. bei elektronischer Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34 Abs. 1 die Adressaten der Maßnahme, wenn Bewegungsbilder nach Art. 34 Abs. 2 Satz 3 erstellt wurden, wobei die Benachrichtigung spätestens zwei Monate nach deren Beendigung zu erfolgen hat,
3. bei Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1 der Absender und der Adressat der Postsendung,
4. bei Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 2, Einsatz Verdeckter Ermittler nach Art. 37 Abs. 1 oder Einsatz von Vertrauenspersonen nach Art. 38 Abs. 1
 - a) die Adressaten der Maßnahme,
 - b) diejenigen, deren personenbezogene Daten erhoben und weiterverarbeitet wurden, und
 - c) diejenigen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung betreten wurde,
5. bei Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle nach Art. 40
 - a) die Adressaten der Maßnahme und
 - b) diejenigen, deren personenbezogene Daten erhoben und weiterverarbeitet wurden,
6. bei Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 die von der Maßnahme Betroffenen, auch wenn die Maßnahme nach Art. 41 Abs. 6 als Personenschutzmaßnahme erfolgt ist,
7. bei Eingriffen in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1, 3 und 5, Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach Art. 43 Abs. 2, 4 und 5 Satz 2 oder verdecktem Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und 2
 - a) die Adressaten der Maßnahme und
 - b) diejenigen, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer solchen Maßnahme erhoben und weiterverarbeitet wurden, und
8. bei Rasterfahndung nach Art. 46 Abs. 1 die Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen durchgeführt wurden.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 und, wenn die Maßnahme nach Art. 41 Abs. 6 als Personenschutzmaßnahme erfolgt ist, des Satzes 1 Nr. 6, ist auch eine Gefährdung der weiteren Verwendung von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern als bedeutender Belang zu berücksichtigen. ³Erfolgen Maßnahmen mit Mitteln des Art. 42 Abs. 2, sind die in Satz 1 Nr. 7 genannten Personen auch darüber zu unterrichten, dass mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugegriffen wurde. ⁴Die Benachrichtigung unterbleibt, soweit überwiegende schutzwürdige Belange eines Betroffenen entgegenstehen. ⁵Zudem kann die Benachrichtigung einer in Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 7 bezeichneten Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurde. ⁶Nachforschungen zur Feststellung der Identität oder des Aufenthaltsortes einer in Satz 1 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist.

(2) Art. 31 Abs. 4 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung im Sinn des Abs. 1 in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt.

(4) ¹Die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung im Sinn des Abs. 1 bedarf der richterlichen Zustimmung, wenn sie nicht innerhalb des folgenden Zeitraums erfolgt:

1. sechs Monate nach Beendigung des Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 oder des verdeckten Zugriffs auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 oder Abs. 2 oder
2. ein Jahr nach Beendigung der übrigen in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 8 bezeichneten Maßnahmen.

²Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, so beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme. ³Die richterliche Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen richterlichen Anordnung jeweils nach einem Jahr erneut einzuholen. ⁴Eine Unterrichtung kann mit richterlicher Zustimmung frühestens nach dem Ablauf von fünf Jahren auf Dauer unterbleiben, wenn

1. überwiegende Interessen eines Betroffenen entgegenstehen oder

2. die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden

und eine Verwendung der Daten gegen den Betroffenen ausgeschlossen ist.⁵In diesem Fall sind die Daten zu löschen und ist die Löschung zu dokumentieren.⁶Im Fall des Abs. 3 richten sich die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren nach den Regelungen der StPO.

(5) Die Gründe für die Zurückstellung oder das Unterbleiben der Benachrichtigung sind zu dokumentieren.

Art. 51

Protokollierung, Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1)¹Die nach den Art. 34 bis 46 durchgeführten Maßnahmen sind zu protokollieren, soweit dies ohne Gefährdung der jeweiligen Maßnahme möglich ist.²Aus den Protokollen müssen ersichtlich sein:

1. der für die Maßnahmen und Datenerhebungen Verantwortliche,
2. Ort, Zeitpunkt und Dauer der Maßnahme,
3. Zweck und Art der Ausführung,
4. Angaben über die Weiterverarbeitung der erhobenen Daten,
5. Angaben zu den nach Art. 50 Abs. 1 Satz 1 zu unterrichtenden Personen, wobei Art. 50 Abs. 1 Satz 6 entsprechend gilt, und
6. das wesentliche Ergebnis der Maßnahme.

³Die Protokolldaten dürfen nur zur Erfüllung der Benachrichtigungspflichten nach Art. 50 Abs. 1 und der Unterrichtungspflichten nach Art. 52 sowie zu den in Art. 63 Abs. 3 Satz 1 genannten Zwecken verwendet werden; Art. 63 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(2)¹Der Landesbeauftragte führt im Bereich der Maßnahmen nach den Art. 34 bis 46 im Abstand von längstens zwei Jahren eine Kontrolle durch.²Zu diesem Zweck sind ihm die Protokolle nach Abs. 1 sowie die Dokumentationen von Datenlöschungen und Vernichtungen von Unterlagen in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen.³Sobald sie hierfür oder für die weiteren in Abs. 1 Satz 3 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, sind sie zu löschen.

Art. 52

Parlamentarische Kontrolle, Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1)¹Das Staatsministerium des Innern und für Integration unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) jährlich über folgende durchgeführte Maßnahmen:

1. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
2. Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 2,
3. Einsatz Verdeckter Ermittler nach Art. 37 Abs. 1,
4. Einsatz von Vertrauenspersonen nach Art. 38 Abs. 1,
5. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1, auch wenn dieser nach Art. 41 Abs. 6 als Personenschutzmaßnahme erfolgt ist,
6. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 und 5 oder Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach Art. 43 Abs. 2 und, soweit dort auf Art. 42 Abs. 1 Bezug genommen wird, Art. 43 Abs. 4,
7. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und
8. Rasterfahndung nach Art. 46 Abs. 1,

in den Fällen der Nrn. 5 bis 7 einschließlich etwaiger Betretungen und Durchsuchungen.²In den Berichten ist darzustellen, in welchem Umfang von den Befugnissen aus Anlass welcher Art von Gefahrenlagen Gebrauch gemacht wurde und Betroffene informiert wurden.³Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht auf der Grundlage der Unterrichtung nach den Sätzen 1 und 2.⁴Die Grundsätze des Art. 9 Abs. 1 PKGG sind zu beachten.

(2) Das Staatsministerium des Innern und für Integration unterrichtet in geeigneter Weise jährlich die Öffentlichkeit über die Anzahl der in Abs. 1 Satz 1 genannten Maßnahmen.“

36. In Abschnitt III wird der bisherige 2. Unterabschnitt der 3. Unterabschnitt und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„3. Unterabschnitt
Datenspeicherung, -übermittlung
und sonstige Datenverarbeitung“.

37. Der bisherige Art. 37 wird Art. 53 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 53
Allgemeine Regeln der Datenspeicherung
und sonstigen Datenverarbeitung“.

- b) In Abs. 1 werden die Wörter „ , verändern und nutzen, soweit dies durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften“ durch die Wörter „und anderweitig verarbeiten, soweit dies durch Rechtsvorschrift“ ersetzt.

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ , Veränderung oder Nutzung“ durch die Wörter „und anderweitige Verarbeitung“ und das Wort „erlangt“ durch das Wort „erhoben“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Verarbeitung einschließlich einer erneuten Speicherung und einer Veränderung sowie die Übermittlung zu einem anderen polizeilichen Zweck ist zulässig, soweit die Polizei die Daten zu diesem Zweck erheben dürfte oder dies anderweitig besonders gestattet ist.“

d) Nach Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) ¹Daten, die erhoben wurden, ohne dass die Voraussetzungen für ihre Erhebung vorgelegen haben, dürfen nur dann weiterverarbeitet werden, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 genanntes bedeutendes Rechtsgut oder für Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, erforderlich ist und
2. die hierfür eingerichtete unabhängige Stelle oder das zuständige Gericht sie freigegeben hat, weil nach deren Prüfung
 - a) keine Inhalte betroffen sind, über die das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte, und
 - b) die Daten nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder einem Vertrauensverhältnis mit anderen Berufsgeheimnisträgern zuzuordnen sind.

²Hinsichtlich der Entscheidung nach Satz 1 Nr. 2 gilt Art. 41 Abs. 5 Satz 4 bis 7 entsprechend.

(4) Die Polizei darf folgende Grunddaten einer Person stets verarbeiten, um die Identität der Person festzustellen:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Geburtsnamen,
4. sonstige Namen wie Spitznamen und andere Namensschreibweisen,
5. Geschlecht,
6. Geburtsdatum,
7. Geburtsort,
8. Geburtsstaat,
9. derzeitige Staatsangehörigkeit und frühere Staatsangehörigkeiten,
10. gegenwärtiger Aufenthaltsort und frühere Aufenthaltsorte,
11. Wohnanschrift,
12. Sterbedatum sowie
13. abweichende Angaben zu den Nrn. 1 bis 12.“

e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „werden muß, ob die suchfähige“ durch die Wörter „wird, ob die“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. der Umstand, dass es sich um Daten handelt, die besonderen Kategorien im Sinn des Art. 30 Abs. 2 zugehören,
2. der Umstand, ob es sich um tatsachen- oder einschätzungs-basierte Daten im Sinn des Art. 30 Abs. 3 handelt,
3. die verschiedenen Kategorien Betroffener im Sinn des Art. 30 Abs. 4,
4. der Speicherungszweck und
5. Art und Bedeutung des Anlasses der Speicherung.“

cc) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Es ist ein Verfahren festzulegen, das die Einhaltung der Fristen sicherstellt.“

f) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.

38. Der bisherige Art. 38 wird Art. 54 und wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „ , verändern und nutzen“ durch die Wörter „und anderweitig verarbeiten“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ , verändern und nutzen“ durch die Wörter „und anderweitig verarbeiten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Daten“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Art. 37 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 53 Abs. 5“ ersetzt und das Wort „(Regelfristen)“ gestrichen.

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird die Angabe „Art. 36“ durch die Angabe „Art. 40“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „nutzen“ durch die Wörter „oder zu statistischen Zwecken weiterverarbeiten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „offensichtlich“ gestrichen.

cc) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Zu wissenschaftlichen Zwecken können personenbezogene Daten durch die Polizei weiterverarbeitet werden, soweit eine

Verwendung anonymisierter oder pseudonymisierter Daten nicht möglich ist und das öffentliche Interesse das schutzwürdige Interesse des Betroffenen erheblich überwiegt. ⁴Ausgenommen sind personenbezogene Daten, die mittels Maßnahmen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 sowie Art. 45 Abs. 1 und 2 erhoben wurden.“

- f) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Die Polizei soll angemessene Maßnahmen ergreifen, dass gespeicherte personenbezogene Daten sachlich richtig, vollständig und erforderlichenfalls auf dem neusten Stand sind, und zu diesem Zweck die Qualität der Daten überprüfen.“
39. Der bisherige Art. 39 wird Art. 55 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „sowie anderen Behörden und“ durch die Wörter „und sonstigen“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) ¹Die übermittelnde Stelle unterlässt die Übermittlung personenbezogener Daten, die erkennbar unrichtig, unvollständig oder nicht mehr auf dem gegenwärtigen Stand sind. ²Soweit möglich unterzieht sie die Daten vor Übermittlung einer diesbezüglichen Überprüfung. ³Die empfangende Stelle beurteilt die Richtigkeit, Vollständigkeit, die Zuverlässigkeit und Aktualität der Daten in eigener Zuständigkeit. ⁴Die übermittelnde Stelle fügt nach Möglichkeit die zur Prüfung erforderlichen Informationen bei.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Die empfangende Stelle darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt worden sind.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Bestehen für die Verarbeitung besondere Bedingungen, ist die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, soweit dieses Gesetz dies nicht besonders regelt.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „darauf“ wird durch die Wörter „auf die Sätze 1 und 2“ ersetzt.
- dd) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
- „⁴Erweist sich die Übermittlung der Daten als unrechtmäßig, ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. ⁵Die

Daten dürfen von dieser nicht mehr verarbeitet werden und sind unverzüglich in der Verarbeitung einzuschränken, wenn sie zu Zwecken der Dokumentation noch benötigt werden, andernfalls sind sie von dieser unverzüglich zu löschen.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
e) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.
40. Der bisherige Art. 40 wird durch die folgenden Art. 56 bis 58 ersetzt:

„Art. 56

Übermittlung an öffentliche Stellen im Inland

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten übermitteln

1. von sich aus oder auf Ersuchen an andere Polizeidienststellen, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist,
2. von sich aus an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, soweit dies der Erfüllung polizeilicher Aufgaben oder der Gefahrenabwehr durch die empfangende Stelle dient,
3. auf Ersuchen an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, soweit dies der
 - a) Wahrnehmung von Aufgaben der Gefahrenabwehr durch die empfangende Stelle,
 - b) Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder
 - c) Wahrung sonstiger schutzwürdiger Interessen
 dient, oder
4. von sich aus oder auf Ersuchen an Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst, wenn die Daten zugleich konkrete Erkenntnisse zu einer Gefährdung der jeweiligen Rechtsgüter erkennen lassen, die für die Lagebeurteilung nach Maßgabe der Aufgaben der genannten Behörden bedeutsam sind.

(2) ¹Art. 48 Abs. 1 bis 4 bleibt unberührt. ²Die in Abs. 1 Nr. 4 genannten Behörden sind andere für die Gefahrenabwehr zuständige Behörden im Sinn des Art. 48.

Art. 57

Übermittlung an öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten und an

Organisationen der Europäischen Union

Die Polizei kann personenbezogene Daten unter den gleichen Voraussetzungen wie im Inland an Behörden und sonstige öffentliche Stellen

1. eines Mitgliedstaats oder einer Organisation der Europäischen Union oder
2. eines Staats, der die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes auf Grund eines As-

soziierungsübereinkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwendet (Schengenassoziiertes Land) übermitteln.

Art. 58

Übermittlung an öffentliche Stellen in Drittstaaten und an internationale Organisationen

(1) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen anderer als der in Art. 57 genannten Staaten (Drittstaaten) sowie an internationale Organisationen übermitteln, wenn dies auf Grund eines konkreten Ermittlungsansatzes zur Verhütung, Unterbindung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr von sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist, die empfangende Stelle für diese Zwecke zuständig ist und

1. die Europäische Kommission einen Beschluss gefasst hat, wonach der Drittstaat oder die internationale Organisation ein angemessenes Datenschutzniveau bietet,
2. auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder anderer geeigneter Garantien der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt ist oder,
3. soweit die Voraussetzungen der Nr. 1 oder Nr. 2 nicht vorliegen, die Übermittlung erforderlich ist
 - a) zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt,
 - b) zur Wahrung schutzwürdiger Interessen oder Belange des Betroffenen, sofern Rechte oder Interessen Dritter nicht überwiegen, oder
 - c) zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittstaats.

²Art. 48 Abs. 1 bis 4 bleibt unberührt. ³Eine Übermittlung unterbleibt, soweit im konkreten Einzelfall

1. begründete Zweifel an der Angemessenheit des Datenschutzniveaus im Empfängerstaat bestehen,
2. schutzwürdige Interessen oder Belange des Betroffenen das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen oder
3. begründete Zweifel bestehen, ob die Weiterverarbeitung nach Übermittlung der Daten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union oder der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten steht.

⁴Die Polizei berücksichtigt die in der Aufstellung nach § 28 Abs. 3 des Bundeskriminalamtgesetzes aufgeführten Erkenntnisse.

(2) ¹Für Übermittlungen nach Abs. 1 gilt Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 entsprechend. ²Informationen über die Art der übermittelten personenbezogenen Daten sind in die Protokolle aufzunehmen. ³Die Protokollinhalte können angemessen kategorisiert werden. ⁴Für die Verwendung der Protokolldaten gilt Art. 63 Abs. 3 Satz 1 und 4, für die Kontrolle durch den Landesbeauftragten gilt Art. 51 Abs. 2 entsprechend.

(3) ¹In Fällen, in denen personenbezogene Daten aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übermittelt wurden, muss dieser der Übermittlung durch die Polizei zuvor nach seinem Recht zugestimmt haben. ²Ohne Zustimmung ist eine Übermittlung durch die Polizei nur dann zulässig, wenn diese erforderlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für

1. die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittstaats oder
2. die wesentlichen Interessen des Bundes, eines Landes oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union

abzuwehren und die Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. ³Die Behörde oder Stelle des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, die für die Erteilung der Zustimmung zuständig ist, wird im Fall des Satzes 2 unverzüglich unterrichtet. ⁴Die Polizei stellt in geeigneter Weise sicher, dass ein empfangender Drittstaat oder eine empfangende internationale Organisation personenbezogene Daten nur dann an einen anderen Drittstaat oder eine andere internationale Organisation weiterleitet, wenn hierfür eine Zustimmung der übermittelnden Stelle vorliegt.

(4) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten im Einzelfall unmittelbar an andere als in Abs. 1 Satz 1 genannte öffentliche Stellen in Drittstaaten übermitteln, wenn

1. dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist,
2. eine Übermittlung an eine in Abs. 1 Satz 1 genannte Behörde oder sonstige öffentliche Stelle wirkungslos, nicht rechtzeitig möglich oder zur Gefahrenabwehr ungeeignet wäre,
3. Grundrechte des Betroffenen das öffentliche Interesse an der Übermittlung nicht überwiegen und
4. die übrigen für die Übermittlung von Daten in Drittstaaten geltenden Voraussetzungen vorliegen.

²Die Polizei teilt dem Empfänger die festgelegten Zwecke mit, zu denen die Verarbeitung der Daten erfolgen darf. ³Soweit vorhanden, soll die Polizei unverzüglich die an sich nach Abs. 1 Satz 1 zu-

ständige Behörde oder öffentliche Stelle des Drittstaats über die Übermittlung unterrichten. ⁴Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Abs. 1, 2 und 4 sind auch anzuwenden, wenn ein Ersuchen der Polizei an die dort genannten Behörden, Stellen und Organisationen die Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich macht.

(6) ¹Das Staatsministerium des Innern und für Integration unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium jährlich über erfolgte Übermittlungen nach den Abs. 1 und 4. ²Art. 52 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ³Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit gilt Art. 52 Abs. 2 entsprechend.“

41. Der bisherige Art. 41 wird Art. 59 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 59

Übermittlung an nichtöffentliche Stellen“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Polizei kann von sich aus personenbezogene Daten an nichtöffentliche Stellen im Inland übermitteln, soweit dies erforderlich ist“.

bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zur Wahrung schutzwürdiger Interessen oder Belange Einzelner, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen oder Belange des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Polizei kann nichtöffentlichen Stellen im Inland auf Antrag personenbezogene Daten übermitteln, soweit diese Stellen“.

bb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft machen und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen oder Belange des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen oder“.

cc) In Nr. 2 wird das Wort „macht“ durch das Wort „machen“ ersetzt.

d) Es werden die folgenden Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) ¹Daten, die durch eine der in Art. 48 Abs. 1 genannten Maßnahmen erhoben wurden, dürfen an nichtöffentliche Stellen nur

übermittelt werden, wenn dies zum Schutz eines in der jeweiligen Befugnisnorm genannten Rechtsguts erforderlich ist. ²Daten die durch eine der in Art. 48 Abs. 4 Satz 1 genannten Maßnahmen erhoben wurden, dürfen darüber hinaus nur dann übermittelt werden, wenn der in der jeweiligen Befugnisnorm enthaltende Gefahrengrad erreicht wird und die Übermittlung erforderlich macht.

(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an nichtöffentliche Stellen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Schengenassoziierten Staats gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(5) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen des Art. 58 Abs. 4 an nichtöffentliche Stellen in Drittstaaten übermitteln. ²Art. 58 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend.“

42. Der bisherige Art. 42 wird Art. 60 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 60

Datenempfang durch die Polizei“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2 und nach dem Wort „Prüfung“ werden die Wörter „des Ersuchens“ eingefügt.

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3.

d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Polizei kann die Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst um Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten nur ersuchen,

1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut oder

2. wenn die Informationen auch mit eigenen Befugnissen in gleicher Weise hätten erhoben werden können.“

43. Der bisherige Art. 43 wird Art. 61 und wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Maßnahmen im Sinn des Abs. 1 können auch unter Verwendung bildverarbeitender Systeme und durch Auswertung biometrischer Daten erfolgen, wenn andernfalls die Er-

füllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

44. Der bisherige Art. 44 wird aufgehoben.

45. Der bisherige Art. 45 wird Art. 62 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 62

Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung von Daten“.

b) In Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze 2 bis 6 ersetzt:

„²Die Berichtigung kann auch eine Ergänzung der Daten erforderlich machen, wenn eine mangelnde Vollständigkeit die Unrichtigkeit der Daten für den Verarbeitungszweck zur Folge hat. ³Wurden die Daten zuvor an die Polizei übermittelt, ist der übermittelnden Stelle die Berichtigung mitzuteilen, soweit dies möglich und zumutbar ist. ⁴Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung durch die Polizei als unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber der empfangenden Stelle zu berichtigen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist. ⁵Ist die Berichtigung nicht möglich oder nicht hinreichend, ist eine weitere Verarbeitung der Daten unzulässig. ⁶Die Daten sind durch die empfangende Stelle unverzüglich zu löschen oder, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich in der Verarbeitung einzuschränken.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten sind“ durch die Wörter „gespeicherte personenbezogene Daten sind unverzüglich“ ersetzt.

bbb) Nr. 1 wird durch die folgenden Nrn. 1 und 2 ersetzt:

„1. ihre Erhebung oder weitere Verarbeitung unzulässig war,

2. sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen oder“.

ccc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und in Satz 2 werden die Wörter „Art. 38 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gelten“ durch die Wörter „Art. 54 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Wurden die Daten übermittelt, ist dem Empfänger die Löschung unverzüglich mitzuteilen.“

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „wenn“ durch die Wörter „soweit und solange“ ersetzt.

bbb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Daten für Beweis Zwecke einer weiteren Aufbewahrung bedürfen,“.

ccc) Nr. 3 wird aufgehoben.

ddd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und die Wörter „wegen der besonderen Art der Speicherung“ werden durch die Wörter „im Einzelfall“ und der Punkt am Ende wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

eee) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. ein Fall des Art. 53 Abs. 3 oder Art. 54 Abs. 4 vorliegt.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen“ durch die Wörter „in der Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 Nrn. 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 Nr. 2 und 4“ ersetzt.

dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Wurden die Daten übermittelt, ist dem Empfänger die Verarbeitungseinschränkung unverzüglich mitzuteilen.“

e) Abs. 4 wird durch die folgenden Abs. 4 bis 6 ersetzt:

„(4) ¹Der Betroffene kann nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 die unverzügliche Berichtigung oder Löschung verlangen. ²Im Fall von Aussagen, Beurteilungen oder anderweitigen Wertungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht deren Inhalt, sondern die Tatsache, ob die Aussage, Beurteilung oder anderweitige Wertung so erfolgt ist. ³Kann die Richtigkeit der Daten nicht erwiesen werden, werden die Daten in der Verarbeitung eingeschränkt. ⁴In diesem Fall wird der Betroffene unterrichtet, bevor die Verarbeitungseinschränkung aufgehoben wird. ⁵Bestehen begründete Zweifel an der Identität der antragstellenden Person, kann die Bearbeitung ihres Anliegens von der Erbringung geeigneter Nachweise abhängig gemacht werden.“

(5) ¹Der Betroffene wird unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt, wie mit dem Antrag nach Abs. 4 verfahren wird, falls über ihn nicht unverzüglich entschieden wird. ²Soweit ein Antrag abgelehnt wird, ist der Betroffene hierüber schriftlich und unter Mitteilung der Gründe zu unterrichten. ³Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass er Beschwerde bei dem Landesbeauftragten einlegen, seine Rechte auch über diesen ausüben oder gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann. ⁴Unterrichtungen können unterbleiben, soweit und solange hierdurch

1. die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde,
2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde oder
3. überwiegende Rechte Dritter gefährdet würden.

(6) Bei offensichtlich unbegründeten oder in ungebührlichem Umfang gestellten Anträgen können angemessene Kosten erhoben werden, soweit nicht ausnahmsweise schon von der Bearbeitung abgesehen werden kann.“

46. Der bisherige Art. 46 wird Art. 63 und wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „das die“ die Wörter „Verarbeitung, insbesondere die“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) ¹Folgende Verarbeitungsvorgänge nach Abs. 1 müssen protokolliert werden:

1. Erhebung,
2. Veränderung,
3. Abruf,
4. Offenlegung einschließlich Übermittlung,
5. Verknüpfung und
6. Löschung.

²Die Protokolle über Abrufe und Offenlegungen müssen die dafür maßgeblichen Gründe nennen sowie Datum und Uhrzeit dieser Vorgänge enthalten und, soweit möglich, die Feststellung der Identität der abrufenden oder offenlegenden Person sowie des Empfängers ermöglichen.

(3) ¹Die nach Abs. 2 erstellten Protokolle dürfen nur verwendet werden zur

1. Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, einschließlich der Eigenüberwachung,
2. Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten,
3. Verhütung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und
4. Kontrolle durch den Landesbeauftragten.

²Sie sind dem Landesbeauftragten auf Anforderung in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen. ³Soweit sie für Zwecke des Satzes 1 nicht mehr benötigt werden, sind sie zu löschen. ⁴Die Auswertung für Zwecke des Satzes 1 Nr. 3 bedarf der Anordnung einer der in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 oder Satz 3 genannten Personen.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

47. Der bisherige Art. 47 wird Art. 64 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 64
Errichtungsanordnung für Dateien,
Datenschutz-Folgenabschätzung“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Nr. 10 durch die folgenden Nrn. 10 bis 12 ersetzt:

„10. Protokollierung von Verarbeitungsvorgängen nach Art. 63 Abs. 2,

11. besondere Regelungen über die Verarbeitung von Daten, die nach dem 2. Unterabschnitt erhoben wurden, insbesondere zum Verhältnis von Speicherinhalt und Abrufberechtigung, und

12. Angaben nach Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „gemäß Satz 1“ ersetzt und die Wörter „für den Datenschutz“ gestrichen.

- c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Birgt eine Datenverarbeitung oder deren Änderung auf Grund ihrer Art, ihres Umfangs, ihres Zwecks, des Einsatzes neuer Technologien oder sonstiger Umstände voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte natürlicher Personen, führt die Polizei vor ihrer erstmaligen Anwendung eine Abschätzung der Folgen für den Schutz personenbezogener Daten durch. ²In den Fällen des Art. 61 Abs. 2 gilt dies insbesondere dann, wenn durch den Abgleich Bild- oder anderweitige Aufnahmen automatisch gesteuert werden können. ³Der Landesbeauftragte kann zudem festlegen, welche Verarbeitungsvorgänge vor ihrer erstmaligen Anwendung einer Folgenabschätzung bedürfen. ⁴Die Folgenabschätzung muss den Rechten und schutzwürdigen Interessen Betroffener Rechnung tragen und eine allgemeine Beschreibung der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge und -zwecke, eine Bewertung der Risiken im Hinblick auf die Rechte der Betroffenen sowie eine Darstellung der vorgese-

henen Abhilfe- und Schutzmaßnahmen enthalten. ⁵Ist zugleich eine Errichtungsanordnung nach Abs. 1 erforderlich, so ist vor deren Erstellung eine entsprechende Folgenabschätzung vorzunehmen; die Angaben nach Satz 4 sind in die Errichtungsanordnung aufzunehmen. ⁶Abs. 1 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass dem Landesbeauftragten vor der erstmaligen Anwendung vorgesehener Verarbeitungsvorgänge Gelegenheit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu geben ist, wobei diese Frist auf dessen Ersuchen hin auf zehn Wochen verlängert werden kann. ⁷Bei Gefahr im Verzug findet Satz 6 keine Anwendung; die Mitteilung an den Landesbeauftragten ist in diesen Fällen unverzüglich nachzuholen. ⁸Ihm sind auf Anforderung alle für seine Kontrolle erforderlichen und für die Polizei verfügbaren Informationen zu übermitteln.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dabei berücksichtigt sie auch die Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 30 Abs. 2 bis 4.“

e) Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.

48. Der bisherige Art. 48 wird Art. 65 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 65
Auskunftsrecht

(1) ¹Die Polizei teilt einer Person auf Antrag mit, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. ²Ist dies der Fall, erhält die Person ihrem Antrag entsprechend Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten und über

1. die Rechtsgrundlage und die Zwecke der Verarbeitung,
2. verfügbare Informationen zur Herkunft der Daten oder, falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, zu den Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
3. die Empfänger, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden,
4. die für deren Speicherung vorgesehene Dauer oder, falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, die Kriterien für deren Festlegung,
5. die bestehenden Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Verarbeitungseinschränkung und
6. die Kontaktdaten des Landesbeauftragten und die Möglichkeit, bei ihm Beschwerde einzulegen.

³Bestehen begründete Zweifel an der Identität der antragstellenden Person, kann die Erteilung der Auskunft von der Erbringung geeigneter Nachwei-

se abhängig gemacht werden. ⁴Auskunft zur Herkunft personenbezogener Daten von oder zu deren Übermittlung an Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, den Bundesnachrichtendienst oder den Militärischen Abschirmdienst, wird nur mit Zustimmung dieser Stellen erteilt.

(2) ¹Die Auskunft kann unterbleiben, soweit und solange andernfalls

1. die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde,
2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde oder
3. die im Einzelfall erforderliche Geheimhaltung verarbeiteter Daten gefährdet würde und das Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung nicht überwiegt.

²Art. 50 bleibt unberührt.

(3) ¹Art. 62 Abs. 5 gilt entsprechend. ²Die Gründe für die Ablehnung eines Antrags sind von der Polizei zu dokumentieren. ³Sie sind dem Landesbeauftragten für dessen Kontrolle in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen, soweit nicht das Staatsministerium des Innern und für Integration im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. ⁴Eine Mitteilung des Landesbeauftragten an den Betroffenen im Beschwerdeverfahren darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Polizei zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(4) Art. 62 Abs. 6 gilt entsprechend.“

49. In Abschnitt III wird der bisherige 3. Unterabschnitt der 4. Unterabschnitt.

50. Der bisherige Art. 49 wird Art. 66 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 66
Anwendung
des Bayerischen Datenschutzgesetzes

¹Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) findet für den Bereich der Polizei ergänzend Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts Besonderes geregelt ist. ²Art. 24 BayDSG gilt ausschließlich in Ausübung des Hausrechts.“

51. Die bisherigen Art. 50 bis 53 werden die Art. 67 bis 70.

52. Der bisherige Art. 54 wird Art. 71 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 55“ durch die Angabe „Art. 72“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 56“ durch die Angabe „Art. 73“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 58“ durch die Angabe „Art. 75“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 59 und 64“ durch die Angabe „Art. 76 und 81“ ersetzt.
53. Der bisherige Art. 55 wird Art. 72 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „(vertretbare Handlung)“ gestrichen.
 - In Satz 2 werden die Wörter „(Gebühren und Auslagen)“ gestrichen.
54. Der bisherige Art. 56 wird Art. 73 und wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden die Wörter „mindestens fünf und höchstens zweitausendfünfhundert Euro“ durch die Wörter „mindestens fünfzehn und höchstens fünftausend Euro“ ersetzt.
 - In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „(Gebühren und Auslagen)“ gestrichen.
55. Der bisherige Art. 57 wird Art. 74 und in Abs. 2 werden die Wörter „der Zivilprozeßordnung“ durch die Angabe „ZPO“ ersetzt.
56. Der bisherige Art. 58 wird Art. 75 und wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „gelten die Art. 60 ff“ durch die Wörter „gilt der 2. Unterabschnitt“ ersetzt.
 - In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „(Gebühren und Auslagen)“ gestrichen.
57. Der bisherige Art. 59 wird Art. 76 und in Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „(Gebühren und Auslagen)“ gestrichen.
58. Der bisherige Art. 60 wird Art. 77 und in Abs. 1 wird die Angabe „Art. 61 bis 69“ durch die Angabe „Art. 78 bis 86“ ersetzt.
59. Der bisherige Art. 61 wird Art. 78 und wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden die Wörter „und durch Waffen“ durch die Wörter „, Waffen und Explosivmittel“ ersetzt.
 - In Abs. 3 werden nach dem Wort „Dienstfahrzeuge,“ die Wörter „Luftfahrzeuge,“ eingefügt.
 - In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „, Maschinengewehr und Handgranate“ durch die Wörter „und Maschinengewehr“ ersetzt.
 - Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
 „(5) ¹Explosivmittel sind besondere Sprengmittel, namentlich Handgranaten, Sprenggeschosse, die aus Schusswaffen verschossen werden können und sonstige explosionsfähige Stoffe, die vor Umsetzung von einem festen Mantel umgeben sind. ²Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
60. Die bisherigen Art. 62 und 63 werden die Art. 79 und 80.
61. Der bisherige Art. 64 wird Art. 81 und in Abs. 2 wird das Wort „Handgranaten“ durch das Wort „Explosivmittel“ ersetzt.
62. Der bisherige Art. 65 wird Art. 82.
63. Der bisherige Art. 66 wird Art. 83 und wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit“ durch die Wörter „Gefahr für Leib oder Leben einer Person“ ersetzt.
 - In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Lebensgefahr“ durch die Wörter „Gefahr für das Leben einer Person“ ersetzt.
64. Der bisherige Art. 67 wird Art. 84 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 2 wird das Wort „Explosivmitteln“ durch das Wort „Sprengmitteln“ ersetzt.
 - In Nr. 3 Buchst. b und Nr. 4 Buchst. b wird jeweils das Wort „Explosivmittel“ durch das Wort „Sprengmittel“ ersetzt.
65. Der bisherige Art. 68 wird Art. 85 und in Abs. 2 wird die Angabe „(Art. 66 Abs. 4)“ gestrichen.
66. Der bisherige Art. 69 wird Art. 86 und wird wie folgt geändert:
- Die Abs. 1 und 2 werden durch die folgenden Abs. 1 bis 3 ersetzt:
 „(1) ¹Maschinengewehre dürfen gegen Personen nur in den Fällen des Art. 84 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 angewendet werden, wenn
 1. diese Personen von Schusswaffen oder Sprengmitteln Gebrauch gemacht haben und
 2. der vorherige Gebrauch anderer Waffen erfolglos geblieben ist.
²Der Einsatz von Explosivmitteln gegen Personen ist bereits dann zulässig, wenn diese selbst erkennbar den unmittelbaren Gebrauch von Schusswaffen, Sprengmitteln oder anderer, im Einzelfall vergleichbar gefährlicher Mittel beabsichtigen und der vorherige Gebrauch anderer Waffen durch die Polizei ersichtlich aussichtslos oder unzureichend ist.
 (2) ¹Einsätze nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Landespolizeipräsidenten als Leiter der zuständigen Abteilung im Staatsministerium des Innern und für Integration oder eines von ihm hierfür besonders Beauftragten.
²Explosivmittel dürfen bei Gefahr im Verzug auch ohne vorhergehende Zustimmung eingesetzt werden; das Staatsministerium des Innern und für Integration ist unverzüglich zu unterrichten.“

(3) ¹Maschinengewehre und Explosivmittel dürfen nicht gebraucht werden,

1. um fluchtunfähig zu machen oder
2. gegen Personen in einer Menschenmenge.

²Andere Sprengmittel dürfen nicht gegen Personen angewendet werden.“

- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.

67. Der bisherige Art. 70 wird Art. 87 und in Abs. 3 werden die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „BGB“ ersetzt.

68. Der bisherige Art. 71 wird Art. 88 und in den Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Art. 70“ durch die Angabe „Art. 87“ ersetzt.

69. Der bisherige Art. 72 wird Art. 89 und wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 70“ durch die Angabe „Art. 87“ und wird die Angabe „Art. 71“ durch die Angabe „Art. 88“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 71“ durch die Angabe „Art. 88“ ersetzt.

70. Der bisherige Art. 73 wird Art. 90 und wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 70“ durch die Angabe „Art. 87“ ersetzt und nach dem Wort „Gerichte“ werden die Wörter „nach den Vorschriften der ZPO“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 71“ durch die Angabe „Art. 88“ und wird die Angabe „Art. 72“ durch die Angabe „Art. 89“ ersetzt und nach dem Wort „Verwaltungsgerichte“ werden die Wörter „nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung“ eingefügt.

71. Der bisherige Art. 74 wird durch die folgenden Art. 91 und 92 ersetzt:

„Art. 91

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 92

Verfahren und Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen,

Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen

(1) ¹Soweit Vorschriften dieses Gesetzes eine gerichtliche Entscheidung vorsehen, gelten vorbehaltlich abweichender Regelung die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. ²Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

(2) ¹Für die gerichtliche Entscheidung ist vorbehaltlich abweichender Regelung das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Abweichend hiervon ist zuständig

1. für die Entscheidung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Freiheitsentziehung vollzogen wird, und
2. für die Entscheidung nach Art. 18 Abs. 2 das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person von der Polizei in Gewahrsam genommen wurde.

(3) ¹Wurde bei Maßnahmen, die einem Richtervorbehalt unterliegen, bei Gefahr im Verzug jedoch durch bestimmte Polizeivollzugsbeamte angeordnet werden können, von der Eilfallkompetenz Gebrauch gemacht, ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung der Maßnahme einzuholen. ²Satz 1 gilt außer in Fällen des Art. 41 Abs. 1 nicht, wenn die Maßnahme bereits vorher erledigt ist. ³Die Maßnahme tritt außer Kraft, soweit sie nicht binnen drei Werktagen richterlich bestätigt wird.

(4) ¹Maßnahmen, die eine richterliche Anordnung oder Bestätigung erfordern, sind unverzüglich zu beenden, sobald die Anordnungsvoraussetzungen entfallen. ²Besondere Regelungen dieses Gesetzes bleiben unberührt. ³Die Beendigung einer Maßnahme nach dem III. Abschnitt 2. Unterabschnitt, die richterlicher Anordnung bedarf, und das Ergebnis der Maßnahme sind dem anordnenden Gericht mitzuteilen.“

72. Der bisherige Art. 76 wird Art. 93 und wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungs-ermächtigung“ angefügt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „(Gebühren und Auslagen) gestrichen.
- c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²In diesen Fällen können Kosten auch dann erhoben werden, wenn auf Grund desselben Lebenssachverhalts neben Maßnahmen nach diesem Gesetz auch Maßnahmen nach der StPO oder dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) getroffen werden, wobei etwaige für die zuletzt genannten Maßnahmen erhobene Kosten in Abzug zu bringen sind.“

d) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

73. Der bisherige Art. 77 wird durch die folgenden Art. 94 und 94a ersetzt:

„Art. 94

Opferschutzmaßnahmen

(1) ¹Für eine Person, die Opfer einer Straftat wurde oder bei der davon auszugehen ist, dass sie in absehbarer Zeit Opfer einer Straftat werden kann, dürfen auf Anordnung der in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen Urkunden und sonstige Dokumente zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität hergestellt, vorübergehend verändert und die entsprechend geänderten Daten verarbeitet werden, wenn

1. dies zu ihrem Schutz vor einer Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 oder Nr. 3 genanntes bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und
2. die Person für diese Schutzmaßnahme geeignet ist.

²Die zu schützende Person darf unter der vorübergehend geänderten Identität am Rechtsverkehr teilnehmen.

(2) Soweit erforderlich, können Maßnahmen nach Abs. 1 auch auf Angehörige einer in Abs. 1 genannten Person oder ihr sonst nahe stehende Personen erstreckt werden.

(3) Art. 37 Abs. 4 Satz 1 und 3 findet auf die mit dem Schutz betrauten Polizeibeamten Anwendung, soweit dies zur Vorbereitung, Durchführung, Lenkung oder Absicherung der Schutzmaßnahmen erforderlich ist.

Art. 94a

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von Art. 30 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 48 Abs. 5 dürfen personenbezogene Daten auch ohne eine dort vorgesehene Kennzeichnung nach den am 24. Mai 2018 für die betreffenden Dateien und automatisierten Verfahren geltenden Errichtungsanordnungen weiterverarbeitet, insbesondere übermittelt werden.

(2) ¹Protokollierungen im Sinn von Art. 63 Abs. 2 müssen bei vor dem 6. Mai 2016 eingerichteten, automatisierten Verarbeitungssystemen erst bis zum 6. Mai 2023 erfolgen, wenn andernfalls ein unverhältnismäßiger Aufwand entstünde. ²Die Anwendung von Satz 1 ist zu begründen, zu dokumentieren und dem Staatsministerium des Innern und für Integration mitzuteilen. ³Der Landesbeauftragte ist über das betroffene Verarbeitungssystem und die Gründe für die Anwendung von Satz 1 zu unterrichten.

(3) ¹Der Turnus für Prüfungen nach Art. 51 Abs. 2 Satz 1 und Unterrichtungen nach den Art. 52, 58 Abs. 6 und Art. 59 Abs. 5 Satz 2 beginnt erstmals am 1. Januar 2019. ²Bis zum 31. Dezember 2018 finden Art. 34 Abs. 9 sowie Art. 34d Abs. 8 in der am 24. Mai 2018 geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.“

74. Der bisherige Art. 78 wird Art. 95 und wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Außer Kraft treten:

 1. Art. 94a Abs. 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2020,
 2. Art. 94a Abs. 2 mit Ablauf des 6. Mai 2023 sowie
 3. Art. 94a Abs. 1 mit Ablauf des 25. Mai 2028.“

§ 2

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 10b Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Staatlichen“ gestrichen.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu Art. 4 wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Der Angabe zu Art. 6 wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - c) Der Angabe zu Art. 10 wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - d) Die Angaben zu den Art. 13 und 14 werden wie folgt gefasst:

„Art. 13 Zentrale Datenprüfstelle
Art. 14 Verfahren der Zentralen Datenprüfstelle“.
3. In Art. 2 Abs. 2 wird die Fußnote 1 gestrichen.
4. In Art. 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 1“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Abs. 4 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - In Abs. 5 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
7. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „³Das Landeskriminalamt ist weiterhin zugleich zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei im Sinn des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG), Zentralstelle für die polizeiliche Datenverarbeitung einschließlich Datenübermittlung, Fernmeldeleitstelle für die polizeiliche Nachrichtenübermittlung sowie zentrale Stelle für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Bayern (Autorisierte Stelle).“
 - Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - Es wird folgende Nr. 8 angefügt:
 „8. die Aufgaben nach dem Fluggastdatengesetz sowie einer sich daraus ergebenden polizeilichen Datenverarbeitung wahrzunehmen.“
 - In Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 werden die Wörter „Art. 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes⁶⁾“ durch die Wörter „§ 1 des NATO-Truppen-Schutzgesetzes“ ersetzt.
 - Abs. 5 wird aufgehoben.
8. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 werden die Wörter „Gerichtsverfassungsgesetzes⁸⁾, der Strafprozeßordnung⁹⁾ und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten¹⁾“ durch die Wörter „Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozeßordnung (StPO) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.
 - In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
9. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - In Abs. 1 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
 - In Abs. 2 werden die Wörter „den Fällen des Art. 11 Abs. 3 dieses Gesetzes und des Art. 91 Abs. 2 des Grundgesetzes¹⁰⁾“ durch die Wörter „den Art. 11 Abs. 3 entsprechenden Fällen und nach Art. 91 Abs. 2 des Grundgesetzes“ ersetzt.
10. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird die Fußnote 10 gestrichen.
- In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Satz 1 BKAG“ ersetzt.
 - In Abs. 3 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „in Bayern“ durch die Wörter „im Zuständigkeitsbereich des Freistaates Bayern“ ersetzt.
 - In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt und wird das Wort „Staatliche“ gestrichen.
 - Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „Die Absätze 3 und 4“ durch die Wörter „Die Abs. 3 und 4“ und wird das Wort „Zolldienstbeamte“ durch das Wort „Zollbedienstete“ ersetzt.
 - In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „die Absätze 3 und 4“ durch die Wörter „die Abs. 3 und 4“ ersetzt.
11. In Art. 12 Abs. 1 werden die Fußnoten 11 und 12 gestrichen.
12. Nach Art. 12 werden die folgenden Art. 13 und 14 eingefügt:
- „Art. 13
 Zentrale Datenprüfstelle
- (1) ¹Die Zentrale Datenprüfstelle nimmt die Aufgaben wahr, die nach dem Polizeiaufgabengesetz der Entscheidung einer hierfür eingerichteten unabhängigen Stelle bedürfen. ²Sie übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig und in eigener Verantwortung aus und gilt als oberste Dienstbehörde im Sinn des § 96 Satz 1 StPO und des Art. 6 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes.
- (2) ¹Die Zentrale Datenprüfstelle wird von einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt geleitet, der durch das Staatsministerium für die Dauer von fünf Jahren bestellt wird. ²Die Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Bestellung kann ohne die schriftliche Zustimmung des Beamten nur widerrufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes über die Versetzung oder die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies zulässt. ⁴Der Leiter der Zentralen Datenprüfstelle untersteht der Dienstaufsicht durch das Staatsministerium; Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) ¹Die Stellen der Bediensteten sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Zentralen Datenprüfstelle zu besetzen. ²Die Bediensteten können gegen ihren Willen nur im Einvernehmen mit dem Leiter versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. ³Sie sind in ihrer Tätigkeit im Sinn des Abs. 1 nur an die Weisungen des Leiters gebunden. ⁴Der Leiter und die Bediensteten nehmen im Rahmen

ihrer Tätigkeit für die Zentrale Datenprüfstelle keine darüber hinausgehenden Aufgaben wahr.⁵ Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) gilt entsprechend.

(4)¹ Die Zentrale Datenprüfstelle kann sich zur Aufgabenerfüllung der Unterstützung von Polizeidienststellen bedienen.² Die inhaltliche Prüfung und Entscheidungsverantwortung obliegt allein der Zentralen Datenprüfstelle.³ Die nach Satz 1 eingesetzten Dienstkräfte sind hinsichtlich der ihnen bekannt gewordenen Umstände auch ihren Dienststellen gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.⁴ Art. 19 Abs. 5 Satz 2 BayDSG gilt entsprechend.

(5) Die Zentrale Datenprüfstelle wird an das Polizeiverwaltungsamt organisatorisch angegliedert.

Art. 14

Verfahren der Zentralen Datenprüfstelle

(1)¹ Die Zentrale Datenprüfstelle entscheidet über die Freigabe der ihr nach den Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes vorgelegten Daten.² Soweit die Zentrale Datenprüfstelle Daten nicht für die Verarbeitung durch die Polizei freigibt, begründet sie ihre Entscheidung schriftlich.³ Der für die Maßnahme zuständigen Polizeidienststelle gibt sie eine Ausfertigung der Entscheidung ohne Gründe bekannt.

(2)¹ Auf Antrag der zuständigen Polizeidienststelle legt die Zentrale Datenprüfstelle die Entscheidung zusammen mit den Daten, auf die sie sich bezieht, dem Amtsgericht vor, in dessen Bezirk die Zentrale Datenprüfstelle ihren Sitz hat.² Dieses entscheidet in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.³ Eine Beteiligung des durch die polizeiliche Maßnahme Betroffenen unterbleibt, es sei denn der Zweck der polizeilichen Maßnahme wird hierdurch nicht gefährdet.⁴ Der Antrag nach Satz 1 ist binnen einer Woche ab der Bekanntgabe der Entscheidung der Zentralen Datenprüfstelle beim Amtsgericht zu stellen.⁵ Zu seiner Begründung soll die für die Maßnahme zuständige Polizeidienststelle darlegen, warum sie der Kenntnis des Inhalts der Daten bedarf.

(3)¹ Die Entscheidung des Amtsgerichts ist unanfechtbar.² Gibt das Amtsgericht die Daten nicht für die Verarbeitung durch die Polizei frei, soll die Entscheidung den Inhalt der Daten nur offenlegen, soweit dies für die Abgrenzung der vorzunehmenden Löschung erforderlich ist.“

13. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die bisherige Fußnote 13 die Fußnote 1.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Sicherheitswachtgesetzes

Das Sicherheitswachtgesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1997 (GVBl. S. 88, BayRS 2012-2-3-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 32 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Satz 2 werden die Wörter „(Name, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit)“ durch die Wörter „– Name, Vorname, Datum und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit –“ ersetzt.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und zum Schutz privater Rechte“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Sie können die dazu erforderlichen Maßnahmen treffen.³Sie können insbesondere die Person anhalten, sie nach ihren Personalien befragen, verlangen, dass sie mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt und Kleidungsstücke sowie Gegenstände, die eine Feststellung der Identität verhindern oder erschweren, abnimmt.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
3. Dem Art. 7 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Angehörigen der Sicherheitswacht haben ihre Polizeiinspektion hierüber unverzüglich zu informieren.“
4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Datenschutz“ das Wort „Rechtsbehelfe,“ eingefügt.
 - b) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und er wird wie folgt gefasst:

„In Bezug auf das Rechtsbehelfsverfahren gegen Maßnahmen der Angehörigen der Sicherheitswacht sowie in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Pflichten, die Geltendmachung der Rechte der Betroffenen und die Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz gelten die Angehörigen der Sicherheitswacht als Angehörige ihrer Polizeiinspektion (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 und Art. 13 Satz 2).“
 - c) Satz 2 wird aufgehoben.
5. Art. 10 wird aufgehoben.
6. Der bisherige Art. 11 wird Art. 10.
7. Der bisherige Art. 12 wird Art. 11 und wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

8. Der bisherige Art. 13 wird Art. 12.
9. Der bisherige Art. 14 wird Art. 13 und in Satz 2 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
10. Der bisherige Art. 15 wird Art. 14 und in Abs. 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Zivilkleidung mit einer Kennzeichnung, die ihre Eigenschaft als Angehörige der Sicherheitswacht deutlich macht“ durch die Wörter „die dienstlich zur Verfügung gestellte Bekleidung“ ersetzt.
11. Die bisherigen Art. 16 bis 20 werden die Art. 15 bis 19.

§ 4 Änderung des

Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes

Das Parlamentarische Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) vom 8. November 2010 (GVBl. S. 722, BayRS 12-4-I), das zuletzt durch Art. 29a Abs. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „ , Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG)“ werden gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
²„Das Parlamentarische Kontrollgremium übt ferner die Kontrolle über den Vollzug der Maßnahmen im Sinn des Art. 52 Abs. 1 Satz 1 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) sowie die Datenübermittlungen im Sinn der Art. 58 Abs. 6 und Art. 59 Abs. 5 Satz 2 PAG aus.“
2. In Art. 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8“ durch die Wörter „Art. 52 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 58 Abs. 6 Satz 1 und 2 und Art. 59 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

§ 5 Änderung des

Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 werden die Fußnoten 1 bis 4 gestrichen.
2. In Art. 3 wird die Fußnote 5 gestrichen.
3. In Art. 5 werden die Fußnoten 6 und 5 gestrichen.
4. In Art. 7 Abs. 4 werden die Fußnoten 7 und 8 gestrichen.

5. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 70 des Polizeiaufgabengesetzes⁹⁾“ durch die Angabe „Art. 87 des Polizeiaufgabengesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Fußnote 10 gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird die Fußnote 11 gestrichen.
6. In Art. 21 Abs. 2 wird die Fußnote 5 gestrichen.
7. In Art. 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Fußnote 13 gestrichen.
8. In Art. 24 Abs. 2 Satz 3 wird die Fußnote 14 gestrichen.
9. In Art. 25 Abs. 2 Satz 4 wird die Fußnote 15 gestrichen.
10. In Art. 27 Abs. 3 wird die Fußnote 16 gestrichen.
11. In Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und Art. 29 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils die Fußnote 15 gestrichen.
12. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „(außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen) den Verzehr alkoholischer Getränke in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr“ durch die Wörter „– außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen – den Verzehr alkoholischer Getränke“ ersetzt und die Wörter „von erheblicher Bedeutung“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
13. In Art. 33 Abs. 1 Satz 2 werden die Fußnoten 17 und 5 gestrichen.
14. Art. 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Fußnote 19 gestrichen.
 - b) In Abs. 3 werden die Fußnoten 18 und 16 gestrichen.
15. In Art. 51 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „im Rundfunk, im Fernsehfunk, durch“ durch die Wörter „im Rundfunk oder Fernsehen, im Internet, durch geeignete elektronische Kommunikationsmittel,“ ersetzt.
16. Art. 54 wird aufgehoben.
17. In Art. 62 wird die bisherige Fußnote 20 die Fußnote 1.

§ 6
Änderung des
Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Angabe zu Art. 29 das Wort „ , DNA-Untersuchungen“ angefügt.
2. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „ , DNA-Untersuchungen“ angefügt.
 - b) Es werden die folgenden Abs. 3 bis 6 angefügt:

„(3) ¹Zur Vermeidung von DNA-Trugspuren können Personen, die regelmäßig Aufgaben im Rahmen polizeilicher oder strafprozessualer Ermittlungen wahrnehmen und dabei möglicherweise mit Spurenmaterial in Kontakt geraten, mit deren schriftlicher Zustimmung Körperzellen entnommen und molekulargenetisch untersucht werden, um hieraus gewonnene DNA-Identifizierungsmuster zu verarbeiten und mit Spurenmaterial automatisiert abzugleichen. ²Die Entnahme der Körperzellen erfolgt mittels eines Mundschleimhautabstrichs oder eines hinsichtlich seiner Eingriffsintensität vergleichbaren Verfahrens. ³Vor Erteilung der Zustimmung ist die betroffene Person über den Zweck der Verarbeitung sowie das Verfahren der Erkennung von DNA-Trugspuren zu belehren und darüber aufzuklären, dass sie die Zustimmung verweigern sowie jederzeit widerrufen kann. ⁴Die Verwendung der entnommenen Körperzellen ist nur zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters nach Satz 1, die Verarbeitung des DNA-Identifizierungsmusters nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken zulässig.

(4) ¹Die DNA-Identifizierungsmuster werden in einer hierfür eingerichteten polizeilichen Datei gespeichert. ²Eine Datenschutzfolgenabschätzung ist nicht erforderlich.

(5) ¹Die DNA-Identifizierungsmuster sind zu pseudonymisieren. ²Abgleiche mit diesen sind zu protokollieren. ³Die Protokolldaten sind eigenständig zu speichern und dürfen nur zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verwendet werden. ⁴Soweit die Protokolldaten hierfür nicht mehr benötigt werden, spätestens aber nach Ablauf des dritten Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, sind sie zu löschen.

(6) ¹Die nach Abs. 3 gewonnenen Körperzellen sind zu vernichten und die erhobenen Daten zu löschen, wenn sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. ²Die Vernichtung der Körperzellen und die Löschung der erhobenen Daten hat spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die betroffene Person letztmals mit Spurenmaterial in Kontakt treten konnte.“

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 24. Mai 2018 tritt die Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden“ durch die Polizei (PolAufgV) vom 20. Januar 2010 (GVBl. S. 59, BayRS 2012-1-1-1-I) außer Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Thomas Kreuzer

Abg. Natascha Kohnen

Abg. Eva Gottstein

Abg. Katharina Schulze

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Claudia Stamm

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Alexandra Hiersemann

Abg. Franz Schindler

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Wenn das Hohe Haus die Aufmerksamkeit wieder der Musik hier zuwenden könnte, rufe ich **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-
Neuordnungsgesetz) (Drs. 17/20425)**

- Zweite Lesung -

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Norbert Dünkel,
Alexander Flierl u. a. (CSU)**

hier: Pre-Recording (Drs. 17/21515)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Norbert Dünkel,
Alexander Flierl u. a. (CSU)**

hier: Überwindung besonderer Sicherungen (Drs. 17/21516)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Petra Guttenberger,
Tobias Reiß u. a. (CSU)**

hier: DNA-Analyse (Drs. 17/21885)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Petra Guttenberger,
Tobias Reiß u. a. (CSU)**

**zum Änderungsantrag der Abgeordneten Ländner, Dünkel, Flierl u.a. (CSU) (Drs.
17/21515)**

hier: Pre-Recording (Drs. 17/21886)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Petra Guttenberger,
Tobias Reiß u. a. (CSU)**

hier: Intelligente Videoüberwachung ([Drs. 17/21887](#))

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Petra Guttenberger,
Tobias Reiß u. a. (CSU)**

hier: Nachrichtenmittler, Kontakt- und Begleitpersonen ([Drs. 17/21888](#))

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Petra Guttenberger,
Tobias Reiß u. a. (CSU)**

hier: Postsicherstellung ([Drs. 17/21889](#))

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Petra Guttenberger,
Tobias Reiß u. a. (CSU)**

hier: Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen ([Drs. 17/21890](#))

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva
Gottstein u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

hier: Datenerhebung ([Drs. 17/21563](#))

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva
Gottstein u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

hier: Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch ([Drs. 17/21564](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Schusswaffengebrauch gegen Personen und Sprengmittel ([Drs. 17/21565](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Sicherstellung ([Drs. 17/21750](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Postsicherstellung - Öffnungsbefugnis ([Drs. 17/21751](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Besondere Mittel der Datenerhebung ([Drs. 17/21752](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Claudia Stamm (fraktionslos)

hier: Recht auf Pflichtverteidigung bei Vorbeugehaft im PAG verankern ([Drs. 17/21580](#))

Der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/21514 wurde von den Antragstellern zwischenzeitlich zurückgezogen und in einer geänderten Fassung zur Beratung im Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen neu eingereicht.

Bevor ich die Aussprache eröffne, gebe ich bekannt, dass die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN zu diesem Gesetzentwurf eine Dritte Lesung be-

antrag haben. Wann die Dritte Lesung aufgerufen wird, gebe ich Ihnen rechtzeitig bekannt.

Frau Abgeordnete Claudia Stamm hat zu ihrem Änderungsantrag auf Drucksache 17/21580 namentliche Abstimmung beantragt. Außerdem haben sowohl die SPD-Fraktion als auch die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN zur Zweiten Lesung des Gesetzentwurfs sowie zur Schlussabstimmung namentliche Abstimmung beantragt.

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Vereinbarung im Ältestenrat für die Zweite Lesung 48 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Verteilung auf die Fraktionen darf ich als bekannt voraussetzen. Die fraktionslosen Abgeordneten können jeweils bis zu 3 Minuten sprechen.

Erster Redner ist Herr Kollege Kreuzer. Bitte sehr.

Thomas Kreuzer (CSU): Herr Präsident, Herr Ministerpräsident, Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich gehöre diesem Haus seit 1994 an. Aber eine so bizarre Geschäftsordnungsdebatte wie heute habe ich noch nie gehört. Ein Gesetz wird Anfang Februar eingebracht und in den Ausschüssen beraten. Es wird eine Anhörung durchgeführt. Das Gesetz wird im Rechtsausschuss unter einem SPD-Vorsitzenden endberaten. Im Ältestenrat wird ohne irgendein Wort der Kritik die Zweite Lesung für heute einvernehmlich festgesetzt. Am Ende behaupten Sie, dies solle durchgepeitscht werden. Das ist wirklich unglaublich.

(Beifall bei der CSU)

Die Einzigen, die hier etwas peitschen wollen, sind SPD und GRÜNE; denn sie wollen die Stimmung hochpeitschen,

(Beifall bei der CSU)

nämlich zu dem Zweck, eine Sachdebatte möglichst zu verhindern. Das ist diesem Anlass nicht angemessen. Es handelt sich bei diesem Gesetz um eine äußerst schwierige Abwägung zwischen der Freiheit des Einzelnen und dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung.

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Deswegen rate ich dringend dazu, dass wir hier zu einer Sachdiskussion kommen.

(Beifall bei der CSU)

Freiheit braucht Sicherheit; denn Sicherheit ist die Voraussetzung für Freiheit. Wir wollen das Menschenmögliche tun, um die Menschen vor Straftaten in der realen und digitalen Welt zu schützen und dabei natürlich gleichzeitig ein Höchstmaß an Rechtsstaatlichkeit zu gewähren. Ich stelle fest: Diesem Anspruch wird das neue Polizeiaufgabengesetz, das wir heute beraten und verabschieden wollen, in vollem Umfang gerecht.

(Beifall bei der CSU)

Das neue Polizeiaufgabengesetz dient nicht irgendeinem staatlichen Kontroll- oder Überwachungsinteresse, sondern einzig und allein dem Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger. Es ebnet schon gar nicht den Weg in einen Polizeistaat, sondern wahrt selbstverständlich die Freiheitsrechte des Einzelnen.

(Zuruf von der SPD: Wo denn?)

Das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung messen dem Schutz der Bevölkerung eine zentrale Bedeutung bei. Es ist ein wesentlicher Auftrag eines staatlichen Gemeinwesens, die Bevölkerung bereits im Vorfeld, vor der Begehung schwerster Straftaten, wirksam zu schützen. Dies erwarten die Menschen von uns zu Recht.

(Beifall bei der CSU)

Dabei kommt es in unserem Verfassungsstaat darauf an, das Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit vor allem dann immer wieder neu auszutarieren, wenn sich neue Bedrohungslagen ergeben oder wenn neue technische Errungenschaften für kriminelle Zwecke missbraucht werden. Wer hier dem Staat von vornherein präventive Mittel zum Schutz vor schweren Straftaten verweigern möchte, macht den Staat und die Gemeinschaft letztlich wehrlos. Er lädt schwere Schuld auf sich, wenn sich am Ende Gefahren verwirklichen, die durch entsprechende polizeiliche Maßnahmen hätten verhindert werden können.

(Beifall bei der CSU)

Dafür haben die Menschen in Bayern kein Verständnis; denn es geht in solchen Fällen um ihr Leben, um ihre Gesundheit und ihre Sicherheit.

Die Diskussionen und Proteste der vergangenen Wochen haben gezeigt, dass es bezüglich des PAG Sorgen und Verunsicherung gibt. Ich versichere Ihnen: Selbstverständlich nehmen wir diese Sorgen in der Bevölkerung sehr ernst. Wir begegnen ihnen durch Information, Aufklärung und intensiven Dialog.

(Zuruf von der SPD)

Wir machen unmissverständlich klar: Die Freiheitsrechte unserer Bürgerinnen und Bürger sind und bleiben ein elementares Verfassungsgut, das wir schützen.

(Beifall bei der CSU)

Die Freiheitsrechte können deshalb nur eingeschränkt werden, wenn dies zur Verhinderung von Schäden für ein anderes überwiegendes Rechtsgut erforderlich ist. Daran halten wir uns auch bei diesem Gesetzentwurf. Wir setzen damit die Staatsaufgabe um, für die Sicherheit der Bürger zu sorgen. Wir tun das selbstverständlich innerhalb der rechtsstaatlich und verfassungsrechtlich gegebenen Voraussetzungen.

Meines Erachtens wird in der aktuellen Diskussion diese Sicherheitsaufgabe des Staates von der Opposition vollständig ausgeblendet.

(Beifall bei der CSU)

Die Diskussionen und Proteste der vergangenen Wochen haben leider auch gezeigt, dass von verschiedenen Gruppen aus politischen Gründen Unwahrheiten und Übertreibungen verbreitet werden, die mit dem Inhalt des Gesetzentwurfs nichts zu tun haben, aber in der Bevölkerung zu vielen unberechtigten Sorgen führen. Das ist verantwortungslos.

(Beifall bei der CSU)

Natürlich ist in unserer parlamentarischen Demokratie eine sachliche und kontroverse Debatte über einen Gesetzentwurf wie über das PAG-Neuordnungsgesetz notwendig; denn wir alle ringen stets um die für unsere Bürger und für die Gemeinschaft beste Lösung. Aber es trägt zur Verunsicherung der Menschen bei, wenn an dem Gesetz eine völlig unsachliche Kritik geübt und sogar von einem Polizeistaat gesprochen wird. Meine Damen und Herren, dafür tragen auch diejenigen Verantwortung, die mit Linksextremisten, Verfassungsfeinden und der Antifa in einem gemeinsamen Bündnis gegen das PAG vorgehen und sich von diesen Gruppierungen nicht distanzieren wollen.

(Beifall bei der CSU)

Wie zuletzt der G-20-Gipfel in Hamburg gezeigt hat, handelt es sich beispielsweise bei der Antifa um klare und radikale Gegner der Polizei. Daher ist es kein Wunder, dass mit Falschbehauptungen und Horrorszenarien gearbeitet wird, die keiner Nachprüfung standhalten. Ich nenne nur den absurden Vorwurf, die Polizeibeamten würden künftig flächendeckend Handgranaten einsetzen. Umso wichtiger ist es, dass wir uns an die Fakten halten und zu einer sachlichen Debatte zurückkehren.

Bayern ist nach wie vor das sicherste Bundesland in Deutschland. Die Kriminalitätsrate hat den niedrigsten Stand seit 30 Jahren erreicht. Um unseren Bürgern auch in Zu-

kunft diesen hohen Sicherheitsstandard bieten zu können, müssen wir unserer Polizei aber auch die Möglichkeit geben, auf eine veränderte Sicherheitslage zu reagieren.

(Beifall bei der CSU)

Nachdem die Nutzung elektronischer und digitaler Informationsmittel in allen Lebensbereichen zunimmt, müssen wir die informationstechnische Handlungsmöglichkeit unserer Sicherheitsbehörden den aktuellen Herausforderungen anpassen. Auch der internationale Terrorismus bedroht uns zunehmend. Schließlich gibt es heutzutage auch neue Technologien, deren Einsatz für die Abwehr von Straftaten möglich und sinnvoll ist. Diesen Einsatz erwarten die Bürger auch, weil wir neue technische Möglichkeiten nicht nur den Kriminellen überlassen dürfen. Für die Sicherheit der Bevölkerung braucht die Polizei Befugnisse auf der Höhe unserer Zeit.

(Beifall bei der CSU)

So können nun beispielsweise auch Daten in der Cloud untersucht werden. Es wäre nämlich widersinnig, wenn die Polizei zwar lokal auf ein Endgerät gespeicherte Daten sichten darf, aber keine auf dem Endgerät sichtbaren Cloud-Daten. Das würde niemand verstehen. Nicht nur das Schritthalten mit den Tätern ist wichtig, sondern auch die Nutzung des technischen Fortschritts, um unsere Bürgerinnen und Bürger noch besser zu schützen.

So können Drohnen wie Hubschrauber wichtige Hilfsmittel der Polizei sein. Kann etwa ein Hubschrauber witterungsbedingt nicht starten, so können Drohnen zum Beispiel bei der Vermisstensuche eingesetzt werden und Leib und Leben retten. Nachdem hier völlig unberechtigte Sorgen aufgekommen waren, haben wir mit unserem Änderungsantrag klargestellt, was ohnehin eine Selbstverständlichkeit ist, nämlich dass Drohnen nicht bewaffnet sein dürfen.

Des Weiteren brauchen wir zum Beispiel auch mehr Rechte bei der Verwertung von DNA-Spuren. Hebt beispielsweise die Polizei die Werkstatt eines potenziellen Bom-

benbauers aus, ohne diesen am Tatort anzutreffen, kann sie künftig DNA-Spuren sichern, auch wenn diese zunächst keiner Person zuzuordnen sind. Dies verbessert die Chance, den unbekanntem Bombenbauer noch rechtzeitig zu ermitteln. Meine Damen und Herren, sollen wir stattdessen lieber warten, bis er seine Vorbereitungen fortsetzen und zuschlagen kann? – Dies können wir in einem Rechtsstaat doch nicht hinnehmen.

(Beifall bei der CSU)

In den Medien und auf Veranstaltungen wird insbesondere beim Begriff der drohenden Gefahr der unzutreffende Eindruck erweckt, dass der Polizei ansatzlos, anlasslos und willkürlich Befugnisse zustehen würden. Wenn Sie Artikel 11 Absatz 3 des PAG lesen, erkennen Sie, dass dies schlichtweg falsch ist. Artikel 11 Absatz 3 des PAG ist im Übrigen bereits zum 01.08.2017 in Kraft getreten. Verehrte Damen und Herren der SPD, Sie haben sich damals bei der Abstimmung im Plenum enthalten. Es wundert mich schon sehr, dass Sie jetzt einen solchen Popanz um diesen Begriff aufzuführen, obwohl Sie damals nicht einmal dagegen gestimmt haben.

(Beifall bei der CSU)

Im Übrigen ist zu diesem Zeitpunkt auch die Befugnis der Ingewahrsamnahme im PAG neu geregelt worden und nicht erst jetzt. Ich möchte eindeutig klarstellen: Die drohende Gefahr ist an strenge Voraussetzungen gebunden. Auch bei einer drohenden Gefahr muss selbstverständlich ein konkreter Verdacht vorliegen. Eine drohende Gefahr liegt vor, wenn die Polizei aufgrund von Tatsachen nachweisen kann, dass Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung absehbar sind, die zu Schäden an bedeutenden Rechtsgütern führen. Es droht also tatsächlich etwas Schlimmes, ohne dass jedoch Zeit und Ort der Tat bereits konkretisiert werden und somit eine konkrete Gefahr eben noch nicht genau vorliegt. Bereits durch den Begriff "Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung" und die Beschränkung auf "ein bedeutendes Rechtsgut" ist sichergestellt, dass hier nur gewichtige Gefährdungslagen erfasst werden.

Als Beispiel sei zu erwähnen: Erklärt ein Mann seiner Ex-Frau nach dem Scheidungstermin, dass er finanziell ruiniert sei und manche Ehefrau dies nicht überlebt habe, und taucht dann unter, darf die Polizei dessen Telefon nach richterlicher Anordnung orten, überwachen und Kontaktverbote aussprechen, selbst wenn noch nicht klar ist, wo und wann der Mann seiner Ex-Frau auflauern wird. Wollen Sie dieser Frau sagen, dass Sie leider nichts machen können, weil Ihnen die Befugnisse fehlen, da noch keine konkrete Gefahr vorliegt, weil die Polizei noch keine Erkenntnisse über Ort und Zeit der Tat hat? Sollen wir hier abwarten, bis eine konkrete Gefahr vorliegt und es zum Schadenseintritt kommt? – Das entspricht nicht unserer Auffassung von Sicherheit.

(Beifall bei der CSU)

Genauso verhält es sich, wenn wir von einem ausländischen Geheimdienst beispielsweise die Information über einen geplanten Terroranschlag durch eine polizeibekanntes Organisation erhalten. Wenn sich diese Organisation konspirativ verhält oder gar untergetaucht ist, soll die Polizei dann abwarten, bis eine konkrete Gefahr vorliegt? Was erklären Sie später den Opfern, wenn Sie nicht handeln konnten, da der Tatbestand der drohenden Gefahr nicht eingeführt worden ist? – Wir alle wissen, dass der Begriff der drohenden Gefahr auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz vom April 2016 zurückgeht. Wenn ich oft höre und lese, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil die Berücksichtigung der drohenden Gefahr nur für Terrorlagen zulasse und daher unser Gesetz zu weit gehe, frage ich Sie: Welchen Unterschied macht es für die Opfer und Hinterbliebenen, ob sie Opfer eines Terroranschlags oder eines Amoklaufs in der Schule geworden sind? – Der Aufgabenbereich des PAG ist im Gegensatz zum BKAG nämlich nicht auf die Terrorabwehr beschränkt.

Schreibt beispielsweise ein Schüler, der von seinen Mitschülern gehänselt wird, in der WhatsApp-Gruppe seiner Klasse "Ich kriege euch alle! Winnenden ist überall!" und verlässt anschließend die WhatsApp-Gruppe und taucht unter, liegt weder eine Straf-

tat noch eine konkrete Gefahr vor; Ort und Zeit der Tat sind nämlich nicht bekannt. Soll die Polizei dann bis zum tatsächlichen Amoklauf warten? Soll man nicht vorher tätig werden, den Schüler ausfindig machen, mit ihm sprechen und die Situation abklären? – Dies ist Sicherheit.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, ich möchte den Eltern an dieser Schule nicht erklären müssen, warum nichts unternommen worden ist, wenn sich die Gefahr verwirklicht hat. Das wollen Sie wahrscheinlich auch nicht.

Nun komme ich zur Diskussion über die Ingewahrsamnahme. Es wird so getan, als ob es eine Unendlichkeitshaft gäbe, was natürlich schlichtweg falsch ist. Der Blick in die Artikel 17 und 20 des Gesetzes, deren Änderungen im Übrigen ebenfalls am 01.08.2017 in Kraft getreten sind, zeigt: Eine Freiheitsentziehung allein aufgrund des Vorliegens einer drohenden Gefahr ist gerade nicht möglich. Für die Ingewahrsamnahme muss auch weiterhin eine konkrete Gefahr vorliegen. Hier hat sich überhaupt nichts verändert.

(Beifall bei der CSU)

Darüber hinaus ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Es gibt auch weiterhin die Einzelfallprüfung, die richterliche Anordnung und die richterliche Überprüfung. Der Richter muss regelmäßig überprüfen, ob die Gefahr noch besteht. Das wissen Sie ganz genau. Sobald die konkrete Gefahr nicht mehr besteht, ist der Betreffende natürlich sofort zu entlassen.

Meine Damen und Herren, nicht zuletzt muss erwähnt werden, dass der aktuelle Gesetzentwurf neben der maßvollen Erweiterung der polizeilichen Befugnisse auch Vorgaben der EU und des Bundesverfassungsgerichts umsetzt. Darüber sprechen Sie, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen der Opposition, leider nie. Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Maßgaben der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsge-

richts, vor allem aus dem sogenannten BKAG-Urteil des Jahres 2016. Dies bedeutet konkret die Einführung weiterer Richtervorbehalte, zum Beispiel für längerfristige Observationen, eine explizite Regelung und Vorgaben zum Einsatz von Vertrauenspersonen im PAG und eine Stärkung des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Zusammenhang mit verdeckter Datenerhebung. Der Gesetzentwurf stellt neue Befugnisse und rechtsstaatliche Kontrollen in ein praxisgerechtes Verhältnis zueinander.

Die CSU steht an der Seite unserer Polizei und unserer Bürgerinnen und Bürger, die einen Anspruch auf Sicherheit haben. Wir schützen unsere Bürgerinnen und Bürger vor Terroranschlägen und schwerster Kriminalität. Wir erweitern dafür die Befugnisse unserer Polizei zeitgemäß und verantwortungsvoll auf der Grundlage der verfassungsgemäßen Ordnung.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Deshalb bitte ich um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf. Ich persönlich fühle mich verpflichtet, der Polizei diese Befugnisse zu geben, die rechtsstaatlich in Ordnung sind, weil ich nicht dafür verantwortlich sein will, dass unnötig Opfer in unserer Bevölkerung entstehen.

(Lang anhaltender Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank. – Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Kohnen.

Natascha Kohnen (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Benjamin Franklin sagte einmal: "Wer die Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, wird am Ende beides verlieren."

(Beifall bei der SPD)

Wir haben als Parteien unterschiedliche Auffassungen über den vorliegenden Gesetzentwurf. Wir werden diese Auffassungen auch in den nächsten Stunden hier im Parla-

ment vortragen und uns hart miteinander auseinandersetzen. Am Ende entscheidet die Mehrheit. Das ist in einer Demokratie normal. Doch etwas ist heute nicht normal. Wenn Sie das Polizeiaufgabengesetz mit Ihrer Mehrheit heute beschließen, dann ignorieren Sie schlichtweg, was in unserem Land los ist. Sie ignorieren Zehntausende friedlich demonstrierende Menschen in den letzten Tagen und Wochen, Herr Kreuzer. Friedlich! Sie aber tun hier nichts anderes, als diese Menschen zu diffamieren.

(Beifall bei der SPD – Widerspruch bei der CSU – Zuruf von der CSU: Unsinn!)

Es waren Demonstrationen von Jungen und Alten, von Familien, von Eltern mit ihren Kindern, von Frauen und Männern aus Städten und Dörfern, von christlichen Vereinigungen, von Naturschützern und von Fußballfans. Sie stellen diese Menschen einfach in die gleiche Ecke wie die Extremisten. Das gehört sich nicht. Aber Sie haben es gerade getan.

(Beifall bei der SPD – Zurufe von der Regierungsbank)

Die Menschen sind auf die Straße gegangen und werden weiter auf die Straße gehen, um für ihre Freiheit zu kämpfen. Sie werden weiter gegen ein vollkommen überzogenes und unverhältnismäßiges Gesetz der CSU-Staatsregierung demonstrieren. Und Sie tun nichts anderes, als Verfassungsrechtler zu ignorieren, die mit guten Argumenten belegen, dass dieses Gesetz unsere Freiheitsrechte einschränkt.

(Zuruf von der CSU: Erklären Sie das einmal näher!)

– Hören Sie doch den Verfassungsrechtlern einfach zu; dann können Sie es verstehen.

(Beifall bei der SPD)

Sie ignorieren unsere hart arbeitenden Polizistinnen und Polizisten, die dieses Gesetz nicht brauchen. Der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei Oliver Malchow hat in

einem Radiointerview kürzlich gesagt: "Wir wollen eine zivile und keine militarisierte Polizei." Das muss Ihnen doch zu denken geben.

(Beifall bei der SPD)

Aber vor allem ignorieren Sie doch Ihre eigenen Zweifel. Sie sind doch genauso wie wir in Gesprächen mit der Polizei in Ihren Wahlkreisen. Die Polizistinnen und Polizisten sagen Ihnen doch auch: Wir brauchen keine weiteren Eingriffsrechte. Sie sagen Ihnen vielmehr etwas anderes, nämlich: Wir brauchen mehr Kolleginnen und Kollegen, damit wir unsere Überstunden endlich abbauen können.

(Beifall bei der SPD – Zuruf von der SPD: So ist es!)

Die Polizistinnen und Polizisten in unserem Lande brauchen mehr Kolleginnen und Kollegen. Sie erfahren doch, wenn Sie mit ihnen reden, dass sie nur an einem Wochenende im Monat ihre Familien und Freunde sehen. Sie schufteten und schufteten. Sie brauchen mehr Kolleginnen und Kollegen, damit die Menschen der Polizei wieder auf der Straße begegnen. Sie müssen sie wieder wahrnehmen können als Freund und Helfer und sich sicher fühlen können in unserem Land.

(Zuruf von der CSU: Das ist doch eine Selbstverständlichkeit!)

Das ist das, was unsere Polizei braucht; sie braucht dieses Gesetz nicht; denn sie weiß, dass es Bayern nicht sicherer machen würde.

(Beifall bei der SPD)

Ehrlicher wäre es, Sie, meine Damen und Herren, würden eine offene und ehrliche Diskussion darüber führen, was die Polizei in Bayern wirklich braucht und was nicht. Aber das tun Sie nicht.

Ja, Sie haben die Macht hier im Hohen Haus, dieses Gesetz heute durchzudrücken; denn Sie haben die absolute Mehrheit hier in diesem Landtag. Das können Sie also

tun. Das werden sich die Menschen in unserem Lande allerdings merken. Da dürfen Sie sich sicher sein.

(Ministerpräsident Dr. Markus Söder: Oh, oh!)

– Glauben Sie wirklich, Herr Ministerpräsident, dass das ein "Oh!" braucht, ein verächtliches "Oh!"?

(Zuruf von der Regierungsbank)

Ich sage es Ihnen – ich höre Sie sehr genau. Eines wissen die Menschen in unserem Lande: Mit einer Machtposition geht Verantwortung einher. Ich meine die Verantwortung, Widerspruch und Zweifel ernst zu nehmen. Dieser Verantwortung werden Sie nicht gerecht.

(Beifall bei der SPD)

Das vergessen Ihnen die Menschen nicht.

(Beifall bei der SPD – Zurufe von der CSU)

Ich sage Ihnen noch eines: Da hilft auch keine Kommission aus Datenschützern, Verfassungsrechtlern und Polizeipraktikern, die das Gesetz begleitend überprüfen sollen.

Wir haben grundsätzlich nichts gegen die Evaluierung von Gesetzen. Im Gegenteil. Aber der Ministerpräsident kommt kurz vor der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes mit diesem Vorschlag. Da frage ich: Was soll das denn?

Wir hatten im Innenausschuss eine Expertenanhörung mit dem Landesdatenschutzbeauftragten und mit Verfassungsjuristen.

(Zuruf des Abgeordneten Alexander König (CSU))

– Herr König, zuhören! Der Landesdatenschutzbeauftragte und die Mehrheit der anwesenden Juristen haben den Gesetzentwurf heftigst kritisiert.

Die nachträglich eingesetzte Kommission ist doch nicht irgendetwas anderes als das, was wir schon hatten. Ihre Kommission ist nichts anderes als ein billiger Versuch der Beruhigung und Beschwichtigung. Das akzeptieren wir nicht.

(Beifall bei der SPD – Zurufe von der CSU)

Außerdem wollen Sie plötzlich in einen Dialog mit Schülern und Studenten eintreten und für das Gesetz an Schulen und Universitäten werben. Die Polizei soll das auch tun. Ich sage Ihnen: Die Polizei ist nicht dafür da, für ein Gesetz zu werben, für das Sie als CSU-Politiker verantwortlich sind.

(Beifall bei der SPD – Zuruf von der SPD: Bravo!)

Dafür dürfen Sie die Polizisten nicht missbrauchen.

(Beifall bei der SPD)

Hätten Sie mal vorher Ihren Gesetzentwurf mit der Jugend diskutiert.

(Zurufe von der Regierungsbank: Hahaha! – Alexander König (CSU): Das haben wir!)

– Finden Sie das witzig? Finden Sie es allen Ernstes witzig, wenn Sie mit der Jugend nicht sprechen und sich dann wundern, dass sich die Jugendlichen aufregen? – Mein lieber Mann, Sie hätten einmal mit den Jungen reden sollen, was sie davon halten, wenn Sie ihre Handys ohne konkrete Gefahr überwachen oder ihre Laptops ohne konkrete Gefahr durchsuchen. Das lassen sich diese Jungen nicht mehr bieten.

(Beifall bei der SPD)

Hätten Sie Ihren Gesetzentwurf doch einmal mit den Fußballfans diskutiert! Nach dem neuen Gesetz darf die Polizei bereits Bildaufnahmen oder sogenannte Übersichtsaufzeichnungen machen und darüber hinaus auch noch personenbezogene Daten erheben, wenn dies – man höre! – allein wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der

Örtlichkeit erforderlich ist. Also: völlig ohne Anlass! Ob mit Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bei der Veranstaltung oder Ansammlung zu rechnen ist, darauf kommt es künftig nicht mehr an. Dass diese neu gefasste Vorschrift insbesondere Fußballfans sprichwörtlich auf die Barrikaden treibt, wundert Sie das? – Deswegen haben auch am Donnerstag letzter Woche Bayern-Fans und Löwen-Fans in München friedlich und einträchtig gemeinsam demonstriert. Das kommt selten genug vor, aber es war so.

(Beifall bei der SPD)

Ich sage Ihnen eines: Herr Ministerpräsident, da können Sie noch so viele Fußballtrikots anziehen – am besten aber richtig rum –,

(Heiterkeit bei der SPD, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

das wird die Fans auch nicht überzeugen. Ich sage Ihnen eines: Hätten Sie mal Ihr Gesetz auch mit den Familien diskutiert! Nach dem neuen Gesetz dürfen Menschen mittels Bodycams in Wohnungen erfasst werden. Ein Richtervorbehalt ist für den Einsatz von Bodycams in Wohnungen nicht vorgesehen. Das Freiheitsgrundrecht der Menschen erfordert aber einen Freiraum, in dem sie sich ohne Beobachtung – und das heißt, auch ohne Bodycams – bewegen und entfalten können. Sie als Staatsregierung nehmen diesen Menschen diese Freiräume, und Sie schränken diese Freiräume immer mehr ein. Das ist Fakt.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, beim Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen im letzten Jahr haben Sie gesagt, dass der Begriff der drohenden Gefahr bei den Standardbefugnissen der Polizei eingeführt wird und dass nach entsprechenden Änderungen des Bundeskriminalamtgesetzes zur Bekämpfung von sogenannten Gefährdern neue Befugnisse in das PAG eingeführt werden. Dabei bleibt es jetzt aber nicht. Sie führen den schwammigen Begriff der drohenden Gefahr nun für fast alle Befugnisse der Polizei in das PAG ein. Es braucht keine konkrete Gefahr, um

dein Handy zu überwachen, sich in deinen PC einzuloggen oder deine Dokumente zu lesen, zu verändern oder zu löschen. Damit sind Sie nach dem neuen PAG mit Ausnahme der Wohnraumüberwachung und der Rasterfahndung sämtlichen Befugnissen der Polizei ab der Schwelle einer drohenden Gefahr verfügbar. Das darf die Polizei dann einfach tun. Die konkrete Gefahr: Weg damit!

(Zuruf von der SPD – Zuruf von der CSU: Weil Sie es nicht verstehen!)

– Ja, ja, weil ich es nicht verstehe. Zehntausende auf der Straße scheinen es nicht zu verstehen. Hoppla, da leben wir ja plötzlich in einem Land voller Frösche, die wir dann im Teich austrocknen, Herr Huber.

(Beifall und Heiterkeit bei der SPD – Zurufe von der CSU)

Und da sagen Sie, Herr Herrmann, als Innenminister, dass sich nichts ändert! Ich glaube, Sie haben Ihren eigenen Gesetzentwurf nicht gelesen. Wenn die Polizei früher einschreiten darf als bisher, wenn polizeiliche Einschreitschwellen herabgesetzt werden, ist das dann etwa keine Änderung? – Das ist doch eine ganz grundlegende Änderung! Das ist eine Änderung, die die Sicherheitsarchitektur in Bayern ganz entscheidend verändert. Der Polizei werden Befugnisse eingeräumt, die sie bisher nicht hatte, Herr Herrmann. Es geht im PAG-Neuordnungsgesetz sogar noch weiter mit neuen Befugnissen der Polizei. Bisher durften bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen keine Fingerabdrücke abgenommen werden, und es durfte keine Größe gemessen werden. Jetzt dürfen dann keine Körperzellen entnommen und zur Feststellung des DNA-Musters untersucht werden.

Eines wird doch klar, liebe Kolleginnen und Kollegen: Sie befinden sich auf einem Irrweg. Mit dem neuen PAG werden Sie nicht mehr Sicherheit gewinnen. Sie stellen unbescholtene Menschen in den Verdacht, Gefährder zu sein. Sie zielen mit Ihrem Gesetz auf die große Masse der Menschen in diesem Land und nicht auf die, die Sie treffen wollen.

(Widerspruch bei der CSU)

– Doch, so ist es. Das ist der falsche Weg, und das wissen die Menschen, die jetzt auf die Straße rausgehen. Sie haben keine Lust, sich ihre Freiheit scheinbarweise abnehmen zu lassen.

(Beifall bei der SPD)

Ich habe vor einigen Stunden gesagt, Stärke besteht nicht darin, etwas mit der Brechstange durchzusetzen. Eine starke Regierung nimmt Kritik ernst. Eine starke Regierung hat Respekt, Herr Reiß, vor anderen Meinungen. Eine starke Regierung geht auf die Menschen zu, die Kritik üben und Zweifel äußern, und zwar vor der Entscheidung. Stärke und Souveränität heißt, andere Meinungen ernst zu nehmen und sich damit auseinanderzusetzen; aber Sie machen das Gegenteil. Sie beschimpfen und verunglimpfen im Moment alle, die nicht Ihrer Meinung als Regierung sind. Das seien Extremisten, Lügenpropagandisten oder, wie kürzlich in einer ähnlichen Debatte, Religionsfeinde; denn leider beschränkt sich dieser Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern nicht nur auf die Diskussion, die wir heute über das PAG führen, sondern er zieht sich durch Ihre Regierungszeit, in die Sie jetzt als neuer Ministerpräsident hineingegangen sind.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Kommen Sie bitte zum Schluss.

Natascha Kohnen (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Ich kann Ihnen zum Schluss eines sagen: Bayern braucht einen neuen politischen Stil, eine politische Auseinandersetzung, in der man sich gegenseitig ernst nimmt und sich mit den Argumenten des anderen auseinandersetzt, eine politische Kultur, in der politische Konkurrenten tatsächlich, Herr Reiß, mit Respekt behandelt und nicht verunglimpft werden, eine politische Diskussion, die die Bürgerinnen und Bürger vor der Entscheidung einbezieht und ihre Anregungen ernst nimmt. Herr Kreuzer, wir brauchen dagegen kein Überwachungsgesetz, das ohne Respekt vor den Menschen einfach durchgepeitscht wird.

(Lang anhaltender Beifall bei der SPD – Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN – Zurufe von der SPD: Bravo! – Dr. Simone Strohmayr (SPD): So ist es! – Abgeordneter Jürgen W. Heike (CSU) will eine Zwischenbemerkung machen)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Herr Kollege Heike, ich weiß nicht, die Meldung zu einer Zwischenbemerkung ist bei mir nicht angekommen.

(Florian von Brunn (SPD): Macht nichts! – Peter Winter (CSU): Das ist Demokratie, nicht Papierdrehen! – Zuruf des Abgeordneten Jürgen W. Heike (CSU))

– Normalerweise durch Drücken am Mikrofon zum Anmelden. – Gut, so weit Kollegin Kohnen. Vielen Dank für den Wortbeitrag. – Die nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Gottstein für die FREIEN WÄHLER. Bitte schön.

Eva Gottstein (FREIE WÄHLER): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Worum geht es? – Wir reden erstens über ein Polizeiaufgabengesetz, wie es in 15 anderen Bundesländern in anderen Formen ebenfalls vorhanden ist. In einem Polizeiaufgabengesetz wird geregelt, was die Polizei wann tun darf.

Zweitens geht es um die Richtlinie (EU) 2016/680, die bis Ende Mai Anpassungen unseres jetzigen Gesetzes erforderlich macht, und es geht um die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil zum BKA-Gesetz von 2016.

Drittens – das ist das Hauptsächliche – geht es darum, dass Sie mit diesem Gesetzesentwurf nicht nur die erforderliche Anpassung vorgenommen haben, die die Richtlinie erfordert, sondern die größte Änderung des Polizeiaufgabengesetzes in Bayern seit Bestehen des Freistaats. Bei der Anhörung haben alle Experten in großer Einmütigkeit festgestellt, dass das eine wesentliche Strukturveränderung bedeutet, wie sie bisher noch nicht da war, weil zahlreiche Ergänzungen polizeilicher Befugnisnormen neu eingebracht werden, weil der Charakter der Gefahrenabwehr erheblich verändert wird

und weil die Polizei zusätzlich zu ihren Aufgaben Eingriffs- und Zugriffsrechte bekommt, die bisher Staatsanwälten und Richtern vorbehalten waren.

Letztendlich geht es aber über dieses Polizeiaufgabengesetz hinaus um einen bedenklichen und aus Sicht der FREIEN WÄHLER – und ich glaube, nicht nur aus unserer Sicht – bedauerlichen Politikstil, der inzwischen, seit wir ein neues Kabinett haben, deutlich verschärft ist und entweder den Personen des neuen Kabinetts mit dem Ministerpräsidenten oder auch dem Wahlkampf geschuldet ist. Das kann ich nicht beurteilen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD – Markus Rinderspacher (SPD): Sehr gut, Frau Gottstein!)

Was zeichnet diesen Politikstil aus? – Auch wir wagen, zu behaupten, Herr Fraktionsvorsitzender Kreuzer, dass das in einer bisher nicht gekannten Schnelle durchgepeitscht wird. Die Anhörung hat nur zwei Stunden gedauert, weil wir gehört haben, wir müssen das noch unterbringen. Der Zeitpunkt der Debatte, der ursprünglich heute angesetzt war, ist geändert worden, was auch die Presse angemahnt hat, wobei es eigentlich immer noch zu spät ist. Ursprünglich wären wir noch viel später müde gewesen.

(Thomas Kreuzer (CSU): Einstimmig beschlossen im Ältestenrat! – Zuruf von der CSU: Mit den FREIEN WÄHLERN!)

Wir haben in diesem Fall außerdem wirklich nicht die Möglichkeit genutzt, und diese Möglichkeit haben Sie gehabt. Diese hat man Ihnen zumindest in den Ausschussberatungen vorgeschlagen. Diese Möglichkeit wäre Ihnen vielleicht spätestens klar geworden, wenn Sie gemerkt hätten, die Bürger haben Ängste, die Bürger haben Sorge. Sie hätten es ohne Weiteres, weil der Termin der EU-Forderung natürlich eingehalten werden muss, ändern können. Sie hätten die nötigen Anpassungen, die die EU-Richtlinie erfordert, vornehmen können.

Die FREIEN WÄHLER stehen absolut dazu, dass wir sagen: Natürlich machen unsere Kriminellen Fortschritte, natürlich macht die Technik Fortschritte.

(Lachen bei der CSU)

Natürlich muss dann auch die Polizei Fortschritte in ihren Befugnissen machen. Das muss allerdings diskutiert und nach wie vor überlegt werden.

(Unruhe)

Man muss den Bürger hier mitnehmen. Das hätten Sie machen können. Sie hätten das nicht durchpeitschen müssen, weil genügend Zeit gewesen wäre. Man benötigt diese Befugnisse sehr wohl, und um der fortschreitenden Kriminalität und der fortschreitenden Technik – natürlich auch im Straftäterbereich – gerecht zu werden bzw. um damit Schritt zu halten, muss man Befugnisse auch ändern. Das hätten wir aber diskutieren können, und Sie hätten die Ängste der Bevölkerung ernst nehmen können.

Wir haben – Gott sei Dank – im September noch zwei Sitzungswochen. Wenn Sie tatsächlich Angst haben, Sie würden dieses Gesetz ohne absolute Mehrheit nicht durchbringen, hätten Sie es mit der Mehrheit, die Sie jetzt haben, im September durchgebracht, aber es wäre dann diskutiert worden, und vielleicht wäre keine derart starke Polarisierung in unserer Gesellschaft erfolgt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Anscheinend haben Sie – das stellen wir nicht nur jetzt fest – immer noch nicht gemerkt, dass es ein Zeichen von Stärke ist, wenn man letztendlich sagt: Wir gehen einen Schritt zurück, wir haben mit diesem Vorpreschen vielleicht einen Fehler gemacht. – Sie meinen, das ist ein Zeichen von Schwäche. In Wirklichkeit ist es aber ein Zeichen von Schwäche, wenn Sie jetzt letztendlich auf die Kritiker unverhältnismäßig einschlagen.

Herr Kreuzer, Sie haben gerade ein Bündnis zum Beispiel mit Linken erwähnt. Sie erwähnen aber nicht das Bündnis, das ebenfalls beteiligt ist. Dieses Bündnis heißt KDFB – Katholischer Deutscher Frauenbund –,

(Markus Rinderspacher (SPD): Jawohl!)

BDKJ – Bund der Deutschen Katholischen Jugend –, Evangelische Jugend, Katholikenrat, Pax Christi und Katholische Arbeitnehmer-Bewegung, und die Organisationen haben Ihnen sehr wohl auch einen Brief geschrieben.

(Lebhafter Beifall bei den FREIEN WÄHLERN, der SPD und den GRÜNEN – Zurufe von der CSU)

Wenn Sie ein solches Bündnis lächerlich machen – –

(Lachen bei der CSU)

– Ich kann auch zurückgrinsen, liebe Kollegen, das geht.

(Zurufe von der CSU)

– Ja, ich meine, wenn man lächelt, wird man hübscher, das ist schon klar.

(Heiterkeit bei der SPD)

Auf jeden Fall sind das ernst zu nehmende Bündnisse, und wenn Sie über sie lächeln, tun Sie ihnen Unrecht. Diese Menschen machen sich Gedanken, und ich glaube, wir haben in den letzten zehn Jahren selten erlebt, dass sich solche Menschen zusammenschließen und offen gegen die Partei, die das gleiche Christliche in ihrem Namen trägt, wenden, sie offen bitten und nicht nur in Gesprächen sagen: Bitte ändert was. Wenn Sie das so wegwischen, tun Sie mir eigentlich leid; dann haben Sie es nicht anders verdient.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN, der SPD und den GRÜNEN)

Letztendlich muss man auch sagen, dass diese Kommission, die Sie jetzt vorschlagen, eine Bankrotterklärung für dieses Gesetzgebungsverfahren ist. Das war noch nie da. Sie müssen das vorher erklären! Sie sagen: Wir machen ein Gesetz, und dann reden wir darüber. – Ja, wo sind wir denn? – Das ist einfach nicht vorstellbar.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN, der SPD und den GRÜNEN)

Herr Kollege Kreuzer, Sie haben vorher das Beispiel Amoklauf in Schulen gebracht. Ich kenne keinen Amoklauf in der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der letzten 20, 30 Jahre, der durch diese neuen Befugnisse hätte verhindert werden können. Teilweise hat man sogar Anzeichen gehabt, die aber leider nicht wahrgenommen wurden, weil wir zu wenig Lehrer und zu wenig Sensibilität haben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN – Zurufe von der CSU)

Natürlich, der Fall – –

(Weitere Zurufe von der CSU)

– Wenn Sie ernsthaft bestreiten, dass man den Schüler, der gemobbt wurde und der im OEZ Amok gelaufen ist, vorher durch andere Systeme und mit einer anderen Sensibilität hätte auffangen können, dann haben Sie, denke ich, letztendlich keine Ahnung, was in den jungen Menschen draußen vor sich geht. Wenn Sie genau dieses Beispiel dafür heranziehen, dass wir andere Befugnisse brauchen, haben Sie das schlechteste Beispiel gewählt, das sie wählen konnten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN, der SPD und den GRÜNEN – Markus Rinderspacher (SPD): Richtig!)

Wir FREIEN WÄHLER haben uns mit Ihren Vorschlägen auseinandergesetzt. Wir haben Änderungsanträge eingebracht. Sie haben dann selber Änderungsanträge eingebracht, die uns aber nicht weit genug gehen. Teilweise greifen sie zwar unsere Kritik auf und zeigen, dass Sie vielleicht nach wie vor ein Gespür dafür haben, wo Schwach-

stellen sind, allerdings hätten wir so weiterarbeiten müssen, und das haben Sie leider nicht getan.

Die Polizei hat ein hohes Ansehen bei uns. Sie hat mitunter das höchste Ansehen, weil sie eine super Arbeit macht. Die Polizisten schieben Überstunden vor sich her und sagen: Wir brauchen mehr, aber wir vertrauen darauf, dass das Personal 2019, 2020 kommt; wir tun unser Bestes. – Deshalb sind wir auch das sicherste Bundesland und nicht deshalb, weil die Polizei bisher zu wenig Befugnisse hat. Wie gesagt, wir bräuchten eine Erweiterung, aber nicht in dieser Unmäßigkeit. Das ist nicht nachzuvollziehen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Das Thema ist ernst, aber ich wage trotzdem, hier Lucky Luke zu zitieren. Bei "Die Daltons in der Schlinge" zieht sich der Spruch durch: Erst hängen, dann reden. – Wir sind nicht im Wilden Westen, und wir hängen nicht erst und reden dann.

(Zuruf von der SPD: Tja!)

Was Sie hier machen, geht aber in diese Richtung. Ihre Kommission gehört an den Anfang und nicht an das Ende der Debatte.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Sie sollten mit den Menschen sprechen. Haben Sie die Stärke, einen Schritt zurückzugehen, die Änderungen, die wir wegen der EU brauchen, zu verabschieden und ansonsten in den Dialog zu treten. Wenn Sie dem Bürger gut erklären können, dass diese Befugnisse nötig, dass sie in Ordnung sind, dann gehen Sie in diesen Dialog. Hauen Sie nicht dieses Gesetz durch, sondern wagen Sie es, mit den Menschen zu sprechen.

(Lebhafter Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Beifall bei der SPD und den GRÜNEN – Zurufe von den FREIEN WÄHLERN: Bravo!)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Frau Kollegin Gottstein. – Als nächste Rednerin hat sich Frau Kollegin Schulze, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gemeldet. Bitte schön.

Katharina Schulze (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben in Bayern die niedrigste Kriminalitätsbelastung seit 30 Jahren, die Sicherheitslage ist ausgezeichnet. Das sage nicht nur ich, sondern das hat auch Innenminister Herrmann vor ein paar Wochen gesagt, und mein Kollege Herr Kreuzer hat das in seiner Rede gerade wiederholt. Trotzdem wollen Sie die Freiheit heute massiv einschränken. Ehrlich gesagt, CSU, Sie tun das nicht, weil wir ein Sicherheitsproblem haben. Sie tun das vor allem, weil Sie sich davon Vorteile im Wahlkampf versprechen, aber Sie haben sich verrechnet. Sie haben sich deswegen verrechnet, weil die Bürgerinnen und Bürger Ihren Plan durchschauen und nicht bereit sind, ihre Bürgerrechte aufzugeben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es begann mit einer Demonstration in Regensburg und ist mittlerweile eine NoPAG-Bewegung geworden. Seit Tagen und Wochen gehen Zigtausende von Menschen gegen den Überwachungswahn der CSU auf die Straße. Der erste große Höhepunkt fand letzten Donnerstag in München statt. Knapp 400.000 Menschen waren auf der Straße und haben für Freiheit, für Demokratie und für unseren Rechtsstaat demonstriert.

(Zuruf von der CSU: 40.000! – Thomas Kreuzer (CSU): 30.000!)

– 400.000! Entschuldigung, 40.000. Sorry.

(Unruhe)

– Nein. Nein, nein. Danke für die Berichtigung. Es war gut, dass Sie das berichtigt haben. Ich habe hier eine Null zu viel drangehängt.

Diese Menschen eint alle, dass sie in Bayern frei und sicher leben wollen. Sie wissen auch, dass Bayern dank der guten Arbeit unserer Polizei das sicherste Bundesland ist. Eben weil das so ist, können sie nicht nachvollziehen, warum die CSU ihre Bürgerrechte einschränken möchte. Sie fragen sich, warum die Polizei nur aufgrund einer schwammigen drohenden Gefahr ihr Telefon, ihren Computer oder ihren Cloud-Dienst präventiv durchsuchen bzw. abhören sollte. Warum sollte im sichersten Bundesland die Freiheit weiter beschnitten werden? – Die Bürgerinnen und Bürger fragen zu Recht, ob es das braucht. Ich kann Ihnen hier und heute deutlich sagen: Nein, das braucht es nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Menschen spüren, dass der Überwachungswahn der CSU immer weiter zunimmt. Das große Problem ist der unklare Begriff der drohenden Gefahr. Diesen unklaren Begriff der drohenden Gefahr hat die CSU schon im Sommer 2017 eingeführt. Liebe Natascha Kohnen, auch damals betraf diese drohende Gefahr schon alle Bürgerinnen und Bürger und nicht nur die Gefährdeten. Deswegen haben wir GRÜNE als einzige Fraktion auch schon damals gegen das Gesetz gestimmt. Wir klagen jetzt auch vor dem Verfassungsgerichtshof, weil wir es für grundsätzlich falsch halten, dass Sie diesen Begriff eingeführt haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie senken damit die Eingriffsschwelle massiv ab. Aus gutem Grund gibt es in unserem Land das Gebot der Trennung zwischen Polizei und Verfassungsschutz. Ich möchte nicht, dass Sie, die CSU, dieses Gebot immer weiter aufweichen. Wir GRÜNE möchten nicht, dass sich Polizei und Nachrichtendienste in ihrer Arbeit immer ähnlicher werden. Besonders ärgert mich – Herr Kreuzer hat das auch noch einmal erwähnt, damit möchte ich es aufgreifen –, dass Sie immer mit Ihrer Mythenbildung ankommen, das Bundesverfassungsgericht hätte Ihnen aufgetragen, diesen Gefahrenbegriff der drohenden Gefahr in das Gesetz hineinzuschreiben. Das ist ein-

fach falsch. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Begriff in seiner Rechtsprechung zum BKA-Gesetz zwar benutzt, hat seiner Anwendung aber auch klare und enge Grenzen gesetzt. Nur zum Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter im Zusammenhang mit der Terrorabwehr ist laut Karlsruhe die Anwendung dieses Begriffs gerechtfertigt. Sie wollen jetzt in Ihrem PAG die Hürden, die das Bundesverfassungsgericht zum Schutz der Bürgerrechte errichtet hat, wieder niederreißen. Sie übertragen die drohende Gefahr jetzt ins allgemeine Polizeirecht, und damit treffen Sie alle Bürgerinnen und Bürger. Das muss man einfach so klar und deutlich sagen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es ist richtig, dass mit diesem Gesetz die Vorgaben der EU zum Datenschutz und das BKAG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts eingearbeitet wurden. Das ist auch nicht das Problem, das haben wir auch nie so behauptet. Das Problem ist aber, dass Sie noch weitere Eingriffsbefugnisse für die Polizei eingefügt haben. Dr. Löffelmann hat es bei der Expertenanhörung im Landtag sehr gut dargestellt: 39 neue Eingriffsbefugnisse für die Polizei werden nur aufgrund des neuen Gefahrenbegriffs eingefügt, und das sind 39 zu viele, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Darüber hinaus will die CSU buchstäblich in den Kern eines jeden Menschen eindringen, und das schon zu Fahndungszwecken. Sie möchten die DNA-Analyse ausweiten. In Zukunft soll man auch die Augen-, Haar- und Hautfarbe, das biologische Alter und die Herkunft des Spurenverursachers feststellen können. Sie wissen genauso gut wie ich, dass DNA-Daten besonders schutzbedürftig sind, weil sie höchst sensible Informationen über einen Menschen und seine Familie preisgeben und weil sie praktisch nicht anonymisierbar sind. Ganz abgesehen davon ist auch die Methode, die DNA-Daten zu bestimmen, sehr fehleranfällig. Man kann also festhalten: Ihr Gesetz verletzt nicht nur Bürger- und Freiheitsrechte, es hilft auch der Polizei bei ihrer täglichen Arbeit nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich bin seit Jahren in ganz Bayern bei der bayerischen Polizei unterwegs. In vielen Gesprächen, in Nachtschichten und bei den GRÜNEN-Polizeikongressen konnte ich erfahren, was unsere Polizei für ihre Arbeit wirklich braucht: mehr Personal, mehr Prävention, mehr Schutz vor Gewalt, mehr IT-Spezialistinnen und -Spezialisten; denn es reicht nicht nur die Präsenz auf der Straße. Wir brauchen auch mehr Spezialistinnen und Spezialisten. Die Polizei braucht mehr europäische Zusammenarbeit und mehr Zeit für Training und Fortbildung. Wenn wir mehr Sicherheit wollen, müssen wir an diesen Punkten ansetzen. Es nutzt doch nichts, unseren Beamtinnen und Beamten Sicherheitsplacebos wie die elektronische Fußfessel für Gefährder an die Hand zu geben oder neue Gesetze zu erlassen, deren Ausführung auch von Praktikern kritisiert wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie sehen also: Unsere Kritik und auch die vielen Demonstrationen richten sich gegen die Politik der CSU, sie richten sich nicht gegen die Polizei.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Um in der heutigen Debatte wenigstens etwas Positives zu sagen, möchte ich darauf hinweisen, dass unsere Proteste wenigstens etwas Wirkung bei der CSU gezeigt haben. Sie haben acht Änderungsanträge gestellt, die ein paar Bestimmungen verbessert haben. So wird die intelligente Videoüberwachung auf die automatisierte Erkennung von Mustern bei Gegenständen beschränkt und nicht mehr auf Gesichter und auf das Verhalten ausgedehnt. Dennoch stellt sich immer noch die verfassungsrechtliche und auch praktische Frage, ob die Software wirklich so klar zwischen Gegenständen und Menschen trennen kann. Die meisten Ihrer Änderungen bleiben bloß Kosmetik oder verschlimmbessern das Gesetz. Ein Beispiel ist Ihre neue Idee der Pre-Recording-Funktion bei Bodycams, die übrigens auch der bayerische Datenschutzbeauftragte als höchst problematisch ansieht.

Jetzt hat der neue Ministerpräsident, Herr Söder, Dialogforen und eine Kommission angekündigt. Herr Söder, Sie waren heute Mittag nicht da, darum sage ich es Ihnen auch noch einmal in aller Kürze: Ich halte es für absolut lächerlich, dass Sie Dialogforen einführen möchten, nachdem Sie ein Gesetz beschlossen haben. Ehrlich gesagt, ist die Reihenfolge genau andersherum. Zweitens halte ich es auch für unmöglich, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Schulen und an Hochschulen eine vermurkste CSU-Politik erklären und verbreiten sollen. Das ist doch verrückt.

(Beifall bei den GRÜNEN – Markus Rinderspacher (SPD): Das ist wirklich Wahnsinn!)

Beamtinnen und Beamte sind erstens neutral, und zweitens sind unsere Polizistinnen und Polizisten dazu da, die Sicherheit in diesem Land zu gewährleisten, aber nicht dazu, Ihre Politik zu erklären. Das geht einfach nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN – Markus Rinderspacher (SPD): Absolut richtig!)

Ganz abgesehen davon ist es alte CSU-Taktik, irgendwelche Kommissionen und Runden anzukündigen in der Hoffnung, das Simulieren von Mitsprache würde die Menschen irgendwann beruhigen.

Kolleginnen und Kollegen, das ist dieses Mal anders. Der Protest wird weitergehen. Da können Sie, Herr Söder, und Sie, Herr Herrmann, noch so oft probieren, das Lager der Kritikerinnen und Kritiker zu spalten. Das wird nicht gelingen. Fußballfans, Umweltschützerinnen und Umweltschützer, junge Menschen bis hin zu Seniorinnen und Senioren, Mitglieder verschiedenster Parteien werden auch weiterhin bunt und friedlich Hand in Hand für unsere Freiheit auf die Straße gehen; denn wir wissen ja, die Freiheit stirbt bekanntermaßen scheinbarweise. Das lassen wir nicht zu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Deswegen werden wir GRÜNE auch dieser zweiten Novellierung des Polizeiaufgabengesetzes hier und heute nicht zustimmen. Weder die Debatten in den Ausschüssen

noch die Expertenanhörung noch Ihre Änderungsanträge haben das Gesetz so verbessert, dass wir guten Gewissens Ja sagen könnten. Wir werden mit Nein stimmen, und ich kündige jetzt schon an, dass wir wieder vor Gericht ziehen werden; denn Ihr Gesetz ist verfassungswidrig.

(Anhaltender Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Das Wort hat nun die Abgeordnete Claudia Stamm. Bitte schön.

Claudia Stamm (fraktionslos): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Debatte ist hitzig, und zwar nicht nur heute hier im Hohen Haus, sondern auch durch die Medien. Sehr geehrter Herr Minister Herrmann, es steht Ihnen nicht gut zu Gesicht, den Protest Zehntausender einfach wegzuwischen. Es steht Ihnen auch nicht gut zu Gesicht, die Menschen einfach zu diffamieren und "Lügenpropaganda" zu brüllen. Spätestens Ende letzter Woche, als sich etliche christliche Verbände öffentlich gegen dieses Polizeiaufgabengesetz aussprachen – Frau Kollegin Gottstein hat es genannt –, hätten Sie wenigstens einmal einen Moment innehalten und darüber reflektieren müssen. Angenommen, es hat sich irgendwo die eine oder andere Fehlinformation eingeschlichen, dann mag das auch so sein. Ich sage Ihnen auch, warum: weil Ihr Gesetz unlesbar ist. Es ist nicht lesbar. Das haben alle Experten gesagt. Vielleicht hätten Sie einmal in die Anhörung kommen sollen. Alle Experten, auch die, die die CSU-Fraktion benannt hat, haben gesagt, das Gesetz ist nicht lesbar.

Deswegen bin ich der Meinung, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, Sie sollten einen Stopp einlegen und das Gesetz neu auflegen; denn jeder Bürger und jede Bürgerin hat das Recht, lesen und verstehen zu können, woran sie oder er bei der Polizei ist.

Diese Bezüge und die vielen Verweise im Polizeiaufgabengesetz haben letztendlich wohl dazu geführt, dass der Landespolizeipräsident Wilhelm Schmidbauer behauptet – und das ist die einzige bewusste Falschaussage, die ich in dieser ganzen Debatte

kenne –, dass jeder Gefährder im Sinne des PAG natürlich und selbstverständlich einen Rechtsanwalt an die Seite gestellt bekommt. Was steht aber tatsächlich im Gesetz? – Es enthält den Verweis auf ein völlig fachfremdes Gesetz. Dort steht, ein Richter kann entscheiden, ob es einen Verfahrenspfleger gibt. Ein Verfahrenspfleger kann ein Anwalt sein, er kann aber auch ein Sozialpädagoge sein. Das heißt auf gut Deutsch: Einer, der beschuldigt ist, eine Straftat zu begehen, ist bessergestellt als ein Gefährder im Sinne des Polizeiaufgabengesetzes. Dabei handelt sich hier um eine Person, bei der man nur davon ausgeht, dass sie etwas anstellen wird. Das kann aber nicht im Sinne unseres Rechtsstaates sein. Das kann auch nicht im Sinne eines jeden oder einer jeden sein, der oder die Interesse an unserem, an diesem Rechtsstaat hat.

Wenn die gesamte Opposition erst einmal dem Landespolizeipräsidenten Glauben schenkte, dann aber doch die Wichtigkeit dieses Aspekts erkannte und im nächsten Ausschuss anders abstimmte, ist das eine ganz andere Geschichte. Ich stelle heute den Antrag auf namentliche Abstimmung; denn ich finde, jeder und jede im Hohen Haus sollte die Möglichkeit haben, sich zur Rechtsstaatlichkeit zu bekennen.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Für die Staatsregierung hat jetzt Herr Staatsminister Herrmann ums Wort gebeten. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres und Integration): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ja, die Menschen in Bayern sollen weiterhin frei und sicher leben. Genau das bezweckt das neue Polizeiaufgabengesetz.

(Beifall bei der CSU)

Es schützt die Menschen und die Opfer von Gewalt. Es ist ein Schutzgesetz, kein Überwachungsgesetz. Das neue PAG bringt mehr Sicherheit und mehr Bürgerrechte, und es bringt mehr Datenschutz.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, erst am letzten Samstagabend mussten wir wieder die schrecklichen Bilder der Gewalt aus Paris erleben. Ein Mensch wurde getötet, vier wurden verletzt. Es ist traurige Realität, dass ich bei fast jeder Rede zum Polizeirecht auf solche aktuellen schrecklichen Ereignisse verweisen muss. Im letzten Jahr waren das etwa die Ausschreitungen beim G-20-Gipfel oder der aus Habgier begangene Anschlag auf den Bus der Dortmunder Mannschaft. Es ist unsere Aufgabe, auf solche Herausforderungen zu reagieren.

Lassen Sie mich aber zunächst auf zwei der drei Säulen des Gesetzentwurfs zu sprechen kommen, die von der EU und vom Bundesverfassungsgericht herrühren. Erstens müssen wir noch in diesem Mai das EU-Datenschutzrecht umsetzen. Das ist eine europäische Vorgabe, und das ist auch gut so; denn sie bedeutet mehr Datenschutz für die Bürgerinnen und Bürger. Künftig gibt es mehr und bessere Kontrollmechanismen für sensible Datenkategorien, und es gibt strengere Vorschriften bei der Übermittlung von Daten. Mehr Datenschutz bedeutet auch, dass künftig jeder, der von verdeckten Polizeimaßnahmen betroffen ist, hinterher informiert wird – mehr Datenschutz als bisher.

Zweitens. Wir setzen zügig und umfassend die zum BKA-Gesetz aufgestellten Vorgaben der Rechtsprechung um. Das bedeutet mehr Richtervorbehalte, nicht weniger. Das bedeutet mehr Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung, nicht weniger. In Zukunft wird zum Beispiel eine unabhängige Datenprüfstelle bei allen eingriff-sintensiven Maßnahmen private Daten herausfiltern, bevor die Ermittlungsbehörde, das Landeskriminalamt oder welche auch immer, diese Daten näher sichten kann. Das gibt es bisher in keinem einzigen Bundesland. Kein einziges SPD-geführtes Bundesland hat diese Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts bislang umgesetzt. Wir sind beim Schutz der Bürgerrechte in Deutschland vorbildlich, meine Damen und Herren.

(Lebhafter Beifall bei der CSU)

Die dritte Säule ist die Weiterentwicklung der präventiv-polizeilichen Eingriffsbefugnisse. Das geschieht unter anderem mit Blick auf die fortschreitende technische Entwicklung. Dieses Thema bewegt die Menschen in unserem Land am meisten, und darüber wurden aber auch am meisten Unwahrheiten verbreitet. Wir nehmen die berechtigten Sorgen der Bürgerinnen und Bürger sehr ernst. Wenn aber bei der großen Demonstration am vergangenen Donnerstag hier in München von der Bühne herab unwidersprochen behauptet wird, dass die Polizei in Zukunft Beweise fälschen darf, dann ist das nicht nur eine – und das muss man hier deutlich sagen – bewusste Irreführung der Menschen, sondern das ist unglaublich.

(Beifall bei der CSU)

Aber keiner, der sonst auf der Bühne war, hat sich davon distanziert, meine Damen und Herren!

(Anhaltender Beifall bei der CSU)

Dann aber erzählen Sie, Frau Kollegin Schulze, dass sich Ihre Aktion überhaupt nicht gegen die Polizei richtet, überhaupt nicht.

(Unruhe bei den GRÜNEN)

– Ja, das merkt man bei solchen Aktionen, meine Damen und Herren.

(Lebhafter Beifall bei der CSU – Unruhe bei der SPD und den GRÜNEN – Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Ja, zu Ihrem großartigen NoPAG-Bündnis gehört dann auch der Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD. – Großartig.

(Lachen bei der CSU)

Der verteilt dann Flyer auf der Demonstration.

(Unruhe bei der SPD und den GRÜNEN)

Ich zitiere aus diesem Flyer.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Ich zitiere: Dieses Gesetz steht für die Vorbereitung einer den Vorgaben einer Geheimen Staatspolizei folgenden Freisler-Justiz.

(Anhaltende Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Staatsminister, bitte einen Augenblick.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Was ist mit den Zwischenrufen von der Regierungsbank?)

Ich bitte, daran erinnern zu dürfen, dass bisher den Rednerinnen und Rednern, die hier standen, auch zugehört worden ist.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

– Herr Kollege Dürr, wir haben es verstanden. Ich bitte jetzt, auch dem Herrn Staatsminister zuzuhören, wie wir das bisher in diesem Hohen Haus getan haben. – Ich bedanke mich bei Ihnen. Danke schön.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres und Integration): Ich wiederhole, liebe Kolleginnen und Kollegen: Von einer Mitgliedsorganisation Ihres Bündnisses wurden am Donnerstag Flyer verteilt, in denen wörtlich steht: Das Gesetz dient der Vorbereitung einer den Vorgaben einer Geheimen Staatspolizei folgenden Freisler-Justiz. – Das ist doch wirklich unglaublich! Aber keiner von Ihnen distanziert sich von derartigen Entgleisungen, meine Damen und Herren!

(Anhaltender Beifall bei CSU)

Hier wird Angst und Schrecken vor der Polizei verbreitet, und das ist unverantwortlich.

(Unruhe bei der SPD – Hans Herold (CSU): Zuhören!)

Ich werde Ihnen noch ein weiteres Beispiel nennen, denn es verstärkt sich der Eindruck, dass es sich hierbei nicht um Einzelfälle handelt. Auch draußen im Land erlebt man solche merkwürdigen Kundgebungen, und dies in merkwürdigen Kombinationen. In meiner Heimatstadt Erlangen spielte sich am vergangenen Samstag Folgendes ab: An einem Informationsstand, der von der Partei DIE LINKE angemeldet wurde, für dieses Bündnis sprach der Vorsitzende der Linksjugend Solid. Ich zitiere wörtlich.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

Ich zitiere also wörtlich: Und jeder, der schon einmal Kontakt hatte mit der Polizei oder einem anderen Repressionsorgan, der weiß, die sind ganz gut darin, sich etwas zu konstruieren, wenn sie es wollen. So ein schwammiger Rechtsbegriff wie eine drohende Gefahr, der öffnet Tür und Tor für Missbrauch. Bei Demonstrationen, auch wie dieser hier, dürfte die Polizei jetzt jederzeit mitfilmen. Früher durfte sie das nur bei Demonstrationen, wo sie von Straftaten ausgegangen ist. Das darf jetzt immer sein. Und sie dürfen die Daten jetzt live in ein System, in ein elektronisches System, einschleusen, bei dem eine Gesichtserkennung mit einer Datenbank verknüpft ist. So können dann angeblich Extremisten oder sogenannte Gefährder ganz schnell erkannt werden und dann Repressionsmaßnahmen zugeführt werden. –

Meine Damen und Herren, nach diesem Auftritt spricht eine örtliche SPD-Politikerin. Ich will jetzt gar keine Namen nennen. Es war eine Kollegin, die ich eigentlich in der Zusammenarbeit sonst sehr schätze. Aber auch da das Gleiche: kein Wort der Distanz, kein Hinweis darauf, dass das grober Unfug ist, was dieser Mensch von Solid erzählt hat.

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Isabell Zacharias (SPD))

Damit sind zurzeit viele unterwegs. Filmaufnahmen von Demonstrationen sind ganz streng reguliert im Versammlungsgesetz. In diesem Polizeiaufgabengesetz gibt es keine einzige Silbe, die an diesen Vorschriften für das Demonstrationsrecht etwas ändert – keine einzige Silbe. Trotzdem werden aus dem Bündnis, dem Sie angehören,

ständig solche Behauptungen verbreitet, als ob die Polizei zukünftig bei jeder Gelegenheit filmen dürfte.

(Beifall bei der CSU – Dr. Paul Wengert (SPD): Mannomann! – Florian von Brunn (SPD): Sie laden sogar den Orbán ein!)

Liebe Frau Kollegin Kohnen, liebe Frau Schulze, ich werfe Ihnen persönlich nicht vor, dass Sie lügen. Aber ich werfe Ihnen vor, dass Sie seit Wochen genussvoll dabeistehen, wenn andere Partner Ihres Bündnisses hemmungslos lügen, und nichts dagegen unternehmen.

(Beifall bei der CSU)

Anschließend stellen Sie sich hier hin und beklagen die Verunsicherung, die bei den Menschen draußen zu spüren ist.

(Beifall bei der CSU)

Das ist in der Tat eine großartige Strategie. Ja, es stimmt, dass viele Bürgerinnen und Bürger verunsichert sind. Nach meiner Beobachtung stehen dabei vor allem die Themen der drohenden Gefahr und des Gewahrsams im Mittelpunkt. Dazu will ich ein paar kurze Anmerkungen machen.

Der Begriff der drohenden Gefahr ist nach meiner Wahrnehmung in der deutschen Gesetzgebung erstmals im Bundeskriminalamtgesetz von 2008 aufgetaucht, das bekanntlich damals gemeinsam von CDU/CSU und SPD im Deutschen Bundestag beschlossen worden ist. Damals stand erstmals der Begriff der drohenden Gefahr in einem Bundesgesetz. Das war das BKA-Gesetz aus dem Jahr 2008, das gemeinsam von CDU/CSU und SPD beschlossen worden ist. Darauf bezieht sich auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2016. Dieses ist bekanntermaßen aufgrund der Klage von früheren FDP-Kollegen zustande gekommen. Ich will nicht auf das ganze Urteil im Einzelnen eingehen.

Den Begriff der drohenden Gefahr haben wir im vergangenen Jahr erstmals in das PAG aufgenommen. Herr Kollege Kreuzer hat vorhin darauf hingewiesen. Im letzten Jahr schienen SPD und FREIE WÄHLER noch keine so großen Probleme damit gehabt zu haben. Bei dem Gesetz haben Sie sich enthalten. Aber angeblich kann man auch noch klüger werden – nun gut.

Interessant ist, dass die grün-schwarze Landesregierung in Baden-Württemberg Regelungen zur drohenden Gefahr geschaffen hat und plant, diese zu erweitern. Der Begriff der drohenden Gefahr soll auch in Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und in Sachsen – Ländern, in denen SPD und GRÜNE Regierungsverantwortung tragen – Eingang in Gesetze gefunden haben. In diesen Ländern haben SPD und GRÜNE Regelungen zur drohenden Gefahr geschaffen und nicht dagegen protestiert. Nein, sie haben sie selbst geschaffen. Meine Damen und Herren, Sie bekämpfen in diesem Haus die Anpassung dieser Gefahrenkategorie, anstatt eine ehrliche und faktenbasierte Debatte zu fördern.

(Beifall bei der CSU)

Wenn jemand sagt, dass die drohende Gefahr inhaltlich völlig unbestimmt sei, missachtet er das Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in dem Urteil vor zwei Jahren seitenweise damit beschäftigt, wie das mit der drohenden Gefahr zu verstehen ist. Das Bundesverfassungsgericht sagt auch ausdrücklich, dass bei der drohenden Verletzung wichtiger Rechtsgüter schon eine Stufe vor der konkreten Gefahr polizeiliche Maßnahmen angezeigt sein können. Das Bundesverfassungsgericht hat das ausdrücklich so akzeptiert. Es ist nicht richtig, dass das von vornherein abgelehnt wurde – ganz im Gegenteil. Meine Damen und Herren, ich kann nur an das anknüpfen, was Herr Kollege Kreuzer gesagt hat. Ja, das wäre auch fatal, wenn die Aussage dieses Rechtsstaates lauten würde: Wenn eine Gefahr droht, kann man nichts machen, schauen wir mal weg, das geht uns nichts an. – Kann das ernsthaft die Antwort des Rechtsstaats an seine Bürgerinnen und Bürger sein, wenn eine Gefahr droht? – Das kann ein Landesparlament nicht ernsthaft so sehen.

(Beifall bei der CSU – Widerspruch bei der SPD – Zurufe von der CSU: Zuhören!)

Die Regelung zum Gewahrsam ist vor einem Jahr beschlossen worden und ist gar nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Nach diesem Gesetz, das wir vor einem Jahr hier beschlossen haben, gilt selbstverständlich, dass Freiheitsentziehungen allerspätestens am Tag nach der Festnahme von einem Richter bestätigt werden müssen. Ansonsten muss der Betroffene freigelassen werden. Das gehört ebenfalls zu den unverantwortlichen Aussagen, die in den letzten Wochen rumgegeistert sind: Sie haben den Eindruck erweckt, als gäbe es eine bereits geltende Regelung oder eine neue Regelung, die der Polizei erlaubt, irgendjemanden unbegrenzt einzusperren. – Grober Unfug! Das stand nie zur Debatte. Das ist kein geltendes Recht in Bayern. Das ist natürlich nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs. Trotzdem wird das draußen immer wieder wohlgefällig kolportiert, nur um dieses Gesetz madig zu machen. Das ist unverantwortlich.

(Beifall bei der CSU)

Ich will noch eines sagen, damit keine Missverständnisse auftreten. Für den Gewahrsam gilt nach wie vor die konkrete Gefahr und nicht die drohende Gefahr. Grob falsch ist auch der Vorwurf, langfristiger Polizeigewahrsam wäre ein Massenphänomen und der Einstieg in einen Polizeistaat. Tatsache ist, dass diese Regel am 1. August letzten Jahres in Kraft getreten ist. Seither sind neun Monate vergangen. In diesen neun Monaten haben genau viermal in Bayern Amtsgerichte von diesem Gewahrsam Gebrauch gemacht, mit jeweils wohlbegründeten Entscheidungen und unterschiedlicher Dauer. Der Zeitraum von drei Monaten ist bisher noch nie ausgeschöpft worden. Verlängert wurde in einem Fall eine elektronische Aufenthaltsüberwachung. Wir sind gerne bereit, über jeden dieser Fälle auch in der Öffentlichkeit zu berichten. Dass der Eindruck erweckt wird, es könne sich um ein Massenphänomen handeln, ist natürlich grober Unfug.

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Das gilt auch für die Diskussion über Handgranaten. Ich sage das nur, weil das immer wieder in den Social Media auftaucht. Seit 1978 steht im bayerischen Polizeiaufgabengesetz, dass die Polizei auch Handgranaten und Maschinengewehre hat.

(Zurufe von der SPD: Das ist doch bekannt!)

– Wer hat das in den letzten Wochen ständig thematisiert? Wer hat dem tatenlos zugeschaut und sich nicht davon distanziert? – Bei den Leuten ist der Eindruck erweckt worden, als ob in Zukunft jeder Polizeibeamte in Bayern mit einer Handgranate herumlaufen würde. Das ist grober Unfug. Sie machen sich solchen Unfug zunutze für Ihre Propaganda.

(Beifall bei der CSU)

Im Innenausschuss hatten wir eine sehr konstruktive Diskussion über den Einsatz von Bodycams. Ich will im Hinblick auf den Unfug, der in den Social Media rumgeistert, auf etwas hinweisen, damit wir – wie ich hoffe – ein Stück Gemeinsamkeit feststellen können.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Wirklich nicht!)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich hoffe, dass wir bei bestimmten Dingen gut weiterarbeiten können. Ich bekenne offen: Wir sind in vielen Dingen führend, aber beim Thema Bodycam habe ich ausdrücklich gesagt, dass wir zeitlich nicht führend waren. Ich darf darauf hinweisen, dass in Baden-Württemberg, in Bremen, in Hessen, im Saarland, in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt und im Bund die Pre-Recording-Funktion für die Bodycams bereits im Gesetz verankert ist. Das ist die Realität. Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist höchste Zeit, dass wir das auch in Bayern einführen. Aber nicht den Menschen draußen irgendeine Sorge bereiten!

(Beifall bei der CSU – Zuruf von der SPD)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich sage Ihnen deshalb: Der zur Abstimmung stehende Entwurf stärkt den Schutz der Grundrechte unserer Bürgerinnen und Bürger.

(Lachen bei den GRÜNEN)

Er wird dazu beitragen, den Spitzenplatz Bayerns bei der inneren Sicherheit im Interesse der Menschen in unserem Land zu halten. Das ist kein Selbstzweck, es geht nicht um irgendein Ranking, sondern es geht darum, bestmögliche Sicherheit für die Menschen in unserem Land zu erreichen. Das war bisher der Maßstab unserer Politik in Bayern, und das wird er auch in Zukunft sein. Deshalb bitte ich Sie um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf.

(Anhaltender Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Es gibt drei Zwischenbemerkungen. Als Erste hat Frau Kollegin Hiersemann das Wort. Bitte, Frau Kollegin.

Alexandra Hiersemann (SPD): Herr Staatsminister, Sie haben von der Kundgebung in Ihrer Heimatstadt am vergangenen Samstag berichtet, die offensichtlich angemeldet war, denn sonst wäre sie vermutlich aufgelöst worden. Der Begriff Kundgebung ist hoch gegriffen. Das wäre Ihnen bewusst, wenn Sie da gewesen wären. Es waren zweieinhalb Handvoll Vertreter der LINKEN.

Sie haben berichtet, dass zwei Mitglieder meiner Partei dort Redebeiträge geleistet haben. Sie sind beide übrigens nicht Mitglieder dieses Hohen Hauses; das nur der Vollständigkeit halber. Wären Sie bitte so freundlich, umfassend zu berichten, dass beide zum PsychKHG gesprochen haben und nicht zum PAG.

(Widerspruch bei der CSU)

Nach Ihrer Darstellung musste man den Eindruck bekommen, beide hätten sich mit noch dazu falschen Aussagen nicht distanziert von falschen Aussagen derer, die diese Kundgebung veranstaltet haben.

(Beifall bei der SPD – Florian von Brunn (SPD): Desinformationsminister!)

Präsidentin Barbara Stamm: Der Herr Staatsminister hat das Wort, bitte.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres und Integration): Frau Kollegin Hierse-
mann, das ist wohl so, wie Sie es dargestellt haben. Ich habe ja auch nichts anderes
behauptet.

(Widerspruch bei der SPD)

– Entschuldigung, nein, nein, nein. Sie beteiligen sich an einem von der Linkspartei
angemeldeten Infostand oder veranstalten ihn mit oder dergleichen.

(Natascha Kohlen (SPD): Nein!)

– Die SPD-Kollegin war da mit dabei.

(Natascha Kohlen (SPD): Man kann doch nicht einfach etwas behaupten! – Un-
ruhe – Glocke der Präsidentin)

– Die Bezirksrätin Gisela Niclas spricht, nachdem der von mir angesprochene Solid-
Sprecher das, was ich Ihnen zitiert habe, vorgetragen hat. Nichts anderes habe ich
behauptet.

(Natascha Kohlen (SPD): Aus der Nummer kommen Sie nicht mehr raus!)

– Es bleiben all diese Irrtümer und Lügen des Vertreters der Linkspartei unwiderspro-
chen stehen, und danach erzählt die Vertreterin der SPD etwas zu diesem Psychiatrie-
gesetz, gar keine Frage. Aber es bleibt das Gleiche. Sie treten als Aktionseinheit auf,
genauso wie sonst bei diesem Bündnis, und lassen die Lügen der anderen im Raum
stehen, sodass bei dem unbefangenen Beobachter des Ganzen der Eindruck entsteht:
Genau so agieren Sie, genauso wie in München auf dieser großen Kundgebung.

(Beifall bei der CSU – Widerspruch bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Die nächste Zwischenbemerkung: Frau Abgeordnete Claudia Stamm, bitte.

Claudia Stamm (fraktionslos): Sehr geehrter Herr Staatsminister, sicherlich kennen Sie meine Anfrage von vor drei Wochen zum OEZ-Attentat. Sicherlich haben Sie heute auch schon die "Süddeutsche Zeitung" gelesen. In beiden Texten können Sie nachlesen, dass der Attentäter David S. Kontakt zu einem rechtsextremen Attentäter in den USA hatte, der ein Jahr nach dem schrecklichen Anschlag in München an einer Highschool in den USA zwei Schüler erschossen hat. Die beiden hatten im Internet ihre wirren und sehr rechtsextremen Gedanken ausgetauscht. Sie und die bayerischen Sicherheitsbehörden weigern sich beharrlich immer noch, die Tat von David S. als rechtsextrem einzustufen. Hätten die Sicherheitsbehörden ausermittelt und wäre es dann tatsächlich auch zum Kontakt zu den US-Behörden gekommen, wären die beiden heute vielleicht noch am Leben. Das ist schon mal Fakt. Die andere Geschichte ist: Ich bitte Sie wirklich, die Anfrage, die ich gestellt habe, umfassend zu beantworten. Das sind wir den Opfern und den Angehörigen schuldig. Das alles zeigt: Wir brauchen keine neuen Gesetze, sondern nutzen Sie die, die es schon gibt, und schauen Sie hin.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Staatsminister, bitte.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres und Integration): Frau Kollegin Stamm, Ihre Anfrage wird wie alle Anfragen, die Sie stellen, natürlich umfassend beantwortet werden. Im Übrigen werde ich dazu auch gerne noch mal meine Einschätzung geben, auch wenn das heute nicht das Thema ist.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Auf der Tagesordnung steht das bayerische Polizeiaufgabengesetz. Aber ich will Ihrer Frage nicht ausweichen. In der Tat war dieser Täter ein Amokläufer. In der Tat teilte

dieser Täter ganz offensichtlich auch rassistisches Gedankengut und hatte auch Sympathie für rechtsextremistisches Gedankengut. Welchem Bereich Sie die Motivation vorrangig zuordnen, wird wahrscheinlich immer ein Streitpunkt bleiben. Es ist eine Gemengelage von allem, und man darf den zweifellos auch vorhandenen rechtsextremistischen Hintergrund in der Tat nicht aus dem Blick verlieren. Das ist aus meiner Sicht völlig klar. Dieser ist auch gegeben. Das alles werden Sie auch meiner Antwort auf Ihre Anfrage entnehmen können.

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Frau Kollegin Schulze, bitte.

Katharina Schulze (GRÜNE): Herr Innenminister, ich bin ja ein Fan von Fakten.

(Lachen bei der CSU)

– Warten Sie mal kurz ab! – Ich diskutiere auch sehr gerne differenziert über das wichtige Thema "Freiheit und Sicherheit". Und weil ich ein Fan von Fakten bin, möchte ich Sie gleich in einem Punkt kurz korrigieren: Sie haben gesagt, in Baden-Württemberg wäre genau das Gleiche eingeführt worden, was die drohende Gefahr betrifft.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres und Integration): Nicht das Gleiche; ich habe gesagt: der Begriff der drohenden Gefahr.

Katharina Schulze (GRÜNE): Ja, dazu möchte ich sagen: Das, was in Baden-Württemberg ins Polizeigesetz hineingeschrieben wurde, ist in gar keiner Weise mit dem vergleichbar, was hier passiert ist. Dort ist der Begriff Gefährder sehr eng gefasst und an dem BKAG-Urteil orientiert. Er bezieht sich nur auf Terrorismus. Das ist doch genau der Streitpunkt, den wir die ganze Zeit haben: Ihre drohende Gefahr hat sich auf die allgemeinen Polizeibefugnisse ausgeweitet und beschränkt sich nicht auf den engen Bereich des Terrorismus. Das heißt, Ihre Aussage, in Baden-Württemberg wäre es wie hier, ist falsch.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das war der erste Punkt zum Thema Fakten.

Der zweite Punkt lautet: Wir, die Landtagsfraktion der GRÜNEN, beteiligen uns sachlich an dieser Diskussion. Wir informieren, wir diskutieren, wir tauschen uns aus, wir treten mit den Bürgerinnen und Bürgern in den Dialog. Ich weise jegliche Unterstellung von Ihrer Seite gegen uns zurück, dass wir in irgendeiner Form irgendetwas aufbauen würden. Das können Sie so nicht formulieren.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf von der CSU)

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres und Integration): Frau Kollegin Schulze, ich kann hier noch einmal wiederholen; wir werden es dem Protokoll auch klar entnehmen können: Ich habe Ihnen überhaupt nichts unterstellt, sondern ich habe gegenüber der SPD wie den GRÜNEN nur festgestellt, dass sie seit Wochen einem Bündnis angehören, dem auch andere Leute angehören, die hemmungslos Falschmeldungen und Lügen verbreiten, während Sie ohne Dementi und Distanzierung danebenstehen. Das habe ich Ihnen vorgeworfen, nicht mehr und nicht weniger.

(Lebhafter Beifall bei der CSU – Markus Rinderspacher (SPD): Das sagt ein Vertreter der Partei, die dem Orbán auf dem Schoß sitzt! – Zuruf der Abgeordneten Ulrike Gote (GRÜNE))

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Nachdem der Staatsminister etwas überzogen hat, wird die Redezeit verlängert. Die SPD hat noch um Redezeit gebeten; 2 Minuten und 40 Sekunden gibt es noch für den Herrn Kollegen Schindler. Bitte schön.

Franz Schindler (SPD): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren, sehr geehrter Herr Staatsminister! Ich bin froh, dass heute endlich eingeräumt wird, dass die Kategorie drohende Gefahr etwas Neues und etwas anderes als konkrete Gefahr ist.

(Thomas Kreuzer (CSU): Was ist daran neu? – Das ist doch nicht neu!)

Als wir nämlich über den Gesetzentwurf zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen diskutiert haben, ist behauptet worden, das sei genau das Gleiche. Es ist eben nicht das Gleiche.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Zweitens. Herr Staatsminister, Sie haben behauptet, dass diese Begrifflichkeit auch in vielen anderen Ländern und im BKA-Gesetz sowieso gang und gäbe sei. Das ist grober Unfug, um in Ihrer Terminologie zu bleiben.

(Beifall bei der SPD – Natascha Kohnen (SPD): Genau!)

Sie wissen genauso gut wie ich, dass der Begriff dort, wo er verwendet wird, in ganz spezifischer Weise verwendet wird und nur in Bezug auf bestimmte Befugnisse, nicht so wie in Bayern bei allen 39 neuen Befugnissen, die in diesem PAG-Neuordnungsgesetz stehen. Grober Unfug, um in Ihrer Terminologie zu bleiben.

(Beifall bei der SPD)

Herr Staatsminister, aber auch Herr Kreuzer: Die Beispiele, die Sie konstruiert haben, um zu begründen, dass wir künftighin die neue Kategorie drohende Gefahr brauchen, sind erstens konstruiert – das werden Sie selber zugeben – und zweitens falsch; denn bei allen Beispielen, die Sie genannt haben, hätte die Polizei auch dann eingreifen können, wenn es bei der früheren Rechtslage geblieben wäre.

(Beifall bei der SPD)

Zu dem Schüler, den Sie als Beispiel genannt haben, sage ich: Meine Güte! War es jemals verboten, dass so ein Schüler angesprochen wird? War die sogenannte Gefährderansprache jemals verboten? – Da brauche ich keine Änderung des PAG, kein PAG-Neuordnungsgesetz. Selbstverständlich wäre das möglich gewesen.

Was den Bombenbau betrifft, sage ich: Das ist eine Straftat; da kann ermittelt werden. Da brauche ich auch kein neues PAG.

(Beifall bei der SPD)

Drittens. Herr Staatsminister, Sie fordern, wir sollen uns distanzieren. Wir nehmen das zur Kenntnis. Das dürfen Sie schon fordern. Aber es wäre gut, wenn auch Sie sich von anderen distanzieren würden, die Sie nach Banz einladen und die die Parole ausgeben, dass Europa vorbei ist, und die eine sogenannte illiberale Demokratie repräsentieren und in ganz Europa ausbreiten wollen.

(Beifall bei der SPD, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Distanzieren Sie sich als Staatsregierung doch mal von dem Regierungschef eines EU-Mitgliedslandes, bevor Sie uns auffordern, uns von irgendeinem dahergelaufenen Demonstranten irgendeiner Organisation, die wir gar nicht kennen, zu distanzieren!

(Lebhafter Beifall bei der SPD, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN – Zuerufe von der SPD: Bravo!)

Präsidentin Barbara Stamm: Kolleginnen und Kollegen, ich habe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Damit ist die Aussprache geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/20425, die Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf den Drucksachen 17/21515, 17/21516 sowie 17/21885 mit 17/21890, die Änderungsanträge der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf den Drucksachen 17/21563 mit 17/21565 sowie 17/21750 mit 17/21752 und der Änderungsantrag der Abgeordneten Claudia Stamm (fraktionslos) auf Drucksache 17/21580 sowie die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf Drucksache 17/21971 zugrunde.

Vorweg ist über die vom endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen. Die Fraktionen sind übereingekommen, bei den Änderungsanträgen der Fraktion der FREIEN

WÄHLER über die Voten des endberatenden Ausschusses abzustimmen. Über den Änderungsantrag der Abgeordneten Claudia Stamm (fraktionslos) ist auf deren Wunsch gesondert in namentlicher Form abzustimmen. Der endberatende Ausschuss empfiehlt die Änderungsanträge der Fraktion der FREIEN WÄHLER und den Änderungsantrag von Frau Claudia Stamm zur Ablehnung.

Ich lasse zunächst in namentlicher Form über den Änderungsantrag der Abgeordneten Claudia Stamm abstimmen; die Urnen stehen bereit. Mit der Stimmabgabe kann begonnen werden. Fünf Minuten, bitte. – Ich bitte um Nachsicht, Kolleginnen und Kollegen, nachdem es in diesem Hohen Hause nicht unbedingt an der Tagesordnung ist. Es kann auch mal ein Fehler unterlaufen; die Frau Abgeordnete Claudia Stamm hat keine Möglichkeit, allein eine namentliche Abstimmung zu beantragen.

(Thomas Kreuzer (CSU): Ja, mindestens 20 Abgeordnete müssen es sein!)

Kolleginnen und Kollegen, ich bitte wirklich noch einmal um Nachsicht. Das wird sicher nur einmal vorkommen, kein zweites Mal mehr. – Aber nichtsdestoweniger können Sie jetzt Ihre Stimmkarten in die Urnen einwerfen; der Kollege Gehring hat soeben eine namentliche Abstimmung über diesen Antrag der Abgeordneten Claudia Stamm beantragt. Wir haben jetzt fünf Minuten dafür Zeit. Die Abstimmung ist eröffnet.

(Namentliche Abstimmung von 20.18 bis 20.23 Uhr)

Kolleginnen und Kollegen, die Abstimmung ist geschlossen. Die Stimmkarten werden draußen ausgezählt. Ich unterbreche kurz die Sitzung zur Auszählung der Stimmkarten.

(Unterbrechung von 20.23 bis 20.30 Uhr)

Kolleginnen und Kollegen, ich darf nun das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Änderungsantrag der Abgeordneten Claudia Stamm (fraktionslos) betreffend "Recht auf Pflichtverteidigung bei Vorbeugehaft im PAG verankern" auf Drucksache

che 17/21580 bekannt geben. Mit Ja haben 68, mit Nein 90 Kolleginnen und Kollegen gestimmt. Es gab eine Stimmenthaltung. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wir kommen nun zur Abstimmung über die Dringlichkeitsanträge der Fraktion FREIE WÄHLER auf den Drucksachen 17/21563 bis einschließlich 17/21565 sowie 17/21750 bis 17/21752.

Wer mit der Übernahme des jeweils maßgeblichen Votums seiner Fraktion im endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine Stimmenthaltungen? – Bei Stimmenthaltung des Kollegen Muthmann (fraktionslos) übernimmt der Landtag diese Voten.

Jetzt kommen wir tatsächlich zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der CSU-Fraktion Zustimmung mit Änderungen. In den betroffenen Artikeln war darüber hinaus die neue Bezeichnung des Staatsministeriums des Innern und für Integration anzupassen. In der Übergangsvorschrift des Artikels 94a Satz 2 des Polizeiaufgabengesetzes soll als Datum der "24. Mai 2018" eingefügt werden. In § 7 Absatz 1 Satz 1 soll als Datum des Inkrafttretens der "25. Mai 2018" und in § 7 Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens der "24. Mai 2018" eingefügt werden. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/21971. Aufgrund der im letzten Plenum beschlossenen Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist in § 6 das Datum der letzten Änderung anzupassen sowie die entsprechende Seite des Gesetz- und Verordnungsblattes zu benennen.

Die SPD-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben hierzu namentliche Abstimmung beantragt. Die Urnen stehen wie immer bereit. Mit der Stimmabgabe kann begonnen werden. Drei Minuten, bitte. Ich eröffne die Abstimmung. – Ich bitte alle hierzubleiben; es geht dann gleich weiter.

(Namentliche Abstimmung von 20.35 bis 20.38 Uhr)

Die drei Minuten sind um. Ich beende die Abstimmung. Ich bitte, die Stimmkarten auszuzählen. Ich bitte um Geduld. Ich hoffe, dass die Zählmaschine jetzt wieder funktioniert. Deswegen hat es vorhin so lange gedauert.

(Unterbrechung von 20.39 bis 20.41 Uhr)

Kolleginnen und Kollegen, ich darf Ihnen das Ergebnis bekannt geben: Mit Ja haben 90 Kolleginnen und Kollegen gestimmt, mit Nein 68. Es gab zwei Stimmenthaltungen. Damit ist der Gesetzentwurf beschlossen.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 4)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 15.05.2018 zu Tagesordnungspunkt 6: Änderungsantrag der Abgeordneten Claudia Stamm zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz); hier: Recht auf Pflichtverteidigung bei Vorbeugehaft im PAG verankern (Drs. 17/20425) (Drucksache 17/21580)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus	X			Gerlach Judith			
Aigner Ilse		X		Gibis Max		X	
Aiwanger Hubert	X			Glauber Thorsten	X		
Arnold Horst				Dr. Goppel Thomas		X	
Aures Inge	X			Gote Ulrike	X		
				Gottstein Eva	X		
Bachhuber Martin		X		Güll Martin	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter	X			Güller Harald	X		
Bauer Volker		X		Guttenberger Petra		X	
Baumgärtner Jürgen		X					
Prof. Dr. Bausback Winfried		X		Haderthauer Christine			
Beißwenger Eric		X		Häusler Johann	X		
Dr. Bernhard Otmar		X		Halbleib Volkmar	X		
Biedefeld Susann	X			Hanisch Joachim	X		
Blume Markus		X		Hartmann Ludwig	X		
Bocklet Reinhold				Heckner Ingrid		X	
Brannekämper Robert		X		Heike Jürgen W.		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X		Herold Hans		X	
von Brunn Florian	X			Dr. Herrmann Florian		X	
Brunner Helmut		X		Herrmann Joachim		X	
				Dr. Herz Leopold	X		
Celina Kerstin	X			Hiersemann Alexandra	X		
				Hintersberger Johannes		X	
Deckwerth Ilona	X			Hözl Florian		X	
Dettenhöfer Petra				Hofmann Michael		X	
Dorow Alex				Holetschek Klaus		X	
Dünkel Norbert		X		Dr. Hopp Gerhard		X	
Dr. Dürr Sepp	X			Huber Erwin		X	
				Dr. Huber Marcel		X	
Eck Gerhard				Dr. Huber Martin		X	
Dr. Eiling-Hütig Ute		X		Huber Thomas		X	
Eisenreich Georg				Dr. Hünnerkopf Otto		X	
				Huml Melanie			
Fackler Wolfgang		X					
Dr. Fahn Hans Jürgen	X			Imhof Hermann		X	
Fehlner Martina	X						
Felbinger Günther	X			Jörg Oliver		X	
Flierl Alexander		X					
Freller Karl				Kamm Christine	X		
Fröschl Markus		X		Kaniber Michaela		X	
Füracker Albert		X		Karl Annette	X		
				Kirchner Sandro		X	
Ganserer Markus	X			Knoblauch Günther			
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul			X	König Alexander		X	
Gehring Thomas	X			Kohnen Natascha	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kränzle Bernd		X	
Dr. Kränzlein Herbert	X		
Kraus Nikolaus			
Kreitmair Anton		X	
Kreuzer Thomas		X	
Kühn Harald		X	
Ländner Manfred		X	
Lederer Otto		X	
Leiner Ulrich	X		
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig		X	
Lorenz Andreas		X	
Lotte Andreas			
Dr. Magerl Christian	X		
Dr. Merk Beate		X	
Meyer Peter	X		
Mistol Jürgen	X		
Müller Emilia		X	
Müller Ruth	X		
Mütze Thomas	X		
Muthmann Alexander	X		
Nussel Walter		X	
Osgyan Verena	X		
Petersen Kathi	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Prof. Dr. Piazolo Michael			
Pohl Bernhard	X		
Pschierer Franz Josef		X	
Dr. Rabenstein Christoph	X		
Radlmeier Helmut		X	
Rauscher Doris	X		
Dr. Reichhart Hans		X	
Reiß Tobias		X	
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus	X		
Ritt Hans		X	
Ritter Florian	X		
Roos Bernhard			
Rosenthal Georg	X		
Rotter Eberhard		X	
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold		X	
Dr. Runge Martin	X		
Sauter Alfred		X	
Schalk Andreas		X	
Scharf Ulrike		X	
Scheuenstuhl Harry	X		
Schindler Franz	X		
Schmidt Gabi	X		
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Schöffel Martin		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer Angelika		X	
Schorer-Dremel Tanja		X	
Schreyer Kerstin		X	
Schulze Katharina	X		
Schuster Stefan	X		
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald		X	
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl		X	
Sengl Gisela	X		
Sibler Bernd		X	
Dr. Söder Markus		X	
Sonnenholzner Kathrin			
Dr. Spaenle Ludwig		X	
Stachowitz Diana	X		
Stamm Barbara		X	
Stamm Claudia	X		
Steinberger Rosi	X		
Steiner Klaus		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus		X	
Straub Karl		X	
Streibl Florian	X		
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen			
Dr. Strohmayr Simone	X		
Stümpfig Martin	X		
Tasdelen Arif			
Taubeneder Walter		X	
Tomaschko Peter		X	
Trautner Carolina		X	
Untertländer Joachim		X	
Dr. Vetter Karl	X		
Vogel Steffen		X	
Waldmann Ruth			
Prof. Dr. Waschler Gerhard		X	
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika	X		
Dr. Wengert Paul	X		
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Westphal Manuel		X	
Widmann Jutta	X		
Wild Margit	X		
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wittmann Mechthilde		X	
Woerlein Herbert	X		
Zacharias Isabell	X		
Zellmeier Josef		X	
Zierer Benno			
Gesamtsumme	68	90	1

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 15.05.2018 zu Tagesordnungspunkt 6: Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) (Drucksache 17/20425)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus		X	
Aigner Ilse	X		
Aiwanger Hubert		X	
Arnold Horst			
Aures Inge		X	
Bachhuber Martin	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X	
Bauer Volker	X		
Baumgärtner Jürgen	X		
Prof. Dr. Bausback Winfried	X		
Beißwenger Eric	X		
Dr. Bernhard Otmar	X		
Biedefeld Susann		X	
Blume Markus	X		
Bocklet Reinhold			
Brannekämper Robert	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X		
von Brunn Florian		X	
Brunner Helmut	X		
Celina Kerstin		X	
Deckwerth Ilona		X	
Dettenhöfer Petra			
Dorow Alex			
Dünkel Norbert	X		
Dr. Dürr Sepp		X	
Eck Gerhard			
Dr. Eiling-Hütig Ute	X		
Eisenreich Georg			
Fackler Wolfgang	X		
Dr. Fahn Hans Jürgen		X	
Fehlner Martina		X	
Felbinger Günther		X	
Flierl Alexander	X		
Freller Karl			
Fröschl Markus	X		
Füracker Albert	X		
Ganserer Markus		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul			X
Gehring Thomas		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Gerlach Judith			
Gibis Max	X		
Glauber Thorsten		X	
Dr. Goppel Thomas	X		
Gote Ulrike		X	
Gottstein Eva		X	
Güll Martin		X	
Güller Harald		X	
Guttenberger Petra	X		
Haderthauer Christine			
Häusler Johann		X	
Halbleib Volkmar		X	
Hanisch Joachim		X	
Hartmann Ludwig		X	
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.	X		
Herold Hans	X		
Dr. Herrmann Florian	X		
Herrmann Joachim	X		
Dr. Herz Leopold		X	
Hiersemann Alexandra		X	
Hintersberger Johannes	X		
Hölzl Florian	X		
Hofmann Michael	X		
Holetschek Klaus	X		
Dr. Hopp Gerhard	X		
Huber Erwin	X		
Dr. Huber Marcel	X		
Dr. Huber Martin	X		
Huber Thomas	X		
Dr. Hünnerkopf Otto	X		
Huml Melanie			
Imhof Hermann	X		
Jörg Oliver	X		
Kamm Christine		X	
Kaniber Michaela	X		
Karl Annette		X	
Kirchner Sandro	X		
Knoblauch Günther			
König Alexander	X		
Kohnen Natascha		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kränzle Bernd	X		
Dr. Kränzlein Herbert		X	
Kraus Nikolaus			
Kreitmair Anton	X		
Kreuzer Thomas	X		
Kühn Harald	X		
Ländner Manfred	X		
Lederer Otto	X		
Leiner Ulrich		X	
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig	X		
Lorenz Andreas	X		
Lotte Andreas			
Dr. Magerl Christian		X	
Dr. Merk Beate	X		
Meyer Peter		X	
Mistol Jürgen		X	
Müller Emilia	X		
Müller Ruth		X	
Mütze Thomas		X	
Muthmann Alexander		X	
Nussel Walter	X		
Osgyan Verena		X	
Petersen Kathi		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich		X	
Prof. Dr. Piazolo Michael			
Pohl Bernhard			X
Pschierer Franz Josef	X		
Dr. Rabenstein Christoph		X	
Radlmeier Helmut	X		
Rauscher Doris		X	
Dr. Reichhart Hans	X		
Reiß Tobias	X		
Dr. Rieger Franz	X		
Rinderspacher Markus		X	
Ritt Hans	X		
Ritter Florian		X	
Roos Bernhard			
Rosenthal Georg		X	
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold	X		
Dr. Runge Martin		X	
Sauter Alfred	X		
Schalk Andreas	X		
Scharf Ulrike	X		
Scheuenstuhl Harry		X	
Schindler Franz		X	
Schmidt Gabi		X	
Schmitt-Bussinger Helga		X	
Schöffel Martin	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer Angelika	X		
Schorer-Dremel Tanja	X		
Schreyer Kerstin	X		
Schulze Katharina		X	
Schuster Stefan		X	
Schwab Thorsten	X		
Dr. Schwartz Harald	X		
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl	X		
Sengl Gisela		X	
Sibler Bernd	X		
Dr. Söder Markus	X		
Sonnenholzner Kathrin			
Dr. Spaenle Ludwig	X		
Stachowitz Diana		X	
Stamm Barbara	X		
Stamm Claudia		X	
Steinberger Rosi		X	
Steiner Klaus	X		
Stierstorfer Sylvia	X		
Stöttner Klaus	X		
Straub Karl	X		
Streibl Florian		X	
Strobl Reinhold		X	
Ströbel Jürgen			
Dr. Strohmayr Simone		X	
Stümpfig Martin		X	
Tasdelen Arif			
Taubeneder Walter	X		
Tomaschko Peter	X		
Trautner Carolina	X		
Untertländer Joachim	X		
Dr. Vetter Karl		X	
Vogel Steffen	X		
Waldmann Ruth			
Prof. Dr. Waschler Gerhard	X		
Weidenbusch Ernst	X		
Weikert Angelika		X	
Dr. Wengert Paul		X	
Werner-Muggendorfer Johanna		X	
Westphal Manuel	X		
Widmann Jutta		X	
Wild Margit		X	
Winter Georg	X		
Winter Peter	X		
Wittmann Mechthilde	X		
Woerlein Herbert		X	
Zacharias Isabell		X	
Zellmeier Josef	X		
Zierer Benno		X	
Gesamtsumme	90	68	2

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Volkmar Halbleib

Abg. Tobias Reiß

Präsidentin Barbara Stamm: Die SPD-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben zu diesem Gesetzentwurf eine Dritte Lesung beantragt. Die SPD-Fraktion hat darüber hinaus gebeten, diese nicht unmittelbar im Anschluss an die Zweite Lesung, sondern in einer der nächsten Plenarsitzungen durchzuführen. Dies stellt einen Geschäftsordnungsantrag dar.

**Antrag gem. § 106 BayLTGeschO der SPD-Fraktion
auf Vertagung der Dritten Lesung zum PAG-Neuordnungsgesetz (Drs. 17/20425)**

Zu dem darf ich jetzt Herrn Kollegen Halbleib das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Volkmar Halbleib (SPD): Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben nicht nur einen Antrag auf Dritte Lesung gestellt, sondern sind auch der festen Überzeugung, dass es dem Ernst dieses Gesetzes, dem Ernst dieser Diskussion entspricht, diese Dritte Lesung nicht heute an diesem Plenartag durchzuführen, sondern diese Dritte Lesung am nächsten oder einem folgenden Plenartag, also frühestens am 6. Juni, vorzunehmen.

Ich darf dies auch begründen. Auch in dieser Gesetzesberatung, auch in der Zweiten Lesung, die wir heute zum neuen Polizeiaufgabengesetz hatten, sind mehr Fragen aufgeworfen worden, als solide beantwortet werden können.

(Beifall bei der SPD)

Viele Fragen der Bürger sind unbeantwortet geblieben.

Ich darf auf drei bemerkenswerte Äußerungen aus dem Bereich der Staatsregierung verweisen.

Zunächst stelle ich noch einmal fest, dass nach der großen Demonstration, die wir in München erlebt haben, Herr Staatsminister Herrmann von Lügenpropaganda spricht, die unbedarfte Menschen in die Irre geführt hat – so wurde er zitiert; er hat auch nicht

widersprochen –, wohingegen Ministerpräsident Söder mit den Worten zitiert wird: Wir nehmen die Sorgen ernst, und es gäbe offensichtlich viele Missverständnisse, große Unsicherheiten, die der Aufklärung bedürfen. Ich meine, die Staatsregierung sollte die Zeit über die Pfingstferien nutzen. Sie sollte erst einmal selbst sortieren, was bei diesem Gesetzentwurf und der öffentlichen Debatte eigentlich schiefgegangen ist. Das erwarten wir in diesem Parlament, und das erwartet auch die bayerische Öffentlichkeit.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Zweitens ist schon bemerkenswert, dass unmittelbar vor der Zweiten Lesung der Ministerpräsident selbst eine Informationsoffensive und eine Dialogreihe zu diesem Gesetz vorschlägt, um über dieses Gesetz und seine Absichten aufzuklären. – Nein, Herr Ministerpräsident, bei einem solchen Gesetz beantwortet man erst die offenen Fragen, tritt erst in einen Dialog ein und kommt zunächst seiner Informationspflicht nach, bevor man das Gesetz mit der Arroganz der absoluten Mehrheit durchdrückt. Das erwarten wir von Ihnen.

(Beifall bei der SPD)

Genau diese Vorgehensweise würde die Menschen ernst nehmen. Auch dazu sollten Sie die Gelegenheit nutzen, die bis zu einer Dritten Lesung an einem weiteren Plenartag besteht.

Drittens erfahren wir, dass eine Kommission gegründet werden soll. Wenn es bei diesem Gesetz eines Kontrollmechanismus bedarf, was bisher bei keinem Gesetz vonseiten der Staatsregierung artikuliert wurde, dann sind wir der festen Überzeugung, dass dieser Kontrollmechanismus und alles, was damit zusammenhängt, auch unmittelbar in dieses Gesetz geschrieben werden müssen, weil dies sonst bloße Ankündigung und bloße Vertröstung auf den Sankt-Nimmerleins-Tag bleibt, an dem die Staatsregierung reagiert oder nicht. Wir wollen, dass auch die Ergebnisse eines ernsthaften Nachdenkens in dieses Gesetz geschrieben werden. Auch dafür sollten Sie sich die notwendige Zeit nehmen. Bisher haben Sie sich diese Zeit nicht genommen.

(Beifall bei der SPD)

Ich glaube, wenn es auch für Sie noch einen Grund gäbe, über dieses Gesetz nachzudenken, dann sind dies die zwei Distanzierungen des Ministerpräsidenten Söder. Was soll man denn davon halten, wenn der Ministerpräsident ausführt, dass der Gesetzentwurf ja nicht unmittelbar aus seiner Regierungszeit stammt? – Da stellt sich doch die Frage: Was würde er denn tun? Würde das Gesetz anders aussehen, wenn es unmittelbar aus dieser Zeit stammen würde? – Darauf haben wir heute von ihm leider keine Antwort erhalten. Auch dazu erwarte ich eine Antwort. Was soll man von der Bemerkung halten, dass die Information offensichtlich – ich zitiere jeweils – nicht so erfolgreich war wie gedacht; das sei ja seit Wochen klar? – Sie haben zu wenig getan, um, wenn man Ihrer Logik folgt, Ihr Gesetz zu vermitteln.

Meine feste Überzeugung, die Überzeugung meiner Fraktion ist: Fehler kann man machen; das gesteht auch die Opposition der Regierung zu. Aber Fehler zu machen und sie nicht zu korrigieren, ist ein schlechtes Zeichen für die Demokratie. Nehmen Sie sich deswegen die Zeit, denken Sie darüber nach, und stimmen Sie zu, dass wir diese Dritte Lesung erst nach einer Bedenkzeit für Sie an einem der nächsten Plenartage durchführen. Ich glaube, die bayerische Öffentlichkeit und die bayerische Demokratie werden es Ihnen danken.

Wir können nur appellieren. Ich glaube aber, es ist angemessen, sinnvoll und notwendig, diese Dritte Lesung erst an einem weiteren Plenartag abzuhalten. – Danke schön für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Weitere Wortmeldung: für die CSU-Fraktion Herr Kollege Reiß. Bitte schön.

Tobias Reiß (CSU): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Unsere Geschäftsordnung sieht vor, dass die Dritte Lesung in direktem, unmittelbarem Anschluss

an die Zweite Lesung zu erfolgen hat. Deshalb werden wir diesen Geschäftsordnungsantrag auch ablehnen.

(Volkmar Halbleib (SPD): Das stimmt doch nicht!)

– Das steht in unserer Geschäftsordnung. Wenn druckgelegt ist, können wir die Dritte Lesung durchführen, und das werden wir heute auch tun.

(Zurufe von der SPD)

Wenn Sie heute davon sprechen, dass mehr Fragen aufgeworfen wären, als wir beantwortet haben, so darf ich doch auf die umfangreichen Ausführungen und die Darstellungen des Staatsministers des Innern verweisen, der in sehr differenzierter Weise dargestellt hat, wer diffamiert und wer nicht differenziert. Das ist nicht die Staatsregierung; das ist nicht die CSU-Fraktion. Da müssen sich andere an die Brust klopfen.

Wir nehmen die Sorgen der Bevölkerung ernst. Wir werden, so wie es auch der Ministerpräsident angekündigt hat, diese Kommission einrichten. Das liegt in der Ordnungshoheit der Staatsregierung. Diese Kommission soll ja gerade nach Inkrafttreten, Herr Kollege Halbleib, das gelebte Gesetz mit Datenschützern, mit Verfassungsrechtlern und mit Polizeipraktikern auch evaluieren und so einen Akt der Transparenz der Arbeit der Polizei ausüben, in die jedenfalls wir, die CSU-Fraktion, großes Vertrauen haben.

(Beifall bei der CSU)

Die Informationsoffensive – das wurde gerade kritisiert – erfolgt aus den Reihen der Polizei heraus. Das kann ja gerade erst nach Beschließen des Gesetzes passieren; denn vorher wäre das tatsächlich Politik. Wenn wir ein Polizeiaufgabengesetz beschlossen haben,

(Zuruf von der SPD)

ist es natürlich auch das Recht der Polizei, selbst über ihren Werkzeugkasten zu informieren und sich in den Prozess einzubringen. Dazu werden sicher auch die Polizeigewerkschaften zur Verfügung stehen.

Frau Kollegin Kohnen, Sie haben heute bereits die GdP zitiert. Der stellvertretende Vorsitzende der GdP in Bayern hat sich in der "Augsburger Allgemeinen" wie folgt geäußert: "Nicht der Staat bedroht die Bürgerrechte, sondern Straftäter, Extremisten und Terroristen." Deshalb beschließen wir heute dieses Gesetz in Dritter Lesung und lehnen eine Verschiebung ab.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen. Wer dem Antrag der SPD-Fraktion, die Dritte Lesung des Gesetzentwurfs erst in einer der nächsten Plenarsitzungen durchzuführen, zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie die fraktionslosen Kollegen Claudia Stamm, Alexander Muthmann und Günther Felbinger. Gegenstimmen! – Das ist die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Geschäftsordnungsantrag abgelehnt.

Nachdem gegen die sofortige Durchführung der Dritten Lesung Widerspruch erhoben wurde, kann diese erst nach Drucklegung und Verteilung des Beschlusses der Zweiten Lesung in etwa einer halben Stunde erfolgen. Wenn Sie damit einverstanden sind, würde ich jetzt gerne in der Tagesordnung fortfahren.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Manfred Ländner

Abg. Florian von Brunn

Abg. Franz Schindler

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Eva Gottstein

Abg. Ulrike Gote

Abg. Claudia Stamm

Abg. Alexander Muthmann

Staatsminister Joachim Herrmann

Präsidentin Barbara Stamm: Wir kommen also nun zu der von der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragten Dritten Lesung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 17/20425. Ich rufe auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG- Neuordnungsgesetz) (Drs. 17/20425)

- Dritte Lesung -

Ich eröffne die von der SPD-Fraktion beantragte allgemeine Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach unserer Geschäftsordnung 24 Minuten. Als erstem Redner darf ich für die CSU-Fraktion Herrn Kollegen Ländner das Wort erteilen.

Manfred Ländner (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bei der Dritten Lesung eines Gesetzes hat man es nicht leicht, den Überblick über das zu behalten, was alles gesprochen und interpretiert wurde. Es wurden sicherlich wichtige Fragen aufgeworfen, nicht zuletzt kam die Aufforderung, wir sollten die Sorgen der Menschen ernst nehmen. Da frage ich mich: Sorgen der Menschen vor was?

Ich stelle in Betrachtung der letzten Wochen fest, dass wir nicht nur das Neuordnungsgesetz zum PAG haben, sondern auch ein zweites Gesetz, das in der Öffentlichkeit diskutiert wird. Ich meine das sogenannte "NoPAG".

In der Öffentlichkeit wird ein Gesetz diskutiert und bekämpft, das nicht die Vorlage der Bayerischen Staatsregierung ist. Und angeblich stehen in diesem Gesetz Dinge wie: Menschen könnten grundlos festgenommen und drei Monate eingesperrt werden. Oder es heißt da, Menschen könnten überwacht werden. Bei einfachen Menschen kann die Wohnung gestürmt werden. Und noch viele solcher Dinge mehr stehen in diesem NoPAG.

Diese Dinge stehen aber nicht in dem PAG, das wir vorhin in Zweiter Lesung behandelt haben und jetzt in Dritter Lesung behandeln.

(Zuruf von der SPD: Sagen Sie uns lieber, was drinsteht!)

Was mich etwas wundert, ist die Tatsache, dass der Entwurf vor vielen Wochen eingebracht wurde, jetzt aber vermutet wird, es sei die neue Richtung Söder. Und nun sagt der Ministerpräsident: Das kann nicht meine Richtung sein, es wurde vor meinem Amtsantritt eingebracht. Die Opposition schließt daraus: Der Ministerpräsident steht nicht dahinter. In welcher Welt leben wir eigentlich?

(Beifall bei der CSU)

Und dann hören wir von Rednern der Opposition zum Inhalt dieses Gesetzes nur wenige Worte. Wir hören, dass unsere Polizei überlastet ist. Oje! Wir hören, dass wir Demonstranten diffamieren. Nein, liebe Freunde!

(Florian von Brunn (SPD): Wir sind nicht Ihre Freunde!)

Nein, wir wehren uns nicht gegen den Protest, sondern wir wehren uns gegen die haltlose Propaganda, die hinter diesem Protest steht.

(Beifall bei der CSU – Zurufe von den GRÜNEN)

Wenn wir nun wünschen, eine neue Politik möge in Bayern Einzug halten, dann, liebe Frau Kohnen, bitte ich Sie doch, einfach damit anzufangen.

(Zurufe von der SPD)

Fangen Sie einfach damit an, und sprechen Sie über das Gesetz, das heute vorgelegt wurde, und nicht darüber, wie Menschen Angst vor unberechtigten Festnahmen, unberechtigten Durchsuchungen oder Einsperrern für drei Monate, am besten bei Wasser und Brot, gemacht werden kann. Das sind Dinge, die bei den Demonstrationen behauptet werden.

(Natascha Kohnen (SPD): Wir reden hier im Parlament!)

Ich sage nicht, dass das von Ihnen behauptet wird. Ich sage wie der Minister: Sie hören sich das an, stehen daneben und sagen nichts dazu. "NoPAG" und "Nicht unser PAG".

Ich darf Ihnen noch etwas sagen: Wenn der Herr Ministerpräsident sagt, auch die Polizei wird nach Beschluss dieses Gesetzes zu den Menschen gehen, um mit den Menschen zu sprechen, dann ist das nicht vermooste CSU-Politik, sondern dann ist es dringend erforderlich, um den Menschen die Angst vor der Polizei zu nehmen, eine Angst, die Sie durch Ihre Kampagne geschürt haben.

(Beifall bei der CSU – Katharina Schulze (GRÜNE): Sie haben das Gesetz gemacht!)

Und dazu, sehr geehrte Damen und Herren, stehe ich. Wir können dieses Gesetz erklären. Der Herr Fraktionsvorsitzende Kreuzer wird Ihnen gern seine Rede zur Verfügung stellen. Die Kopierer im Landtag sind durchaus geeignet, 100 Kopien zu machen.

(Natascha Kohnen (SPD): Mein Gott, doch nicht so arrogant! Sie sind schrecklich arrogant! – Weitere Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

– Nicht? Ach Gott, Frau Kohnen! Was hier in den letzten Monaten abgelaufen ist, ist meiner Meinung nach ein Affront gegen die Rechtsstaatlichkeit in unserem Staat,

(Beifall bei der CSU – Widerspruch bei der SPD und den GRÜNEN)

ist ein Affront gegen unsere Polizei

(Beifall bei der CSU)

und ist in erster Linie geeignet, das Vertrauen in unsere Polizei zu schwächen.

(Florian von Brunn (SPD): Das ist miese Hetze, Herr Ländner!)

Ich gebe durchaus zu, dass Sie berechtigtes Interesse haben, die CSU zu treffen. Wir haben Wahlkampfzeiten, und da geht es nun einmal etwas flotter zu als vorher. Das ist in Ordnung.

(Inge Aures (SPD): Das ist Quatsch! Da sieht man mal wieder Ihr Denken! – Weitere Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Es ist politisch nachvollziehbar. Aber wenn Sie die CSU treffen wollen, sehr geehrte Damen und Herren der Opposition, dann machen Sie das nicht, indem Sie das Vertrauen in unsere Polizei schwächen und unsere Polizei so hinstellen, als würde unsere Polizei – –

(Margit Wild (SPD): Das ist eine miese Unterstellung!)

Stellen Sie unsere Polizei nicht so hin, als ob sie Unschuldige verfolgen, einsperren, ihre Computer überwachen und solche Dinge tun würde.

(Widerspruch bei der SPD und den GRÜNEN – Glocke der Präsidentin)

Das hat unsere Polizei nicht gemacht und wird unsere Polizei nicht vor

(Markus Rinderspacher (SPD): Das ist nicht Ihre Polizei!)

und auch nicht nach Verabschiedung dieses Gesetzes machen.

(Beifall bei der CSU – Zurufe von der CSU: Bravo! – Margit Wild (SPD): Das sind miese Verleumdungen! – Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Warum machen Sie dann dieses Gesetz? – Markus Rinderspacher (SPD): Die bayerische Polizei, nicht Ihre!)

Zur Ausbildung bei der Polizei bundesweit und insbesondere bei der bayerischen Polizei gibt es eine Fülle an Gesetzen. Da steht unter anderem das Grundgesetz und hier in Bayern die Bayerische Verfassung. Wenn Sie in der Debatte unterstellen, durch dieses Gesetz könnten das Grundgesetz oder die Bayerische Verfassung, die Freiheits-

rechte, die Wohnungsrechte, die Unverletzlichkeit der Person, all diese Rechte, eingeschränkt werden, dann haben Sie bei der Polizeiausbildung einiges nicht mitbekommen.

(Beifall bei der CSU – Katharina Schulze (GRÜNE): Wir sehen uns vor Gericht! – Weitere Zurufe von den GRÜNEN)

Das PAG, so wie wir es jetzt haben und jetzt in die Dritte Lesung einbringen, gibt Antworten auf Dinge, die heute schon gesagt worden sind, zum Beispiel die EU-Datenschutz-Grundverordnung, zum Beispiel die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dieses Gesetz gibt auch Antworten darauf,

(Ulrike Gote (GRÜNE): Auf Fragen, die niemand gestellt hat!)

wie wir zukünftig umgehen und wie wir zukünftig als Polizei gewappnet sein müssen gegen Verbrechen im Darknet, Drogenkriminalität oder Kinderpornografie. Es ist dazu da, die Bevölkerung zu schützen, und nicht dazu, die Bevölkerung polizeistaatlich zu behandeln. Zerstören Sie nicht das Vertrauen in unsere Polizei!

(Ulrike Gote (GRÜNE): Und was machen Sie? – Margit Wild (SPD): Das sind Unterstellungen!)

Unsere Polizei ist rechtsstaatlich, unsere Polizei ist engagiert, und unsere Polizei will die Menschen auch im Darknet gegen terroristische Angriffe, gegen Kinderpornografie und gegen schwere Verbrechen schützen. Dazu braucht sie Befugnisse nicht im grauen Bereich, sondern in diesem PAG.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Eine Zwischenbemerkung: Kollege von Brunn, bitte.

Florian von Brunn (SPD): Herr Kollege Ländner, ich möchte Ihnen ganz ehrlich sagen: Ich verwehre mich dagegen, dass Sie die Polizei in die Schulen und an die

Hochschulen schicken wollen, um dort pure CSU-Politik zu vertreten. Das war Erstens.

Zweitens. Sie stellen sich hier als CSU-Abgeordneter hin und sprechen von "Ihrer Polizei". Das ist nicht Ihre Polizei!

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN – Alexander König (CSU): Ihre erst recht nicht!)

Das ist die Polizei des Souveräns, und der ist das bayerische Volk und nicht der CSU-Abgeordnete Ländner und auch nicht die CSU-Fraktion und auch nicht die CSU-Staatsregierung.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Ländner, bitte.

Manfred Ländner (CSU): Ich glaube, Herr Kollege, da verwechseln Sie etwas. Ich habe von unserer Polizei gesprochen,

(Widerspruch bei der SPD – Glocke der Präsidentin)

nicht von der Polizei des Manfred Ländner und nicht von der Polizei der CSU, sondern von der Polizei des Freistaats Bayern.

(Beifall bei der CSU)

Den Freistaat Bayern vertreten wir hier im Landtag. Unsere Polizei ist für unsere Bürgerinnen und Bürger da. Ich stehe zu diesem Begriff,

(Zuruf von der SPD)

und ich werde mich auch nicht bei Ihnen dafür entschuldigen, dass ich 25 Jahre in dieser bayerischen Polizei Dienst verrichtet habe.

(Beifall bei der CSU – Zurufe von der CSU: Bravo!)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Jetzt erteile ich für die SPD-Fraktion Herrn Kollegen Schindler das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Franz Schindler (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Der Protest der Opposition und der vielen Tausend, die auf die Straße gegangen sind, richtet sich ausdrücklich nicht gegen die Polizei.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN)

Der Protest richtet sich ausdrücklich gegen diese Staatsregierung und ihr Gesetz,

(Zuruf von der CSU)

das im Übrigen auch in Reihen der Polizei durchaus kritisch gesehen wird.

Zweitens. Meine Damen und Herren, wir – damit meine ich die Sozialdemokratische Partei – sind und waren immer für einen starken Staat und für eine wehrhafte Demokratie, und das schon immer und ewig.

(Alexander König (CSU): Aber gegen Videoüberwachung!)

Das müssen Sie uns nicht sagen. Schon viel länger als die CSU!

(Beifall bei der SPD – Zurufe von der CSU)

Drittens. Es geht wie immer – da hat der Herr Kollege Kreuzer natürlich recht – um die Frage, ob die Balance von Sicherheit und Freiheit durch dieses Gesetz gewahrt bleibt oder nicht. Darüber kann man streiten. Das tun wir.

(Alexander König (CSU): Das ist ja in Ordnung!)

Das ist auch okay. Wir werden es hier letztlich nicht ausstreiten können. Und ich künde an, was Sie alle schon wissen: dass diese Frage ohnehin von den Verfassungsgerichten zu überprüfen sein wird. Ich bin gespannt, wie es dann endet.

(Zuruf von der CSU: Das werden wir sehen! – Ingrid Heckner (CSU): Wir nicht!
Wir sind nicht gespannt!)

Viertens, meine Damen und Herren, unterstellen Sie, wir würden hier Lügenpropaganda betreiben und darauf hoffen, dass die Menschen unbedarft sind. Ich empfehle einen Blick in den Pressespiegel von gestern. Dort finden Sie einen Artikel aus der "Süddeutschen Zeitung" von Heribert Prantl,

(Unruhe bei der CSU)

in dem er schreibt – immerhin Heribert Prantl; da jaulen Sie schon auf, wenn er schreibt –:

Am Dienstag wird die CSU im Bayerischen Landtag das neue Polizeirecht verabschieden. Das ist ein Fehler. Das Gesetz ... schadet der Sicherheit im Recht. Das Gesetz ist ein Verstoß gegen das Übermaßverbot. ... Das neue Polizeigesetz verstößt vorsätzlich gegen die Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht vor zwei Jahren in seinem Urteil zum BKA-G ... gemacht hat.

Weiter schreibt er:

Der Ansatzpunkt für polizeiliche Eingriffsmaßnahmen wird mit diesem Gesetz weit nach vorn verlagert – weit vor den Beginn einer konkreten Gefahr, weiter nach vorn als in jedem anderen deutschen Polizeigesetz.

So weit Heribert Prantl. Er ist nicht der Einzige. Blättern Sie weiter. Es folgt ein Artikel von Constanze Kurz aus der "Frankfurter Allgemeine Zeitung", die nicht unbedingt verdächtig ist, auf der Seite der SPD oder der GRÜNEN zu stehen. Sie schreibt:

Das Gesetz sei kaum lesbar und auch für Experten schwer verstehbar. ... An der Tendenz des Vorhabens hin zu immer mehr Befugnissen und zu mehr Überwachung änderte das

– was die CSU an Änderungsanträgen eingebracht hat –

jedoch wenig.

Dann schreibt sie:

... gleichzeitig mit den geplanten neuen Befugnissen geht die Anzahl der Straftaten ... zurück. Da fragen sich zu Recht immer mehr Menschen, warum nicht auch mal die Überwachung und Freiheitseinschränkung zurückgeschraubt statt ausgebaut werden kann.

Sie verweist darauf, was der Herr Innenminister gesagt haben soll, dass das subjektive Sicherheitsgefühl etwas anderes ist, und stellt dann die Frage – nicht ich, sondern Constanze Kurz in der "FAZ" –: "Wer von gestern: Wer schürt denn die Ängste und läuft rechter Rhetorik hinterher?", sodass das subjektive Sicherheitsgefühl immer schlechter wird?

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Das sind nicht wir, das sind schon andere.

Dann blättern Sie weiter und kommen zur "Passauer Neuen Presse" – auch nicht unbedingt als linksrevolutionäres Blatt bekannt. Dort heißt es:

Dass quasi alles, was nach "drohender" und nicht wie bisher "konkreter Gefahr" aussieht, von der Polizei weggesperrt werden kann, dass Menschen leichter und länger präventiv inhaftiert werden ...

(Alexander König (CSU): Das ist doch Unsinn! – Peter Winter (CSU): Glauben Sie das, Herr Kollege?)

Das ist gefährlich, und das wird der CSU noch auf die Füße fallen. – Das schreibt die "Passauer Neue Presse" von gestern.

(Jürgen W. Heike (CSU): Die schreiben doch viel!)

Meine Damen und Herren, ich meine, es spricht Bände, dass das nicht nur böse Linksradikale oder die Opposition hier so sehen, sondern die bürgerliche Presse das genauso sieht.

(Beifall bei der SPD)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir werden es hier nicht ausstreiten können. Ich kündige deshalb für meine Fraktion an, dass eine verfassungsgerichtliche Überprüfung ansteht.

(Beifall bei der SPD – Zuruf von der SPD: Bravo!)

Wir werden eine Normenkontrolle im Wege der Meinungsverschiedenheit geltend machen, und ich rüge für meine Fraktion, dass wesentliche Bestimmungen des Entwurfs des Gesetzes gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit bzw. das Übermaßverbot und die Gebote der Bestimmtheit und Normenklarheit verstoßen. Im Einzelnen rüge ich insbesondere die Einführung der drohenden Gefahr als neuer Kategorie bei all den polizeilichen Befugnissen, bei denen diese Kategorie durch das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen aus dem Jahr 2017 noch nicht eingeführt worden ist. Das ist der Fall bei der zwangsweisen Durchsetzung einer Vorladung, bei der Sicherstellung von Sachen, bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, bei der Verwendung besonderer Mittel der Datenerhebung, beim Einsatz automatisierter Kennzeichen-Erkennungssysteme, beim Einsatz automatisierter Kfz-Kennzeichen-Erkennungssysteme, bei der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, bei der TKÜ, bei der Überwachung räumlich getrennter Kommunikationssysteme, bei der Quellen-TKÜ, beim Einsatz von IMSI-Catchern, bei der Telekommunikationsüberwachung zu Schutzzwecken, bei der Unterbrechung, Verhinderung und Entziehung von Kommunikationsverbindungen, beim Auskunftersuchen betreffend Telekommunikationsverkehrsdaten und Vorratsdaten und betreffend Telekommunikationsbestandsdaten bei der Online-Durchsuchung und beim Übermittlungsersuchen. Ich rüge außerdem die Meldeanordnung, die Durchsuchung räumlich ge-

trennter Speichermedien und die Verwendung automatischer Mustererkennungssysteme als unverhältnismäßig und möglicherweise verfassungswidrig.

Es steht uns nicht zu, darüber zu entscheiden, sondern das ist Sache des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. Möglicherweise wird es auch Überprüfungen beim Bundesverfassungsgericht geben. Danach sprechen wir weiter.

(Anhaltender Beifall bei der SPD – Zurufe von der SPD: Bravo!)

Präsidentin Barbara Stamm: Eine Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Guttenberger. Bitte schön, Frau Kollegin.

Petra Guttenberger (CSU): Frau Präsidentin! Herr Kollege Schindler, nur, um die Koordinaten wieder zurechtzurücken: Erinnern Sie sich an die Anhörung? In der Tat haben weder Sie noch irgendeine andere Fraktion Herrn Prantl als Experten für Verfassungsrecht dort berufen.

(Beifall bei der CSU – Ingrid Heckner (CSU): Bravo!)

Ich darf aber daran erinnern, dass namhafte Verfassungsrechtler dort Ihre Sicht der Dinge ganz klar nicht geteilt haben. Das möchte ich hier noch einmal feststellen und klarlegen, damit die Koordinaten wieder richtig auf die Waage kommen.

(Beifall bei der CSU)

Franz Schindler (SPD): Das ist eine gute Idee, Frau Kollegin Guttenberger; vielleicht benennen wir beim nächsten Mal Herrn Prof. Heribert Prantl als Sachverständigen.

(Lachen bei der CSU)

Wir waren diesmal gut beraten, Herrn Dr. Markus Löffelmann als Sachverständigen zu benennen, der ein 100-seitiges Gutachten erstellt hat, von dem jetzt noch viele abschreiben und das sicherlich auch beim Verfassungsgericht viel Beachtung findet.

Also, lassen wir die Kirche im Dorf. Sie wissen es nicht, und die von Ihnen vorgeschlagenen und benannten Sachverständigen haben in der Tat etwas mehr zu Ihrer Sichtweise tendiert.

(Petra Guttenberger (CSU): Ah!)

Das ist nichts Ungewöhnliches, sodass man auch den von uns vorgeschlagenen Sachverständigen nicht vorwerfen kann, eher zu unserer Seite tendiert zu haben. – Wie gesagt, überlassen wir das dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Jetzt darf ich für die Fraktion der FREIEN WÄHLER Frau Kollegin Gottstein das Wort erteilen. Bitte schön, Frau Kollegin.

Eva Gottstein (FREIE WÄHLER): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Grundsätzlich begrüßen die FREIEN WÄHLER alle Bestrebungen, die eine effiziente und erfolgreiche Ermittlungsarbeit der Polizei fördern und verbessern. Gerade die Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus sowie viele weitere akute Bedrohungslagen wie Wohnungseinbruchskriminalität, Drogenkriminalität usw. müssen auch durch eine zeitgemäße Auswertung der Spuren verfolgt werden.

Nach Meinung der FREIEN WÄHLER sind Prävention und Gefahrenabwehr die entscheidenden Komponenten eines PAG, weil dadurch die Gewährleistung der inneren Sicherheit maßgeblich mitbestimmt wird. Wir begrüßen deswegen immer, wenn Befugnisse der Polizei weiter optimiert werden, wobei die Betonung auf optimiert liegt, was mit Verbessern zu tun hat. Was uns hier vorliegt, ist aber eindeutig nicht der richtige Weg. Bei der Anhörung der Experten im Ausschuss hat sich mir ein anderes Bild ergeben, Kollegin Guttenberger. Sogar die von Ihnen benannten Experten waren sehr skeptisch. Es war keiner dabei, der das ausschließlich begrüßt hat.

(Zuruf der Abgeordneten Petra Guttenberger (CSU))

– Ich bin als stellvertretende Vorsitzende ebenfalls mit vorne gesessen.

(Peter Winter (CSU): Das sagt noch gar nichts!)

Herr Prof. Gantzer wollte wissen, ob unser Rechtsstaat den Bach hinuntergeht, und Experten neigen dazu, sich manchmal ein wenig unkonkret auszudrücken. Ich habe deshalb jeden explizit noch einmal gefragt, und jeder hat geantwortet: Nein, der Rechtsstaat wird dadurch nicht den Bach hinuntergehen, aber wir haben Bedenken. – Diese Bedenken sollten wir bedenken, aber Sie ignorieren sie.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Wir halten das nicht für den richtigen Weg, weil hier zu viele Bürgerrechte unnötig eingeschränkt werden.

(Jürgen W. Heike (CSU): Welche denn?)

Wir sehen auch, dass hier letztendlich ein Polizeiaufgabengesetz sehr mit geheimdienstlichen Aufgaben vermischt wird. Außerdem warnen wir vor einer Überfrachtung polizeilicher Aufgaben bei dem jetzigen bestehenden Personalmangel – es hilft nichts, wenn man überhaupt nicht mehr zum Arbeiten kommt. Das Gleiche gilt, wenn zu viele Daten erhoben werden, die man dann im Prinzip nicht mehr auswerten kann. Jeder aus dem Wirtschaftsleben, aus anderen Bereichen wird Ihnen das bestätigen.

Wir wissen doch jetzt schon, wo die Schwachstellen sind, aber an diesen Punkten ändern Sie nichts. Letztendlich nehmen Sie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz, die sich eindeutig auf die terroristische Prävention beschränkt, zum Vorwand, um sehr weitreichende Befugnisse zu erteilen.

Im Übrigen waren sämtliche der von Ihnen, von der CSU, heute im Verlauf dieser Debatte angeführten Beispiele weder eindeutig noch haben sie bewiesen, dass wir dieses neue Gesetz in dieser Form brauchen. Diese Beispiele hätte man alle mit der jetzt schon definierten konkreten Gefahr abhandeln können.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Bei einem einzigen Beispiel gebe ich dem Kollegen Kreuzer recht, weil es stimmt. Wenn jemand nach einer Scheidung sagt: "Jetzt gibt es einen Rosenkrieg", dann müsste man aufgrund dieser Aussage auch mit dem neuen Gesetz 50 % all derer, die sich scheiden lassen, beobachten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Ingrid Heckner (CSU): So ein Schmarrn! – Thomas Kreuzer (CSU): Sie verstehen von der Materie wirklich gar nichts, Frau Kollegin Gottstein! – Weitere Zurufe)

– Doch, das ist so. Das gäbe das Gesetz dann her.

(Unruhe)

Das war das Beispiel, das der Kollege Kreuzer angeführt hat.

(Anhaltende Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Wir haben auf einmal die seltsame Logik, dass man nach einem Gesetz dieses Gesetz letztendlich verteidigt, dieses Gesetz plausibel machen will. Hier dreht sich irgendwie sämtliche Logik dieses Hauses. Wir bedauern nach wie vor, dass Sie nicht den richtigen, den normalen Weg gehen und erst mit der Bevölkerung sprechen und sich mit den Ängsten in diesen nicht zu vernachlässigenden Gruppen – das sind doch nicht alles Spinner, die jetzt alle meckern – ernsthaft auseinandersetzen. Wir bedauern das und sehen das im Übrigen als Beweis der Arroganz der Macht an,

(Zuruf des Abgeordneten Peter Winter (CSU))

aber ich möchte Ihnen auch sagen: Hochmut kommt vor dem Fall.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN erteile ich Frau Kollegin Gote das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Ulrike Gote (GRÜNE): Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben schon 2017 bei der ersten PAG-Novelle sehr genau geahnt, was mit der Einführung des Begriffs der drohenden Gefahr kommen wird. Deshalb haben wir damals auch dagegen gestimmt und klagen jetzt dagegen. Was drohte, was jetzt schon wahr wird und wahrscheinlich in Zukunft weitergetrieben wird, ist die Tatsache, dass immer eine Scheibe mehr von unserer Freiheit abgeschnitten wird. Bürgerrechte werden unter dem Diktum der drohenden Gefahr beschnitten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie missbrauchen damit das Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Sie wissen es sehr genau, und ich finde es sehr schwach, Herr Innenminister, dass Sie sich hier hinstellen, andere der Lügenpropaganda bezichtigen und hier Beispiele bringen wie etwa aus Baden-Württemberg, dass Sie aber in der konkreten Situation nicht einmal die Größe haben, das richtigzustellen. In Baden-Württemberg wird dieser Begriff nämlich ganz anders gebraucht und nicht so, wie Sie ihn in Ihrem Gesetz auf alles außerhalb der terroristischen Gefahr ausdehnen. Wenigstens diese Größe hätten Sie hier haben müssen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Diese beiden Gesetze und die Haltung, die diese beiden Gesetzesnovellen und Ihre Sicherheitspolitik ausdrücken, zeigen, was für einen fragwürdigen Blick Sie auf die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes haben. Sie haben Angst vor der Freiheit der Menschen in diesem Land.

(Beifall bei den GRÜNEN – Peter Winter (CSU): So ein Quatsch!)

Die Menschen haben das gespürt. Ich war auf den Demonstrationen. Wissen Sie, was die Leute skandiert haben? Es waren keinesfalls nur junge Leute. Es waren viele junge Leute dabei, was ich sehr gut finde, aber gerade in Bayreuth war das Publikum sehr gemischt. Da waren auch viele ältere und sehr alte Leute dabei. Sie haben gemeinsam skandiert: Wir sind alle drohende Gefahr! Wir sind alle drohende Gefahr! – Sie haben verstanden, mit welchem Blick Sie auf die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes schauen.

Sie machen einen tiefen Einschnitt in die Freiheitsrechte jeder Bürgerin und jedes Bürgers. Sie vernachlässigen die Polizei, und die Bürger haben ein sehr feines Gefühl dafür. Das gefällt mir, ehrlich gesagt. Es heißt ja immer: Die Menschen gehen nicht mehr auf die Straße, sie interessieren sich nicht für Politik, sie verteidigen ihre Demokratie nicht. Nein, genau das haben die Menschen getan. Und das ist kein Affront gegen den Rechtsstaat, Herr Ländner, das ist das gute Recht der Bürger, und das ist Rechtsstaat. Das, was wir hier erlebt haben, ist Demokratie.

(Beifall bei den GRÜNEN – Ingrid Heckner (CSU): Lauter falsche Zitate!)

Sie konnten in allen Diskussionen, die wir geführt haben, kein einziges Argument für einen Grund oder einen Anlass für diese vielen überzogenen Maßnahmen liefern. Ganz ehrlich, Herr Kreuzer: Ich finde es schäbig, dass Sie sich heute hierher gestellt und das Beispiel der häuslichen Gewalt gegen Frauen bemüht haben.

(Thomas Kreuzer (CSU): Was verstehen Sie von Morden, Frau Kollegin?)

Das finde ich schäbig, weil Sie damit natürlich die Gefühle und den Abscheu und Ekel, den viele Menschen zu Recht gegen Gewalt gegen Frauen haben, für Ihr Gesetz benutzen wollten, was damit gar nichts zu tun hat.

(Beifall bei den GRÜNEN – Ingrid Heckner (CSU): Welche Gefühle benutzen Sie?

– Peter Winter (CSU): Sie solidarisieren sich mit Gewalt! – Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Häusliche Gewalt kann und konnte man schon immer gut bekämpfen. Es gibt weiß Gott bessere Mittel als das, was Sie jetzt hier haben. Das hat damit nichts zu tun. Sie missbrauchen dieses Thema, um Stimmung zu machen. Das ist schäbig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Hören Sie bitte auch auf, unser Land dauernd schlechtzureden.

(Lachen bei der CSU – Glocke der Präsidentin)

Nichts anderes tun Sie. Nach jeder Polizei- und Kriminalitätsstatistik wird klar, dass Bayern ein sicheres Land ist, in dem die Bürgerinnen und Bürger gut leben können.

(Zuruf von der CSU: Warum? – Alexander König (CSU): Dank der CSU!)

– Weil wir eine Polizei und Sicherheitskräfte und Rettungskräfte haben, die einen guten Job machen, weil wir Gesetze haben und bisher hatten, mit denen das gut gelöst wurde.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Was Sie in den letzten Jahren hier treiben, ist eine bewusste Verunsicherung der Menschen. Statt ihnen die Zuversicht und die Gewissheit zu geben, in diesem sicheren Land frei leben zu können, tun Sie so, als stehe die nächste Gefahr vor der Tür. Das ist einfach nicht wahr, und ich finde das schäbig.

(Beifall bei den GRÜNEN – Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Damit beschädigen Sie das Vertrauen und die Zuversicht der Bürgerinnen und Bürger in unsere Demokratie und in unseren Rechtsstaat. Sie leisten einen Bärenienst für unsere Demokratie und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, und Sie schaden auch der Polizei.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das, was Sie hier mit Ihrer Sicherheitspolitik tun, nämlich immer mehr Freiheiten beschneiden und immer wieder stärkere Sicherheitsgesetze schaffen, das alles ist Wasser auf die Mühlen derer, die unseren Rechtsstaat wirklich abschaffen wollen. Sie sollten endlich aufhören, sich mit denen gemeinzu machen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Alexander König (CSU): Unsinn, Frau Gote! Das Letzte!)

Präsidentin Barbara Stamm: Ums Wort hat jetzt die Abgeordnete Claudia Stamm gebeten. Bitte schön.

Claudia Stamm (fraktionslos): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Zweite Lesung ist jetzt durch. Voraussichtlich ist auch gleich die Dritte durch. Mit Ihnen ist vernünftig nicht zu diskutieren. Sie bleiben dabei, dass Sie im Nachhinein ein hier beschlossenes Gesetz evaluieren wollen. Deswegen bleibt mir mit hoffentlich vielen anderen Bündnispartnern und -partnerinnen nur der Gang nach Karlsruhe. Ich bin davon überzeugt, dass genau das Verfassungsgericht in Karlsruhe der richtige Ort ist. Wie oft musste ich mir in der Expertenanhörung oder auch im Ausschuss anhören, dass Karlsruhe den Begriff der drohenden Gefahr festgelegt hat? – Genau dort kann geklärt werden, dass er eben nicht so gemeint ist wie im Polizeiaufgabengesetz.

Sehr verehrter Minister, Sie stellen sich hier hin und diskreditieren alles und jeden, die Experten in der Anhörung, die vielen Einlassungen zum PAG, die in den letzten Wochen von Rechtsexperten, teilweise von der Polizei selbst zu hören waren. Glauben Sie nicht, dass mit der Abstimmung heute der Protest zu Ende gehen wird. Das Thema Rechtsstaat und Bürgerrechte wird diesen Wahlkampf beherrschen, und die politischen Proteste werden weitergehen.

Ich gehe stark davon aus, dass die Wählerinnen und Wähler im Oktober entscheiden, dass eine andere Regierung in Bayern dieses Gesetz zurücknehmen soll. Ich werde auf jeden Fall in den nächsten Wochen und Monaten dafür kämpfen, dass genau die-

ses Gesetz auch politisch zurückgenommen werden muss. Ich bin mir sicher, dass viele Demokratinnen und Demokraten dabei sein werden, die Sie heute hier beschimpft und verunglimpft haben.

(Beifall bei den GRÜNEN – Manfred Ländner (CSU): Unverschämtheit!)

Präsidentin Barbara Stamm: Das Wort hat jetzt Herr Kollege Muthmann. Bitte schön, Herr Kollege.

Alexander Muthmann (fraktionslos): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich fand Ihren Einstieg in Ihre Rede, sehr geehrter Herr Kreuzer, durchaus vielversprechend, weil Sie eingangs darauf hingewiesen haben, dass es bei der Verabschiedung dieses Gesetzes um das Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit geht und dass es eine große Herausforderung darstellt, das richtig auszutarieren. Wir wissen auch, dass die Sicherheitslage sehr gut ist. Trotzdem soll es jetzt in diesem Gesetz nach den Vorstellungen der Staatsregierung eine Vielzahl zusätzlicher Befugnisse geben und auch die Vorverlagerung der Eingriffsbefugnisse. Das alles will ich jetzt an dieser Stelle nicht noch einmal problematisieren. Ich meine aber schon, dass Sie, die Staatsregierung und die CSU-Fraktion, heute eine Chance vertun, wenn Sie offensichtlich jetzt auch in der Dritten Lesung zur Verabschiedung dieses neuen PAG kommen wollen. Es gibt doch eine Vielzahl von Menschen, die sich mit diesem Gesetz nicht wohlfühlen und die Sorge um die Entwicklung der Freiheitsrechte haben.

Ich möchte nur die Evangelische Jugend in Bayern mit einem Satz erwähnen. Sie schreibt, die geplante Gesetzesänderung erzeuge ein Klima der Unsicherheit und des Misstrauens. Damit verbunden ist nämlich die Idee, mit all denen, die diese Sorgen formulieren und artikulieren, noch einmal ins Gespräch zu kommen und Befugnis für Befugnis zu analysieren und unter dem Gesichtspunkt zu bewerten, ob wir diese weiteren freiheitseinschränkenden Befugnisse wirklich brauchen oder ob es auch mit dem

Status quo so gut weitergeht, wie es die derzeitigen Zahlen zeigen. Das wäre eine große Chance gewesen, die heute leider nicht genutzt wird.

Es wäre auch möglich gewesen, die Regelungen, die notwendig sind, um die Datenschutz-Grundverordnung zu vollziehen, abzutrennen und heute zu beschließen. Mit dem Rest hätte man in einer vertrauensbildenden Diskussion in den nächsten Wochen fortfahren können. Leider scheint das nicht der Fall zu sein. Ich bedaure das sehr.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Ich darf jetzt Herrn Staatsminister Herrmann das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres und Integration): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! In Artikel 1 des Grundgesetzes steht:

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Dem sind die Bayerische Staatsregierung und die gesamte bayerische Polizei verpflichtet. Auf dieser Grundlage arbeiten wir seit vielen Jahren im Interesse von Freiheit und Sicherheit der Menschen in diesem Land sehr erfolgreich.

Ich freue mich, dass heute von den Rednern fast aller Fraktionen die positive Sicherheitslage im Freistaat Bayern angesprochen worden ist. Das ist ein guter Erfolg bisheriger Politik. Das ist vor allem ein großartiger Erfolg der hervorragenden Arbeit unserer Polizei. Deshalb möchte ich am Ende einer heute zum Teil etwas turbulenten Debatte all unseren Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Bayern sehr herzlich für die engagierte Arbeit für die Sicherheit der Menschen danken.

(Beifall bei der CSU und der SPD)

Schaut man sich die aktuelle Kriminalstatistik für das vergangene Jahr an, stellt man fest: Im vergangenen Jahr gab es in München 67 Wohnungseinbrüche auf

100.000 Einwohner, in Hamburg 319, in Berlin 240. Im vergangenen Jahr gab es in München leider 250 Gewalttaten je 100.000 Einwohner, in Hamburg 433, in Berlin 453. Die Gesamtzahl der bereinigten Straftaten hat im vergangenen Jahr in München 6.201 betragen, in Hamburg 12.084, in Berlin 14.254. Ich spreche das deshalb an, weil uns bewusst sein muss, dass manche Leute bei Rot und Grün sich ständig darum bemühen, einen Gegensatz von Freiheit und Sicherheit zu konstruieren. Das führt dazu, dass es in Hamburg und Berlin doppelt so viele Opfer von Kriminellen gibt wie in München.

(Beifall bei der CSU)

Eine solche Aktionsfreiheit für Kriminelle ist tatsächlich schädlich für unsere Sicherheit, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU)

Deshalb kann ich nur feststellen: Zu Recht fühlen sich die Menschen in Bayern sicher und frei. Nur den Ganoven geht es schlechter bei uns. Genau so soll es auch in Zukunft bleiben.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Kolleginnen und Kollegen, mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegt gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Beschluss der Zweiten Lesung zugrunde. In Zweiter Lesung wurde dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/20425 in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zugestimmt. Ich verweise insoweit auf die zwischenzeitlich aufgelegte Drucksache 17/22102. Wer dem Gesetzentwurf entsprechend dem Beschluss der Zweiten Lesung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der

SPD und der FREIEN WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Abgeordneten Claudia Stamm (fraktionslos), Günther Felbinger (fraktionslos) und Alexander Muthmann (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Eine Stimmenthaltung. Damit ist der Gesetzentwurf angenommen.

Kolleginnen und Kollegen, nachdem in der Dritten Lesung keine Änderung beschlossen wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung unmittelbar die Schlussabstimmung durch. Die Schlussabstimmung soll, wie von der SPD-Fraktion und von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, in namentlicher Form erfolgen. Der Abstimmung liegt der Gesetzentwurf in der in Zweiter und Dritter Lesung beschlossenen Fassung zugrunde. Die Urnen stehen bereit. Ich eröffne die Abstimmung. Sie haben fünf Minuten Zeit.

(Namentliche Abstimmung von 21.55 bis 22.00 Uhr)

Werte Kolleginnen und Kollegen, die Zeit ist um. Ich schließe die Abstimmung. Die Stimmkarten werden draußen ausgezählt. Das Ergebnis wird später bekannt gegeben. Ich fahre mit den Ersten Lesungen fort. – Darf ich Sie bitten, die Plätze einzunehmen? – Es wird nicht spät, sondern früh werden.

(...)

Präsidentin Barbara Stamm: Ich komme zum Tagesordnungspunkt 6 zurück und darf jetzt das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts, Drucksache 17/20425, bekannt geben. Mit Ja haben 90, mit Nein 67 Kolleginnen und Kollegen gestimmt. Zwei Abgeordnete haben sich der Stimme enthalten. Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts".

(Abstimmungsliste siehe Anlage 5)

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf den Drucksachen 17/21515 und 17/21516 sowie 17/21885 bis einschließlich 17/21890 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis. Ich bedanke mich bei Ihnen.

Abstimmungsliste

zur namentlichen Schlussabstimmung am 15.05.2018 zu Tagesordnungspunkt 6: Dritte Lesung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) (Drucksache 17/20425)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus		X	
Aigner Ilse	X		
Aiwanger Hubert		X	
Arnold Horst			
Aures Inge		X	
Bachhuber Martin	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X	
Bauer Volker	X		
Baumgärtner Jürgen	X		
Prof. Dr. Bausback Winfried	X		
Beißwenger Eric	X		
Dr. Bernhard Otmar	X		
Biedefeld Susann		X	
Blume Markus	X		
Bocklet Reinhold			
Brannekämper Robert	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X		
von Brunn Florian		X	
Brunner Helmut	X		
Celina Kerstin		X	
Deckwerth Ilona		X	
Dettenhöfer Petra			
Dorow Alex			
Dünkel Norbert	X		
Dr. Dürr Sepp		X	
Eck Gerhard			
Dr. Eiling-Hütig Ute	X		
Eisenreich Georg			
Fackler Wolfgang	X		
Dr. Fahn Hans Jürgen		X	
Fehlner Martina		X	
Felbinger Günther		X	
Flierl Alexander	X		
Freller Karl			
Fröschl Markus	X		
Füracker Albert	X		
Ganserer Markus			
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul			X
Gehring Thomas		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Gerlach Judith			
Gibis Max	X		
Glauber Thorsten		X	
Dr. Goppel Thomas	X		
Gote Ulrike		X	
Gottstein Eva		X	
Güll Martin		X	
Güller Harald		X	
Guttenberger Petra	X		
Haderthauer Christine			
Häusler Johann		X	
Halbleib Volkmar		X	
Hanisch Joachim		X	
Hartmann Ludwig		X	
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.	X		
Herold Hans	X		
Dr. Herrmann Florian	X		
Herrmann Joachim	X		
Dr. Herz Leopold		X	
Hiersemann Alexandra		X	
Hintersberger Johannes	X		
Hölzl Florian	X		
Hofmann Michael	X		
Holetschek Klaus	X		
Dr. Hopp Gerhard	X		
Huber Erwin	X		
Dr. Huber Marcel	X		
Dr. Huber Martin	X		
Huber Thomas	X		
Dr. Hünnerkopf Otto	X		
Huml Melanie			
Imhof Hermann	X		
Jörg Oliver	X		
Kamm Christine		X	
Kaniber Michaela	X		
Karl Annette		X	
Kirchner Sandro	X		
Knoblauch Günther			
König Alexander	X		
Kohnen Natascha		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kränzle Bernd	X		
Dr. Kränzlein Herbert		X	
Kraus Nikolaus			
Kreitmair Anton	X		
Kreuzer Thomas	X		
Kühn Harald	X		
Ländner Manfred	X		
Lederer Otto	X		
Leiner Ulrich		X	
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig	X		
Lorenz Andreas	X		
Lotte Andreas			
Dr. Magerl Christian		X	
Dr. Merk Beate	X		
Meyer Peter		X	
Mistol Jürgen		X	
Müller Emilia	X		
Müller Ruth		X	
Mütze Thomas		X	
Muthmann Alexander		X	
Nussel Walter	X		
Osgyan Verena		X	
Petersen Kathi		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich		X	
Prof. Dr. Piazolo Michael			
Pohl Bernhard			X
Pschierer Franz Josef	X		
Dr. Rabenstein Christoph			
Radlmeier Helmut	X		
Rauscher Doris		X	
Dr. Reichhart Hans	X		
Reiß Tobias	X		
Dr. Rieger Franz	X		
Rinderspacher Markus		X	
Ritt Hans	X		
Ritter Florian		X	
Roos Bernhard			
Rosenthal Georg		X	
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold	X		
Dr. Runge Martin		X	
Sauter Alfred	X		
Schalk Andreas	X		
Scharf Ulrike	X		
Scheuenstuhl Harry		X	
Schindler Franz		X	
Schmidt Gabi		X	
Schmitt-Bussinger Helga		X	
Schöffel Martin	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer Angelika	X		
Schorer-Dremel Tanja	X		
Schreyer Kerstin	X		
Schulze Katharina		X	
Schuster Stefan		X	
Schwab Thorsten	X		
Dr. Schwartz Harald	X		
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl	X		
Sengl Gisela		X	
Sibler Bernd	X		
Dr. Söder Markus	X		
Sonnenholzner Kathrin			
Dr. Spaenle Ludwig	X		
Stachowitz Diana		X	
Stamm Barbara	X		
Stamm Claudia		X	
Steinberger Rosi		X	
Steiner Klaus	X		
Stierstorfer Sylvia	X		
Stöttner Klaus	X		
Straub Karl	X		
Streibl Florian		X	
Strobl Reinhold		X	
Ströbel Jürgen			
Dr. Strohmayr Simone		X	
Stümpfig Martin		X	
Tasdelen Arif			
Taubeneder Walter	X		
Tomaschko Peter	X		
Trautner Carolina	X		
Untertländer Joachim	X		
Dr. Vetter Karl		X	
Vogel Steffen	X		
Waldmann Ruth		X	
Prof. Dr. Waschler Gerhard	X		
Weidenbusch Ernst	X		
Weikert Angelika		X	
Dr. Wengert Paul		X	
Werner-Muggendorfer Johanna		X	
Westphal Manuel	X		
Widmann Jutta		X	
Wild Margit		X	
Winter Georg	X		
Winter Peter	X		
Wittmann Mechthilde	X		
Woerlein Herbert		X	
Zacharias Isabell		X	
Zellmeier Josef	X		
Zierer Benno		X	
Gesamtsumme	90	67	2

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24.05.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19.06.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)